

S k r i p t u m

**Grundausbildung
für rechtskundige Bedienstete A1 und v1**

Rechtsschutz im öffentlichen Recht

von

DDr. Stefan Leo FRANK

Verfassungsgerichtshof

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport,
Verwaltungsakademie des Bundes

März 2024

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1: DIE VERWALTUNGSGERICHTE DES BUNDES UND DER LÄNDER	1
I. Rechtsgrundlagen.....	1
II. Einrichtung.....	1
III. Wirkungskreis.....	3
A. Überblick.....	3
B. Kompetenzverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten.....	4
C. Ausnahmen.....	4
D. Verfahren.....	5
IV. Allgemeine Bestimmungen.....	5
A. Verfahrensrecht	5
B. Einbringung.....	6
C. Form.....	6
D. Gebühren.....	6
E. Verfahrenshilfe.....	7
F. Befangenheit.....	8
G. Akteneinsicht.....	8
H. Entscheidungspflicht	8
I. Vollstreckung	8
V. Die Bescheidbeschwerde	9
A. Überblick.....	9
B. Prozessvoraussetzungen	9
1. Berechtigung zur Beschwerdeerhebung.....	9
2. Beschwerdegegenstand.....	12
3. Erschöpfung des Instanzenzuges	13
4. Beschwerdefrist	14
5. Keine Gerichtshängigkeit oder entschiedene Sache	16
C. Inhaltliche Erfordernisse der Beschwerde	16
D. Verfahren.....	17
1. Parteistellung	17
2. Aufschiebende Wirkung	18
3. Beschwerdeentscheidung	18
4. Aussetzung des Verfahrens bei „Massenverfahren“	20
5. Verhandlung	20
E. Erledigung	20
1. Zurückweisung der Beschwerde.....	20
2. Einstellung des Verfahrens	21
3. Sachentscheidung	21
F. Kosten	25
VI. Die Maßnahmenbeschwerde	25
A. Überblick.....	25
B. Prozessvoraussetzungen	25
1. Berechtigung zur Beschwerdeerhebung.....	25
2. Beschwerdegegenstand.....	26
3. Beschwerdefrist	26
C. Inhaltliche Erfordernisse der Beschwerde	26
D. Verfahren.....	27
1. Parteistellung	27
2. Aufschiebende Wirkung	27
E. Erledigung	27
1. Zurückweisung der Beschwerde.....	27
2. Einstellung des Verfahrens	27
3. Sachentscheidung	27
F. Kosten	28

VII. Die Säumnisbeschwerde	28
A. Funktion	28
B. Prozessvoraussetzungen	28
1. Berechtigung zur Beschwerdeerhebung.....	28
2. Beschwerdefrist	29
C. Inhaltliche Erfordernisse der Beschwerde	30
D. Nachholung des Bescheides	30
E. Erledigung	30
1. Zurückweisung der Beschwerde	30
2. Einstellung des Verfahrens	30
3. Sachentscheidung	31
KAPITEL 2: DER VERWALTUNGSGERICHTSHOF.....	32
I. Rechtsgrundlagen.....	32
II. Einrichtung.....	32
III. Wirkungskreis	35
A. Überblick.....	35
B. Ausnahmen.....	35
IV. Allgemeine Bestimmungen.....	36
A. Verfahrensrecht	36
B. Einbringung	36
C. Form	37
D. Gebühren.....	37
E. Anwaltpflicht	37
F. Verfahrenshilfe.....	39
G. Befangenheit.....	39
H. Akteneinsicht.....	40
V. Die Revision.....	40
A. Überblick.....	40
B. Prozessvoraussetzungen	40
1. Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung	40
2. Berechtigung zur Erhebung der Revision	41
3. Anfechtungsgegenstand	42
4. Revisionsfrist	44
5. Keine Gerichtshängigkeit oder entschiedene Sache	45
6. Antrag auf schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses	45
C. Inhaltliche Erfordernisse der Revision	45
1. Überblick	45
2. Revisionspunkte bzw Anfechtungserklärung.....	46
3. Revisionsgründe	47
4. Mängelbehebung.....	48
D. Verfahren.....	48
1. Parteistellung	48
2. Vorentscheidung durch das Verwaltungsgericht	49
3. Aufschiebende Wirkung	50
4. Aussetzung des Verfahrens bei „Massenverfahren“	54
5. Vorverfahren.....	55
6. Abweisung und Aufhebung in nichtöffentlicher Sitzung.....	56
7. Mündliche Verhandlung	56
E. Erledigung	57
1. Zurückweisung der Revision	57
2. Einstellung des Verfahrens	57
3. Sachentscheidung	60
4. Maßgebende Sach- und Rechtslage	62
5. Aufhebung: ex-tunc-Wirkung	62
F. Bindungswirkung der Entscheidungen des VwGH	64
1. Aufhebung	64
2. Abweisung oder Zurückweisung der Revision	65

3. Bindungswirkung auch gegenüber dem VfGH?	65
G. Kostenersatz	66
VI. Der Fristsetzungsantrag	70
A. Funktion	70
B. Prozessvoraussetzungen	70
1. Berechtigung zur Antragstellung	70
2. Antragsfrist	70
C. Inhaltliche Erfordernisse des Antrages	71
D. Verfahren	71
1. Parteistellung	71
2. Vorentscheidung durch das Verwaltungsgericht	71
3. Vorverfahren	72
4. Mündliche Verhandlung	72
E. Erledigung	72
1. Zurückweisung des Antrages	72
2. Einstellung des Verfahrens	72
3. Fristsetzung	73
F. Kostenersatz	73
VII. Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten	74
A. Bejahende Kompetenzkonflikte	74
B. Verneinende Kompetenzkonflikte	75
C. Verfahren	75
D. Erledigung	75
E. Kostenersatz	75
VIII. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Bescheiden und von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte	76
A. Prozessvoraussetzungen	76
B. Inhaltliche Erfordernisse	76
C. Verfahren	76
1. Parteistellung	76
2. Vorverfahren	77
3. Mündliche Verhandlung	77
D. Erledigung	77
E. Kostenersatz	77
KAPITEL 3: DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF	78
I. Rechtsgrundlagen	78
II. Einrichtung	78
III. Wirkungskreis	80
IV. Allgemeine Bestimmungen	81
A. Verfahrensrecht	81
B. Einbringung	82
C. Form	83
D. Gebühren	83
E. Anwaltpflicht	83
F. Verfahrenshilfe	84
G. Befangenheit	84
H. Verhandlung	85
I. Akteneinsicht	85
V. Die Gesetzes- und Verordnungsprüfung	85
A. Überblick	85
B. Konkrete Normenprüfung	86
C. Abstrakte Normenprüfung	86
D. Individualantrag	88
E. Allgemeine Prozessvoraussetzungen	88
1. Prüfungsgegenstand	88
2. Keine entschiedene Sache	90
3. Antragsbegehren	91

4. Anfechtungsumfang.....	91
5. Darlegung der Bedenken	92
F. Besondere Prozessvoraussetzungen	93
1. Gerichtsantrag.....	93
2. Amtswegige Prüfung	95
3. Parteiantrag auf Normenprüfung	96
4. Individualantrag.....	97
5. Abstrakte Normenprüfung.....	99
G. Normenkontrolle und Unionsrecht	99
1. Vorrang des Unionsrechts als Prozesshindernis?.....	99
2. Unionsrecht als Prüfungsmaßstab?	100
H. Verfahren.....	100
1. Parteistellung	100
2. Erstattung einer Äußerung	101
3. Einstweiliger Rechtsschutz	101
I. Erledigung	102
1. Zurückweisung des Antrages.....	102
2. Einstellung des Verfahrens	102
3. Ablehnung der Behandlung des Antrages.....	102
4. Sachentscheidung	102
5. Prüfungsmaßstab.....	103
6. Maßgebende Sach- und Rechtslage	105
7. Bindung an die erhobenen Bedenken	105
8. Aufhebung oder Feststellung	106
9. Aufhebungsumfang.....	106
10. Anlassfallwirkung.....	107
11. Entscheidung im Anlassfall	109
12. Kundmachung.....	109
13. Inkrafttreten der Aufhebung – Fristsetzung.....	110
14. Wiederinkrafttreten älterer Bestimmungen.....	111
15. Kostenersatz.....	112
VI. Die Beschwerde gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte	112
A. Prozessvoraussetzungen	113
1. Legitimation.....	113
2. Beschwerdegegenstand.....	113
3. Beschwerdefrist	114
4. Keine Gerichtshängigkeit oder entschiedene Sache	115
B. Inhaltliche Erfordernisse der Beschwerde	115
C. Verfahren.....	115
1. Parteistellung	115
2. Vorverfahren.....	116
3. Aufschiebende Wirkung	116
4. Aussetzung des Verfahrens bei „Massenverfahren“	117
D. Erledigung	117
1. Ablehnung der Beschwerdebehandlung.....	117
2. Einstellung	117
3. Sachentscheidung	118
4. Maßgebende Sach- und Rechtslage	119
5. Ex-tunc-Wirkung	119
E. Bindungswirkung der Entscheidung.....	120
F. Kostenersatz	120
1. Anspruch.....	120
2. Anspruchsberechtigte	121
3. Vollstreckung.....	122
G. Die Abtretung der Beschwerde an den VwGH.....	122
VII. Die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände	123
A. Prozessvoraussetzungen	123
B. Verfahren.....	124
C. Erledigung	124
D. Kostenersatz	124

E. Vollstreckung	125
VIII. Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten	125
A. Überblick	125
B. Kompetenzkonflikte zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten	125
1. Bejahende Kompetenzkonflikte	125
2. Verneinende Kompetenzkonflikte	126
C. Verfahren	127
D. Erledigung	127
E. Kostenersatz	127
KAPITEL 4: DIE VOLKSANWALTSCHAFT	128
I. Rechtsgrundlagen	128
II. Einrichtung	128
III. Wirkungskreis	129
IV. Allgemeine Bestimmungen	129
A. Verfahrensrecht	129
B. Einbringung	129
C. Gebühren und Kosten	129
D. Amtshilfe und Amtsverschwiegenheit	130
V. Die Missstandskontrolle	130
A. Verfahrensgegenstand	130
B. Legitimation	130
C. Erledigung	131
KAPITEL 5: DER GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION	132
I. Rechtsgrundlagen	132
II. Einrichtung	132
III. Wirkungskreis	133
IV. Allgemeine Bestimmungen	134
V. Das Nichtigkeitsverfahren	135
A. Rechtsgrundlagen	135
B. Funktion	135
C. Prozessvoraussetzungen	136
1. Anfechtungsgegenstand	136
2. Legitimation	136
3. Frist	137
4. Verfahren	138
D. Erledigung	139
1. Aufhebungsgründe	139
2. Rechtswirkung	139
3. Kostenersatz	140
VI. Das Vertragsverletzungsverfahren	140
A. Rechtsgrundlagen	140
B. Funktion	141
C. Vorprozessuales Verfahren	141
1. Allgemeines	141
2. Ausnahmen	142
D. Erledigung	143
1. Feststellung des Vorliegens eines Verstoßes	143
2. Rechtswirkung im Bereich des verurteilten Mitgliedstaates	143
3. Vollstreckung des Urteils	144
4. Kostenersatz	145

VII. Das Vorabentscheidungsverfahren.....	145
A. Rechtsgrundlage	145
B. Funktion	146
C. Prozessvoraussetzungen	146
1. „Gericht eines Mitgliedstaats“	146
2. Zulässigkeit der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage	147
D. Vorlagepflicht.....	148
1. „Letztinstanzlichkeit“ des Gerichtes	148
2. Klärungsbedürftige Frage	149
3. Folgen eines Verstoßes gegen die Vorlagepflicht.....	150
E. Verfahren.....	150
1. Vorschriften des Unionsrechts	150
2. Vorschriften des österreichischen Rechts	151
F. Erledigung – Rechtswirkung	152
1. inter partes oder erga omnes?	152
2. ex nunc oder ex tunc?	152
KAPITEL 6: DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE.....	154
I. Rechtsgrundlagen.....	154
II. Einrichtung.....	154
III. Wirkungskreis	155
IV. Die Individualbeschwerde.....	155
A. Prozessvoraussetzungen	155
B. Verfahren.....	156
1. Einleitung.....	156
2. Prüfung der Beschwerde	157
C. Erledigung	158
1. Feststellung der Rechtsverletzung	158
2. Entschädigung.....	159
3. Rechtswirkung im Bereich des verurteilten Vertragsstaates.....	159

Kapitel 1: Die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder

I. Rechtsgrundlagen

- B-VG: Art 129 bis 132, 134 bis 136
- BVwGG, BFGG, LVwG-Gesetze der Länder
- VerwaltungsgerichtsverfahrensG
- BAO: §§ 243 ff
- VwG-Eingabengebührverordnung
- VwG-Aufwandersatzverordnung

B-VG, BVwGG, BFGG, VwGVG, BAO, VwG-EingabengebührV, VwG-AufwandersatzV

II. Einrichtung

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 **zweistufig** organisiert; in erster Instanz wird sie durch Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder ausgeübt.

„9+2-Modell“

Im Einzelnen bestehen

- für den Bund: das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und das Bundesfinanzgericht (BFG)
- für die Länder: je ein Verwaltungsgericht des Landes.

„9+2-Modell“

Jedes Verwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und **der erforderlichen Zahl** von sonstigen Mitgliedern (Art 134 Abs 1 B-VG).

Mitglieder

Für das Finanzjahr 2024 sind beim BVwG 218 und beim BFG 224 Stellen von sonstigen Mitgliedern vorgesehen.

Es ernannt

- die Mitglieder der Verwaltungsgerichte des Bundes: der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung
- die Mitglieder des Verwaltungsgerichts des Landes: die Landesregierung.

Bestellung

Soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, hat die Bundesregierung (Landesregierung) nicht bindende Dreivorschläge der Vollversammlung des Verwaltungsgerichts oder eines aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern zusammengesetzten Ausschusses (**Personalse-nat**) einzuholen (Art 134 Abs 2 und 3 B-VG).

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder und des BVwG müssen das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben und über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen (Art 134 Abs 2 und 3 B-VG). Für die Mitglieder des BFG sind ein einschlägiges Studium sowie eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung vorgeschrieben (Art 134 Abs 3 B-VG).

Qualifikation

Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments können den Verwaltungsgerichten nicht angehören. Für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort (Art 134 Abs 5 B-VG). Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Verwaltungsgerichts kann auch nicht ernannt werden, wer eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat (Art 134 Abs 6 B-VG; „**Cooling-off-Regelung**“).

Unvereinbarkeiten

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind Richter; als solche sind sie in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig und unabsetzbar (Art 134 Abs 7 iVm Art 87 Abs 1 und 2 und Art 88 Abs 2 B-VG). Die Richter des BVwG und des BFG treten mit Ablauf des Monats, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand (§ 99 RStDG).

Rechtsstellung

Die Verwaltungsgerichte erkennen grundsätzlich durch **Einzelrichter** (Art 135 Abs 1 B-VG).

Einzelrichter

Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie in BG oder LG kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch **Senate** erkennen (Art 135 Abs 1 B-VG). Diese sind von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes oder von einem aus ihrer Mitte zu wählenden (VfSlg 19.825/2013) Ausschuss, dem jedenfalls der Präsident und der Vizepräsident angehören, aus den Mitgliedern der Verwaltungsgerichte zu bilden (Art 135 Abs 1 B-VG). Dies schließt eine ex-lege-Mitgliedschaft in einem Senat aus (VfSlg 20.076/2016), ebenso die Entsendung eines Senatsmitglieds durch den Präsidenten (VfSlg 20.254/2018); hingegen ist es zulässig, den Personalausschuss mit Personalangelegenheiten der Mitglieder zu betrauen (VfGH 7.3.2023, G 282/2022).

Senate

Durch BG oder LG kann vorgesehen werden, dass den Senaten auch **fachkundige Laienrichter** angehören (Art 135 Abs 1 B-VG); diesen gebührt für die Ausübung ihrer Funktion eine Entschädigung (siehe zB die BVwG-EntschädigungsV).

Laienrichter

Die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften kann besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bediensteten übertragen werden (**Rechtspfleger**; VfSlg 19.825/2013, 19.951/2015). Hierbei sind die Rechtspfleger nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds gebunden; dieses kann jederzeit die Erledigung solcher Geschäfte sich vorbehalten oder an sich ziehen (Art 135a B-VG).

Rechtspfleger

Die vom Verwaltungsgericht zu besorgenden Geschäfte sind von der Vollversammlung oder einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss, dem jedenfalls der Präsident und der Vizepräsident angehören, auf die Einzelrichter und die Senate für die gesetzlich bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen (Art 135 Abs 2 B-VG; **Grundsatz der festen Geschäftsverteilung**: VfGH 21.9.2023, E 1920/2022). Eine nach der Geschäftsverteilung einem Mitglied zufallende Sache darf ihm nur von der Vollversammlung bzw vom Geschäftsverteilungsausschuss und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist (Art 135 Abs 3 B-VG).

Geschäftsverteilung

III. Wirkungskreis

A. Überblick

Die Verwaltungsgerichte erkennen über

- Beschwerden gegen den **Bescheid** einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG; → S 9 ff);
- Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher **Befehls- und Zwangsgewalt** wegen Rechtswidrigkeit (Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG; → S 25 ff);
- Beschwerden wegen Verletzung der **Entscheidungspflicht** durch eine Verwaltungsbehörde (Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG; → S 28 ff);
- Beschwerden wegen Verletzung in Rechten aus der **Datenschutz-**Grundverordnung durch das Verwaltungsgericht selbst (Art 130 Abs 2a B-VG).

Bescheidbeschwerde

Maßnahmen-
beschwerde

Säumnisbeschwerde

Datenschutz-
beschwerde

Das BVwG erkennt zudem über die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber **Auskunftspersonen** eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates (Art 130 Abs 1a B-VG).

BVwG: Beugestrafen

Durch BG oder LG können folgende sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte vorgesehen werden:

- Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines **Verhaltens** einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG);

Verhaltensbeschwerde

Beispiel: Beschwerde (an das Verwaltungsgericht des Landes) wegen Verletzung in Rechten durch Besorgung der Sicherheitsverwaltung (§ 88 Abs 2 SPG) und wegen Verletzung der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 89 Abs 4 SPG; VfSlg 19.986/2015).

- Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen **Auftragswesens** (Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG);

Nachprüfungsantrag

- Entscheidung über Streitigkeiten in **dienstrechtlichen** Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten (Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG);
- Entscheidung über Beschwerden, Streitigkeiten und Anträge in **sonstigen** Angelegenheiten (Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG).

Dienstrechts-
beschwerde

Öffnungsklausel

B. Kompetenzverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten

Das BFG entscheidet über Beschwerden in Rechtssachen

BFG

- in den Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und des Finanzstrafrechts,
- die unmittelbar von den Abgabenbehörden des Bundes besorgt werden (Art 131 Abs 3 B-VG).

Soweit nicht die Zuständigkeit des BFG begründet ist, entscheidet das BVwG über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die **unmittelbar** von Bundesbehörden besorgt werden (Art 131 Abs 2 B-VG; vgl Art 102 Abs 2 B-VG). In die Zuständigkeit des BVwG fallen auch Rechtssachen in Angelegenheiten, die – im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung – von bundesnahen Organen selbständiger Rechtsträger besorgt werden (VfSlg 19.953/2015: öffentliche Universitäten).

BVwG

Im Übrigen entscheidet das Verwaltungsgericht des Landes (Art 131 Abs 1 und 6 B-VG; **Generalklausel**), so zB in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung (VfSlg 19.986/2015).

LVwG

Durch BG oder LG kann in den Fällen des Art 131 Abs 1 B-VG die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts des Bundes vorgesehen werden (siehe zB § 40 UVP-G 2000, § 4a Abs 3, § 11 und § 15 Abs 4a VGW-DRG, § 5 WAOR). Ebenso kann in den Fällen des Art 131 Abs 2 und 3 B-VG die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden.

C. Ausnahmen

Folgende Rechtssachen sind von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte **ausgeschlossen** (Art 130 Abs 5 B-VG):

- Rechtssachen, die zur Zuständigkeit der **ordentlichen Gerichte** gehören: Beschwerden in Angelegenheiten, in denen ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte vorgesehen ist (Art 94 Abs 2 B-VG; Berufs- und Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und der Notare, Marken-, Muster- und Patentrecht, Strafvollzugsrecht, Übernahmerecht) oder die in die sukzessive Kompetenz der ordentlichen Gerichte verwiesen sind (zB § 40 MRG, § 71 ASGG, § 117 WRG);
- Rechtssachen, die zur Zuständigkeit des **VfGH** gehören: Beschwerden gegen selbständig anfechtbare Bescheide iSd Art 141 Abs 1 lit j B-VG, soweit nicht durch BG oder LG auch in diesen Fällen die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts vorgesehen ist.

Art 94 Abs 2 B-VG

Art 141 B-VG

In den Angelegenheiten der **Wählerevidenzen** kann Beschwerde an das BVwG erhoben werden (siehe zB § 8 WEvG).

D. Verfahren

Das Verfahren des BFG wird durch BG geregelt (Art 136 Abs 3 B-VG; vgl § 7 Abs 6 F-VG 1948; siehe §§ 2a, 243 ff BAO).

Kodifikationsgebot

Das Verfahren der sonstigen Verwaltungsgerichte (BVwG, Verwaltungsgerichte der Länder) wird durch ein besonderes BG einheitlich geregelt (Art 136 Abs 2 B-VG). Durch BG oder LG können Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstands **erforderlich** sind (vgl Art 11 Abs 2 B-VG; zB VfSlg 19.922/2014 mwN) oder soweit das besondere BG dazu ermächtigt (siehe zB § 8a Abs 1, § 24 Abs 4, § 34 Abs 1, § 44 Abs 4, § 53 VwGVG).

Für das Verfahren des BVwG in den Angelegenheiten des Art 130 Abs 1a B-VG kann das GOG besondere Bestimmungen treffen (Art 136 Abs 3a B-VG; siehe § 56 VO-UA).

IV. Allgemeine Bestimmungen

A. Verfahrensrecht

Soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte das AVG (ausgenommen §§ 1 bis 5 und §§ 63 bis 73), das AgrVG und das DVG, in Verwaltungsstrafsachen das VStG (ausgenommen §§ 52 f) und das FinStrG sinngemäß anzuwenden, weiters jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die im Verwaltungsverfahren angewendet wurden oder anzuwenden gewesen wären (§§ 17, 38 VwGVG).

AVG
AgrVG
DVG
VStG
FinStrG

In den Angelegenheiten der öffentlichen **Abgaben** gelten sinngemäß die Bestimmungen der BAO (§ 2a BAO).

BAO

Wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, kann das Verwaltungsgericht das Ermittlungsverfahren durch verfahrensleitenden Beschluss für **geschlossen** erklären (§ 39 Abs 3 AVG). In diesem Fall hat das Verwaltungsgericht innerhalb von acht Wochen zu entscheiden, andernfalls gilt das Ermittlungsverfahren als nicht geschlossen (§ 39 Abs 5 AVG).

Schluss des
Ermittlungsverfahrens

Das Erkenntnis ist **im Namen der Republik** zu verkünden und auszufertigen (§ 29 Abs 1 VwGVG). Den Parteien ist eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen (§ 29 Abs 4 VwGVG).

Verkündung

Im Fall einer mündlichen Verkündung ist die Niederschrift den zur Erhebung einer Revision beim VwGH oder zur Erhebung einer Beschwerde beim VfGH berechtigten Parteien oder Organen auszufolgen oder zuzustellen (§ 29 Abs 2a VwGVG). Diese sind berechtigt, binnen zwei Wochen die Ausfertigung des Erkenntnisses zu verlangen. Wird kein solches Verlangen gestellt, so kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden (§ 29 Abs 5 VwGVG).

gekürzte
Entscheidungs-
ausfertigung

Entscheidungen des BVwG können **elektronisch** zugestellt werden (§ 21 Abs 1 und 3 BVwGG): im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs, über elektronische Zustelldienste, im Wege des elektronischen Aktes, im Wege einer standardisierten Schnittstellenfunktion oder mit Telefax (§ 2 Abs 1 iVm § 1 Abs 1 BVwG-EVV).

BVwG: elektronische
Zustellung

B. Einbringung

Die Beschwerden und sonstigen Schriftsätze sind bei der **belangten Behörde** einzubringen (§ 12 VwGVG). Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (und sonstige Schriftsätze in diesem Verfahren) sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen, ebenso alle sonstigen Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (§§ 12, 20 VwGVG).

Verwaltungsbehörde
idR Eingangsstelle

C. Form

Alle Beschwerden sind **schriftlich** einzubringen (§ 13 Abs 1 AVG); beim BVwG auch im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 21 BVwGG; siehe die BVwG-EVV).

Schriftform

D. Gebühren

Eingaben an die Verwaltungsgerichte unterliegen den nach dem **GebührenG 1957** im Verkehr mit Behörden anfallenden Gebühren (Eingabengebühr, Beilagengebühr).

Eingabengebühr

Für Eingaben an die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder kann der BMF durch VO **Pauschalgebühren** festsetzen (§ 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b). Nach § 2 **VwG-EingabengebührV** beträgt die Eingabengebühr

Pauschalgebühr

- für Anträge auf Verfahrenshilfe € 15,–
- für Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens € 30,–
- für von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung € 15,–
- für Vorlageanträge € 15,–.

Befreit sind Eingaben in **Abgabensachen** (§ 14 TP 6 Abs 5 Z 4) sowie in **Verwaltungsstrafsachen** (§ 14 TP 6 Abs 7).

Für Anträge, die an das BVwG in Angelegenheiten des **öffentlichen Auftragswesens** gestellt werden, sind von der BReg festzusetzende **Pauschalgebühren** zu entrichten (§ 340 Abs 1 BVergG 2018; siehe die BVwG-PauschalgebührenV Vergabe 2018). Werden diese Pauschalgebühren trotz Aufforderung zur Verbesserung nicht entrichtet, so ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen (§ 344 Abs 2 Z 3, § 350 Abs 7 BVergG 2018; VfSlg 20307/2019).

E. Verfahrenshilfe

Soweit durch BG oder LG nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 EMRK oder des Art 47 GRC geboten ist (VwGH 11.9.2019, Ro 2018/08/0008; vgl VfSlg 19.989/2015), die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint (§ 8a VwGVG).

allgemeines
Verwaltungsverfahren

Die unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts ist ausgeschlossen, wenn ein effektiver Rechtsschutz auf andere Weise gewährleistet ist (VwGH 11.9.2019, Ro 2018/08/0008), zB durch Beigebung eines Rechtsberaters nach § 52 BFA-VG (VwGH 31.8.2017, Ro 2017/21/0004).

Als **Kosten der Führung des Verfahrens** sind jene Kosten zu veranschlagen, die bei einem durchschnittlichen Verfahrensablauf auf der Seite der Partei voraussichtlich anfallen (VwGH 25.4.2019, Ra 2017/13/0061).

Als **notwendiger Unterhalt** ist jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt (§ 63 Abs 1 ZPO; vgl VfSlg 18.402 A/2012).

Als **mutwillig** ist eine Rechtsverfolgung insbesondere dann anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung der Umstände des Falls von der Führung des Verfahrens absehen würde (§ 63 Abs 1 ZPO).

Offenbare Aussichtslosigkeit liegt vor, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung **ohne nähere Prüfung** der Angriffs- oder Verteidigungsmittel als erfolglos erkannt werden kann (OGH 29.4.2002, 7 Ob 47/02s).

In Verwaltungsstrafsachen ist dem Beschuldigten auf Antrag ein Verfahrenshilfeverteidiger beizugeben, wenn der Beschuldigte außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und soweit dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c EMRK oder des Art 47 GRC geboten ist (§ 40 VwGVG; vgl § 77 Abs 3 FinStrG).

Verwaltungs-
strafsachen

In Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben ist einer Partei für das Beschwerdeverfahren Verfahrenshilfe vom Verwaltungsgericht insoweit zu bewilligen, als die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, sofern zu entscheidende Rechtsfragen besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweisen (§ 292 Abs 1 BAO).

Abgabenverfahren

F. Befangenheit

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts haben sich der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (§ 6 VwGVG iVm § 7 AVG, § 76 BAO).

Ausschließung wegen Befangenheit

In Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und in Finanzstrafsachen sind die Parteien berechtigt, Mitglieder des Verwaltungsgerichts wegen Befangenheit **abzulehnen** (§ 268 BAO, § 73 FinStrG).

Ablehnungsrecht

G. Akteneinsicht

Entwürfe von Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und Niederschriften über etwaige Beratungen und Abstimmungen sind von der Akteneinsicht ausgenommen (§ 21 Abs 1 VwGVG).

Akten des VwG

Die Behörde kann bei der Vorlage von Akten verlangen, dass bestimmte Akten oder Aktenteile im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht ausgenommen werden. In Aktenteile, die bereits im Verwaltungsverfahren von der Akteneinsicht ausgenommen waren (vgl § 17 Abs 3 AVG) – diese sind bei der Vorlage zu bezeichnen (**Vorlagebericht**) –, darf Akteneinsicht nicht gewährt werden (§ 21 Abs 2 VwGVG). Ob eine allfällige Verweigerung der Akteneinsicht durch die Behörde dem Gesetz entspricht, entscheidet das Verwaltungsgericht (VfSlg 19.996/2015).

Akten der Verwaltungsbehörde

H. Entscheidungspflicht

Soweit durch BG oder LG nicht anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, über Beschwerden **ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate** nach Einlangen der Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu entscheiden (§ 34 Abs 1 VwGVG, § 291 Abs 1 BAO).

Entscheidungsfrist

In diese Frist werden nicht eingerechnet (§ 34 Abs 2 VwGVG, § 291 Abs 2 BAO):

- die Zeit, in der das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist (§ 17 VwGVG iVm § 38 AVG);
- die Zeit eines Verfahrens vor dem VwGH (vgl § 34 Abs 3 VwGVG, § 38a Abs 3 Z 1 lit c VwGG, § 71 VwGG iVm § 43 Abs 5 VfGG), vor dem VfGH (vgl § 43 Abs 5, § 57 Abs 6, § 62 Abs 3, § 86a VfGG) oder vor dem EuGH (vgl § 38a AVG).

I. Vollstreckung

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen (ausdrücklich § 282 BAO).

Exekution der Entscheidungen der VwG

V. Die Bescheidbeschwerde

A. Überblick

Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

- wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (**Parteibeschwerde**; Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG). Als derartige Parteibeschwerde ist auch die Beschwerde einer Gemeinde gegen einen Bescheid der Aufsichtsbehörde (Art 119a Abs 9 B-VG) anzusehen (VwSlg 5283 F/1978);
- sonstige Berechtigte (**Amtsbeschwerde**). Solche Beschwerden dienen nicht der Verteidigung subjektiver Rechte, sondern nur der Wahrung öffentlicher Interessen bzw der objektiven Rechtmäßigkeit der Verwaltung.

Parteibeschwerde

Amtsbeschwerde

B. Prozessvoraussetzungen

1. Berechtigung zur Beschwerdeerhebung

a) Parteibeschwerde

Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Parteibeschwerde kann daher nur von physischen und juristischen Personen erhoben werden (zB VwSlg 7409 A/1968, 10.354 A/1981 mwN), nicht aber von einem Gebilde, dem durch Gesetz keine eigene, gegen den Staat als Träger der Hoheitsgewalt gerichtete Interessensphäre zugebilligt ist (zB VwSlg 10.511 A/1981).

Rechtsfähigkeit

Das Beschwerdeverfahren ist einzustellen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung weder der Beschwerdeführer selbst rechtlich existent noch ein Rechtsträger vorhanden ist, der die Rechtspersönlichkeit des inzwischen untergegangenen Beschwerdeführers in Ansehung jener Rechte fortsetzt, deren Verletzung in der Beschwerde geltend gemacht worden ist (VwSlg 7183 A/1967, 8612 A/1974, 10.622 A/1981; vgl VfSlg 6697/1972, 7809/1976).

Rechtsnachfolge –
dingliche vs
höchstpersönliche
Rechte

Das Recht, nicht bestraft zu werden, bildet ein höchstpersönliches Recht, in das eine Rechtsnachfolge nicht in Betracht kommt (VwGH 11.10.2017, Ro 2016/11/0014).

Dingliche Bescheide (auch: Bescheide in rem) sind dadurch gekennzeichnet, dass sie zwar gegenüber Personen ergehen, aber ausschließlich auf bestimmte Merkmale einer Sache abstellen (zB Baubewilligung, Betriebsanlagengenehmigung, Rodungsbewilligung). Solche Bescheide wirken (auch oder anstelle des Adressaten) gegenüber jedem, der entsprechende Rechte an dieser Sache hat.

Nach Einleitung des **Insolvenzverfahrens** vertritt der Insolvenzverwalter die Partei auch im Verwaltungsverfahren, wenn die Masse betroffen ist (VwSlg 9098 A/1976, 18.722 A/2013). Lediglich Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die das zur Insolvenzmasse gehörige Vermögen überhaupt nicht betreffen, insbesondere über höchstpersönliche Rechte der Partei, können von dieser selbst anhängig gemacht und fortgesetzt werden (zB Streitigkeiten über den Bestand der Gewerbeberechtigung: VwSlg 4756 A/1958, 5332 F/1978).

Insolvenz

Parteibeswerde kann nur erheben, wer noch im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung durch den angefochtenen Bescheid in einem **subjektiven Recht** verletzt worden sein kann (zB VwSlg 4127 A/1956, 7618 A/1969, 9802 A/1979, 10.511 A/1981, 13.558 A/1991; vgl zB VfSlg 3669/1959, 4101/1961).

Rechtsverletzungsmöglichkeit

Diese Möglichkeit der Verletzung in einem subjektiven Recht ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied macht, ob der angefochtene Bescheid dem Rechtsbestand weiter angehört oder nicht (zB VwSlg 9304 A/1977, 10.903 A/1982, 11.568 A/1984, 13.373 A/1991).

Ein Bescheid, mit dem ein Antrag abgewiesen wird, greift nur in die Rechtsposition des Antragstellers ein, nicht aber auch in die etwaiger gegenbeteiligter Parteien (zB der Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren).

Eine Partei, deren Begehren mit dem Bescheid vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (§ 58 Abs 2 AVG), kann durch diesen Bescheid in keinem Recht verletzt worden sein (zB VwSlg 9601 A/1978 mwN).

Im Zweifel ist davon auszugehen, dass Normen, die ein behördliches Vorgehen auch und gerade im Interesse des Betroffenen vorschreiben, diesem ein subjektives, also im Beschwerdeweg durchsetzbares Recht einräumen (zB VwSlg 9151 A/1976, 10.129 A/1980, 13.411 A/1991, 13.985 A/1994).

subjektives Recht

Die Frage, ob eine Rechtsvorschrift einen durchsetzbaren Anspruch begründet, wird von VfGH und VwGH gelegentlich unterschiedlich beurteilt; siehe VfSlg 6151/1970 (Parteistellung von Personen, die in einen verbindlichen Vorschlag für die Besetzung der Leiterstelle an einer Schule aufgenommen worden sind; anders zB VwGH 27.7.2017, Ra 2016/12/0006); VfSlg 12.468/1990 (Parteistellung des Inhabers einer gewerblichen Betriebsanlage betreffend die Bewilligung einer heranrückenden Wohnbebauung; anders zB VwGH 8.6.2011, 2011/06/0048); VfSlg 14.769/1997 (Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung eines Fremden nach erfolgter Abschiebung).

Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung (und damit das Beschwerderecht) ist nicht gegeben, wenn der angefochtene Bescheid weder an den Beschwerdeführer gerichtet ist noch diesem gegenüber auf Grund von Rechtsvorschriften wirkt (zB VwSlg 9304 A/1977, 14.968 A/1998; vgl VfSlg 11.764/1988 mwN).

Betroffenheit in Rechtssphäre

Art 18 B-VG gewährleistet kein subjektives Recht auf gesetzmäßige Führung der Verwaltung (zB VfSlg 8936/1980, 10.241/1984 mwN). Es gibt auch sonst keine Rechtsvorschrift, die ein von materiellen subjektiven Rechten losgelöstes „Recht auf richtige Gesetzesanwendung“ einräumt (VwGH 10.10.2016, Ro 2014/17/0139).

Das Interesse am Gemeingebrauch (zB an einem Weg oder an einem Gewässer) genießt rechtlichen Schutz nur in dem Rahmen, der diesem Gemeingebrauch allgemein gezogen ist (zB VfSlg 9309/1981, 12.893/1991; VwSlg 3521 A/1954, 14.673 A/1997).

Eine Kammer ist nicht befugt, die ihren Mitgliedern zukommenden Rechte durch (Partei-)Beschwerde zu vertreten (VfSlg Anh 3/1949).

Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, so kann Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat (§ 7 Abs 3 VwGVG).

übergangene Partei

Eine derartige Beschwerdeerhebung steht auch Personen offen, deren Parteistellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren strittig geblieben ist (VwGH 30.3.2017, Ro 2015/03/0036).

Eine Person, die an einer Verwaltungssache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt ist, gilt im Verwaltungsverfahren als Partei (§ 8 AVG). Die Rechtsverletzungsmöglichkeit (als Voraussetzung der Berechtigung zur Beschwerdeerhebung) wird daher nur Personen zugebilligt, denen im Verwaltungsverfahren Parteistellung iSd § 8 AVG zugekommen ist (zB VfSlg 5358/1966, 8746/1980).

Parteistellung im
Verwaltungsverfahren:

– notwendig ...

Die bloße Zustellung eines Bescheides begründet jedoch weder die Parteistellung im Verwaltungsverfahren noch die Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid (zB VwSlg 4163 A/1956, 7731 A/1970, 8272 A/1972; VfSlg 12.773/1991, 14.575/1996, 15.805/2000).

Ist dem Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren kraft Gesetzes Parteistellung zugekommen, so stellt sich die Frage, ob durch die ausdrückliche Zuerkennung der Parteistellung subjektive Rechte erfasst werden (zB VwSlg 808 A/1949, 2816 A/1953, 9311 A/1977, 10.511 A/1981, 12.521 A/1987) und nicht bloß eine von § 8 AVG abweichende (allenfalls verfassungswidrige: vgl Art 11 Abs 2 B-VG) Regelung der Parteistellung vorliegt.

– ... aber nicht
hinreichend

Die Beteiligung solcher **Formalparteien** (Amtsparteien; zB Arbeitsinspektorat, Umweltschutzbehörde) an Verwaltungsverfahren dient der Wahrung öffentlicher Interessen bzw der Durchsetzung des objektiven Rechts, nicht aber der Verfolgung subjektiver öffentlicher Rechte (zB VwGH 25.7.2003, 2002/02/0281 mwN).

Amtsparteien als
Träger subjektiver
Rechte?

Diesen Parteien steht das Beschwerderecht nur insoweit zu, als es um den Schutz jener prozessualen Rechte geht, die diesen Parteien ausdrücklich zuerkannt sind (VwSlg 19.152 A/2015; vgl VwGH 7.2.2022, Ro 2021/04/0019). Hinsichtlich der materiell-rechtlichen Vorschriften kommen ihnen aber keine subjektiven öffentlichen Rechte zu, in denen sie verletzt werden könnten.

Bei **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** ergibt sich aus dem Organisationsstatut (zB Gemeindeordnung, Satzung), in welcher Weise der Wille zur Erhebung der Beschwerde zu **bilden** und nach außen zu **erklären** ist. Das zur Vertretung der juristischen Person nach außen berufene Organ ist auch als zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt anzusehen, wenn die ordnungsgemäß kundgemachten

juristische Personen

Organisationsvorschriften der juristischen Person von einer Vertretung nach außen **schlechthin** sprechen (VwSlg 10.147 A/1980); die mangelnde oder gegenteilige Willensbildung des im Innenverhältnis zuständigen Organs schadet in diesem Fall nicht.

Hat jedoch das nach außen vertretende Organ keine uneingeschränkte Vertretungsbefugnis, so sind allfällige für das Innenverhältnis maßgebliche Handlungsbeschränkungen auch für die Berechtigung zur Beschwerdeerhebung von Bedeutung (VwGH 26.4.2012, 2011/07/0245).

Eine **juristische Person**, die nach § 9 Abs 7 VStG für Geldstrafen haftet, die über den zur Vertretung nach außen Berufenen oder einen verantwortlichen Beauftragten verhängt werden, ist bereits dem Verwaltungsstrafverfahren als Partei beizuziehen (VwSlg 15.527 A/2000). Zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis ist die juristische Person jedoch nur dann berechtigt, wenn das Straferkenntnis einen Haftungsausspruch enthält (VwSlg 17.993 A/2010).

Haftungsbeteiligter im
Verwaltungs-
strafverfahren

Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde **verzichtet** hat (§ 7 Abs 2 VwGVG, § 255 Abs 3 BAO). Ein wirksamer Beschwerdeverzicht setzt voraus, dass eine solche Erklärung ohne Druck und in Kenntnis der Rechtsfolgen abgegeben wird (VfSlg 11.171/1986). In Verwaltungsstrafsachen kann der Beschuldigte während einer Anhaltung einen Beschwerdeverzicht nicht wirksam abgeben (§ 39 VwGVG).

Beschwerdeverzicht

b) **Amtsbeschwerde**

Zur Erhebung einer Beschwerde, mit der die Rechtswidrigkeit eines Bescheides geltend gemacht wird, sind auch ermächtigt:

- der zuständige Bundesminister in den Angelegenheiten der Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3 und 4 B-VG (Art 132 Abs 1 Z 2 B-VG);
- sonstige durch BG oder LG bestimmte Berechtigte (Art 132 Abs 4 B-VG).

Bundesminister

sonstige Stellen

Beispiele:

Beschwerde des Umweltschutzwachmanns gegen Bescheide nach dem UVP-G 2000 (§ 19 Abs 3 UVP-G 2000)

Beschwerde der Vereinigung einer Volksgruppe gegen die Bestellung der Mitglieder des Volksgruppenbeirates (§ 4 Abs 1 VolksgruppenG)

2. **Beschwerdegegenstand**

Beschwerde kann nur gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde erhoben werden. Eine Erledigung, die (entgegen § 58 Abs 1 AVG) nicht als Bescheid bezeichnet ist, ist dennoch als solcher zu deuten, wenn aus dem Spruch eindeutig hervorgeht, dass die Behörde eine Angelegenheit des Verwaltungsrechts **normativ entschieden** hat (VwSlg 9458 A/1977).

Bescheid

Gegen **Verfahrensanordnungen** im Verwaltungsverfahren ist eine abgeordnete Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden (§ 7 Abs 1 VwGVG, § 244 BAO).

Verfahrens-
anordnungen

Verfahrensanordnungen regeln den Gang des Verfahrens, ohne – gestaltend oder feststellend – in das Prozessrechtsverhältnis einzugreifen (zB Ablehnung eines Beweisantrags, Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen, Verweigerung der Akteneinsicht).

Bei **mündlich** verkündeten Bescheiden müssen sowohl der Bescheidinhalt als auch die Tatsache der mündlichen Verkündung beurkundet werden (§ 62 Abs 2 AVG), sonst ist der Bescheid als nicht erlassen anzusehen (VwSlg 3617 A/1955; ebenso VfSlg 3469/1958).

mündliche Verkündung

Bescheide, denen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten anhaften, sind auch ohne förmliche Berichtigung (§ 62 Abs 4 AVG) im berichtigten Sinn zu lesen (zB VwGH 23.1.2014, 2013/07/0235).

offenbare
Unrichtigkeiten

Bloße Nebenbestimmungen von Bescheiden (zB Auflagen) bilden in aller Regel keinen selbständig anfechtbaren Beschwerdegegenstand (zB VfSlg 4913/1965, 8986/1980, 9225/1981; VwSlg 4908 A/1959, 13.587 A/1992); anders zB VwSlg 8822 A/1975, 12.191 A/1986: Dem Antrag, eine Nebenbestimmung aufzuheben, ist nicht die Bedeutung beizumessen, dass die übrigen Teile des Bescheides unangefochten blieben; dieses Begehren ist vielmehr nur als Bezeichnung des Beschwerdepunktes zu werten.

Nebenbestimmungen
als Beschwerde-
gegenstand?

Ist der als angefochten bezeichnete Bescheid zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht erlassen, so ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Durch die spätere Erlassung (Zustellung) des Bescheides wird die Unzulässigkeit dieser Beschwerde nicht beseitigt (VwSlg 14.652 A/1997).

Bescheiderlassung

3. Erschöpfung des Instanzenzuges

Durch BG oder LG können **Provisorialentscheidungen**, zB Mandatsbescheide (§ 57 Abs 1 AVG) oder Strafverfügungen (§ 47 VStG), vorgesehen werden, die durch Vorstellung bzw Einspruch der Partei außer Kraft treten, womit das ordentliche Verfahren eingeleitet wird. In diesem Fall unterliegt erst der auf Grund eines derartigen remonstrativen (nicht aufsteigenden) Rechtsmittels im ordentlichen Verfahren ergangene Bescheid der Anfechtung beim Verwaltungsgericht (VwSlg 19.226 A/2015).

Vorstellung

In den Angelegenheiten des **eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde** kann Beschwerde erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden (Art 132 Abs 5 B-VG; vgl Art 118 Abs 4 B-VG).

Berufung

Hat die Berufungsbehörde in der Sache entschieden (§ 66 Abs 4 AVG), so tritt ihr Bescheid insoweit an die Stelle des vorinstanzlichen Bescheides (zB VwSlg 9379 A/1977, 9802 A/1979, 12.278 A/1986), dessen Wirksamkeit völlig verdrängt wird.

Das Gleiche gilt, wenn der Berufung keine Folge gegeben und der vorinstanzliche Bescheid „bestätigt“ wird: Die Rechtslage stellt sich in diesem Fall so dar, als hätte die Behörde einen mit dem vorinstanzlichen Bescheid übereinstimmenden, diesen vollständig ersetzenden neuen Bescheid erlassen (zB VfSlg 2136/1951, 2818/1955, 7742/1976, 9155/1981 mwN; zuletzt VfSlg 17.031/2003 mwN).

4. **Beschwerdefrist**

Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt **vier Wochen** (§ 7 Abs 4 Satz 1 VwGVG).

vier Wochen ab
Zustellung

Diese Frist beginnt bei **Parteibeschwerden** mit dem Tag der Zustellung des Bescheides, ist dieser nur mündlich verkündet worden, mit dem Tag der Verkündung (§ 7 Abs 4 Z 1 VwGVG).

Parteibeschwerde

Für die Frage, ob mit der Verkündung auch die Beschwerdefrist beginnt, kommt es darauf an, ob nur eine mündliche Verkündung erfolgt, oder ob der Bescheid auch schriftlich auszufertigen **ist**. Eine derartige Verpflichtung besteht nach § 62 Abs 3 AVG gegenüber Parteien, die entweder bei der Verkündung des Bescheides **nicht anwesend** waren oder **binnen drei Tagen** eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides **verlangt** haben.

Im Übrigen beginnt die Beschwerdefrist bereits mit dem Tag der mündlichen Verkündung des angefochtenen Bescheides, selbst wenn der Partei (sei es von Amts wegen, sei es auf Grund eines verspäteten Antrages iSd § 62 Abs 3 AVG) in der Folge eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides zugestellt wird (zB VwSlg 7834 A/1970, 8953 A/1975).

Bei **Amtsbeschwerden** beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung des Bescheides an das beschwerdeberechtigte Organ, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat (§ 7 Abs 4 Z 2 und Z 5 VwGVG).

Amtsbeschwerde

Dem beschwerdeberechtigten Organ kann zugesonnen werden, geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen zu haben, die sicherstellen, dass Bescheide, gegen die ihm ein Beschwerderecht zuerkannt ist, in einem der Rechtsstaatlichkeit nicht abträglichen Zeitraum zu seiner Kenntnis gelangen (VwSlg 13.591 A/1992; vgl Art 15 Abs 8 B-VG).

Mit einem **elektronischen Zustelldienst** übermittelte Erledigungen gelten spätestens als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung (von der Bereitstellung der Erledigung zur Abholung) zugestellt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten (§ 35 Abs 6 ZustG).

Zeitpunkt der
Zustellung bei
elektronischer
Übermittlung

Eine Verlängerung der Frist ist nicht vorgesehen und daher unzulässig (§ 17 VwGVG iVm § 33 Abs 4 AVG).

Fristerstreckung?

Anders § 245 Abs 3 BAO: Die Beschwerdefrist kann auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, verlängert werden.

Die Tage des **Postlaufes** werden in die Beschwerdefrist nicht eingerechnet (§ 17 VwGVG iVm § 33 Abs 3 AVG, § 108 Abs 4 BAO). Die Frist ist daher gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag zur Post gegeben wird. Fällt das Ende der Beschwerdefrist auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den Karfreitag oder den 24. Dezember, so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist (§ 33 Abs 2 AVG, § 108 Abs 3 BAO).

Postlaufprivileg

Ist die Beschwerde an eine **unzuständige** Stelle (zB an das Verwaltungsgericht selbst) adressiert worden, so gilt sie nur dann als rechtzeitig erhoben, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist zur Weiterleitung an die zuständige Stelle zur Post gegeben oder der zuständigen Stelle direkt übermittelt wird (zB VwSlg 9563 A/1978).

Anders § 249 Abs 1 BAO: Wird die Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist beim Verwaltungsgericht eingebracht, gilt sie als rechtzeitig eingebracht.

Eine verspätet eingebrachte Beschwerde ist sofort auf Grund der Aktenlage zurückzuweisen; dies unabhängig von einem bereits anhängigen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, es sei denn, die Behörde oder das Verwaltungsgericht hätte diesem Antrag aufschiebende Wirkung zuerkannt (VwSlg 12.275 A/1986; VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0037).

Zurückweisung

Im Fall der Versäumung der Beschwerdefrist kann auf Antrag die **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand bewilligt werden (§ 33 Abs 1 VwGVG). Der Antrag ist bei der Behörde zu stellen (§ 33 Abs 3 VwGVG; vgl VfSlg 20.407/2020). Über den Antrag auf Wiedereinsetzung hat bis zur Vorlage der Beschwerde die Behörde mit Bescheid, ab Vorlage der Beschwerde das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden (§ 33 Abs 4 VwGVG; VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0037).

Wiedereinsetzung

Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hatte (§ 33 Abs 5 VwGVG); der zurückweisende Bescheid (Beschluss) tritt demnach ex lege außer Kraft (VwSlg 12.275 A/1986).

Wird die Beschwerde durch eine **juristische Person des öffentlichen Rechts** eingebracht, so muss der Wille zur Beschwerdeerhebung (von dem nach dem kundgemachten öffentlich-rechtlichen Statut hiezu berufenen Organ) innerhalb der Beschwerdefrist gebildet worden sein (zB VwSlg 10.147 A/1980). Eine nachträgliche Genehmigung nach Ablauf der Beschwerdefrist kann die rechtzeitige Willensbildung nicht ersetzen (zB VwSlg 1892 A/1951, 9134 A/1976, 12.594 A/1987).

juristische Personen
des öffentlichen
Rechts

Auf die Willensbildung innerhalb der juristischen Person kommt es nicht an, wenn das einbringende Organ berufen ist, die juristische Person **schlechthin** nach außen zu vertreten (→ S 9).

Wird ein Bescheid innerhalb offener Beschwerdefrist **berichtigt** (§ 62 Abs 4 AVG; dazu VwSlg 13.233 A/1990 mwN), so hat dies auf den Lauf der Frist keinen Einfluss, es sei denn, erst durch den Berichtigungsbescheid wäre deutlich geworden, dass der Bescheid in die

Berichtigung des
Bescheides

Rechtssphäre des Beschwerdeführers eingreift (zB VwSlg 317 A/1948, 4082 A/1956, 9581 A/1978, 10.309 A/1980; VfSlg 8194/1977).

Der die Berichtigung bewirkende Bescheid bildet mit dem berichtigten Bescheid eine untrennbare Einheit (zB VwSlg 5253 A/1960, 8827 A/1975; VfSlg 16.432/2002 mwN); dieser ist rückwirkend als berichtigt anzusehen (VwSlg 5253 A/1960; VfSlg 5379/1966). Wird ein in Beschwerde gezogener Bescheid während des Beschwerdeverfahrens rechtskräftig berichtigt, so ist dem weiteren Verfahren von Amts wegen die berichtigte Fassung des Bescheides zugrunde zu legen (VwSlg 12.329 A/1986).

Wird ein und derselbe Bescheid – unverändert – neuerlich erlassen, so beginnt die Beschwerdefrist nicht von neuem (VfSlg 4366/1963).

Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe bzw – in einer Verwaltungsstrafsache – die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist (neu) zu laufen

Verfahrenshilfe

- mit dem Zeitpunkt, in dem der Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer über die Bestellung des Rechtsanwaltes zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind, bzw
- mit Zustellung des abweisenden Beschlusses des Verwaltungsgerichts an die Partei (§ 8a Abs 7 und § 40 Abs 2 VwGVG, § 292 Abs 12 BAO, § 77 Abs 6 FinStrG).

5. Keine Gerichtshängigkeit oder entschiedene Sache

Ein und derselbe Bescheid kann zulässigerweise nur einmal in Beschwerde gezogen werden. Wird daher ein mündlich verkündeter Bescheid vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung angefochten, so ist das Beschwerderecht verbraucht (konsumiert) und kann nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung nicht nochmals ausgeübt werden (VwGH 27.4.1995, 95/17/0007).

Verbrauch des Beschwerderechts

Die Einbringung einer zweiten Beschwerde gegen denselben Bescheid innerhalb offener Beschwerdefrist ist jedoch zulässig, wenn die erste Beschwerde gleichzeitig zurückgezogen wird (VwSlg 4453 A/1957).

C. Inhaltliche Erfordernisse der Beschwerde

Die Beschwerde hat zu enthalten (§ 9 Abs 1 VwGVG):

notwendiger Inhalt der Beschwerde

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren;
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Belangte Behörde ist jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid **erlassen** hat (§ 9 Abs 2 Z 1 VwGVG).

Belangte Behörde

Parteibeschwerden haben die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit (und der Rechtsverletzung) stützt, zu bezeichnen.

Beschwerdegründe

In den Fällen, in denen eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt (**Amtsbeschwerden**), tritt an die Stelle dieser Gründe die Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs 3 VwGVG).

Mit diesen Angaben wird der **Gegenstand** des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgesteckt. Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Bescheid grundsätzlich nur auf Grund der Beschwerde bzw der Anfechtungserklärung zu überprüfen (§ 27 VwGVG; → S 21).

Es genügt jedoch, wenn aus der Beschwerdebegründung der Wille des Beschwerdeführers erkennbar ist, ein für ihn günstigeres Verfahrensergebnis zu erreichen. Die inhaltlichen Anforderungen sind daher so zu verstehen, dass „ein durchschnittlicher Bürger sie auch ohne Unterstützung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfüllen kann“ (AB 2112 BlgNR XXIV. GP, 7; gegen eine strikte Beschränkung des Prüfungsumfangs auch schon die Entschließung des Nationalrates vom 15.5.2012 betreffend Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 243/E XXIV. GP; vgl VwSlg 19.092 A/2015).

Weist die Beschwerde einen **Mangel** auf, so ist dem Beschwerdeführer aufzutragen, die Beschwerde innerhalb angemessener Frist zu verbessern. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, so ist die Beschwerde zurückzuweisen (§ 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG).

Verbesserung von Mängeln

Hat jedoch die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, so ist das rechtsmissbräuchlich mangelhaft abgefasste Anbringen sofort zurückzuweisen (VwSlg 19.037 A/2015).

D. Verfahren

1. Parteistellung

Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind

Parteien

- der Beschwerdeführer
- die belangte Behörde (§ 18 VwGVG)
- gegebenenfalls sonstige Parteien des Verwaltungsverfahrens.

Durch BG oder LG kann vorgesehen werden, dass in einer Angelegenheit der Bundesverwaltung der zuständige Bundesminister, in einer Angelegenheit der Landesverwaltung die Landesregierung **anstelle** der belangten Behörde bzw anstelle des beschwerdeführenden staatlichen Organs jederzeit in das Verfahren eintreten kann. Dies ist jedoch **unzulässig**, wenn ein **weisungsfrei** gestelltes Organ belangte Behörde ist (§ 19 VwGVG).

Eintrittsrecht des BM (der LReg)

Beispiel:

Eintrittsrecht des BMI in Beschwerdesachen gegen Bescheide der Datenschutzbehörde über Beschwerden gem § 90 SPG (§ 91 Abs 1a SPG; anstelle der einschreitenden Sicherheitsbehörde).

2. Aufschiebende Wirkung

Aus dem rechtsstaatlichen Prinzip folgt, dass die erforderlichen Rechtsschutzeinrichtungen ihrer Zweckbestimmung nach ein bestimmtes Maß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber aufweisen müssen (VfSlg 11.196/1986). Diesem Erfordernis entspricht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde: Sie verhindert, dass der angefochtene Rechtsakt während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vollzogen und auf diese Weise die Beschwerde ihrer faktischen Effizienz entkleidet wird (VwSlg 10.381 A/1981, 11.632 A/1985).

einstweiliger
Rechtsschutz

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **ex lege** aufschiebende Wirkung (§ 13 Abs 1 VwGVG).

Anders § 254 BAO: Durch Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehoben. Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, kann jedoch auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde ausgesetzt werden (§ 212a BAO).

Sowohl die Behörde als auch – nach Vorlage der Beschwerde – das Verwaltungsgericht können die aufschiebende Wirkung **ausschließen**, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist (§ 13 Abs 2, § 22 Abs 2 VwGVG).

Ausschluss

In **Verwaltungsstrafsachen** kann die aufschiebende Wirkung der Beschwerde **nicht** ausgeschlossen werden (§ 41 VwGVG).

Hat die Behörde die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen, so kann das Verwaltungsgericht einen solchen Bescheid auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die für den Ausschluss maßgeblichen Voraussetzungen wesentlich geändert haben (§ 22 Abs 3 VwGVG).

3. Beschwerdevoentscheidung

Die Behörde ist befugt, den angefochtenen Bescheid innerhalb von **zwei Monaten** aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (§ 14 Abs 1 VwGVG).

Vorentscheidung durch
die belangte Behörde

Beachte § 288 Abs 3 BAO: Besteht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ein **zweistufiger Instanzenzug**, so sind die Bestimmungen über die Beschwerdevoentscheidung **nicht** anzuwenden.

Die Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung erlaubt es der Behörde, ihre zunächst oft vereinfacht und schematisiert getroffene Entscheidung auf Grund des Beschwerdevorbringens nachzuschärfen (VfSlg 19.905/2014).

Die Parteien haben keinen Anspruch darauf, dass die Behörde eine Beschwerdeentscheidung erlässt (VwSlg 19.118 A/2015).

Beachte § 262 BAO: Über Bescheidbeschwerden ist grundsätzlich mit Beschwerdeentscheidung abzusprechen (VwGH 22.11.2017, Ra 2017/13/0010).

Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung kann jede Partei bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird (§ 15 Abs 1 VwGVG; **Vorlageantrag**).

Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss, bleibt der Ausgangsbescheid Maßstab dafür, ob die Beschwerde begründet ist oder nicht. Eine inhaltliche (abändernde) Entscheidung über die Beschwerde hat jedoch auf die Beschwerdeentscheidung abzustellen; diese hat nämlich dem Ausgangsbescheid endgültig derogiert (VwSlg 19.271 A/2015; VwGH 24.2.2022, Ro 2020/05/0018).

Anders die BAO: Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt die Beschwerde von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt (§ 264 Abs 3 BAO). Entscheidet das Verwaltungsgericht sodann in der Sache, so hat es den angefochtenen Bescheid, also den Ausgangsbescheid, aufzuheben, abzuändern oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen (§ 279 Abs 1 BAO; VwGH 29.6.2022, Ra 2021/15/0072).

Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat **aufschiebende Wirkung**, wenn die Behörde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht ausgeschlossen hat (§ 15 Abs 2 VwGVG).

Erlässt die Behörde keine Beschwerdeentscheidung, so hat sie die Beschwerde samt Akten des Verwaltungsverfahrens dem Verwaltungsgericht vorzulegen (§ 14 Abs 2 VwGVG). Mit Ablauf der Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Beschwerde auf das Verwaltungsgericht über; ab diesem Zeitpunkt steht es den Parteien des Verfahrens frei, die Beschwerde dem Verwaltungsgericht unmittelbar vorzulegen (VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0421).

Anders § 264 Abs 6 BAO: Wird die Beschwerde dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb von zwei Monaten vorgelegt, so kann die Partei beim Verwaltungsgericht eine **Vorlageerinnerung** einbringen; diese wirkt wie eine Vorlage der Beschwerde.

4. Aussetzung des Verfahrens bei „Massenverfahren“

Das Verwaltungsgericht kann das Verfahren aussetzen, wenn

„Musterprozess“ beim
VwGH

- das Gericht in einer **erheblichen Zahl** von anhängigen oder zu erwartenden Fällen eine **Rechtsfrage** zu lösen hat, die in einem beim VwGH **anhängigen Revisionsverfahren** zu lösen ist und
- eine **Rechtsprechung des VwGH** zur Lösung dieser Rechtsfrage **fehlt** oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH **nicht einheitlich** beantwortet wird.

Mit der Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses des VwGH ist das beim Verwaltungsgericht anhängige Verfahren fortzusetzen (§ 34 Abs 3 VwGVG).

5. Verhandlung

Das Verwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen:

öffentliche Erörterung

- auf Antrag einer Partei oder
- von Amts wegen, wenn es dies für erforderlich hält (§ 24 Abs 1 VwGVG).

Die Verhandlung kann entfallen, wenn

- bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, oder
- die Beschwerde zurückzuweisen ist
- die Rechtssache durch einen Rechtspfleger erledigt wird (§ 24 Abs 2 VwGVG).

Ungeachtet eines Parteiantrages kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen (§ 24 Abs 4 VwGVG). Dies ist dann der Fall, wenn sich im Verfahren ausschließlich rechtliche oder hochtechnische Fragen stellen (zB EGMR 18.12.2012, 10.781/08, *Ohneberg*).

In **Verwaltungsstrafsachen** kann von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nur ausnahmsweise abgesehen werden (§ 44 VwGVG); so insbesondere dann, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

Verwaltungs-
strafsachen

E. Erledigung

1. Zurückweisung der Beschwerde

Beschwerden,

Prozesshindernis

- die verspätet erhoben sind,
- deren Behandlung von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen ist,

- denen das Hindernis der entschiedenen Sache entgegensteht,
- denen der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht oder
- die an einem nicht behobenen Mangel der Form oder des Inhalts leiden,

sind (ohne Verhandlung: § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG) **zurückzuweisen**.

2. Einstellung des Verfahrens

Das Beschwerdeverfahren ist einzustellen, wenn die Beschwerde zurückgezogen wird oder eine Prozessvoraussetzung im Nachhinein weggefallen ist (zB wegen Klaglosstellung; vgl → S 57).

Gegenstandslosigkeit

Ist vor dem Verwaltungsgericht eine Beschwerde gegen einen Bescheid anhängig, so steht dies einer amtswegigen Aufhebung oder Abänderung dieses Bescheides durch die zuständige Behörde iSd § 68 Abs 2 bis 4 AVG nicht im Wege (VwSlg 19.245 A/2015).

3. Sachentscheidung

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch **Erkenntnis** zu erledigen (§ 28 Abs 1 VwGVG).

Entscheidung in der Sache selbst

Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens (§ 45 Abs 1 VStG) hat – als Entscheidung in der Sache selbst – in Form eines Erkenntnisses zu erfolgen (VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0137).

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid lediglich auf Grund der Beschwerde bzw auf Grund der Anfechtungserklärung zu überprüfen (§ 27 VwGVG; VwSlg 19.092 A/2015).

Prüfungsumfang

Sache des Beschwerdeverfahrens ist jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Gegenstand des **Spruchs** der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde bildet (VwSlg 19.189 A/2015).

Das Verwaltungsgericht entscheidet nur über die (behauptete) Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides. Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, wenn das Gesetz der Behörde **Ermessen** einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat (Art 130 Abs 3 B-VG).

Prüfungsmaßstab

Erst wenn sich die behördliche Ermessensübung im Ergebnis als nicht im Sinne des Gesetzes erfolgt erweist – was insbesondere auch der Fall wäre, wenn die für die Übung des Ermessens maßgeblichen Umstände nicht frei von Verfahrensmängeln oder unvollständig festgestellt wurden – wäre das Verwaltungsgericht befugt, bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Entscheidung in der Sache selbst, gegebenenfalls nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens, eigenes Ermessen zu üben (VwSlg 19.319 A/2016).

In **Verwaltungsstrafsachen** ist das Verwaltungsgericht bei der Ermessenskontrolle nicht beschränkt, sondern hat auch das im Gesetz

vorgesehene Ermessen zu üben, ebenso das **BFG** in allen in seine Zuständigkeit fallenden Rechtssachen (Art 130 Abs 3 B-VG).

Der Begriff „Verwaltungsstrafsache“ umfasst auch rein verfahrensrechtliche Entscheidungen (VwSlg 19.400 A/2016: Auftrag zum Erlag einer Sicherheit).

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung idR an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (VwSlg 18.953 A/2014).

maßgebende Sach- und Rechtslage

In der Erfüllung einer mit dem angefochtenen Bescheid auferlegten Leistungspflicht liegt keine vom Verwaltungsgericht wahrzunehmende Änderung des maßgebenden Sachverhalts (zB VwSlg 16.871 A/2006; vgl VwSlg 11.237 A/1983).

Hat das Verwaltungsgericht durch einen Senat entschieden, so ist für die Überprüfung des Erkenntnisses – sofern nicht auf Grund einer gesetzlichen Übergangsbestimmung oder einer sonstigen ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung eine andere Betrachtungsweise geboten ist – die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der **Beschlussfassung des Senates** maßgebend (VwGH 27.4.2016, Ra 2015/05/0069).

Senatsentscheidung

Eine andere – ältere – Rechtslage ist anzuwenden, wenn

– dies durch **Übergangsbestimmungen** geboten ist;

Übergangsbestimmungen

Grundsätzlich führt weder eine Übergangsbestimmung, die Verfahrensvorschriften aufrechterhält, automatisch zur Aufrechterhaltung materiellrechtlicher Bestimmungen, noch ist dies umgekehrt der Fall. Vielmehr ist die Geltungsdauer verfahrensrechtlicher Bestimmungen einerseits und materiellrechtlicher Bestimmungen andererseits besonders zu beurteilen. Nur wenn der Wille des Gesetzgebers darauf gerichtet war, dass eine materiellrechtliche Übergangsbestimmung auch die Weitergeltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen nach sich ziehen soll oder wenn die beiden Bestimmungen in einem derart engen Zusammenhang stehen, dass die Weitergeltung der einen ohne die Weitergeltung der anderen kaum denkbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass ohne eine ausdrückliche Verlängerung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen die Verlängerung der Geltungsdauer der materiellrechtlichen Bestimmungen dazu führt, dass Ansprüche nach diesen Bestimmungen nach den bisherigen Verfahrensbestimmungen weiterbehandelt werden müssen (OGH 19.5.1988, 7 Ob 551/88).

– es sich um einen Anspruch handelt, der **zeitbezogen** nach jenen materiell-rechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist, die im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs gegolten hat.

zeitbezogen anzuwendende Rechtsvorschriften

In **Verwaltungsstrafsachen** richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das im Zeitpunkt der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre (§ 1 Abs 2 VStG). Dieses Günstigkeitsprinzip bezieht sich auf alle die Strafe betreffenden Bestimmungen; es greift auch dann, wenn die Strafbarkeit der Tat nach dem Zeitpunkt ihrer Begehung zur Gänze weggefallen ist (VwSlg 17.067 A/2006), es sei denn, das strafrechtliche Unwerturteil über die Tat ist unverändert aufrecht geblieben (VwSlg 4275 A/1957; VfSlg 19.628/2012).

Günstigkeitsprinzip

Ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht und zulässig ist, richtet sich nach der im Zeitpunkt des Ablaufs der Beschwerdefrist geltenden Rechtslage (VwSlg 19.083 A/2015).

Rechtzeitigkeit und
Zulässigkeit der
Beschwerde

Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde **in der Sache selbst** (reformatorisch) zu entscheiden:

Entscheidungs-
befugnis

- in **Verwaltungsstrafsachen** (Art 130 Abs 4 Satz 1 B-VG; § 50 Abs 1 VwGVG). Die bloße Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde kommt nicht in Betracht (VwSlg 19.400 A/2016; VwGH 25.1.2018, Ra 2017/21/0185);
- in **sonstigen Rechtssachen** dann, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Art 130 Abs 4 Satz 2 B-VG; § 28 Abs 2 VwGVG).

– Entscheidung in der
Sache selbst

Als Entscheidung in der Sache selbst gilt auch die **ersatzlose Behebung** des angefochtenen Bescheides; sie schließt eine neuerliche Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde aus (VwSlg 19.392 A/2016).

Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens geändert werden; durch die Antragsänderung darf jedoch weder die Sache ihrem Wesen nach geändert noch die sachliche oder örtliche Zuständigkeit berührt werden (§ 13 Abs 8 AVG). Derartige Projektänderungen sind auch im Beschwerdeverfahren zulässig (§ 17 VwGVG; VwSlg 18.912 A/2014).

Antragsänderungen
a) unwesentlich

Eine wesentliche Antragsänderung (die also das Wesen der Sache betrifft) ist als Stellung eines neuen Antrages unter **konkludenter Zurückziehung** des ursprünglichen Antrages zu werten (VwGH 26.6.2014, 2011/06/0040). Erfolgt eine solche Änderung während des Beschwerdeverfahrens, bewirkt die (konkludente) Zurückziehung des ursprünglichen verfahrenseinleitenden Antrages den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides und damit nachträglich dessen Rechtswidrigkeit. Das Verwaltungsgericht ist in diesem Fall gehalten, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben (VwGH 19.11.2014, Ra 2014/22/0016).

b) wesentlich

Werden in der Beschwerde neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht, so ist den sonstigen Parteien hievon unverzüglich Mitteilung zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, vom Inhalt der Beschwerde Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern (§ 10 VwGVG). Mit dieser Vorschrift wird ein **Überraschungsverbot** zum Ausdruck gebracht, also das Verbot, in die rechtliche Würdigung Sachverhaltselemente einzubeziehen, die den Parteien nicht bekannt waren (VwSlg 19.004 A/2014).

Neuerungsverbot?

Hat eine auf bestimmte subjektive öffentliche Rechte beschränkte Partei (zB ein Nachbar) Beschwerde erhoben, so ist das Verwaltungsgericht nicht befugt, aus Anlass der Beschwerde andere Fragen als Rechtsverletzungen dieser Partei aufzugreifen oder den angefochtenen Bescheid deshalb aufzuheben (oder abzuändern), weil er ausschließlich

Mehrparteienverfahren

von der Behörde wahrzunehmenden (im öffentlichen Interesse liegenden) Vorschriften widerspricht (VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060; vgl VwSlg 10.317 A/1980).

Vom Beschwerdeführer kann nicht erwartet werden, dass er in seiner Beschwerde sämtliche – insbesondere auch für ihn nachteilige – rechtlichen Angriffspunkte aufzeigt. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass das Gesetz den Prüfungsumfang ausschließlich an das Beschwerdevorbringen binden und damit für den Beschwerdeführer einen über den Bescheidspruch hinausgehenden nachteiligen Verfahrensausgang ausschließen wollte (VwSlg 19.004 A/2014).

Verschlechterungsverbot?

In **Verwaltungsstrafsachen** darf auf Grund einer vom Beschuldigten selbst oder zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid (§ 42 VwGVG).

Das Verwaltungsgericht ist jedoch befugt, die als erwiesen angenommene Tat einem **anderen Straftatbestand** zu unterstellen oder **andere Erschwerungs- oder Milderungsgründe** zu berücksichtigen, sofern es die Angemessenheit der verhängten Strafe auch unter diesen Umständen zu begründen vermag (VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009).

Liegen die Voraussetzungen nach § 28 Abs 2 VwGVG **nicht** vor,

– Aufhebung und Zurückverweisung

- **hat** das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache an die Behörde **zurückzuverweisen**, wenn die Behörde einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens **widerspricht** (§ 28 Abs 3 Satz 1 VwGVG);
- **hat** das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtssache an die Behörde **zurückzuverweisen**, wenn die Behörde bei ihrer Entscheidung **Ermessen** zu üben hat (§ 28 Abs 4 VwGVG);
- **kann** das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufheben und die Sache an die Behörde **zurückverweisen**, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat (§ 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG); von dieser Möglichkeit darf jedoch nur bei krassen oder besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden (VwSlg 18.886 A/2014).

Hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid **aufgehoben**, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts entsprechenden Zustand herzustellen (§ 28 Abs 5 VwGVG). Diese Bindungswirkung erstreckt sich auf die die Aufhebung tragenden Gründe (VfSlg 18.725/2009); sie besteht aber nur bei **unveränderter Sach- und Rechtslage** (zB VwSlg 9203 A/1976).

Bindungswirkung

F. Kosten

In **Verwaltungsstrafsachen** hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten (vgl § 64 VStG). Dieser Beitrag beträgt für das Beschwerdeverfahren 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch € 10,- (§ 52 Abs 2 VwGVG; nicht verfassungswidrig: VfSlg 20.264/2018).

Verfahrenskostenbeitrag

Wird der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben, so sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG).

Im Fall der Aufhebung der Strafe sind die (gesamten) Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen bzw dem Bestraften zu erstatten (§ 52 Abs 9 VwGVG).

VI. Die Maßnahmenbeschwerde

A. Überblick

Ein besonderer Rechtsschutz gegen Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt („Maßnahmen“; zB Festnahme, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung) war bis 1975 nicht vorgesehen. Der VfGH erachtete es im Interesse der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit (VfSlg 4430/1962) als geboten, auch gegen derartige Akte Rechtsschutz zu gewähren; „faktische Amtshandlungen“ galten demnach als – mit Beschwerde gemäß Art 144 B-VG aF bekämpfbare – Bescheide (VfSlg 1037/1928).

Zuständigkeit des VfGH

Die B-VG-Novelle 1975 kodifizierte diese Rechtsprechung des VfGH (Neufassung des Art 144 B-VG) und wies gleichzeitig dem VwGH die Zuständigkeit zu, über Beschwerden gegen Maßnahmen zu erkennen (Art 131a B-VG).

B-VG-Novelle 1975: Zuständigkeit (auch) des VwGH

Mit der B-VG-Novelle 1988 wurde die Möglichkeit geschaffen, gegen solche Akte Beschwerde bei den neu errichteten **unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern** zu erheben (Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG aF).

UVS

Mit der Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist schließlich (auch) diese Zuständigkeit der UVS auf die nunmehrigen Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder übergegangen.

B. Prozessvoraussetzungen

1. Berechtigung zur Beschwerdeerhebung

Gegen Maßnahmen kann Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art 132 Abs 2 B-VG; vgl → S 9).

Betroffenheit

Ist der durch die Maßnahme Betroffene während der Amtshandlung **verstorben**, so sind seine **nahen Angehörigen** berechtigt, den Verstorbenen betreffende Rechtsverletzungen mit Beschwerde geltend zu machen (VfSlg 16.109/2001, 16.179/2001). Die Verlassenschaft nach dem Betroffenen zählt nicht zu dessen Angehörigen (VfSlg 16.108/2001).

Die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dient lediglich dem Zweck, eine Lücke im Rechtsschutzsystem zu schließen, nicht aber sollten mit dieser Beschwerde Zweigleisigkeiten für die Verfolgung ein und desselben Rechts geschaffen werden. Was in einem Verwaltungsverfahren ausgetragen werden kann, kann daher nicht Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein (VwSlg 9461 A/1977; VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0421).

Subsidiarität

2. Beschwerdegegenstand

Ein mit Beschwerde bekämpfbarer Akt iSd Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG liegt vor, wenn

Befehl oder Zwang

- dem Betroffenen eine zwangsbewehrte Verpflichtung auferlegt oder
- durch physischen Zwang in die Rechtsposition des Betroffenen eingegriffen wird,

ohne dass über den betreffenden Akt ein Bescheid erlassen wird.

unmittelbar

Befehls- oder Zwangsakte, die von Verwaltungsorganen im **Auftrag** eines **ordentlichen Gerichts** (einschließlich der Staatsanwaltschaft: Art 90a B-VG) oder eines **Organs der Gesetzgebung** gesetzt werden, sind der Verwaltung nur dann zurechenbar, wenn die Verwaltung den ihr erteilten Auftrag offenkundig überschritten hat („**Exzess der Verwaltung**“; zB VfSlg 19.709/2012).

verwaltungsbehördlich

Art 94 Abs 2 B-VG eröffnet die Möglichkeit, gegen Verwaltungsakte auch dann einen Rechtszug an die ordentlichen Gerichte vorzusehen, wenn die Behörde nicht im Auftrag eines Gerichts, sondern von sich aus tätig geworden ist (vgl § 106 StPO idF bis 31.7.2016; VfSlg 19.991/2015).

3. Beschwerdefrist

Die – nicht erstreckbare – Beschwerdefrist beträgt **sechs Wochen** (§ 7 Abs 4 Satz 2 VwGVG). Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Maßnahme erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung (§ 7 Abs 4 Z 3 VwGVG).

sechs Wochen ab Kenntnis

C. Inhaltliche Erfordernisse der Beschwerde

Die Beschwerde hat zu enthalten (§ 9 Abs 1 VwGVG):

notwendiger Inhalt der Beschwerde

- die Bezeichnung der angefochtenen Maßnahme;
- soweit dies zumutbar ist, die Angabe, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat (§ 9 Abs 4 VwGVG);
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (vgl → S 16);
- das Begehren;
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde ist **unmittelbar** beim Verwaltungsgericht einzubringen (§ 20 Satz 1 VwGVG).

Einbringung

D. Verfahren

1. Parteistellung

Parteien des Beschwerdeverfahrens sind:

Zwei-Parteien-
Verfahren

- der Beschwerdeführer;
- jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist (§ 9 Abs 2 Z 2 VwGVG).

Das Verwaltungsgericht hat die mit der Maßnahmenbeschwerde belangte Behörde selbst in Erfahrung zu bringen (VwSlg 19.274 A/2016).

2. Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht hat der Beschwerde jedoch auf Antrag aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen mit dem Andauern der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für den Beschwerdeführer ein **unverhältnismäßiger Nachteil** verbunden wäre (§ 22 Abs 1 VwGVG).

Zuerkennung auf
Antrag

E. Erledigung

1. Zurückweisung der Beschwerde

Fehlt eine Prozessvoraussetzung oder leidet die Beschwerde an einem nicht behobenen Mangel, so ist die Beschwerde zurückzuweisen.

Prozesshindernis

2. Einstellung des Verfahrens

Wird die Beschwerde zurückgezogen oder fällt eine Prozessvoraussetzung im nachhinein weg, so ist das Verfahren einzustellen.

Gegenstandslosigkeit

Beispiel: Während des Beschwerdeverfahrens stirbt der Beschwerdeführer, ohne – beschwerdeberechtigte (→ S 25) – Angehörige zu hinterlassen.

3. Sachentscheidung

Das Verwaltungsgericht hat die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt daraufhin zu prüfen, ob sie **rechtswidrig** ist.

Erklärung des
angefochtenen Aktes
für rechtswidrig

Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, wenn das einschreitende Organ – in Anbetracht der im Zeitpunkt des Einschreitens bekannten Umstände – **vertretbarerweise** annehmen konnte, dass die Voraussetzungen für das Einschreiten vorliegen (VwSlg 14.142 A/1994).

Erweist sich die Beschwerde als begründet, hat das Verwaltungsgericht die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt **für rechtswidrig zu erklären** und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Maßnahme noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts entsprechenden Zustand herzustellen (§ 28 Abs 6 VwGVG), etwa durch Rückgabe der beschlagnahmten Sache (VfSlg 3648/1959; vgl → S 123).

F. Kosten

Die **obsiegende** Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei (§ 35 Abs 1 VwGVG).

Erfolgsprinzip

Als Aufwendungen gelten (§ 35 Abs 4 VwGVG):

Pauschalbeträge

- die Kommissionsgebühren und Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat;
- die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung der Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren;
- die durch VO des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand; diese haben den durchschnittlichen tatsächlichen Kosten zu entsprechen (siehe § 1 VwG-AufwandersatzV).

Aufwandersatz ist nur auf Antrag der Partei zu leisten (§ 35 Abs 7 VwGVG).

Zuerkennung auf Antrag

VII. Die Säumnisbeschwerde

A. Funktion

Der Zweck der Säumnisbeschwerde liegt darin, den Beschwerdeführer vor verwaltungsbehördlicher Rechtsverweigerung zu schützen; sie ist darauf gerichtet, eine **Sachentscheidung** über das unerledigt gebliebene Parteienbegehren herbeizuführen (zB VwGH 16.9.1999, 97/20/0418).

Sinn

Eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist nicht zulässig, wenn wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Klage bei den **ordentlichen Gerichten** geführt werden kann (Art 130 Abs 5 B-VG; vgl zB § 67 Abs 1 Z 2 ASGG).

Ausnahme

B. Prozessvoraussetzungen

1. Berechtigung zur Beschwerdeerhebung

Säumnisbeschwerde kann erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet (Art 132 Abs 3 B-VG). Diese Berechtigung setzt voraus, dass durch die behördliche Säumnis in die Rechtssphäre der Partei eingegriffen wird; die Stellung als Partei im Verwaltungsverfahren genügt nicht (VwSlg 8649 A/1974).

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung

Wird die Behörde in einer **Verwaltungsstrafsache** säumig, so fehlt jede Möglichkeit einer Rechtsverletzung des Beschuldigten (VwSlg 6786 A/1965).

Voraussetzung der Beschwerde ist ein **Anspruch auf Sachentscheidung** (VwSlg 147 A/1947, 4628 A/1958, 4660 A/1958), selbst wenn die Entscheidung nach der Rechtslage nur in der Zurückweisung des Parteibegehrens bestehen könnte (zB VwSlg 7357 A/1968, 9458 A/1977, 9738 A/1979; anders zB VwSlg 10.287 A/1980, 10.458 A/1981).

Sachentscheidung als
Rechtsschutzziel

Das Begehren auf Erlassung einer **Verordnung** begründet keine Entscheidungspflicht (VwSlg 7938 A/1970). Soweit jedoch die Partei (ausnahmsweise) Anspruch auf Erlassung einer Verordnung hat, ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erlassung der Verordnung vorliegen, einer Säumnisbeschwerde zugänglich (VfSlg 14.295/1995).

Die Setzung eines **Realaktes** kann mit Säumnisbeschwerde nicht begehrt werden (zB VwSlg 7568 A/1969 – Zustellung eines Bescheides; VwSlg 7152 A/1967 – Ausstellung einer Urkunde; VwSlg 9151 A/1976 – Erteilung einer Auskunft; VwSlg 13.734 A/1992 – Weiterleitung eines Anbringens; VwSlg 15.480 A/2000 – Gewährung von Akteneinsicht). Das Verwaltungsgericht hat jedoch festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Setzung dieses tatsächlichen Vorgangs vorliegen (VwGH 24.5.2018, Ro 2017/07/0026).

Hat die Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung gegen einen **Mandatsbescheid** (§ 57 AVG) das Ermittlungsverfahren eingeleitet, so tritt der Mandatsbescheid außer Kraft, sodass die Behörde zu einer Sachentscheidung nicht verpflichtet ist (VwSlg 4723 A/1958, 13.128 A/1990). Die Partei hat in diesem Fall Anspruch auf Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung nach § 57 Abs 3 AVG oder bescheidmäßige Abweisung dieses Antrages (VwSlg 12.558 A/1987).

2. Beschwerdefrist

Die Beschwerde kann erst erhoben werden, wenn die Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten (bzw innerhalb der durch BG oder LG vorgesehenen kürzeren oder längeren Frist) in der Sache entschieden hat. Diese **Wartefrist** beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war (§ 8 Abs 1 VwGVG).

Wartefrist

Weist der Antrag einen Mangel auf, der verbessert werden kann, so beginnt die Frist des § 8 Abs 1 VwGVG erst mit dem **Einlangen des verbesserten Antrages**, sofern die Behörde unverzüglich den Auftrag zur Behebung des Mangels erteilt hat (VwSlg 17.714 A/2009).

Entscheidungspflicht
bei mangelhaften
Eingaben

In die Frist werden nicht eingerechnet (§ 8 Abs 2 VwGVG):

- die Zeit, in der das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist (vgl VwSlg 5238 A/1960);
- die Zeit eines Verfahrens vor dem VwGH, dem VfGH oder dem EuGH.

Hemmung der Frist

Die Beschwerde ist mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung **zurückzuweisen**, wenn sie vor Ablauf der Wartefrist erhoben (also zur Post gegeben: zB VwGH 28.1.2004, 2003/12/0147 mwN) oder der Bescheid spätestens am Tag des Einlangens der Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde erlassen worden ist (zB VwGH 4.9.2001, 2001/05/0048).

C. Inhaltliche Erfordernisse der Beschwerde

Die Beschwerde hat zu enthalten (§ 9 Abs 5 VwGVG):

notwendiger Inhalt der Beschwerde

- die Bezeichnung der Behörde, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt worden ist (hiezu VwSlg 10.805 A/1982);
- das Begehren;
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Frist zur Erhebung der Beschwerde abgelaufen ist.

D. Nachholung des Bescheides

Die Behörde kann den Bescheid innerhalb von **drei Monaten** nachholen. In diesem Fall ist das Beschwerdeverfahren einzustellen (§ 16 Abs 1 VwGVG).

nachträgliche Bescheiderlassung

Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, so hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen (§ 16 Abs 2 VwGVG).

Nach Ablauf der Nachfrist des § 16 Abs 1 VwGVG geht die Zuständigkeit, über die Verwaltungsangelegenheit zu entscheiden, auf das Verwaltungsgericht über. Wird der verwaltungsbehördliche Bescheid nach Ablauf der Nachfrist erlassen, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde belastet; diese Rechtswidrigkeit ist bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde vom Verwaltungsgericht auch amtswegig wahrzunehmen (VwGH 19.9.2017, Ro 2017/20/0001).

E. Erledigung

1. Zurückweisung der Beschwerde

Im Fall eines Prozesshindernisses ist die Beschwerde zurückzuweisen.

Prozesshindernis

2. Einstellung des Verfahrens

Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Bescheid – fristgerecht oder verspätet (VwGH 19.9.2017, Ro 2017/20/0001) – nachgeholt wird (§ 16 Abs 1 VwGVG).

Nachholung

Die Einstellung ist **bescheidmäßig** zu verfügen (VwGH 19.9.2017, Ro 2017/20/0001).

3. Sachentscheidung

a) Abweisung

Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist (§ 8 Abs 1 VwGVG). Ein überwiegendes Verschulden der Behörde ist dann anzunehmen, wenn die Behörde die für eine zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder damit grundlos zuwartet (VwSlg 19.377 A/2016).

Verschulden der Partei

Mit der Zustellung des abweisenden Erkenntnisses lebt die Entscheidungspflicht der Behörde wieder auf (VwGH 27.4.2017, Fr 2017/11/0002).

b) Entscheidung in der Sache selbst

Erweist sich die Beschwerde als zulässig und begründet, so hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden; ein ausdrücklicher Ausspruch über die „Stattegebung“ der Beschwerde hat zu unterbleiben (VwSlg 19.130 A/2015).

meritorische Erledigung

Das Verwaltungsgericht kann sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den Bescheid unter Zugrundelegung der hiemit festgelegten Rechtsanschauung binnen höchstens **acht Wochen** zu erlassen (§ 28 Abs 7 Satz 1 VwGVG). Ein solches Grundsatzerkennntnis entfaltet für das weitere Verfahren Bindungswirkung; diese erstreckt sich auch auf die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VwGH 20.6.2017, Ra 2017/01/0029).

Grundsatzerkennntnis

Kommt die Behörde diesem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das der Behörde zustehende Ermessen handhabt (§ 28 Abs 7 letzter Satz VwGVG).

Enderledigung

Kapitel 2: Der Verwaltungsgerichtshof

I. Rechtsgrundlagen

- B-VG: Art 133 bis 135, 136
- VerwaltungsgerichtshofG 1985
- Geschäftsordnung 2021
- VwGH-elektronischer-Verkehr-VO
- VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014

B-VG, VwGG, VwGH-
GO, VwGH-EVV,
VwGH-
AufwandersatzV

II. Einrichtung

Der VwGH hat seinen Sitz in Wien (Art 5 Abs 1 B-VG).

Sitz

Der VwGH besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und **der erforderlichen Zahl** von sonstigen Mitgliedern (Art 134 Abs 1 B-VG).

Mitglieder

Für das Finanzjahr 2024 sind beim VwGH 66 Planstellen von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten, Hofräten) vorgesehen.

Die Mitglieder des VwGH ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, erstattet die Bundesregierung ihren Vorschlag auf Grund von **Dreiervorschlägen der Vollversammlung** oder eines aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens fünf sonstigen Mitgliedern des Gerichtshofes zu bestehen hat („**Selbstergänzung**“; Art 134 Abs 4 B-VG).

Bestellung

Die Mitglieder des VwGH müssen das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben und über eine zehnjährige juristische Berufserfahrung verfügen. Wenigstens ein Viertel soll aus Berufsstellungen in den Ländern, wozu auch der Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden (Art 134 Abs 4 B-VG).

Qualifikation

Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments können dem VwGH nicht angehören. Für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort (Art 134 Abs 5 B-VG). Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des VwGH kann auch nicht ernannt werden, wer eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat (Art 134 Abs 6 B-VG; „**Cooling-off-Regelung**“).

Unvereinbarkeiten

Die Mitglieder des VwGH sind Richter; sie sind daher in Ausübung ihres Amtes unabhängig und unabsetzbar (Art 134 Abs 7 iVm Art 87 Abs 1 und 2 und Art 88 Abs 2 B-VG). Auf das Dienstverhältnis der Mitglieder des VwGH finden die für die Richter des OGH geltenden Bestimmungen Anwendung (§ 7 Abs 1 VwGG); sie treten daher mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand (§ 99 RStDG).

Rechtsstellung

Der VwGH erkennt durch **Senate**, die von der Vollversammlung oder einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss aus den Mitgliedern des Gerichtshofes gebildet werden (Art 135 Abs 1 B-VG). Jedes Mitglied kann auch mehreren Senaten angehören (§ 11 Abs 2 VwGG).

Spruchkörper

Die Geschäfte sind von der Vollversammlung oder einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss auf die Senate für die gesetzlich bestimmte Dauer im Voraus zu verteilen (Art 135 Abs 2 B-VG). Geschäftsverteilungsjahr ist das Kalenderjahr (§ 11 Abs 1 VwGG).

Geschäftsverteilung

Eine nach der Geschäftsverteilung einem Mitglied zufallende Sache darf ihm nur von der Vollversammlung (dem Ausschuss) und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist (Art 135 Abs 3 B-VG; **Grundsatz der festen Geschäftsverteilung**).

Die Senate bestehen aus fünf Mitgliedern, in Verwaltungsstrafsachen aus drei Mitgliedern (**Strafsenat**), von denen eines den Vorsitz führt und ein anderes Bericht erstattet (§ 11 Abs 1 VwGG).

Fünfersenat

Senate, die nur aus dem Vorsitzenden, dem Berichtler und einem in der Geschäftsverteilung zu bestimmenden Mitglied des Fünfersenates bestehen, entscheiden

Dreiersenat

- über die Zurückweisung von Revisionen;
- über die Einstellung des Verfahrens;
- über Fristsetzungsanträge;
- über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn das Verfahren durch den Dreiersenat abgeschlossen wurde;
- über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn noch kein Verfahren anhängig war oder das Verfahren durch den Dreiersenat abgeschlossen wurde;
- über einen Antrag auf Kostenersatz, der erst nach Abschluss des Verfahrens gestellt wird;
- über Einwendungen gegen den Anspruch aus einem Erkenntnis oder Beschluss des VwGH, soweit sie auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Tatsachen beruhen, die erst nach Entstehen des Exekutionstitels entstanden sind; schließlich
- über Revisionen, in denen die Rechtsfrage besonders einfach oder durch die bisherige Rechtsprechung klargestellt ist (§ 12 Abs 1 VwGG).

In diesen Fällen ist das Verfahren im Fünfersenat fortzusetzen, wenn es der Dreiersenat oder der Strafsenat beschließt (§ 12 Abs 2 VwGG).

Wurde über die Revision oder über den Antrag bereits im Fünfersenat beraten, so bleibt dieser zur Entscheidung zuständig (§ 12 Abs 3 VwGG).

Der Fünfersenat ist durch vier weitere Mitglieder zu verstärken (**verstärkter Senat**; § 13 Abs 1 VwGG), wenn er mit Beschluss ausspricht,

verstärkter Senat

- dass die Entscheidung ein **Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung** des VwGH bedeuten würde;

Als „bisherige Rechtsprechung“ iSd § 13 Abs 1 Z 1 VwGG gilt auch die gesamte vor Errichtung des BGH (1934) erlassene Rechtsprechung einschließlich jener des k. k. VwGH (VwSlg 3649 A/1955, 11.599 A/1984).

- dass die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH **nicht** einheitlich beantwortet wird.

Bei Entscheidungen über den Aufwandersatz ist eine Beschlussfassung auf Verstärkung des Senates unzulässig (§ 13 Abs 2 VwGG).

Der Präsident weist jede anfallende Rechtssache dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat zu und bestellt ein Mitglied dieses Senates zum **Berichter**. Für die Beratungen der verstärkten Senate ist ein zweites, allenfalls ein drittes Mitglied als Mitberichter zu bestellen (§ 14 Abs 1 VwGG).

Berichter

Der **Berichter** trifft ohne Senatsbeschluss (§ 14 Abs 2 VwGG):

- verfahrensleitende Anordnungen im Vorverfahren;
- verfahrensleitende Anordnungen, die nur zur Vorbereitung der Entscheidung dienen;
- verfahrensleitende Anordnungen und Entscheidungen betreffend die Bewilligung der Verfahrenshilfe (→ S 39);
- verfahrensleitende Anordnungen und Entscheidungen betreffend die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (→ S 50).

Die Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlung und der Senate sind nicht öffentlich (§ 15 Abs 1 VwGG).

Beschluss-
erfordernisse

Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende stimmt mit (§ 15 Abs 2 VwGG).

In Rechtssachen, in denen ein **Strafsenat** oder ein **Dreiersenat** entscheidet, kann der Vorsitzende verfügen, dass die Beratung und Abstimmung durch Einholung der Zustimmung der Mitglieder im **Umlaufweg** ersetzt oder mit Mitteln der Telekommunikation (**Videokonferenz**) durchgeführt wird, wenn kein Mitglied des Senates widerspricht (§ 15 Abs 4 VwGG). Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, etwa bei schweren Epidemien, können diese Formen der Willensbildung auch bei Beratungen und Abstimmungen im Fünfersenat, im verstärkten Senat sowie in der Vollversammlung vorgesehen werden (§ 15 Abs 5 bis 7 VwGG).

Die Diensthoheit gegenüber den beim VwGH Bediensteten wird vom Präsidenten ausgeübt (Art 134 Abs 8 B-VG), dem in dieser Beziehung (aber auch in allen sonstigen Angelegenheiten der Justizverwaltung: VfSlg 15.762/2000) die Stellung eines obersten Organs (Art 19 Abs 1 B-VG) zukommt.

Justizverwaltung

Der Präsident, der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder des VwGH bilden dessen Vollversammlung. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich (§ 10 Abs 1 VwGG).

Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Erstattung von Dreivorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern, die Geschäftsverteilung, die Geschäftsordnung sowie den Tätigkeitsbericht (§ 10 Abs 2 VwGG); sie bildet auch das **Disziplinargericht** für die Mitglieder des VwGH (§ 7 Abs 2 VwGG; vgl VfGH 7.3.2023, G 282/2022).

III. Wirkungskreis

A. Überblick

Der VwGH erkennt über

- **Revisionen**, mit denen die Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts behauptet wird (Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG; → S 40 ff);
- Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der **Entscheidungspflicht** durch ein Verwaltungsgericht (Art 133 Abs 1 Z 2 B-VG; → S 70 ff);
- **Kompetenzkonflikte** zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem VwGH (Art 133 Abs 1 Z 3 B-VG; → S 74);
- Anträge eines ordentlichen Gerichts auf **Feststellung** der Rechtswidrigkeit eines Bescheides oder des Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts (Art 133 Abs 2 B-VG; → S 76);
- Beschwerden wegen Verletzung in Rechten aus der **Datenschutz-**Grundverordnung durch den VwGH selbst (Art 133 Abs 2a B-VG).

Ro/Ra

Fr

Ko

Fe

B. Ausnahmen

Rechtssachen, die zur Zuständigkeit des VfGH gehören, sind von der Zuständigkeit des VwGH ausgeschlossen (Art 133 Abs 5 B-VG):

ausschließliche
Zuständigkeit des
VfGH

- Rechtssachen, in denen die Partei behauptet, durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in einem **verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht** oder wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Rechtsvorschrift in einem sonstigen Recht verletzt zu sein (VwSlg 18.982 A/2014; vgl Art 144 B-VG → S 112 ff);

- Rechtssachen betreffend die verfassungsgesetzlich gewährleistete **Vereinsfreiheit**, soweit der Kernbereich dieser Freiheit berührt ist (VwGH 25.9.2018, Ra 2018/01/0276; VfSlg 19.994/2015);
- Rechtssachen betreffend die verfassungsgesetzlich gewährleistete **Versammlungsfreiheit**, soweit der Kernbereich dieser Freiheit berührt ist (VfSlg 19.818/2013);
- Rechtssachen betreffend das durch § 10 Abs 1 Z 2 (bzw Abs 2 Z 1) AKG 1992 verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Zugehörigkeit (Nichtzugehörigkeit) zur **Arbeiterkammer** (VfSlg 15.512/1999);
- Rechtssachen betreffend das durch § 1 ZDG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Ausnahme von der Wehrpflicht zwecks Leistung des **Zivildienstes** (VwSlg 14.067 A/1994; VfSlg 14.203/1995);
- Rechtssachen betreffend die Aufnahme von Personen in **Wählerevidenzen** und die Streichung von Personen aus Wählerevidenzen (Art 141 Abs 1 B-VG; VwSlg 11.265 A/1983, 13.022 A/1989);
- Rechtssachen betreffend **Mandatsverlust** eines Mitglieds eines allgemeinen Vertretungskörpers oder einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Art 141 Abs 1 B-VG; VwSlg 18.411 A/2012).

„Feinprüfungs-
grundrechte“

Von Art 133 Abs 5 B-VG nicht berührt sind

- **nicht wegen Verletzung in Rechten** erhobene Revisionen (Amtsrevisionen; VwSlg 14.977 A/1998; anders VwGH 9.11.2020, Ra 2020/01/0370; 29.9.2021, Ra 2021/01/0181);
- Anträge auf **Fristsetzung** wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Verwaltungsgericht (VwSlg 14.670 A/1997; VfSlg 14.555/1996).

Gegenausnahmen

IV. Allgemeine Bestimmungen

A. Verfahrensrecht

Soweit im VwGG nicht anderes bestimmt ist, gilt in allen Verfahren vor dem VwGH das AVG (§ 62 Abs 1 VwGG).

Entscheidet der VwGH in der Sache selbst, so wendet er jene Verwaltungsvorschriften an, die das Verwaltungsgericht anzuwenden hätte (§ 62 Abs 2 VwGG).

subsidiäre
Anwendbarkeit des
AVG

B. Einbringung

Soweit im VwGG nicht anderes bestimmt ist, sind alle Schriftsätze beim **Verwaltungsgericht** einzubringen (§ 24 Abs 1 VwGG); so insbesondere die Revision (§ 25a Abs 5 VwGG).

Verwaltungsgericht als
Eingangsgerecht

Unmittelbar beim **VwGH** sind insbesondere einzubringen:

- alle Schriftsätze ab Vorlage der Revision bzw des Antrages an den VwGH;

- Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Revision, sofern das Verwaltungsgericht ausgesprochen hat, dass die Revision nicht zulässig ist (§ 24 Abs 1 VwGG);
- Anträge auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes (VwSlg 19.121 A/2015).

C. Form

Die Schriftsätze und Beilagen sind entweder in **Papierform** oder im Wege des **elektronischen Rechtsverkehrs** einzubringen. Von in Papierform eingebrachten Schriftsätzen (Beilagen) sind so viele gleichlautende Ausfertigungen beizubringen, dass jeder zu verständigenden Partei oder Behörde eine Ausfertigung zugestellt und überdies eine für die Akten des VwGH zurückbehalten werden kann (§ 24 Abs 3 VwGG). Bei Schriftsätzen (Beilagen), die elektronisch eingebracht werden, genügt eine einfache Einbringung (§ 24 Abs 4 VwGG).

Papier oder
elektronisch

D. Gebühren

Für Revisionen, Fristsetzungsanträge, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist eine **Eingabengebühr** zu entrichten (€ 240,-; § 24a VwGG).

Eingabengebühr

Für Anträge auf Entscheidung eines Kompetenzkonflikts ist demnach keine Eingabengebühr zu entrichten (VwSlg 19.121 A/2015).

Besteht zwischen zwei oder mehreren Personen eine solche Rechtsgemeinschaft, dass sie in Bezug auf den Gegenstand der Gebühr als eine Person anzusehen sind, oder leiten sie ihren Anspruch oder ihre Verpflichtung aus einem gemeinschaftlichen Rechtsgrund ab, so ist die Gebühr nur im einfachen Betrage zu entrichten (§ 24a Z 7 VwGG iVm § 7 GebührenG).

Die nach dem GebührenG im Verkehr mit Behörden anfallenden Gebühren (Eingabengebühr, Beilagengebühr) gelten **nicht** für Eingaben an die Gerichte einschließlich des VfGH und des VwGH (§ 14 TP 6 Abs 5 Z 1 GebührenG).

E. Anwaltpflicht

Revisionen, Fristsetzungsanträge sowie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind durch einen bevollmächtigten **Rechtsanwalt** (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) abzufassen und einzubringen (§ 24 Abs 2 Satz 1 VwGG; **absolute Anwaltpflicht**).

absolute Anwaltpflicht

Keine Anwaltpflicht besteht demnach für Anträge auf Entscheidung eines Kompetenzkonflikts (VwSlg 19.121 A/2015).

Dem Erfordernis der Einbringung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter ist nicht entsprochen, wenn sich dieser damit begnügt, einen von der Partei selbst verfassten Schriftsatz mit seiner Unterschrift zu versehen. Vielmehr obliegt es dem Parteienvertreter, die betreffende Eingabe als von ihm selbst verfasste einzubringen, erforderlichenfalls auch selbst zu formulieren, um dadurch ihre geschäftsordnungsmäßige Behandlung sicherzustellen (VwGH 30.4.2009, 2009/05/0049).

Keiner Vertretung durch berufsmäßige Parteienvertreter bedürfen (§ 24 Abs 2 Satz 2 VwGG):

Ausnahmen

- der Bund, die Länder, die Städte mit eigenem Statut, deren Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie ihre Organe;
- dem Dienst- oder Ruhestand angehörende rechtskundige Bedienstete des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes in **Dienstrechtssachen**.

Die Parteien können ihre Sache vor dem VwGH entweder selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (**relative Anwaltpflicht**). In Abgaben- und Abgabenstrafsachen können sie sich auch durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen (§ 23 Abs 1 VwGG).

relative Anwaltpflicht

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) schließt nicht aus, dass auch die Parteien selbst erscheinen und im eigenen Namen Erklärungen abgeben (§ 23 Abs 4 VwGG). Die Revision kann daher vom Revisionswerber ohne Mitwirkung des einbringenden Rechtsanwalts (Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers) zurückgezogen werden (VwSlg 8439 A/1973).

Der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, deren Stiftungen, Fonds und Anstalten und die sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften sowie deren Behörden werden durch ihre vertretungsbefugten oder bevollmächtigten **Organe** vertreten (§ 23 Abs 2 VwGG; vgl VwGH 26.4.2006, 2003/08/0234).

Mit der Vertretung des Bundes, der Länder, ihrer Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie von deren Behörden kann auch die **Finanzprokurator** (§ 3 ProkG), mit der Vertretung der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, ihrer Stiftungen, Fonds und Anstalten, sowie von deren Behörden kann auch das sachlich in Betracht kommende **Bundesministerium** betraut werden (§ 23 Abs 3 VwGG).

Weder § 23 VwGG noch eine andere Rechtsvorschrift hindert eine Behörde, zu ihrer Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – ob als belangte Behörde oder als Revisionswerber – einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen (VwGH 20.9.2012, 2011/07/0235).

Ein Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) ist ermächtigt, auch den Rechtsnachfolger (Verlassenschaft, Erben) einer **während** des Verfahrens vor dem VwGH verstorbenen Partei zu vertreten (§ 23 Abs 5 VwGG). Eine nur für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht erteilte Vollmacht des sodann Verstorbenen erlaubt es aber nicht, auch ein Verfahren vor dem VwGH einzuleiten (VwSlg 2430 A/1952; vgl VfSlg 4559/1963, 6822/1972).

Fortwirken der Vollmacht im Todesfall

F. Verfahrenshilfe

Einer Partei ist Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit

- die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne **Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts** zu bestreiten;
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung **nicht** als **offenbar mutwillig oder aussichtslos** erscheint (§ 61 Abs 1 VwGG, § 63 Abs 1 ZPO).

Wurde das anzufechtende Erkenntnis des Verwaltungsgerichts **mündlich verkündet**, so ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe nur nach einem Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses durch einen hierzu Berechtigten zulässig (§ 25a Abs 1a VwGG).

Hat das Verwaltungsgericht ausgesprochen, dass die **Revision zulässig** ist, so entscheidet über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung der Revision gegen das Erkenntnis das **Verwaltungsgericht**, uzw ohne Rücksicht auf die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung (§ 61 Abs 2 VwGG).

Über die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung der **außerordentlichen Revision** sowie zur Stellung eines Antrages auf **Fristsetzung** und auf Entscheidung eines **Kompetenzkonfliktes** entscheidet der VwGH (§ 61 Abs 3 und 4 VwGG) durch den Berichtler (§ 14 Abs 2 VwGG).

Verfahrenshilfe kann nur auf **Antrag** bewilligt werden (§ 61 Abs 1 VwGG, § 65 Abs 1 ZPO).

Im Fall der **Bewilligung** der Verfahrenshilfe verständigt das Verwaltungsgericht bzw der VwGH den Ausschuss der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei zuständigen Rechtsanwaltskammer, der sodann einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestellt. Wünschen der Partei über die Auswahl dieses Rechtsanwalts ist im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen (§ 61 Abs 5 VwGG).

G. Befangenheit

Mitglieder des VwGH und Schriftführer haben sich der Ausübung ihres Amtes wegen **Befangenheit** zu enthalten. In diesem Fall können Mitglieder des Gerichtshofes und Schriftführer spätestens zu Beginn der Verhandlung von den Parteien abgelehnt werden.

Über die Ablehnung entscheidet in Abwesenheit des Abgelehnten der für die Rechtssache zuständige Senat durch Beschluss; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 31 VwGG).

Voraussetzungen

Antrag auf schriftliche Ausfertigung des anzufechtenden Erkenntnisses

Verwaltungsgericht

VwGH (Berichter)

Verfahren

Ablehnungsrecht

H. Akteneinsicht

Die Parteien können beim VwGH in die ihre Rechtssache betreffenden Akten Einsicht nehmen. Soweit der VwGH diese Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden. Entwürfe von Erkenntnissen und Beschlüssen des Gerichtshofes sowie Niederschriften über seine Beratungen und Abstimmungen sind von der Einsicht ausgeschlossen (§ 25 Abs 1 VwGG).

Einsicht in die
Verfahrensakten (mit
Einschränkungen)

Bei der Vorlage von Akten durch das Verwaltungsgericht kann die Behörde verlangen, dass bestimmte Akten oder Aktenbestandteile **im öffentlichen Interesse** von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Die in Betracht kommenden Aktenbestandteile sind im Vorlagebericht zu bezeichnen. Hält der Bericht der Behörde das Verlangen für zu weitgehend, so hat er die Behörde über seine Bedenken zu hören und allenfalls einen Beschluss des Senates einzuholen (§ 25 Abs 2 VwGG).

V. Die Revision

A. Überblick

Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts kann wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben:

- wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
- in den durch das B-VG und durch BG oder LG bestimmten Fällen. Die Revision dient insoweit nicht der Verteidigung subjektiver Rechte, sondern nur der Wahrung öffentlicher Interessen und der Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (→ S 42).

Parteirevision

Amtsrevision

B. Prozessvoraussetzungen

1. Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist die Revision zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der **grundsätzliche Bedeutung** zukommt, **insbesondere** weil

Rechtsfrage von
grundsätzlicher
Bedeutung

- das Erkenntnis von der Rechtsprechung des VwGH abweicht,
- eine solche Rechtsprechung fehlt oder
- die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird (Art 133 Abs 4 Satz 1 B-VG).

Ob eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entscheidung des VwGH (VwGH 24.3.2016, Ro 2016/11/0005).

Einer Rechtsfrage kann nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung hat (VwSlg 18.811 A/2014).

Rechtsfragen des Verfahrensrechtes sind dann von grundsätzlicher Bedeutung, wenn tragende Grundsätze des Verfahrensrechtes auf dem Spiel stehen oder wenn die im angefochtenen Erkenntnis getroffene Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt ist und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis geführt hat (VwGH 24.3.2015, Ra 2015/05/0010).

Die behauptete Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes begründet keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (VwSlg 18.915 A/2014).

Die Revision ist auch dann unzulässig, wenn das angefochtene Erkenntnis auf einer tragfähigen Alternativbegründung beruht, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzeigt (VwSlg 18.996 A/2014).

Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses auszusprechen und kurz zu begründen, ob die Revision zulässig ist (§ 25a Abs 1 VwGG). Zweck dieser Begründungspflicht ist die Fokussierung auf die vom VwGH zu lösende grundsätzliche Rechtsfrage; ein bloßer Hinweis des Verwaltungsgerichts auf „fehlende Rechtsprechung des VwGH“ genügt nicht (VwSlg 18.928 A/2014).

Hat das Verwaltungsgericht die Revision für zulässig erklärt, ohne diesen Ausspruch gesetzmäßig zu begründen, so ist in der (ordentlichen) Revision darzulegen, welche Rechtsfrage der VwGH noch nicht beantwortet hat (VwGH 24.3.2016, Ro 2016/11/0005). Die Zuständigkeit des VwGH zur Kontrolle der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist nämlich auch bei ordentlichen Revisionen auf die Wahrnehmung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beschränkt (VwSlg 19.157 A/2015).

Der VwGH ist an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts über die Zulässigkeit der Revision **nicht** gebunden (§ 34 Abs 1a Satz 1 VwGG).

Hat das Verwaltungsgericht in einer Verwaltungsstrafsache oder Finanzstrafsache

Bagatellstrafsachen

- eine Geldstrafe von höchstens € 400,– verhängt und
- war die zur Last gelegte Übertretung weder mit (primärer: VwSlg 18.935 A/2014) Freiheitsstrafe noch mit einer € 750,– übersteigenden Geldstrafe bedroht,

so ist eine Revision **wegen Verletzung in Rechten** (Parteirevision) **unzulässig** (§ 25a Abs 4 VwGG; vgl Art 133 Abs 4 B-VG). Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung VwGH 15.4.2016, Ra 2014/02/0058; vgl auch EGMR 26.10.2021, 20962/15, *Kindlhofer*.

2. Berechtigung zur Erhebung der Revision

a) Parteirevision

Vgl → S 9.

Wurde die angefochtene Entscheidung **mündlich verkündet**, so ist eine Revision nur zulässig, wenn ein hiezu Berechtigter rechtzeitig einen Antrag auf schriftliche Ausfertigung der Entscheidung gestellt hat (§ 25a Abs 4a VwGG; vgl → S 7).

Antrag auf
Ausfertigung

b) **Amtsrevision**

Revision wegen Rechtswidrigkeit können auch erheben:

- die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht (Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG);
- der zuständige Bundesminister in den Angelegenheiten der Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3 und 4 B-VG;
- sonstige durch BG oder LG zur Erhebung der Revision ermächtigte Organe (Art 133 Abs 8 B-VG).

belangte Behörde

Bundesminister

sonstige Fälle

Beispiel:

Revision des LH gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts in Angelegenheiten der Gewerbeordnung (§ 371a GewO).

3. **Anfechtungsgegenstand**

Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte können von Verfassungs wegen ohne sachliche Beschränkung mit Revision bekämpft werden (Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG).

Erkenntnisse

Ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden wird, tritt an die Stelle des beim Verwaltungsgericht angefochtenen Bescheides, dessen Wirksamkeit völlig verdrängt wird (VwSlg 19.189 A/2015; vgl VfSlg 19.882/2014). Hat das Verwaltungsgericht die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet **abgewiesen**, so stellt sich die Rechtslage so dar, als hätte das Verwaltungsgericht ein mit dem Bescheid übereinstimmendes Erkenntnis gefällt (VwSlg 19.189 A/2015).

Mit der mündlichen Verkündung wird das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts – unabhängig von der Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung (§ 29 Abs 4 VwGVG) – rechtlich existent und kann daher mit Revision angefochten werden (VwSlg 19.216 A/2015; → S 45).

mündliche Verkündung

Hat die Partei ein mündlich verkündetes Erkenntnis unmittelbar beim VwGH angefochten, so ist ihr Revisionsrecht **konsumiert** und kann nach erfolgter Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung nicht nochmals ausgeübt werden (VwSlg 19.216 A/2015). Ergibt sich jedoch erst aus der schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses und der darin enthaltenen Begründung die Zulässigkeit der Revision, so ist es dem Revisionswerber gestattet, die eingebrachte Revision zu ergänzen (VwGH 23.9.2020, Ra 2019/14/0558).

Die mündliche Verkündung des Erkenntnisses bildet mit dessen schriftlicher Ausfertigung eine **Einheit** (VwGH 26.2.2020, Ra 2019/09/0154). Eine Erledigung, die sich als schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses darstellt, von diesem aber in einem wesentlichen Punkt abweicht, ist als selbständiges neues Erkenntnis zu qualifizieren, das aber gegen das Prinzip der Unwiderruflichkeit verstößt (VwSlg 15.026 A/1998).

Gegen Erkenntnisse, die durch einen **Rechtspfleger** (Art 135a B-VG) gefällt werden, ist eine Revision nicht zulässig (VwSlg 19.016 A/2015); gegen solche Entscheidungen steht vielmehr das (nicht aufsteigende) Rechtsmittel der Vorstellung beim zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichts zur Verfügung (§ 54 VwGVG).

Rechtspfleger

Inwieweit gegen **Beschlüsse** der Verwaltungsgerichte Revision erhoben werden kann, ergibt sich aus dem VwGG (Art 133 Abs 9 B-VG).

Beschlüsse

Nach **§ 25a Abs 2 VwGG** ist eine Revision nicht zulässig gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte betreffend

- die Zurückweisung der Revision wegen Versäumung der Revisionsfrist, Unzuständigkeit des VwGH, entschiedener Sache oder Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung.

In diesem Fall kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht den Antrag stellen, dass die Revision dem VwGH zur Entscheidung vorgelegt wird (**Vorlageantrag**; § 30b Abs 1 VwGG);

- den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an die Revision;
- die Zurückweisung des Fristsetzungsantrages wegen Unzuständigkeit des VwGH, entschiedener Sache oder Mangels der Berechtigung zur Antragstellung.

In diesem Fall kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht den Antrag stellen, dass der Fristsetzungsantrag dem VwGH zur Entscheidung vorgelegt wird (**Vorlageantrag**; § 30b Abs 1 VwGG);

- die Zurückweisung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

In diesem Fall kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht den Antrag stellen, dass der Fristsetzungsantrag dem VwGH zur Entscheidung vorgelegt wird (**Vorlageantrag**; § 30b Abs 1 VwGG; VwGH 18.3.2021, Ra 2020/18/0197);

- die Zurückweisung des Antrages auf Vorlage der Revision an den VwGH;
- den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung der Revision an den VwGH.

Gegen **verfahrensleitende** Beschlüsse ist eine abgesonderte Revision nicht zulässig. Sie können erst in der Revision gegen das die Rechtssache erledigende Erkenntnis angefochten werden (§ 25a Abs 3 VwGG). Die Unterscheidung zwischen verfahrensleitenden und – gesondert anfechtbaren – **verfahrensrechtlichen** Beschlüssen ist danach zu treffen, ob für die Partei ein Rechtsschutzbedürfnis nach sofortiger Anfechtbarkeit des Beschlusses besteht (VwSlg 19.158 A/2015).

verfahrensleitende vs
verfahrensrechtliche
Beschlüsse

Zu den verfahrensleitenden Beschlüssen gehören insbesondere alle im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme getroffenen Anordnungen (VwSlg 19.081 A/2015), die bloße Weiterleitung eines Anbringens an eine andere Stelle (VwGH 24.6.2015, Ra 2015/04/0040) sowie Beschlüsse, mit denen ein **Normenprüfungsantrag** an den VfGH (→ S 93) oder ein **Vorabentscheidungsersuchen** an den EuGH gestellt wird (→ S 151). Hingegen ist ein Beschluss, mit dem das Verfahren bis zur Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt wird, gesondert anfechtbar (VwSlg 19.041 A/2015).

4. Revisionsfrist

Die – unerstreckbare (§ 62 Abs 1 VwGG iVm § 33 Abs 4 AVG) – Frist zur Erhebung der Revision beträgt **sechs Wochen**. Sie beginnt mit dem Tag der Zustellung, ist das Erkenntnis nur mündlich verkündet worden, mit dem Tag der Verkündung (§ 26 Abs 1 Z 1 VwGG; vgl → S 14).

sechs Wochen

Im Wege des ERV übermittelte Ausfertigungen von Entscheidungen des BVwG gelten mit dem auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgenden Werktag als zugestellt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten (§ 21 Abs 8 BVwGG; VwGH 6.11.2018, Ro 2018/01/0011; nicht unsachlich: VfSlg 20.033/2015).

Ist das Erkenntnis (nur) einer anderen Partei zugestellt worden, so kann die Revision bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Revisionswerber von dem Erkenntnis Kenntnis erlangt hat (§ 26 Abs 2 VwGG). Diese Bestimmung ist jedoch nicht auf den Fall einer „übergangenen Partei“ im Mehrparteienverfahren, sondern nur auf Parteien anzuwenden, deren Parteistellung unstrittig war und die dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch tatsächlich beigezogen worden sind. Andernfalls muss die Frage des Mitspracherechts als Partei des Verfahrens zunächst durch die Behörde (bzw durch das Verwaltungsgericht: → S 9) entschieden werden, sei es durch Abweisung eines Antrages auf Bescheidzustellung, sei es durch Feststellung der Parteistellung (VwGH 12.8.2014, Ro 2014/10/0065).

übergangene Partei

Hat der VfGH eine Beschwerde an den VwGH **abgetreten** (vgl → S 122), so beginnt die Revisionsfrist mit der Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses des VfGH, in dem ausgesprochen wird, dass die Beschwerde dem VwGH abgetreten wird (§ 26 Abs 4 VwGG).

Abtretung der
Beschwerde durch den
VfGH

Die Tage des **Postlaufes** werden in die sechswöchige Frist nicht eingerechnet (§ 62 Abs 1 VwGG iVm § 33 Abs 3 AVG; vgl → S 14).

Postlauf

Hat die Partei innerhalb der Revisionsfrist die Bewilligung der **Verfahrenshilfe** beantragt, so beginnt für sie die Revisionsfrist

Verfahrenshilfe

- mit der Zustellung des Bescheides des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen bzw
- mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses des VwGH an die antragstellende Partei (§ 26 Abs 3 VwGG).

Gleiches gilt, wenn der Verfahrenshelfer **umbestellt** wird; damit steht auch dem neu bestellten Verfahrenshelfer die volle Revisionsfrist zur Verfügung (VwSlg 13.547 A/1991; VfSlg 9437/1982).

Wird der Antrag **zurück**gewiesen, so tritt keine Unterbrechung der Revisionsfrist ein (zB VwGH 28.4.2005, 2005/07/0051).

5. Keine Gerichtshängigkeit oder entschiedene Sache

Vgl → S 16.

6. Antrag auf schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses

Wurde das angefochtene Erkenntnis mündlich verkündet, so ist eine Revision nur zulässig, wenn ein Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses gestellt worden ist (§ 25a Abs 4a VwGG).

Revision gegen mündlich verkündete Erkenntnisse

Die ohne Antrag einer Verfahrenspartei erfolgte Herstellung und an die Parteien erfolgte Übermittlung einer vollständigen schriftlichen Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses führt für sich allein nicht zur Zulässigkeit der Revision (VwGH 20.4.2017, Ra 2017/19/0099).

Hat jedoch das Verwaltungsgericht im Zuge der mündlichen Verkündung des Erkenntnisses dessen schriftliche Ausfertigung zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt, so ist davon auszugehen, dass die Parteien ein entsprechendes Verlangen auf Ausfertigung gestellt haben (VwGH 29.11.2017, Ra 2017/18/0157).

C. Inhaltliche Erfordernisse der Revision

1. Überblick

Die Revision hat zu enthalten (§ 28 Abs 1 VwGG):

notwendiger Inhalt der Revision

- die Bezeichnung des angefochtenen Erkenntnisses (Beschlusses);
- die Bezeichnung des Verwaltungsgerichts, das das Erkenntnis (den Beschluss) erlassen hat;
- den Sachverhalt;
- (bei Revisionen wegen Verletzung in Rechten) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte);
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- ein bestimmtes Begehren. Das Begehren auf Entscheidung des VwGH in der Sache selbst (§ 42 Abs 4 VwGG; → S 60) ist so zu

deuten, dass auch die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses begehrt wird (VwGH 29.1.2014, 2013/03/0004);

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Revision rechtzeitig eingebracht worden ist.

Hat das Verwaltungsgericht ausgesprochen, dass die Revision nicht zulässig ist, so hat die Revision auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird (§ 28 Abs 3 VwGG). Der VwGH kann die Zulässigkeit einer derartigen **außerordentlichen Revision** nur im Rahmen dieser Gründe überprüfen (§ 34 Abs 1a VwGG); anders als bei den Revisionspunkten (§ 41 Abs 1 VwGG; → S 46) gilt dies auch in Bezug auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (VwSlg 18.872 A/2014).

außerordentliche
Revision

Müsste die Angabe des **Zustelldatums** zur Beurteilung einer Revision als verspätet führen, so ist dieses Ermittlungsergebnis dem Revisionswerber zur Äußerung vorzuhalten, wenn nicht ein bloßes Versehen bei der Angabe des Zustelldatums ausgeschlossen werden kann. Wird der Partei in einem solchen Fall kein Parteiengehör gewährt und stellt sich die vom VwGH angenommene Verspätung in der Folge als nicht gegeben heraus, so steht der Partei der Wiederaufnahmegrund des § 45 Abs 1 Z 4 VwGG zu Gebote (VwSlg 15.035 A/1998). Hat in einem solchen Fall das Verwaltungsgericht die Revision zurückgewiesen, so entscheidet es auch über die Wiederaufnahme des Revisionsverfahrens (§ 45 Abs 5 VwGG).

unrichtige Angabe des
Zustelldatums

§ 28 VwGG erlaubt es dem Revisionswerber nicht, sich hinsichtlich der Revisionspunkte und -gründe ausschließlich auf Anträge und Ausführungen im vorangegangenen Verwaltungs(gerichts)verfahren zu berufen; ein derartiges Vorbringen ist unbeachtlich (zB VwSlg 7406 A/1968).

Verweisungen auf in
anderen Verfahren
erstattete Schriftsätze

2. Revisionspunkte bzw Anfechtungserklärung

Eine wegen Verletzung in Rechten erhobene Revision (**Parteirevision**) hat jene (subjektiven) Rechte zu bezeichnen, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet.

Revisionspunkte

Mit diesen **Revisionspunkten** (§ 28 Abs 1 Z 4 VwGG) wird der Gegenstand des Revisionsverfahrens bestimmt. Gleichzeitig wird damit auch der Rahmen abgesteckt, an den der VwGH bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses gebunden ist (§ 41 Abs 1 VwGG). Der VwGH ist gehindert, über die Revisionspunkte hinaus von Amts wegen zu prüfen, ob der Revisionswerber durch das angefochtene Erkenntnis in einem sonstigen subjektiven Recht verletzt worden ist (VwSlg 11.525 A/1984, 12.428 A/1987).

Mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot steht dieses Erfordernis im Einklang: Die Verfolgung der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Ansprüche wird dadurch nämlich weder praktisch unmöglich gemacht noch übermäßig erschwert (EuGH 7.6.2007, C-222/05, *van der Weerd*).

Wird als Revisionspunkt ausschließlich die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten geltend gemacht, so ist die Revision

wegen Unzuständigkeit des VwGH (Art 133 Abs 5 B-VG) zurückzuweisen (zB VwGH 20.7.2004, 2002/05/0759).

Bei Revisionen, die nicht wegen Verletzung in Rechten erhoben werden (**Amtsrevisionen**), tritt an die Stelle der Revisionspunkte die Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 28 Abs 2 VwGG). Diesem Erfordernis genügt (schon) die Angabe, es werde gegen das angefochtene Erkenntnis Revision wegen Rechtswidrigkeit erhoben (VwSlg 14.982 A/1998 mwN).

Anfechtungserklärung

In der Anfechtungserklärung kann als objektive Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses auch ein Verstoß gegen verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte geltend gemacht werden (VwSlg 14.977 A/1998).

Ein Revisionspunkt ist bereits dann entsprechend bezeichnet, wenn die Revision insgesamt (einschließlich der Darstellung des Sachverhaltes) klar erkennen lässt, welches Recht als verletzt erachtet wird (VwSlg 11.525 A/1984; VwGH 29.7.2015, Ro 2014/07/0094).

Bezeichnung der Revisionspunkte

Beispiele: Recht, bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht der zur Last gelegten Verwaltungsübertretung schuldig erkannt zu werden; Recht, keinen höheren Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben zu erhalten als jenen, der im Gesetz seine Deckung findet.

Die richtige Bezeichnung jener Gesetzesstelle, aus der das als verletzt behauptete Recht abgeleitet wird, ist nicht geboten (zB VwSlg 8114 A/1971, 11.525 A/1984).

Vom VwGH sind **von Amts wegen** (unabhängig von den Revisionspunkten) wahrzunehmen (§ 41 Abs 1 VwGG; VwSlg 10.065 A/1980):

Grenzen der Bindung an die Revisionspunkte

- Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts (zB VwGH 22.6.2016, Ra 2016/03/0039)
- Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

3. Revisionsgründe

Von den Revisionspunkten zu unterscheiden sind die – den gesetzlichen Aufhebungsgründen (§ 42 Abs 2 VwGG; → S 60) entsprechenden – Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses stützt (§ 28 Abs 1 Z 5 VwGG). Der VwGH hat das angefochtene Erkenntnis – im Rahmen der geltend gemachten Revisionspunkte – in jeder Richtung zu prüfen.

Anfechtungsgründe

Die inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses ist daher (im Rahmen der geltend gemachten Revisionspunkte) auch dann wahrzunehmen, wenn in der Revision lediglich Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften releviert wird (VwSlg 11.525 A/1984, 13.700 A/1992).

4. Mängelbehebung

Revisionen, bei denen die Vorschriften über die Form und den Inhalt nicht eingehalten wurden, sind zur Behebung der Mängel unter Setzung einer kurzen Frist zurückzustellen (§ 34 Abs 2 VwGG).

Mängel der formellen
Erfordernisse

Ein solcher Auftrag kann **jederzeit** – auch noch nach Abschluss des Vorverfahrens – erteilt werden (zB VwSlg 12.329 A/1986).

Wird die zur Behebung des Mangels gesetzte Frist versäumt, so gilt die Revision als zurückgezogen (§ 34 Abs 2 VwGG); das Verfahren ist **ein-zustellen** (→ S 57).

Hat das Verwaltungsgericht die Revision für zulässig erklärt, so hat es auch eine allfällige Mängelbehebung zu veranlassen (§ 30a Abs 2 VwGG; → S 49).

D. Verfahren

1. Parteistellung

Parteien im Verfahren über eine Revision sind (§ 21 Abs 1 VwGG)

Parteien

- der Revisionswerber
- die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, wenn diese Behörde nicht selbst Revision erhoben hat;
- allenfalls Mitbeteiligte
- allenfalls der zuständige Bundesminister oder die Landesregierung.

Mitbeteiligte sind Personen, die durch die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses oder durch eine Entscheidung in der Sache selbst in ihren rechtlichen Interessen berührt werden (§ 21 Abs 1 Z 4 VwGG); sie haben also ein rechtliches Interesse daran, dass das angefochtene Erkenntnis weder aufgehoben noch abgeändert wird.

Mitbeteiligte

Die Stellung als Mitbeteiligter setzt demnach rechtlich geschützte Interessen voraus, die der Interessenlage der revisionswerbenden Partei entgegengesetzt sind. Ein Beitritt als mitbeteiligte Partei auf der Seite der revisionswerbenden Partei kommt daher nicht in Betracht (VwGH 4.7.2016, Ra 2016/04/0014).

Bloß wirtschaftliche Nachteile vermögen die Rechtsstellung als Mitbeteiligter nicht zu begründen (VwSlg 6912 A/1966), ebenso wenig die Stellung als Formalpartei im vorangegangenen Verfahren (VwGH 29.6.2017, Ra 2016/04/0118: Umweltschutz).

Auch wenn in der Revision Mitbeteiligte nicht bezeichnet sind, ist von Amts wegen darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Mitbeteiligten gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erhalten (§ 21 Abs 2 VwGG; VwGH 15.6.2004, 2003/05/0129).

Ob eine Person die Stellung als Mitbeteiligter hat, entscheidet der Gerichtshof. Dies ohne Rücksicht auf im Vorverfahren getroffene Verfügungen des Verwaltungsgerichts bzw des Berichters (VwGH 20.12.2006, 2004/08/0055).

Eine Ausfertigung der Revision ist

- in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung dem zuständigen Bundesminister
- in den Angelegenheiten der Landesverwaltung der Landesregierung mit der Mitteilung zuzustellen, dass es ihm bzw ihr freisteht, eine Revisionsbeantwortung einzubringen (§ 30a Abs 5, § 36 Abs 2 VwGG).

oberste
Verwaltungsbehörde

Der zuständige Bundesminister bzw die Landesregierung kann bei Parteirevisionen an Stelle der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bei durch ein staatliches Organ erhobenen Amtsrevisionen an Stelle der revisionswerbenden Partei, jederzeit in das Verfahren eintreten (§ 22 Satz 1 VwGG). Dies gilt nicht, wenn

Eintrittsrecht oder
selbständige
Parteistellung

- in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers ein Organ des Selbstverwaltungskörpers oder
- ein weisungsfrei gestelltes Organ

als belangte Behörde Partei des Verfahrens vor dem VwGH ist (§ 22 VwGG); in diesem Fall ist die oberste Verwaltungsbehörde selbst Partei des Verfahrens (§ 21 Abs 1 Z 3 VwGG).

2. Vorentscheidung durch das Verwaltungsgericht

Hat das Verwaltungsgericht ausgesprochen, dass die Revision zulässig ist (Art 133 Abs 4 B-VG), so gilt Folgendes (vgl § 30a Abs 7 VwGGV):

ordentliche Revision

Das Verwaltungsgericht hat die Revision zu prüfen und Revisionen, die sich wegen Versäumung der Revisionsfrist oder wegen Unzuständigkeit des VwGH nicht zur Behandlung eignen oder denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen (§ 30a Abs 1 VwGG).

Zurückweisung wegen
eines Prozess-
hindernisses

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig (§ 25a Abs 2 Z 1 VwGG). Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht den Antrag stellen, dass die Revision dem VwGH zur Entscheidung vorgelegt wird (**Vorlageantrag**; § 30b Abs 1 VwGG).

Rechtsmittel:
Vorlageantrag

Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen (§ 30b Abs 3 VwGG).

Revisionen, bei denen die Vorschriften über die Form und den Inhalt nicht eingehalten wurden, sind vom Verwaltungsgericht zur Behebung der Mängel unter Setzung einer kurzen Frist zurückzustellen, wobei die Versäumung dieser Frist als Zurückziehung der Revision gilt (§ 30a Abs 2 VwGG).

Mängelbehebung

Schließlich hat das Verwaltungsgericht den anderen Parteien, gegebenenfalls auch dem zuständigen Bundesminister bzw der Landesregierung, eine Ausfertigung der Revision samt Beilagen mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen eine **Revisionsbeantwortung** zu erstatten (§ 30a Abs 4 und 5 VwGG). Nach Ablauf der Frist hat das Verwaltungsgericht den anderen Parteien

Einholung von
Revisions-
beantwortungen

Ausfertigungen der eingelangten Revisionsbeantwortungen zuzustellen und dem VwGH die Revision und die Revisionsbeantwortung samt Beilagen unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen (§ 30a Abs 6 VwGG).

Hat das Verwaltungsgericht ausgesprochen, dass die Revision nicht zulässig ist, so hat es (lediglich) den anderen Parteien, gegebenenfalls auch dem zuständigen Bundesminister bzw der Landesregierung, eine Ausfertigung der Revision samt Beilagen zuzustellen und die Revision samt Beilagen unter Anschluss der Akten dem VwGH vorzulegen (§ 30a Abs 7 VwGG).

außerordentliche
Revision

3. Aufschiebende Wirkung

a) Funktion

Die Revision hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 30 Abs 1 VwGG). Dies gilt auch für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist.

Zuerkennung durch
Beschluss

Auf Antrag des Revisionswerbers ist der Revision mit Beschluss aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn

- zwingende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen **und**
- nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der mit dem angefochtenen Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (§ 30 Abs 2 VwGG).

Auch **Amtsrevisionen** kann aufschiebende Wirkung zuerkannt werden (VwGH 30.4.2002, AW 2002/17/0009 mwN).

b) Voraussetzungen

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung setzt schon begrifflich die Erhebung der Revision voraus (VfSlg 11.668/1988; VwGH 10.3.2005, AW 2005/01/0033). Einem bloßen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung der Revision kann aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden.

Revision

Die Antragstellung ist an keine Frist gebunden. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kann also entweder bereits in der Revision oder – nach deren Einbringung – erst im Lauf des Verfahrens beantragt werden (VfSlg 8028/1977).

keine Frist

Der Revision kann aufschiebende Wirkung nur dann zuerkannt werden, wenn das bekämpfte Erkenntnis **einem Vollzug zugänglich** ist, also seinem Inhalt nach in die Wirklichkeit umgesetzt werden kann (zB VfSlg 3141 A/1953, 5382 A/1960, 10.381 A/1981).

Vollzugstauglichkeit

Der Begriff des Vollzugs geht über den der Vollstreckung weit hinaus. Es genügt, wenn an das angefochtene Erkenntnis irgendeine (Tatbestands-)Wirkungen geknüpft sind, etwa in dem Sinn, dass das Erkenntnis die Voraussetzung für weitere Behördenakte bildet.

In dieser Hinsicht können auch **feststellende** und **rechtsgestaltende** Erkenntnisse einem Vollzug zugänglich sein (VwSlg 10.172 A/1980; VwGH 8.4.1999, AW 98/08/0090). Auch ein verwaltungsgerichtlicher Beschluss, mit dem der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörden **zurückverwiesen** wird (§ 28 Abs 3 VwGVG), ist einem Vollzug iSd § 30 Abs 2 VwGG zugänglich (VwGH 8.9.1999, AW 99/21/0191). Ein Beschluss, mit dem eine **Beschwerde** gegen einen Bescheid als unzulässig **zurückgewiesen** wird, ist einem Vollzug insofern zugänglich, als der angefochtene Bescheid nicht in Rechtskraft erwachsen kann, wenn der gegen die Zurückweisung der Beschwerde erhobenen Revision aufschiebende Wirkung zuerkannt wird (VfSlg 6215/1970, 8208/1977; ebenso VwSlg 10.381 A/1981).

Erkenntnisse, mit denen eine vom Revisionswerber angestrebte Änderung der Rechtsposition **abgelehnt** worden ist (zB Ablehnung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels), sind einem Vollzug in aller Regel nicht zugänglich (VwSlg 8719 A/1974).

Durch die Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses ist dieses an die Stelle des Bescheides getreten, wodurch die aufschiebende Wirkung einer durch das angefochtene Erkenntnis erledigten Beschwerde hinfällig geworden ist; eine Fernwirkung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde auf das Revisionsverfahren ist im Gesetz nicht vorgesehen (VwSlg 11.178 A/1983).

Aberkennung der aW der Beschwerde

Im Aufschiebungsverfahren sind jene öffentlichen Interessen zu berücksichtigen, die im Verwaltungsverfahren von der belangten Behörde wahrzunehmen waren und auch wahrgenommen worden sind (zB VwSlg 9340 A/1977). Ein zwingendes öffentliches Interesse liegt vor, wenn öffentliche Rücksichten berührt sind, die einen unverzüglichen Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses erfordern.

Nichtvorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses

Die Interessenabwägung schlägt idR dann zugunsten des Revisionswerbers aus, wenn der ihm durch den Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses drohende Nachteil im Fall des Erfolges der Revision (Aufhebung oder Entscheidung in der Sache selbst) **nicht** oder nur schwer **rückgängig** gemacht werden könnte, während vom Standpunkt der öffentlichen Interessen oder etwa auch der Interessen eines Mitbeteiligten ein Zuwarten mit der Durchsetzung des normativen Gehaltes des angefochtenen Erkenntnisses zumutbar ist (zB VwGH 10.9.1990, AW 90/17/0022).

Vorliegen eines unverhältnismäßigen Nachteils

Die Vollstreckung einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe wäre in aller Regel als unverhältnismäßiger Nachteil anzusehen (zB VwSlg 10.279 A/1980). Mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe ist allerdings (außer bei Fluchtgefahr) bis zur Beendigung eines vor dem VwGH oder VfGH in der Sache anhängigen Verfahrens zuzuwarten (§ 53b Abs 3 VStG).

Hingegen bildet eine bloße Minderung des Vermögens – da reversibel – grundsätzlich keinen **unverhältnismäßigen Nachteil**. Ein solcher Nachteil wird auch nicht dadurch begründet, dass die auferlegte Zahlungsverpflichtung einen Liquiditätsverlust oder Zinsentgang zur Folge hätte (zB VwSlg 5115 F/1977, 10.377 A/1981) oder nur durch Aufnahme eines Kredits erfüllt werden könnte (zB VwGH 11.2.2003, AW 2003/17/0002). Dass im Fall der Aufhebung der Zahlungsverpflichtung

die Erstattung des bereits entrichteten Betrages betrieben werden müsste, verschlägt nichts (VwSlg 10.377 A/1981). Bei Zahlungsverpflichtungen ist zudem die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Erlangung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Teilzahlung) in Betracht zu ziehen (zB § 212 BAO, § 54b Abs 3 VStG; dazu etwa VwSlg 8238 A/1972).

Im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Erkenntnisses **nicht** zu überprüfen; eine Prognose über den mutmaßlichen Ausgang des Revisionsverfahrens kommt nicht in Betracht (zB VwGH 11.4.2011, AW 2011/17/0005). Der Revision kann daher auch dann aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, wenn sie offenkundig unbegründet ist. Wird die Revision in diesem Fall nach § 35 Abs 1 VwGG ohne Vorverfahren abgewiesen, so erübrigt sich eine Entscheidung über den Aufschiebungsantrag. Umgekehrt würde es wohl einen unverhältnismäßigen Nachteil iSd § 30 Abs 2 VwGG bedeuten, wäre der Revisionswerber während des gesamten Revisionsverfahrens mit den nachteiligen Folgen eines **offenkundig** (vgl § 35 Abs 2 VwGG) rechtswidrigen Erkenntnisses belastet (zB VwGH 16.2.2001, AW 2001/08/0005).

Erfolgsaussichten der Revision idR unerheblich

Die in § 30 Abs 2 VwGG vorgesehene Interessenabwägung setzt voraus, dass möglichst **konkret** dargelegt wird, aus welchen tatsächlichen Umständen sich der behauptete unverhältnismäßige Nachteil ergibt. Richtet sich die Revision gegen eine Zahlungsverpflichtung, sind daher die im Zeitpunkt der Antragstellung bezogenen Einkünfte sowie die Vermögensverhältnisse, bei physischen Personen auch allfällige Unterhaltspflichten durch konkrete – tunlichst ziffernmäßige – Angaben glaubhaft darzutun (zB VwSlg 4624 F/1973, 10.381 A/1981).

Konkretisierungsgebot

c) **Zuständigkeit**

Über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entscheidet

VwG – VwGH

- bis zur Vorlage der Revision an den VwGH das Verwaltungsgericht (§ 30 Abs 2 VwGG); dies gilt auch dann, wenn das Verwaltungsgericht die Revision nicht für zulässig erklärt hat (VwGH 20.4.2017, Ra 2017/19/0113);
- ab Vorlage der Revision der VwGH durch den Bericht (§ 14 Abs 2 VwGG; VfSlg 12.381/1990).

Ab Vorlage der Revision kann der VwGH einen vom Verwaltungsgericht gefassten Beschluss von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich die für die Entscheidung über den Aufschiebungsantrag maßgeblichen Voraussetzungen wesentlich geändert haben oder sie vom VwGH anders beurteilt werden (§ 30 Abs 3 VwGG; zB VwGH 7.3.2003, AW 2003/06/0008).

d) Wirkung

Wird aufschiebende Wirkung zuerkannt, so ist der Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses aufzuschieben und sind die hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen; der Inhaber der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung darf diese nicht ausüben (§ 30 Abs 4 VwGG).

Suspendierung aller
Rechtswirkungen

Der Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses ist damit in einem umfassenden Sinn ausgesetzt; nicht nur seine Vollstreckbarkeit, sondern auch jede durch das Erkenntnis bewirkte Gestaltung der Rechtslage, ihre Tatbestands- und Bindungswirkungen sind bis zur Beendigung des Revisionsverfahrens suspendiert (zB VwGH 24.8.2005, AW 2005/09/0023 mwN).

Beispiel: Im Falle einer Revision gegen die Disziplinarstrafe der Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hat die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung das (einstweilige) Wiederaufleben des Dienstverhältnisses zur Folge; gleichzeitig wird die durch die Erlassung des Entlassungserkenntnisses bewirkte Beendigung der Suspendierung rückgängig gemacht, es sei denn, der Revision wird in diesem Umfang keine aufschiebende Wirkung zuerkannt (VwGH 10.11.2009, AW 2009/09/0076).

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung steht nicht nur dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses selbst, sondern auch dem Vollzug des vorangegangenen, nicht mehr dem Rechtsbestand angehörenden Bescheides entgegen (VwSlg 5791 F/1983).

Soweit das angefochtene Erkenntnis bereits in Vollzug gesetzt worden ist (ob zwangsweise oder nicht), ist dieser Vollzug aber nicht (vorläufig) rückgängig zu machen (zB VwSlg 11.555 A/1984; VfSlg 12.297/1990 mwN).

Ein Beschluss, mit dem der Revision aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, bindet auch die ordentlichen Gerichte (zB VfSlg 7433/1974, 7819/1976).

Bindungswirkung
gegenüber den
ordentlichen Gerichten

Ein auf Grund eines verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses eingeleitetes gerichtliches **Exekutionsverfahren** kann **aufgeschoben** werden (§ 42 Abs 1 Z 1 EO), wenn der gegen das Erkenntnis erhobenen Revision aufschiebende Wirkung zuerkannt worden ist (OGH SZ 55/120). Dem Aufschub vorangegangene behördliche Schritte bleiben unberührt (OGH SZ 47/152).

e) Einstweilige Anordnungen

Ohne dass dies im VwGG vorgesehen wäre, können im Revisionsverfahren auf Grund unmittelbar anwendbaren Unionsrechts (EuGH 19.6.1990, C-213/89, *Factortame*) auf Antrag des Revisionswerbers über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hinaus **einstweilige Anordnungen** mit der Wirkung getroffen werden, dass dem Revisionswerber eine Rechtsposition vorläufig eingeräumt wird, deren Verleihung mit dem angefochtenen Erkenntnis auf Grund einer (möglicherweise mit Unionsrecht im Widerspruch stehenden) nationalen Rechtsvorschrift verweigert wurde (VwGH 26.9.2005, AW 2005/10/0029).

vorläufiger
Rechtsschutz auf
Grund unmittelbar
wirksamen
Unionsrechts

Zur Entscheidung über Anträge auf Erlassung einstweiliger Anordnungen ist das Verwaltungsgericht zuständig (VwGH 29.10.2014, Ro 2014/04/0069). Im Verfahren zur Abänderung oder Aufhebung einstweiliger Anordnungen iSd § 30 Abs 3 VwGG entscheidet der VwGH durch den zuständigen Senat (VwGH 21.3.2001, 2001/10/0017).

4. Aussetzung des Verfahrens bei „Massenverfahren“

Der VwGH kann mit Beschluss aussprechen, dass eine erhebliche Zahl von Verfahren über Revisionen anhängig oder doch zu gewärtigen ist, in denen **gleichartige Rechtsfragen** zu lösen sind (§ 38a Abs 1 VwGG). Ein solcher Beschluss hat die anzuwendenden Rechtsvorschriften, die zu lösenden Rechtsfragen sowie die Angabe zu enthalten, welche der Revisionen der VwGH behandeln wird.

Musterprozess

Beispiel: (BGBl I 2020/55)

„Beim Verwaltungsgerichtshof besteht Grund zur Annahme, dass im Sinne des § 38a Abs. 1 VwGG eine erhebliche Anzahl von Revisionen eingebracht werden wird, in denen gleichartige Rechtsfragen zu lösen sind: Es geht um die Fragen, ob § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz Glücksspielgesetz – GSpG sowie im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldstrafen gemäß § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz leg. cit., die §§ 16 und 64 VStG gegen Unionsrecht (Art. 56 AEUV sowie Art. 49 Abs. 3 GRC) verstoßen und ob die vor dem Verwaltungsgerichtshof in Revision gezogene Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark wegen der allenfalls daraus folgenden Unanwendbarkeit ohne gesetzliche Grundlage ergangen ist.

Zur Beantwortung der in Spruchpunkt I. genannten Rechtsfragen hat der Verwaltungsgerichtshof § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, idF BGBl. I Nr. 13/2014, sowie § 16 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 und § 64 Abs. 2 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, anzuwenden.

Der Verwaltungsgerichtshof wird die Rechtsfragen in dem zu Ra 2020/17/0013 protokollierten Revisionsverfahren behandeln.“

Der Beschluss ist, wenn sich die zu lösenden Fragen auch auf Grund eines BG oder LG stellen, vom Bundeskanzler bzw Landeshauptmann, sonst von der zuständigen (vgl Art 10 bis 12, 15 B-VG) obersten Verwaltungsbehörde unverzüglich kundzumachen (§ 38a Abs 2 VwGG).

Ab dem auf die Kundmachung dieses Beschlusses folgenden Tag gilt Folgendes:

- Ein Verwaltungsgericht, das eine im Beschluss genannte Rechtsvorschrift anzuwenden und eine darin genannte Rechtsfrage zu lösen hat, darf nur solche Handlungen vornehmen oder Anordnungen und Entscheidungen treffen, die durch das Erkenntnis des VwGH nicht beeinflusst werden oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten (§ 38a Abs 3 Z 1 lit a VwGG).

Ein Verstoß gegen diese Sperrwirkung belastet das Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit des Inhalts (VwGH 4.9.2003, 2003/17/0124).

Eine Handlung, Anordnung oder Entscheidung gilt nicht erst im Zeitpunkt der Erlassung gegenüber der Partei, sondern bereits im Zeitpunkt der internen Genehmigung als „vorgenommen“ bzw. „getroffen“ (VfSlg 20.147/2017).

- Die Revisionsfrist beginnt nicht zu laufen; eine laufende Revisionsfrist wird unterbrochen (§ 38a Abs 3 Z 1 lit b VwGG).
- Das Revisionsrecht bleibt zwar unberührt (VwGH 4.9.2003, 2003/17/0124), doch dürfen auch in allen anderen beim VwGH anhängigen (in dessen Beschluss nicht genannten) Parallelverfahren nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des VwGH nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten (§ 38a Abs 3 Z 2 VwGG).

Die Beantwortung der zu lösenden Rechtsfragen ist – in Form von Rechtssätzen – ebenso wie der seinerzeit gefasste Beschluss kundzumachen.

Beispiel: (BGBl II 2022/105)

„Die Rechtsgrundlagen

- i. für die Verhängung von Geldstrafen gemäß § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I Nr. 13/2014,
- ii. für die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 16 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldstrafen gemäß § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz GSpG und
- iii. für die Vorschreibung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 Abs. 2 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013,

sind grundsätzlich mit dem Unionsrecht (insbesondere Art. 56 AEUV und Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) vereinbar.“

Mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Rechtssatzes fallen die an die Kundmachung des Beschlusses geknüpften (Sperr-)Wirkungen weg (§ 38a Abs 4 VwGG). Eine darüber hinausgehende Rechtswirkung ist der Kundmachung dieses Rechtssatzes nicht beizumessen (VfSlg 20.147/2017).

5. Vorverfahren

Erweist sich die Revision als zur weiteren Behandlung geeignet, so sind die anderen Parteien aufzufordern, binnen einer mit höchstens acht Wochen festzusetzenden Frist eine **Revisionsbeantwortung** zu erstatten. Nach Ablauf dieser Frist sind den anderen Parteien Ausfertigungen der eingelangten Revisionsbeantwortungen samt Beilagen zuzustellen.

Diese Verfahrensschritte sind zu setzen:

Erstattung von
Äußerungen

- bei ordentlichen Revisionen vom Verwaltungsgericht (§ 30a Abs 4 und 6 VwGG)
- bei außerordentlichen Revisionen vom VwGH (§ 36 Abs 1 VwGG).

Im Fall der ordentlichen Revision wird das Vorverfahren ab Vorlage der Revision vom VwGH geführt; dieser kann die Parteien auffordern, weitere Schriftsätze einzubringen oder sich zu Schriftsätzen anderer Parteien zu äußern. Die Parteien können solche Schriftsätze auch unangefordert einbringen (§ 37 VwGG).

Revisionsbeantwortungen, die zwar nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist, aber noch vor Abfertigung der Entscheidung des VwGH bei diesem einlangen, werden berücksichtigt (zB VwGH 15.9.2006, 2004/04/0018).

Das Verfahren ist auch dann fortzuführen, wenn keine Revisionsbeantwortungen erstattet werden (§ 37a VwGG).

Bei kollegial eingerichteten Behörden unterliegt die Erstattung der Revisionsbeantwortung den für die Willensbildung des Kollegiums sonst maßgeblichen Regeln (VfSlg 10.598/1985, 10.937/1986; VwGH 12.5.1989, 88/17/0237; anders VwSlg 17.014 A/2006: Erstattung der Gegenschrift als „bloße Verteidigung“ der angefochtenen Entscheidung, die der Vorsitzende auf Grund seiner Leitungsfunktion allein wahrnehmen kann).

6. Abweisung und Aufhebung in nichtöffentlicher Sitzung

Revisionen, deren Inhalt erkennen lässt, dass die behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, sind ohne weiteres Verfahren (auch ohne Erteilung eines Mängelbehebungsauftrages: zB VwGH 15.2.1978, 74/78) als unbegründet **abzuweisen** (§ 35 Abs 1 VwGG).

vereinfachtes
Verfahren

Hingegen ist das angefochtene Erkenntnis – wiederum ohne weiteres Verfahren – **aufzuheben**, wenn

- dem Verfahren keine Mitbeteiligten beizuziehen sind,
- sich schon aus dem angefochtenen Erkenntnis ergibt, dass eine der in der Revision behaupteten Rechtsverletzungen vorliegt, und
- die belangte Behörde in einer Revisionsbeantwortung oder innerhalb einer ihr zu setzenden angemessenen Frist nichts vorgebracht hat, was geeignet ist, diese Rechtsverletzung als nicht gegeben erkennen zu lassen (§ 35 Abs 2 VwGG).

7. Mündliche Verhandlung

Über die Revision ist nach Abschluss des Vorverfahrens eine Verhandlung durchzuführen, wenn

Durchführung auf
Antrag oder von Amts
wegen

- der Revisionswerber innerhalb der Revisionsfrist oder
- eine andere Partei innerhalb der Frist zur Erstattung der Revisionsbeantwortung

die Durchführung der Verhandlung beantragt hat. Ein solcher **Antrag** kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden (§ 39 Abs 1 Z 1 VwGG).

Eine Verhandlung ist **von Amts wegen** durchzuführen, wenn dies vom Richter oder vom Vorsitzenden für zweckmäßig erachtet oder vom Senat beschlossen wird (§ 39 Abs 1 Z 2 VwGG).

Ungeachtet eines Antrages kann der VwGH von einer Verhandlung **absehen** (§ 39 Abs 2 VwGG), wenn

- das Verfahren einzustellen (§ 33 VwGG) oder die Revision zurückzuweisen (§ 34 Abs 1 VwGG) ist;
- das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufzuheben ist;
- das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben ist;
- das angefochtene Erkenntnis nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben ist;
- keine andere Partei eine Revisionsbeantwortung eingebracht hat und das angefochtene Erkenntnis aufzuheben ist;
- die Schriftsätze der Parteien und die Akten des Verfahrens erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC einem Entfall der Verhandlung entgegenstehen.

Unter diesem Gesichtspunkt kann eine mündliche Verhandlung (auch dann **entfallen**, wenn der Revisionswerber die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht beantragt hat (zB VwGH 21.12.2012, 2012/03/0038 mwN).

E. Erledigung

1. Zurückweisung der Revision

Revisionen, die sich wegen Versäumung der Revisionsfrist, Unzuständigkeit des VwGH oder mangels Revisibilität (Art 133 Abs 4 B-VG) nicht zur Behandlung eignen oder denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, sind – ab Vorlage der Revision – vom VwGH ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung **zurückzuweisen** (§ 34 Abs 1 VwGG).

Prozesshindernis

Eine Zurückweisung kann in **jeder** Lage des Verfahrens beschlossen werden (§ 34 Abs 3 VwGG). Ist ein Prozesshindernis aber erst nach Einbringung der Revision eingetreten, so ist die Revision nicht zurückzuweisen, sondern das Verfahren einzustellen (zB VwGH 3.8.2004, 2004/13/0099 mwN).

2. Einstellung des Verfahrens

a) Zurückziehung der Revision

Wird die Revision zurückgezogen, so ist die Revision mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen (§ 33 Abs 1 letzter Satz VwGG).

Kraft Gesetzes gilt die Revision als zurückgezogen, wenn

Zurückziehungsfiktion

- die Frist zur Behebung von Mängeln versäumt wird (§ 30a Abs 2, § 34 Abs 2 VwGG). In diesem Fall ist das Verfahren auch dann vom VwGH einzustellen, wenn der Mängelbehebungsauftrag vom Verwaltungsgericht erteilt worden ist (VwGH 17.2.2015, Ro 2015/11/0005);
- die Revision auf einer Rechtsansicht beruht, die der bisherigen Rechtsprechung des VwGH widerspricht, und der Revisionswerber der Aufforderung, die Revision durch Angabe der Gründe zu ergänzen, aus denen er die der bisherigen Rechtsprechung zugrunde liegende Rechtsansicht für unrichtig hält, nicht rechtzeitig nachgekommen ist (§ 33 Abs 2 VwGG).

b) **Klaglosstellung**

Wird in irgendeiner Lage des Verfahrens deutlich, dass der Revisionswerber **klaglos gestellt** worden ist, so ist – nach dessen Anhörung – die Revision als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen (§ 33 Abs 1 VwGG).

Aufhebung der angefochtenen Entscheidung

Die Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung setzt die Zulässigkeit der Revision voraus (VwSlg 10.547 A/1981).

Klaglosstellung im engeren Sinne liegt vor, wenn das angefochtene Erkenntnis formell weggefallen ist:

- durch **amtswegige Aufhebung** des angefochtenen Erkenntnisses (§ 289 BAO);
- durch **Berichtigung** des angefochtenen Erkenntnisses iSd § 17 VwGVG iVm § 62 Abs 4 AVG (vgl zB VwGH 28.2.2012, 2008/15/0005 mwN);
- durch den **VfGH** auf Grund einer Parallelbeschwerde (zB VwSlg 10.092 A/1980, 12.470 A/1987, 14.065 A/1994).

Der formellen Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses steht der Fall gleich, dass das angefochtene Erkenntnis kraft Gestaltungswirkung des in einem anderen Revisionsverfahren gefällten aufhebenden Erkenntnisses (→ S 62) wegfällt (VwGH 18.3.1994, 91/07/0144).

Mit Einstellung ist in diesen Fällen nur dann vorzugehen, wenn das angefochtene Erkenntnis so aus dem Rechtsbestand ausscheidet, dass von ihm keine Rechtswirkungen mehr ausgehen können – gleichgültig, ob diese Maßnahme auch den vom Revisionswerber angestrebten materiellen Rechtszustand herstellt (zB VwSlg 9495 A/1978, 9732 A/1979).

Auf Antrag des Revisionswerbers ist das Revisionsverfahren wieder aufzunehmen, wenn – infolge Aufhebung der das angefochtene Erkenntnis aufhebenden Entscheidung – der Grund für die Klaglosstellung nachträglich weggefallen ist (§ 45 Abs 1 Z 5 VwGG).

Wiederaufnahme infolge Aufhebung des klaglos stellenden Aktes

c) Gegenstandslosigkeit der Revision

Eine (zulässige) Revision ist auch dann als **gegenstandslos** geworden zu erklären, wenn das angefochtene Erkenntnis zwar nicht aus dem Rechtsbestand ausgeschieden ist, der Revisionswerber aber infolge einer sonstigen Änderung der Sach- oder Rechtslage (zB Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: VwGH 18.7.2002, 2002/20/0002) sein rechtliches Interesse an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes verloren hat (zB VwSlg 13.239 A/1990). Ausschlaggebend ist, dass es für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied macht, ob das angefochtene Erkenntnis aufrecht bleibt oder nicht.

Wegfall der Beschwer
aus sonstigen
Gründen

Beispiele:

Das Rechtsschutzinteresse des Revisionswerbers, dessen Revision sich ausschließlich gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (§ 22 Abs 2 VwGVG) richtet, ist nicht mehr gegeben, sobald das Verwaltungsgericht über die Beschwerde selbst erkannt hat (VwSlg 19.255 A/2015).

Richtet sich die Revision gegen die Versagung einer Bewilligung, die – mangels gesetzlicher Grundlage (VwSlg 9054 A/1976) – nicht rückwirkend erteilt werden kann, so ist die Revision dennoch als gegenstandslos geworden anzusehen, wenn die begehrte Bewilligung nach Revisionserhebung erteilt wird (zB VwGH 19.12.1997, 96/19/0575).

Wird einem Erkenntnis, das die Verpflichtung zu einer Leistung auferlegt, tatsächlich entsprochen, so macht dies die dagegen gerichtete Revision nicht gegenstandslos (VwGH 21.11.2012, 2009/07/0118).

Ob die Revision gegenstandslos geworden ist, bestimmt sich nach **objektiven** Kriterien. Die bloße Erklärung des Revisionswerbers, sich als klaglos gestellt zu erachten, bindet den VwGH nicht: Hätte es doch der Revisionswerber sonst in der Hand, die Kostenfolgen einer Zurückziehung (§ 51 VwGG) oder Abweisung der Revision (§ 47 Abs 2 Z 2 VwGG) zu vermeiden (VwSlg 13.504 A/1991).

Eine Einstellung des Verfahrens wegen Gegenstandslosigkeit ist auch bei Revisionen denkbar, die nicht wegen Verletzung in Rechten erhoben werden (VwSlg 9495 A/1978; VwGH 11.4.1996, 95/09/0286).

Ist der Grund für die Klaglosstellung nachträglich weggefallen, so kommt die Wiederaufnahme des Revisionsverfahrens in Betracht (§ 45 Abs 1 Z 5 VwGG; VwGH 23.2.1996, 95/17/0026).

Rechtspositionen, die ausschließlich im Wege der **Amtshaftung** geltend gemacht werden können, zählen nicht zu der rechtlich geschützten Interessensphäre, die den Revisionswerber zur Erhebung der Revision oder zur Fortführung des Revisionsverfahrens berechtigt (VwGH 5.7.2007, 2006/06/0054 mwN). Hat daher der VwGH die Revision als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt, so steht dies einem Antrag des Amtshaftungsgerichts iSd § 11 AHG auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses (→ S 76) nicht im Wege.

Gegenstandslosigkeit
und Amtshaftung

3. Sachentscheidung

Sofern weder die Revision zurückzuweisen noch das Verfahren einzustellen ist, entscheidet der VwGH über die Revision mit Erkenntnis. Mit dem Erkenntnis ist entweder die Revision als unbegründet **abzuweisen**, das angefochtene Erkenntnis **aufzuheben** oder **in der Sache selbst zu entscheiden** (§ 42 Abs 1 VwGG).

Erkenntnis

Das angefochtene Erkenntnis ist auf Grund des vom Verwaltungsgericht angenommenen Sachverhalts zu überprüfen (§ 41 Abs 1 VwGG; **Neuerungsverbot**).

Neuerungsverbot

Soweit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts oder infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften behauptet wird, hat der VwGH selbständige Ermittlungen zu pflegen (VwSlg 9723 A/1978).

Erst in der Revision aufgestellte tatsächliche Behauptungen unterliegen dann nicht dem Neuerungsverbot, wenn sie sich auf Feststellungen beziehen, die erstmals in der angefochtenen Entscheidung getroffen wurden, ohne dass der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 45 Abs 3 AVG) gegeben worden wäre (VwSlg 5449 F/1979).

Rechtliche Gesichtspunkte unterliegen nicht dem Neuerungsverbot, es sei denn, die Richtigkeit des rechtlichen Vorbringens der Revision könnte nur auf Grund von Feststellungen tatsächlicher Art geprüft werden, die im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht deshalb unterblieben sind, weil die Partei diesbezüglich untätig geblieben ist (zB VwSlg 6883 A/1966, 7937 A/1970, 8113 A/1971, 12.144 A/1986).

Das angefochtene Erkenntnis ist **aufzuheben** (§ 42 Abs 2 VwGG):

Aufhebungsgründe

1. wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes;

Ein Erkenntnis ist nicht schon dann rechtswidrig, wenn es die tragende Rechtsnorm nicht angibt, sondern nur dann, wenn eine solche überhaupt nicht vorhanden ist (zB VwGH 23.2.1999, 97/05/0255 mwN).

In **Verwaltungsstrafsachen** sind dem Beschuldigten sowohl die durch die angelastete Tat verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 44a Z 2 VStG) als auch die bei Verhängung der Strafe angewendete Vorschrift (§ 44a Z 3 VStG) richtig und vollständig vorzuhalten (zB VwSlg 9898 A/1979, 12.466 A/1987; VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0328).

2. wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts;

Ein Kollegialorgan ist auch dann als unzuständige Behörde anzusehen, wenn es in unrichtiger oder unvollständiger Besetzung entschieden hat (zB VwSlg 8782 A/1975).

Eine Entscheidung, die einer kollegial eingerichteten Behörde zuzurechnen, nicht aber durch einen Kollegialbeschluss gedeckt ist, gilt als von einer unzuständigen Behörde erlassen (zB VwGH 15.12.1975, 1250/75; VwSlg 5767 F/1983, 10.326 A/1980, 10.846 A/1982, 13.267 A/1990; VwGH 21.6.2000, 98/08/0351 mwN; siehe auch – aus dem Blickwinkel des Art 83 Abs 2 B-VG – VfSlg 14.107/1995 mwN).

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts richtet sich danach, in welchem Behördenbereich der bei ihm in Beschwerde gezogene Bescheid

– wenn auch zu Unrecht – tatsächlich erlassen worden ist (VwSlg 6028 A/1963, 6289 A/1964; zuletzt VwGH 26.9.2002, 2002/06/0066).

Erweist sich das dem Verwaltungsgericht vorliegende Rechtsmittel aus einem anderen Grund als unzulässig, so reicht die Zuständigkeit dieser Behörde nur soweit, dieses Rechtsmittel zurückzuweisen (zB VwSlg 7357 A/1968, 10.903 A/1982, 12.390 A/1987).

Das Verwaltungsgericht ist funktionell unzuständig, eine Angelegenheit zu entscheiden, die nicht Gegenstand der Entscheidung der Vorinstanz gewesen (und vom Beschwerdeantrag umfasst) ist (zB VwSlg 10.305 A/1980).

Das Verwaltungsgericht hat die Unzuständigkeit der Vorinstanz von Amts wegen wahrzunehmen, sonst belastet es seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit des Inhalts (zB VwSlg 9742 A/1979, 10.581 A/1981).

3. wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, uzw weil
- a) das Verwaltungsgericht den Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen hat;
 - b) der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt der Ergänzung bedarf;
 - c) das Verwaltungsgericht Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen hat, bei deren Einhaltung es zu einem anderen Erkenntnis hätte kommen können.

In der **Begründung** sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen (§ 60 AVG). Ein Verstoß gegen diese Begründungspflicht führt zur Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses, wenn dadurch die Rechtsverfolgung durch die Partei oder die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts maßgeblich beeinträchtigt wird (VwGH 18.2.2015, Ra 2014/03/0045).

Es widerspricht grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen an die **Begründung** von Gerichtsentscheidungen, wenn das Verwaltungsgericht die Begründung des bei ihm angefochtenen Bescheides im Wege einer Verweisung zum Inhalt seines eigenen Erkenntnisses macht, ohne diese Begründung in seinem Erkenntnis zumindest wiederzugeben. Der Sachverhalt, die Beweiswürdigung und die rechtliche Beurteilung müssen sich aus dem Erkenntnis selbst und nicht erst aus einer Zusammenschau mit dem vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Bescheid ergeben (VfSlg 18.614/2008).

Bei **mündlich verkündeten** Entscheidungen kann der Mangel des Fehlens der wesentlichen Entscheidungsgründe nicht durch Ausführungen in der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung beseitigt werden (VfSlg 20.267/2018; einschränkend VwGH 23.9.2020, Ra 2019/14/0558).

Ein Verstoß gegen die aus Art 6 Abs 1 EMRK oder Art 47 Abs 2 GRC folgende **Verhandlungspflicht** führt jedenfalls zur Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses (VwGH 27.5.2015, Ra 2014/12/0021), ebenso die Mitwirkung eines **befangenen Richters** (VwGH 30.3.2016, Ra 2015/09/0139). Auf die Relevanz dieser Rechtswidrigkeiten für das Ergebnis des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kommt es in diesen Fällen nicht an.

Ein verwaltungsgerichtliches Erkenntnis kann nur wegen **Rechtswidrigkeit** aufgehoben werden. Maßstab für die Rechtswidrigkeit ist auch unmittelbar anwendbares Unionsrecht.

Rechtswidrigkeit

Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, soweit das Verwaltungsgericht Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt hat (Art 133 Abs 3 B-VG).

Vom Ermessen sind **unbestimmte Gesetzesbegriffe** zu unterscheiden, deren Auslegung vom VwGH uneingeschränkt geprüft werden kann (VwSlg 8268 A/1972, 12.318 A/1986; anders nunmehr VwSlg 13.242 A/1990).

Richtet sich die Revision nur gegen den belastenden Teil eines Erkenntnisses, so ist dieses dennoch zur Gänze aufzuheben, wenn sein Spruch eine Trennung in mehrere Punkte (§ 59 Abs 1 AVG) nicht zulässt (zB VwSlg 7273 A/1968, 12.978 A/1989).

Aufhebungsumfang

Der VwGH kann **in der Sache selbst** entscheiden, wenn die Rechtssache entscheidungsreif ist und eine derartige Erledigung im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt (§ 42 Abs 4 VwGG; siehe zB VwGH 25.9.2012, 2009/17/0015).

Entscheidung in der Sache selbst

In diesem Fall hat der VwGH von der im Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszugehen: Der Sinn dieser Erledigung liegt nämlich darin, einen zweiten Rechtsgang, in dem das Verwaltungsgericht ein (an der dann maßgeblichen Sach- und Rechtslage orientiertes) Ersatzerkenntnis zu fällen hätte, vorwegzunehmen.

4. Maßgebende Sach- und Rechtslage

Die Rechtmäßigkeit des Erkenntnisses ist grundsätzlich nach jener Rechtslage zu beurteilen, die im **Zeitpunkt seiner Erlassung** durch mündliche Verkündung oder Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung bestanden hat (zB VwSlg 6693 A/1965, 7227 A/1967, 9315 A/1977, 9536 A/1978, 11.237 A/1983, 12.275 A/1986; VwGH 26.4.1993, 91/10/0252; 19.12.2000, 2000/12/0045).

Grundsatz:
Zeitpunkt der Erlassung

In **Mehrparteienverfahren** gilt das Erkenntnis als erlassen, sobald es wenigstens einer Partei zugestellt oder mündlich verkündet worden ist (vgl § 26 Abs 2 VwGG).

Eine Änderung der Rechtslage, die auf einen Zeitpunkt vor Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses rückwirkt, ist unbeachtlich (zB VwSlg 6361 A/1964, 12.197 A/1986; VwGH 23.10.1990, 90/14/0086; 19.3.1997, 94/12/0077; **Maßgeblichkeit der „historisch echten Rechtslage“**).

Vgl → S 21.

5. Aufhebung: ex-tunc-Wirkung

Durch die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses tritt die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich **vor** Erlassung des Erkenntnisses befunden hat (§ 42 Abs 3 VwGG; „**ex-tunc-Wirkung**“).

Begriff

Die Rechtssache tritt insofern in das Stadium der Beschwerde beim Verwaltungsgericht zurück. Das Verwaltungsgericht hat über die – wieder unerledigte – Beschwerde von neuem zu entscheiden.

Wird eine Genehmigung nach dem UVP-G vom VwGH aufgehoben, so darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend der aufgehobenen Genehmigung weiter betrieben werden. Dies gilt nicht, wenn der Revision, die zur Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses geführt hat, die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden war (§ 42a UVP-G; ähnlich § 3 Abs 7 und 8 Privatradiog; vgl weiters § 359c GewO 1994 und § 119 Abs 12 MinroG).

Die Rechtsstellung des Revisionswerbers ist so zu beurteilen, als wäre das angefochtene Erkenntnis nie erlassen worden. Diese **Gestaltungswirkung** bedeutet auch, dass allen Rechtsakten, die unter der Geltung und auf Grund des dann aufgehobenen Erkenntnisses gesetzt worden sind, rückwirkend die Rechtsgrundlage entzogen ist; diese Rechtsakte sind daher rechtswidrig.

abgeleitete Rechtsakte

Derartige abgeleitete Rechtsakte gelten darüber hinaus **eo ipso** als **beseitigt**, wenn sie entweder in derselben Sache wie das aufgehobene Erkenntnis ergangen sind oder mit diesem in einem **unlösbaren rechtlichen Zusammenhang** (nach Art des Zusammenhangs zwischen Exekutionstitel und Vollstreckungsakten) stehen (VwGH 25.6.2020, Ra 2019/18/0237; vgl VwSlg 4084 A/1956; VwGH 18.4.1994, 91/07/0144; vgl auch VfSlg 7908/1976, 9443/1982; weiters VfSlg 4632/1964, 7692/1975, 11.582/1987, 19.912/2014).

Ein derartiger Fall liegt insbesondere dann vor, wenn ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts vom VwGH aufgehoben wird; auf Basis der aufgehobenen Entscheidung gesetzte Rechtsakte treten damit außer Kraft (VwSlg 19.185 A/2015).

Die Aufhebung einer Entscheidung, mit der ein Mandat (oder eine sonstige öffentliche Funktion) aberkannt worden ist, nimmt den auf die Aberkennung aufbauenden weiteren Akten jede rechtliche Wirkung; diese fallen in sich zusammen (VfSlg 3169/1957; VwSlg 9881 A/1979).

Fehlt es (mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung) an diesem Zusammenhang, so macht die Aufhebung des Erkenntnisses die von diesem abgeleiteten Rechtsakte bloß rechtswidrig (zB VwGH 30.6.1994, 91/06/0174, zum Verhältnis zwischen Widmungs- und Baubewilligung).

Ist dem – in weiterer Folge aufgehobenen – Erkenntnis in einem anderen, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren **Tatbestandswirkung** zugekommen, so kann (nach Maßgabe des anzuwendenden Rechts) schon die Aufhebung dieses Erkenntnisses oder aber erst die Erlassung des Ersatzerkenntnisses einen Grund für die Wiederaufnahme dieses anderen Verfahrens iSd § 32 Abs 1 **Z 2** VwGVG bilden (vgl VwGH 30.6.1994, 91/06/0174).

Tatbestandswirkung
der aufgehobenen
Entscheidung

Ist mit dem – in weiterer Folge aufgehobenen – Erkenntnis eine Frage entschieden worden, die in einem anderen (rechtskräftig erledigten) Verfahren eine **Vorfrage** darstellt, so kommt die Wiederaufnahme dieses Verfahrens in Betracht (§ 32 Abs 1 **Z 3** VwGG), wenn das – zur Entscheidung über die Hauptfrage ergangene – Ersatzerkenntnis die in Rede stehende Frage in wesentlichen Punkten anders entscheidet.

Entscheidung einer Vorfrage

F. Bindungswirkung der Entscheidungen des VwGH

1. Aufhebung

Hat der VwGH der Revision stattgegeben, so sind die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dieser Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen (§ 63 Abs 1 VwGG).

Bindung im zweiten Rechtsgang

Hat der VwGH in der Sache selbst entschieden (§ 42 Abs 4 VwGG), so hat er auch die Behörde zu bestimmen, die das Erkenntnis des VwGH zu vollstrecken hat (§ 63 Abs 2 VwGG; vgl VwGH 22.11.2000, 2000/12/0016).

Diese Verpflichtung besteht nur bei **unveränderter Sach- und Rechtslage**, also nur dann, wenn das fortgesetzte Verfahren dieselbe Sache betrifft wie das dem aufgehobenen Erkenntnis zugrunde gelegte Verfahren (zB VwSlg 9203 A/1976; so schon VfSlg 1379/1931).

keine Bindung bei veränderter Sach- oder Rechtslage

Mit dieser Maßgabe bindet die Rechtsanschauung des VwGH sowohl die in der Sache zuständigen Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden als auch den VwGH selbst (zB VwSlg 6513 A/1964, 6638 A/1965, 7438 A/1968), der davon auch durch einen verstärkten Senat nicht abgehen kann (zB VwSlg 3836 F/1968, 7549 A/1969, 7850 A/1970).

Reichweite der Bindungswirkung

Diese Bindungswirkung findet jedoch ihre Grenze in der – in Art 267 AEUV begründeten – Befugnis jedes nationalen Gerichts, dem EuGH Fragen der Auslegung oder der Gültigkeit des Unionsrechts zur **Vorabentscheidung** vorzulegen. § 63 Abs 1 VwGG hindert weder den VwGH noch die im zweiten Rechtsgang einschreitenden Behörden, erst im fortgesetzten Verfahren ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten (zB EuGH 5.10.2010, C-173/09, *Elchinov*; vgl → S 151).

Die Bindungswirkung erfasst die für die **Aufhebung maßgebenden Begründungselemente** (siehe auch VwSlg 3706 A/1955). Begründungselemente, welche die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts stützen, haben keine bindende Kraft.

Bindungswirkung der tragenden Begründungselemente

Die Bindung erstreckt sich auch auf solche Fragen, die vom VwGH zwar nicht ausdrücklich behandelt worden sind, aber eine „**notwendige Voraussetzung**“ seines aufhebenden Erkenntnisses bilden. Die Aufhebung eines Erkenntnisses wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit des Inhalts setzt voraus, dass die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts als gegeben erkannt worden ist (zB VwSlg 10.128 A/1980; VwGH 13.10.2004, 2002/10/0211; VfSlg 4250/1962, 5835/1968, 8536/1979). In diesem

Bindung auch in Fragen, die notwendige Voraussetzung der Entscheidung waren

Fall kann daher die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im fortgesetzten Verfahren nicht mehr in Frage gestellt werden. Damit ist dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit genommen, den obsiegenden Revisionswerber durch „Nachschieben“ neuer rechtlicher Gesichtspunkte zu benachteiligen.

Beispiel: Hat der VwGH ein verwaltungsgerichtliches Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben, so ist das Verwaltungsgericht – bei unveränderter Sach- und Rechtslage – gehindert, die Beschwerde im fortgesetzten Verfahren als verspätet zurückzuweisen (VfSlg 14.467/1996).

Setzt sich das Verwaltungsgericht über die bindende Rechtsanschauung des VwGH hinweg, so verletzt sein (Ersatz-)Erkenntnis den Revisionswerber im selben subjektiven Recht wie das seinerzeit bekämpfte (zB VwSlg 7549 A/1969; vgl VfSlg 2046/1950, 5001/1965, 5079/1965).

2. Abweisung oder Zurückweisung der Revision

Dem Erkenntnis bzw Beschluss des VwGH, mit dem die Revision ab- oder zurückgewiesen wird, kommt Bindungswirkung iSd § 63 Abs 1 VwGG **nicht** zu (VwGH 21.6.1971, 2162/70; VwSlg 9042 A/1976).

Abweisung
(Zurückweisung):
keine Bindung

3. Bindungswirkung auch gegenüber dem VfGH?

a) Aufhebung

Wird das vom Verwaltungsgericht im zweiten Rechtsgang gefällte Erkenntnis beim VfGH bekämpft, so hält sich dieser Gerichtshof – bei unveränderter Sach- und Rechtslage – an die zugrunde gelegte Rechtsanschauung des VwGH gebunden, es sei denn,

keine Bindung bei
„denk unmöglicher“
Auslegung des
Gesetzes

- der VfGH hat Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes (VfSlg 7330/1974) oder
- der VfGH misst dem Gesetz ausschließlich aus Gründen **verfassungskonformer Auslegung** einen anderen als den ihm vom VwGH zugemessenen Inhalt bei (VfSlg 8536/1979; stRsp, vgl zB auch VfSlg 10.459/1985).

b) Abweisung oder Zurückweisung der Revision

Der VfGH ist zur umfassenden Prüfung des bei ihm angefochtenen Erkenntnisses auch dann berufen, wenn der VwGH eine gegen das Erkenntnis gerichtete Revision als unbegründet **abgewiesen** oder zurückgewiesen hat (VfSlg 7261/1974; ebenso VfSlg 7748/1976, 7900/1976).

keine Bindung

Hat umgekehrt der VfGH eine Beschwerde abgewiesen und dem VwGH zur Entscheidung abgetreten, so ist der VwGH an der Fällung einer Sachentscheidung über die nunmehrige Revision in keiner Weise gehindert (VwSlg 6505 A/1964, 7256 A/1967, 7368 A/1968).

G. Kostenersatz

Die obsiegende Partei hat Anspruch auf **Aufwandersatz** durch die unterliegende Partei (§ 47 Abs 1 VwGG). Für erfolgreiche Amtsrevisionen gebührt kein Aufwandersatz (§ 47 Abs 5 VwGG).

Erfolgsprinzip

Anspruch auf Aufwandersatz hat

Anspruchsberechtigte

- der Revisionswerber im Fall der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses oder der Entscheidung in der Sache selbst (§ 47 Abs 2 Z 1 VwGG);
- der Rechtsträger der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht im Fall der Abweisung der Revision (§ 47 Abs 2 Z 2 VwGG);
- Mitbeteiligte im Fall der Abweisung der Revision (§ 47 Abs 3 VwGG).

Wird die Revision nach der Vorlage an den VwGH bzw die außerordentliche Revision nach der Einleitung des Vorverfahrens **zurückgezogen** oder **zurückgewiesen**, so ist über den Aufwandersatz so zu entscheiden, wie wenn die Revision abgewiesen worden wäre (§ 51 VwGG).

Im Fall einer Amtsrevision gebührt dem Revisionswerber und dem Rechtsträger der belangten Behörde kein Aufwandersatz (§ 47 Abs 4 VwGG).

Amtsrevision

Der obersten Verwaltungsbehörde des Bundes oder Landes, die nicht an Stelle der belangten Behörde in das Verfahren eingetreten ist, steht kein Aufwandersatz zu (VwSlg 9118 A/1976; VwGH 1.7.2015, Ro 2014/12/0068).

oberste
Verwaltungsbehörde

Richtet sich die Revision gegen zwei oder mehrere Erkenntnisse, so ist über den Aufwandersatz so zu entscheiden, wie wenn jedes Erkenntnis gesondert angefochten worden wäre (§ 52 Abs 1 VwGG).

eine Revision –
mehrere Erkenntnisse

Haben zwei oder mehrere Revisionswerber ein Erkenntnis gemeinsam in einer Revision angefochten, so ist über den Aufwandersatz so zu entscheiden, wie wenn die Revision nur von dem in der Revision erstangeführten Revisionswerber eingebracht worden wäre (§ 53 Abs 1 VwGG). Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, dass dasselbe Erkenntnis in getrennten, jedoch vom selben Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) eingebrachten Revisionen angefochten wird (§ 53 Abs 2 VwGG).

mehrere
Revisionswerber – ein
Erkenntnis

§ 53 VwGG ist nicht anwendbar, wenn die Revisionen – jeder einzelne Revisionswerber für sich betrachtet – verschiedene rechtliche Schicksale haben, wenn also die Revision zB hinsichtlich eines Revisionswerbers Erfolg hat, hinsichtlich eines anderen jedoch zurück- oder abzuweisen ist. In diesem Fall müssen die (wenn auch im selben Schriftsatz enthaltenen) Revisionen ihrem verschiedenen Erfolg nach hinsichtlich des Kostenersatzes gesondert betrachtet werden (VwSlg 7175 A/1967).

Wird die Revision als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt, so ist zu unterscheiden:

Klaglosstellung

- Im Fall der **Klaglosstellung im engeren Sinne** (→ S 58) ist dem Revisionswerber Aufwandsersatz wie einer obsiegenden Partei zuzusprechen. Ist der Revisionswerber innerhalb der im Vorverfahren gesetzten Frist zur Erstattung der Revisionsbeantwortung klaglos gestellt worden, so vermindert sich der Pauschalbetrag für den Ersatz des Schriftsatzaufwands um **ein Viertel** (§ 55 VwGG; nicht unsachlich: VfSlg 6771/1972).
- Fällt bei einer Revision das Rechtsschutzinteresse aus einem anderen Grund nachträglich weg (sonstige **Gegenstandslosigkeit**; → S 59), so ist dies bei der Entscheidung über die Kosten nicht zu berücksichtigen (§ 58 Abs 2 VwGG). Aufwandsersatz ist zuzusprechen, wenn der VwGH ohne unverhältnismäßigen Aufwand beurteilen kann, welchen Ausgang das Revisionsverfahren voraussichtlich (fiktiv) genommen hätte, wäre die Revision nicht als gegenstandslos erklärt worden, wenn also entweder das angefochtene Erkenntnis offenkundig als rechtswidrig zu erkennen oder die Revision offenkundig unbegründet gewesen wäre (zB VwGH 4.7.2014, 2012/04/0152). Im Übrigen werden die Kosten – im Ergebnis – gegenseitig aufgehoben (VwSlg 14.759 A/1997).

Der obsiegende **Revisionswerber** hat Anspruch auf Ersatz

Revisionswerber

- der Kommissionsgebühren, der Eingabengebühr (§ 24a VwGG) sowie der Barauslagen des VwGH, für die er aufzukommen hat;
- des Aufwandes, der für ihn mit der Einbringung der Revision durch einen Rechtsanwalt (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) verbunden war (Schriftsatzaufwand);
- der Reisekosten, die für ihn mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem VwGH verbunden waren;
- des sonstigen Aufwandes, der für ihn mit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) in Verhandlungen vor dem VwGH verbunden war (Verhandlungsaufwand).

Der dem Revisionswerber zu leistende Aufwandsersatz ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die **belangte Behörde** im vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat (§ 47 Abs 5 VwGG; funktionelle Betrachtungsweise); in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Kostenersatz daher vom Bund zu leisten (VwSlg 7201 A/1967).

verpflichteter
Rechtsträger

Die obsiegende **belangte Behörde** des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht hat Anspruch auf Ersatz

belangte Behörde

- des Aufwandes, der für sie mit der Einbringung der Revisionsbeantwortung verbunden war (Schriftsatzaufwand);

Hat die belangte Behörde eine Revisionsbeantwortung erstattet, die sich – ohne Auseinandersetzung mit der Revision – auf die Wiedergabe des Sachverhalts und auf einen Verweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts beschränkt, so gebührt kein Schriftsatzaufwand (VwGH 12.12.2016, Ra 2016/09/0053).

- des Verhandlungsaufwandes;
- der Reisekosten.

Obsiegende **Mitbeteiligte** haben Anspruch auf Ersatz

Mitbeteiligte

- des Aufwandes, der für sie mit der Einbringung einer Revisionsbeantwortung durch einen Rechtsanwalt (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) verbunden war (Schriftsatzaufwand);
- des Verhandlungsaufwandes;
- der Reisekosten.

Als Ersatz für den Schriftsatz- und den Verhandlungsaufwand sind **Pauschalbeträge** zu zahlen, deren Höhe vom Bundeskanzler durch Verordnung in einem Ausmaß festzustellen ist, das

Pauschalbeträge

- den durchschnittlichen Kosten der Einbringung einer Revision (Revisionsbeantwortung) bzw der Vertretung durch einen Rechtsanwalt (§ 49 Abs 1 VwGG; dazu VfSlg 6774/1972) bzw
- dem durchschnittlichen Aufwand der Behörden für die Einbringung einer Revisionsbeantwortung bzw für die Vertretung (§ 49 Abs 2 VwGG)

entspricht.

Die Pauschalbeträge für den Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörde dürfen jedoch **die Hälfte** jener Beträge nicht übersteigen, die als Ersatz für den Schriftsatz- bzw Verhandlungsaufwand des Revisionswerbers vorgesehen sind (§ 49 Abs 2 VwGG).

Als Reisekosten sind Fahrtkosten und Aufenthaltskosten (für Verpflegung und Unterkunft) zu ersetzen. **Fahrtkosten** im Inland sind in dem bei Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsmittel notwendigen Ausmaß zu ersetzen (§ 49 Abs 3 VwGG). Als Ersatz der **Aufenthaltskosten** sind Pauschalbeträge zu zahlen, deren Höhe durch Verordnung des Bundeskanzlers einheitlich in einem Ausmaß festzusetzen ist, das der durchschnittlichen Höhe der in Betracht kommenden Kosten entspricht (§ 49 Abs 4 VwGG).

Aufenthaltskosten
Fahrtkosten

VwGH-AufwandersatzV 2014 alle Beträge in €			
	Schriftsatzaufwand	Verhandlungsaufwand	Aufenthaltskosten a) Verpflegung (24 h) b) Nächtigung
Revisionswerber	1.106,40	1.383,00	a) 29,50 b) 50,00
Belangte Behörde	553,20	691,50	a) 29,50 b) 50,00
Mitbeteiligter	1.106,40	1.383,00	a) 29,50 b) 50,00

Mit diesen Pauschalbeträgen sind auch **abgegolten**:

- die Kosten der Beteiligung an einem (auf Antrag des VwGH eingeleiteten) **Normenprüfungsverfahren** vor dem VfGH (zB VwSlg 11.185 A/1983);
- die Kosten der Beteiligung an einem (auf Antrag des VwGH eingeleiteten) **Vorabentscheidungsverfahren** vor dem EuGH (zB VwGH 20.9.1999, 99/10/0069; vgl VfSlg 17.019/2003);
- die mit der Entrichtung der Eingabengebühr verbundenen Kosten (Bankentgelte; dazu VwGH 25.6.2002, 2002/17/0038);
- im Fall einer Sukzessivrevision die nach § 17a VfGG entrichtete Eingabengebühr (dazu VwSlg 4405 F/1972);
- die zusätzlich zum Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand verzeichnete **Umsatzsteuer** (zB VwSlg 6774 A/1965, 7210 A/1967).

Kostenersatz ist nur auf Antrag zuzuerkennen (§ 59 Abs 1 VwGG). Alle Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen (§ 59 Abs 2 VwGG).

Zuerkennung auf Antrag

Die Pauschalbeträge für Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand sowie die tatsächlich entrichteten Kommissionsgebühren und die Eingabengebühr sind zuzusprechen, wenn bis zur Entscheidung zumindest ein allgemeiner Antrag auf Zuerkennung von Aufwandersatz gestellt wird (§ 59 Abs 3 VwGG).

Hat die Partei an Schriftsatzaufwand weniger als den vorgesehenen Pauschalbetrag, zuzüglich weiterer Posten, die gesondert nicht zu vergüten wären (zB Umsatzsteuer), aber mehr verzeichnet, so ist Aufwandersatz in der verordneten Höhe zuzuerkennen (zB VwGH 27.4.2006, 2003/07/0096 mwN).

Die Exekution der Kostenentscheidungen des VwGH obliegt den ordentlichen Gerichten. Die Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ist der anspruchsberechtigten Partei von der Geschäftsstelle des VwGH auf einer Ausfertigung der Entscheidung zu bestätigen (§ 59 Abs 4 VwGG).

Vollstreckung

VI. Der Fristsetzungsantrag

A. Funktion

Wegen behaupteter Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht kann ein Antrag auf Fristsetzung an den VwGH gestellt werden. Dieser Antrag bietet wirksame (EGMR 30.1.2001, 23.459/94, *Holzinger* [No 1]) Abhilfe gegen ungebührliche Verzögerungen des Verfahrens.

Sinn

B. Prozessvoraussetzungen

1. Berechtigung zur Antragstellung

Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann einen Antrag auf Fristsetzung stellen, wer im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet (Art 133 Abs 7 B-VG). Vgl im Übrigen → S 28.

Legitimation

Antragsberechtigt ist daher auch die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht (VwGH 6.4.2016, Fr 2015/03/0011).

Art 148c B-VG ermächtigt die Volksanwaltschaft, in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines solchen einen Fristsetzungsantrag zu stellen.

2. Antragsfrist

Ein Fristsetzungsantrag kann erst gestellt werden, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtssache nicht binnen **sechs Monaten**, wenn aber durch BG oder LG eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist, nicht binnen dieser entschieden hat (§ 38 Abs 1 VwGG).

Wartefrist sechs Monate

Hat in einer **Verwaltungsstrafsache** der Beschuldigte gegen ein Straferkenntnis rechtzeitig eine zulässige Beschwerde eingebracht und sind seit dem Einlangen der Beschwerde bei der Behörde **15 Monate** vergangen, so tritt das Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen (§ 43 Abs 1 VwGVG). Diese Frist gilt als längere Frist iSd § 38 Abs 1 VwGG. Die allgemeine sechsmonatige Entscheidungsfrist greift nur dann, wenn eine vom Beschuldigten verschiedene Partei Beschwerde erhoben hat (Erhebung einer Amtsbeschwerde zu Lasten des Beschuldigten), sowie im Wiederaufnahme- und Wiedereinsetzungsverfahren (VwSlg 19.008 A/2014; vgl VfSlg 20.212/2017).

Die Entscheidungsfrist beginnt mit der Vorlage der Beschwerde (Einlangen beim Verwaltungsgericht: VwSlg 18.921 A/2014), hat das Verwaltungsgericht ein Grundsatzurteil gefällt (§ 28 Abs 7 VwGVG; → S 31), mit Ablauf der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist (§ 34 Abs 1 VwGVG).

Der Antrag ist **unzulässig**, wenn

- er vor Ablauf der Frist erhoben, also zur Post gegeben worden ist (zB VwGH 28.1.2004, 2003/12/0147 mwN);

- das verwaltungsgerichtliche Erkenntnis vor Einlangen des Antrages oder am Tag des Einlangens beim Verwaltungsgericht erlassen wird (VwGH 19.6.2017, Fr 2017/19/0006).

In die Frist werden nicht eingerechnet (§ 38 Abs 2 VwGG):

Hemmung der Frist

- die Zeit, in der das verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
- die Zeit eines Verfahrens vor dem VwGH, dem VfGH oder dem EuGH;
- in Verwaltungs- und Finanzstrafsachen die Zeit, in der die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, und die Zeit, in der gegen den Täter ein Strafverfahren geführt wird (§ 38 Abs 2 VwGG);
- die Zeit vom Ablauf des Tages der Kundmachung eines Beschlusses gemäß § 38a Abs 1 VwGG bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung des gemäß § 38a Abs 4 VwGG beschlossenen Rechtssatzes (§ 38a Abs 3 Z 1 lit c VwGG; → S 54).

C. Inhaltliche Erfordernisse des Antrages

Der Fristsetzungsantrag hat zu enthalten (§ 38 Abs 3 VwGG):

notwendiger Inhalt des Antrages

- die Bezeichnung des Verwaltungsgerichts, dessen Entscheidung in der Rechtssache begehrt wird;
- den Sachverhalt;
- das Begehren, dem Verwaltungsgericht für die Entscheidung eine Frist zu setzen;
- die Angaben, die erforderlich sind, um glaubhaft zu machen, dass die Antragsfrist abgelaufen ist (siehe VwSlg 2485 A/1952).

D. Verfahren

1. Parteistellung

Einzigste Partei im Verfahren über einen Antrag auf Fristsetzung ist der **Antragsteller** (§ 21 Abs 3 VwGG; VwSlg 18.964 A/2014).

Ein-Partei-Verfahren

2. Vorentscheidung durch das Verwaltungsgericht

Fristsetzungsanträge, die sich wegen Nichteinhaltung der Antragsfrist oder wegen Unzuständigkeit des VwGH nicht zur Behandlung eignen oder denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zur Antragstellung entgegensteht, sind vom Verwaltungsgericht ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen (§ 30a Abs 8 iVm Abs 1 VwGG).

Zurückweisung wegen eines Prozesshindernisses

Gegen einen solchen Beschluss ist eine Revision unzulässig (§ 25a Abs 2 Z 1 VwGG). Die Partei kann jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht den Antrag stellen, dass der Fristsetzungsantrag dem VwGH zur Entscheidung vorgelegt wird (**Vorlageantrag**; § 30b Abs 1 VwGG). Verspätete und

Rechtsmittel:
Vorlageantrag

unzulässige Vorlageanträge sind vom Verwaltungsgericht mit Beschluss zurückzuweisen (§ 30b Abs 3 VwGG).

Fristsetzungsanträge, bei denen die Vorschriften über die Form und den Inhalt nicht eingehalten worden sind, sind zur Behebung der Mängel unter Setzung einer kurzen Frist zurückzustellen. Wird diese Frist versäumt, so gilt der Antrag als zurückgezogen (§ 30a Abs 8 iVm Abs 2 VwGG).

Mängelbehebung

3. Vorverfahren

Das Verwaltungsgericht hat dem VwGH den Fristsetzungsantrag unter Anschluss der Akten vorzulegen (§ 30a Abs 8 VwGG). Der VwGH hat sodann dem Verwaltungsgericht aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu **drei Monaten**

Aufforderung zur Nachholung der Entscheidung

- das Erkenntnis zu erlassen (**nachzuholen**) und in Ausfertigung, Abschrift oder Kopie dem VwGH vorzulegen oder
- anzugeben, aus welchem Grund eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt (§ 38 Abs 4 VwGG).

Diese Frist kann einmal verlängert werden, wenn das Verwaltungsgericht in der Sache gelegene Gründe nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Erkenntnisses unmöglich machen (§ 38 Abs 4 VwGG).

4. Mündliche Verhandlung

Über einen Fristsetzungsantrag ist **keine** mündliche Verhandlung durchzuführen.

Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung

E. Erledigung

1. Zurückweisung des Antrages

Ab Vorlage an den VwGH sind Fristsetzungsanträge, die sich wegen Nichteinhaltung der Antragsfrist oder Unzuständigkeit des VwGH nicht zur Behandlung eignen oder denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zur Antragstellung entgegensteht, vom VwGH ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung **zurückzuweisen** (§ 38 Abs 4 iVm § 34 Abs 1 VwGG).

Prozesshindernis

Eine Zurückweisung des Antrags kann in **jeder** Lage des Verfahrens beschlossen werden (§ 38 Abs 4 iVm § 34 Abs 3 VwGG).

2. Einstellung des Verfahrens

a) Zurückziehung des Antrages

Wird der Fristsetzungsantrag zurückgezogen, so ist der Antrag mit Beschluss als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen (§ 38 Abs 4 iVm § 33 Abs 1 VwGG).

Kraft Gesetzes gilt der Antrag als zurückgezogen, wenn die Frist zur Behebung eines Mangels versäumt wird (§ 38 Abs 4 iVm § 34 Abs 2 VwGG).

Zurückziehungsfiktion

b) Nachholung der Entscheidung

Wird das Erkenntnis erlassen, so ist das Verfahren über den Fristsetzungsantrag mit Beschluss einzustellen (§ 38 Abs 4 VwGG).

c) Einstellung wegen sonstiger Gegenstandslosigkeit

Der Antrag ist auch dann als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn der Antrag, über den das Verwaltungsgericht zu entscheiden hätte, zurückgezogen (VwGH 22.6.2004, 2003/06/0022) oder in wesentlichen Punkten geändert worden ist (VwSlg 11.925 A/1985).

Entfall des Rechtsschutzinteresses

3. Fristsetzung

Ist das Verwaltungsgericht seiner Entscheidungspflicht nicht nachgekommen, so hat ihm der VwGH auf Grund des Fristsetzungsantrages aufzutragen, das Erkenntnis innerhalb einer vom VwGH festzusetzenden angemessenen Frist nachzuholen (§ 42a VwGG).

Setzung einer angemessenen Frist

Für die Setzung einer Frist kommt es auf ein Verschulden an der eingetretenen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht an (VwGH 24.1.2018, Fr 2017/03/0009), doch gebührt dem Antragsteller kein Aufwandsersatz, wenn die Verzögerung ausschließlich auf sein Verschulden zurückzuführen ist (§ 56 Abs 2 VwGG; → S 73).

Verschulden unerheblich

Mit der Fällung eines Erkenntnisses iSd § 42a VwGG ist das Verfahren über den Fristsetzungsantrag beendet. Holt das Verwaltungsgericht die Entscheidung weiterhin nicht nach, so liegt darin kein neuer Sachverhalt, der eine neuerliche Antragstellung rechtfertigt (VwGH 12.9.2017, Fr 2017/09/0009).

res-iudicata-Wirkung

F. Kostenersatz

Setzt der VwGH dem Verwaltungsgericht eine Frist (§ 42a VwGG), so gebührt dem Antragsteller Aufwandsersatz in voller Höhe (§ 56 Abs 1 VwGG).

Fristsetzung

Wird das Verfahren über den Fristsetzungsantrag wegen **Nachholung** des versäumten Erkenntnisses eingestellt, so hat der Antragsteller ebenfalls Anspruch auf Aufwandsersatz, doch verringert sich der Pauschalbetrag für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes um die **Hälfte** (§ 56 Abs 1 VwGG), unabhängig davon, ob das Erkenntnis innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist, nach Ablauf dieser Frist (VwGH 18.12.1991, 91/12/0199) oder vor Einleitung des Vorverfahrens (siehe VwSlg 5111 F/1977) nachgeholt wurde.

Einstellung

Wird das Verfahren aus einem anderen Grund eingestellt, so richtet sich die Entscheidung über den Aufwandsersatz nach § 58 Abs 2 VwGG (→ S 65; zB VwGH 22.6.2004, 2003/06/0022).

Kein Kostenersatz gebührt:

- wenn das Verwaltungsgericht Gründe nachweist, die es ihm unmöglich gemacht haben, das Erkenntnis fristgerecht zu erlassen, und diese Gründe dem Antragsteller vor Einbringung des Fristsetzungsantrages bekannt gegeben hat (§ 56 Abs 2 Z 1 VwGG);
- wenn die Verzögerung ausschließlich auf das Verschulden des Antragstellers zurückzuführen war (§ 56 Abs 2 Z 2 VwGG; VwGH 18.12.2015, Fr 2015/12/0023);
- wenn die dem Fristsetzungsantrag zugrunde liegende Rechtssache mutwillig betrieben wird (§ 56 Abs 2 Z 3 VwGG).

Mutwillig nimmt die Behörde in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt (VwSlg 8448 A/1973).

Der Aufwandsatz ist auch bei Fristsetzungsanträgen von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die **belangte Behörde** des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens gehandelt hat (§ 56 Abs 1 iVm § 47 Abs 5 VwGG; VwGH 24.5.2018, Fr 2017/01/0040).

Entfall des Anspruchs

verpflichteter
Rechtsträger

VII. Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten

Im Verfahren zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem VwGH sind die §§ 43 bis 46, 48, 49, 51 und 52 VfGG sinngemäß anzuwenden (§ 71 VwGG; vgl → S 125).

A. Bejahende Kompetenzkonflikte

Ein bejahender (**positiver**) Kompetenzkonflikt liegt vor, wenn zwei Verwaltungsgerichte oder ein Verwaltungsgericht und der VwGH die Entscheidung derselben Sache in Anspruch genommen haben (§ 42 Abs 1 VfGG), aber eines dieser Gerichte zu Unrecht (zB VfSlg 1720/1948).

Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn in der Hauptsache ein **rechtskräftiger Spruch** noch nicht gefällt ist (§ 43 Abs 1 VfGG; VfSlg 16.683/2002). Hat ein Gericht bereits einen rechtskräftigen Spruch in der Hauptsache gefällt, so bleibt die alleinige Zuständigkeit dieses Gerichtes aufrecht (§ 43 Abs 2 VfGG).

Das Verfahren zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes ist einzuleiten, sobald der VwGH von dem Konflikt, sei es durch **Anzeige** eines beteiligten Gerichtes oder der an der Sache beteiligten Behörden oder Parteien, sei es durch den Inhalt seiner eigenen Akten, Kenntnis erlangt (§ 43 Abs 3 VfGG).

Die an der Sache beteiligten Behörden sind zu dieser Anzeige verpflichtet (§ 43 Abs 4 VfGG; VfSlg 16.631/2002). Die Einleitung des Verfahrens beim VwGH unterbricht die bei den Gerichten anhängigen Verfahren bis zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes (§ 43 Abs 5 VfGG).

Inanspruchnahme der
Zuständigkeit

noch kein
rechtskräftiger Spruch

Anzeige

Die am Verfahren beteiligten Parteien haben **kein Antragsrecht**. Ein dennoch gestellter Antrag ist bloß als Anzeige iSd § 43 Abs 3 VfGG zu deuten (VfSlg 11.925/1988).

kein Antragsrecht der Parteien

B. Verneinende Kompetenzkonflikte

Ein **verneinender (negativer)** Kompetenzkonflikt liegt vor, wenn zwei Verwaltungsgerichte oder ein Verwaltungsgericht und der VwGH die Zuständigkeit in derselben Sache abgelehnt haben, aber eines dieser Gerichte zu Unrecht (zB VfSlg 20.133/2016, 20.164/2017).

Ablehnung der Zuständigkeit

Der Antrag auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes kann nur von der an der Sache beteiligten Partei gestellt werden (§ 46 Abs 1 VfGG), sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

Antragsrecht

- Beide Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit förmlich – durch zurückweisenden Beschluss – abgelehnt; eine formlose Ablehnung genügt nicht (VwSlg 19.052 A/2015).
- Im Zeitpunkt der Antragstellung beim VwGH können diese Entscheidungen nicht mehr mit Revision bekämpft werden, ein Revisionsverfahren gegen zumindest eine dieser Entscheidungen ist nicht mehr anhängig; auch ist die Frage der Zuständigkeit in einem Revisionsverfahren nicht bindend geklärt worden (VwSlg 19.156 A/2015).

C. Verfahren

Zur Verhandlung (Erstattung schriftlicher Äußerungen) sind die beteiligten Parteien zu laden. Den beteiligten Behörden einschließlich der Gerichte ist das Erscheinen (die Erstattung schriftlicher Äußerungen) freizustellen (§ 45, § 46 Abs 2 VfGG).

Einholung von Äußerungen

D. Erledigung

Ist weder der Antrag zurückzuweisen noch das Verfahren einzustellen, so hat der VwGH in seinem Erkenntnis

Feststellung des zuständigen Gerichts

- auszusprechen, welches Gericht zur Entscheidung in der Sache (allein) zuständig ist, und
- die diesem Ausspruch entgegenstehenden behördlichen Akte aufzuheben (§ 51 VfGG).

E. Kostenersatz

Entscheidet der VwGH auf Antrag einer Partei über einen Kompetenzkonflikt, so ist zum Kostenersatz verpflichtet:

Kosten nach VwGG

- jener Rechtsträger (Bund oder Land), dessen Gericht die Zuständigkeit zu Unrecht in Anspruch genommen oder abgelehnt hat (§ 52 Satz 1 VfGG); anspruchsberechtigt ist die antragstellende Partei;
- die antragstellende Partei, wenn der Antrag nach Einleitung des Vorverfahrens zurückgezogen oder zurückgewiesen wird (§ 52 Satz 2 VfGG); anspruchsberechtigt sind Beteiligte, denen bereits Kosten für die Erstattung einer Äußerung entstanden sind.

Als Ersatz der Prozesskosten ist jener Aufwandsatz zuzusprechen, wie ihn das VwGG in §§ 47 ff allgemein vorsieht (VwSlg 19.121 A/2015).

VIII. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Bescheiden und von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Durch BG oder LG kann dem VwGH die Zuständigkeit übertragen werden, auf Antrag eines ordentlichen Gerichts die Rechtswidrigkeit des **Bescheides einer Verwaltungsbehörde** oder des **Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts** festzustellen (siehe § 11 AHG, § 9 OrgHG, § 373 Abs 5 BVergG 2018, § 116 Abs 5 BVergG Konzessionen 2018, § 142 Abs 4 BVergG Verteidigung und Sicherheit 2012, § 3 Abs 9 Fernseh-ExklusivrechteG).

Mechanismus zur Lösung von Bindungskonflikten

A. Prozessvoraussetzungen

Die Antragstellung ist zulässig, wenn

- die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits von der Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides oder des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts **abhängig** ist,
- über diese Frage noch kein Erkenntnis des VwGH oder des VfGH vorliegt,
- das ordentliche Gericht den Bescheid oder das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts für **rechtswidrig** hält und
- der Beschluss auf Unterbrechung des Verfahrens **rechtskräftig** geworden ist.

Präjudizialität

Bedenken

Rechtskraft

Der Antrag ist auch dann zulässig, wenn der angefochtene Bescheid infolge Aufhebung oder Abänderung durch ein Verwaltungsgericht nicht mehr dem Rechtsbestand angehört (VwSlg 19.448 A/2016); der VwGH hat den angefochtenen Bescheid in diesem Fall ohne Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts zu überprüfen (VwSlg 15.060 A/1998).

B. Inhaltliche Erfordernisse

Der Antrag des Gerichts hat den Bescheid oder das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts und allenfalls die Punkte, deren Überprüfung verlangt wird, zu bezeichnen (§ 65 Abs 2 VwGG).

notwendiger Inhalt des Antrages

C. Verfahren

1. Parteistellung

Parteien sind das antragstellende Gericht, die Behörde, die den Bescheid, bzw das Verwaltungsgericht, das das Erkenntnis gefällt hat, sowie die Parteien des beim antragstellenden Gericht anhängigen Verfahrens (§ 64 VwGG).

Parteien

2. Vorverfahren

Den Parteien des Rechtsstreits steht es frei, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Unterbrechungsbeschlusses ergänzende Ausführungen zur Frage der Rechtswidrigkeit zu machen (§ 65 Abs 1 VwGG).

Erstattung von
Äußerungen

Die Bewilligung der Verfahrenshilfe für den Rechtsstreit vor dem antragstellenden Gericht gilt auch für das Verfahren vor dem VwGH (§ 69 VwGG).

Verfahrenshilfe

Der VwGH hat die Behörde, die den Bescheid, bzw das Verwaltungsgericht, das das Erkenntnis erlassen hat, aufzufordern, die Akten des Verfahrens, soweit sie nicht bereits dem Akt des antragstellenden Gerichts beiliegen, binnen zwei Wochen vorzulegen (§ 65 Abs 3 VwGG).

Vorlage der Akten

3. Mündliche Verhandlung

Die Durchführung einer Verhandlung ist dem VwGH überlassen (§ 66 VwGG).

Verhandlung

D. Erledigung

Der Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides, Erkenntnisses oder Beschlusses ist die bei Erlassung der zu überprüfenden Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen (VwSlg 19.448 A/2016).

maßgebende Sach-
und Rechtslage

Das Erkenntnis des VwGH über die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung hat lediglich **feststellende** Bedeutung (§ 67 VwGG). Das antragstellende Gericht hat das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des VwGH zu entscheiden (zB § 11 Abs 1 letzter Satz AHG).

Feststellung

E. Kostenersatz

Die im Verfahren vor dem VwGH erwachsenden Kosten sind Kosten des Rechtsstreits vor dem antragstellenden Gericht (§ 68 VwGG).

Kosten

Kapitel 3: Der Verfassungsgerichtshof

I. Rechtsgrundlagen

- B-VG: Art 137 bis 148
- VerfassungsgerichtshofG 1953
- VfGH-elektronischer Verkehr-VO
- Geschäftsordnung
- VfGH-elektronischer Verkehr-Geschäftsordnung

B-VG, VfGG, VfGH-
GO, VfGH-EVV, VfGH-
EVGO

II. Einrichtung

Der VfGH hat seinen Sitz in Wien (Art 5 Abs 1 B-VG).

Sitz

Der VfGH besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

Mitglieder

Die Mitglieder des VfGH ernennt der Bundespräsident, bzw den Präsidenten, den Vizepräsidenten, sechs Mitglieder und drei Ersatzmitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung, weitere drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder auf Vorschlag des Nationalrates, die übrigen drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied auf Vorschlag des Bundesrates.

Bestellung

Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des VfGH müssen das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben und über eine zehnjährige juristische Berufserfahrung verfügen (Art 147 Abs 3 B-VG).

Qualifikation

Drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Wiens haben (Art 147 Abs 2 B-VG). Der Präsident oder der Vizepräsident, wenigstens zwei ständige Referenten und wenigstens zwei Ersatzmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Wien haben (§ 2 Abs 2 VfGG).

Die auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennenden Mitglieder sind dem Kreis der Richter, Verwaltungsbeamten und Professoren eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität zu entnehmen (Art 147 Abs 2 B-VG).

Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers, des Europäischen Parlaments, schließlich Personen, die Angestellte oder sonstige Funktionäre einer **politischen Partei** sind, können dem VfGH nicht angehören. Für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort (Art 147 Abs 4 B-VG). Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des VfGH kann auch nicht ernannt werden, wer eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat (Art 147 Abs 5 B-VG; „**Cooling-off-Regelung**“).

Unvereinbarkeiten

Die Mitglieder des VfGH sind **keine Berufsrichter**. Der VfGH beruht vielmehr auf dem Zusammenwirken von Angehörigen verschiedener Rechtsberufe (VfSlg 16.650/2002). Verwaltungsbeamte des Dienststandes, die zum Mitglied oder Ersatzmitglied des VfGH ernannt werden, sind unter Entfall ihrer Bezüge außer Dienst zu stellen; dies gilt nicht für zum Ersatzmitglied bestellte Verwaltungsbeamte, die von allen weisungsgebundenen Tätigkeiten befreit sind (Art 147 Abs 2 B-VG).

Rechtsstellung der Mitglieder

Auf die Mitglieder des VfGH finden jedoch Art 87 Abs 1 und 2 und Art 88 Abs 2 B-VG Anwendung (Art 147 Abs 6 B-VG); sie sind daher in Ausübung ihres Amtes unabhängig und unabsetzbar. Ihr Amt endet mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden (Art 147 Abs 6 B-VG).

Anders als die Verwaltungsgerichte und die ordentlichen Gerichte bildet der VfGH einen einheitlichen Spruchkörper, der jede anfallende Rechtssache in Plenarbesetzung entscheiden kann (VfSlg 16.650/2002). Eine Gliederung in Senate ist nicht vorgesehen, daher gibt es auch keine Geschäftsverteilung.

Spruchkörper

Ein wirksamer Beschluss setzt die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens acht Stimmführern voraus (§ 7 Abs 1 VfGG; Mindestquorum). Bei der Beratung von Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung des VfGH bereits genügend klar gestellt ist, sowie von Rechtssachen gemäß Art 138b B-VG genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern (§ 7 Abs 2 VfGG; **Kleine Besetzung**). Auf Verlangen jedes Mitglieds ist die Rechtssache jedoch in Plenarbesetzung (weiter) zu beraten.

Präsenzquorum
Kleine Besetzung

Beschlüsse auf Ablehnung der Behandlung von Anträgen auf Normenprüfung und von Beschwerden bedürfen der Einstimmigkeit. Im Übrigen werden die Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Hat von mehreren Meinungen wenigstens eine die Hälfte aller Stimmen für sich, so steht dem Vorsitzenden ein **Dirimierungsrecht** zu (§ 31 VfGG).

Konsensquorum

Der VfGH wählt aus seiner Mitte auf drei Jahre **ständige Referenten** (§ 2 Abs 1 VfGG). Zu ständigen Referenten können nur der Vizepräsident oder andere Mitglieder gewählt werden (§ 8 Abs 1 VfGH-GO).

ständige Referenten

Der Präsident weist jede anfallende Rechtssache einem ständigen Referenten, ausnahmsweise einem anderen Mitglied, zu (§ 16 VfGG).

Referent

Der Referent trifft verfahrensleitende Anordnungen im Vorverfahren und zur Vorbereitung der Entscheidung, entscheidet über die Gewährung der Verfahrenshilfe und erteilt Aufträge zur Behebung von Formmängeln.

Über die Rechtmäßigkeit der vom Referenten im Vorverfahren getroffenen Anordnungen befindet der Gerichtshof bei Entscheidung der Rechtssache (VfSlg 7929/1976).

Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den beim VfGH Bediensteten wird vom Präsidenten des VfGH ausgeübt (Art 147 Abs 8 B-VG; vgl § 13 Abs 1 VfGG), dem in dieser Hinsicht die Stellung eines obersten Organs zukommt (vgl VfSlg 15.762/2000).

Justizverwaltung

Dem VfGH obliegt – abgesehen von der Wahl der ständigen Referenten – die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und den Tätigkeitsbericht (§ 14 VfGG); der Gerichtshof bildet auch das Disziplinargericht für die Mitglieder des VfGH (§ 10 VfGG).

Plenum

III. Wirkungskreis

Der Wirkungskreis des VfGH umfasst folgende Zuständigkeiten:

1. **Kausalgerichtsbarkeit:** Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche gegen Gebietskörperschaften (→ S 122 ff);

A

2. Kompetenzgerichtsbarkeit:

a) Entscheidung von Kompetenzkonflikten (→ S 125 ff);

K I

b) Feststellung von Kompetenzen (Bund – Land);

K II

c) Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft und gleichartiger Einrichtungen der Länder;

KR, KV

3. Entscheidung über **Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG;

F

4. **Normenprüfung:** Entscheidung über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungskundmachungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen (→ S 85 ff);

V, WV, G, SV

5. Wahlgerichtsbarkeit:

a) Entscheidung über die **Anfechtung** folgender Wahlen:

W I

– des Bundespräsidenten;

– zu den allgemeinen Vertretungskörpern;

– zum Europäischen Parlament;

– zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;

– in die Landesregierung;

– in die mit der Vollziehung betrauten Organe der Gemeinde;

b) Entscheidung über den Verlust des Mandates (Amtes)

W II

– des Mitglieds eines allgemeinen Vertretungskörpers;

– eines in Österreich gewählten Mitglieds des Europäischen Parlaments;

– des Mitglieds eines satzungsgebenden Organs (Vertretungskörpers) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung;

– eines Mitglieds des mit der Vollziehung betrauten Organs der Gemeinde hinsichtlich dieser Funktion;

– des Bundespräsidenten;

- eines Mitglieds der Bundesregierung, eines Staatssekretärs oder eines Mitglieds der Landesregierung;
- des Präsidenten des Rechnungshofes oder eines Mitglieds der Volksanwaltschaft;
- c) Entscheidung über die Anfechtung des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksbefragungen, Volksabstimmungen und Europäischen Bürgerinitiativen; W III
- d) Entscheidung über die Aufnahme von Personen in **Wählerevidenzen** und die Streichung von Personen aus Wählerevidenzen; W IV
- 6. **Staatsgerichtsbarkeit:** Entscheidung über Anklagen gegen SG
 - den Bundespräsidenten;
 - die Mitglieder der Bundesregierung;
 - die den Mitgliedern der Bundesregierung hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe (einstweiliger Bundesminister, Präsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft);
 - die Staatssekretäre;
 - die Mitglieder einer Landesregierung;
 - einen Landeshauptmann in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung;
 - Organe der Stadt Wien, soweit sie Aufgaben aus dem Bereich der Bundesvollziehung besorgen;
 - einen österreichischen Vertreter im Rat der Europäischen Union;
- 7. **Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit:** Entscheidung über Beschwerden gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte; E
- 8. Entscheidung über Verletzungen des Völkerrechts; C
- 9. Entscheidung über Streitigkeiten betreffend die **Einsetzung und Tätigkeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen des Nationalrates** und über die Klassifizierung von Informationen, die dem Nationalrat (Bundesrat) zugeleitet werden; UA
- 10. Entscheidung über Beschwerden wegen Verletzung in Rechten aus der **Datenschutz-Grundverordnung** durch den VfGH selbst. DS

IV. Allgemeine Bestimmungen

A. Verfahrensrecht

Auf das Verfahren vor dem VfGH ist die **ZPO sinngemäß** anzuwenden (§ 35 Abs 1 VfGG), wenn die sachlichen Voraussetzungen hierfür mit denen der ZPO parallel laufen (VfSlg 2614/1953; vgl VfGH 28.2.2019, W IV 6/2018 – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; VfGH 15.12.2021, G 83/2021 – Wiederaufnahme des Verfahrens). ZPO

Auf das Verfahren über Anklagen nach Art 142 und 143 B-VG ist die StPO sinngemäß anzuwenden (§ 81 VfGG).

StPO

Kosten werden nur in den Fällen zugesprochen, in denen dies im VfGG ausdrücklich vorgesehen ist (§ 27 Satz 1 VfGG; VfSlg 9994/1984), zB bei vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband (§ 41 VfGG; → S 124), bei Kompetenzkonflikten, die von einer Partei an den VfGH herangetragen werden (§ 52 VfGG; → S 127), bei Individualanträgen auf Normenkontrolle (§§ 61a, 65a VfGG; → S 112) sowie bei Beschwerden gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts (§ 88 VfGG; → S 120).

Kostenersatz

Außer bei Klagen gemäß Art 137 B-VG werden die regelmäßig anfallenden Kosten mit einem **Pauschalsatz** abgegolten; dieser beträgt € 2.180,- + 20 % USt. Zudem wird die entrichtete und geschuldete Eingabengebühr ersetzt.

Der Pauschalsatz deckt sämtliche Vertretungshandlungen ab, auch die Vertretung in öffentlichen mündlichen Verhandlungen, in (inzidenten) Normenprüfungs- und in Vorabentscheidungsverfahren (zB VfSlg 19.469/2011).

Wird der Zuspruch von Kosten in pauschalierter Höhe beantragt, so müssen **regelmäßig anfallende Kosten** – insbesondere für den Antrag – **nicht ziffernmäßig verzeichnet** werden (§ 27 Satz 2 VfGG). In diesem Fall genügt ein allgemeiner Antrag auf Zuerkennung von Kostenersatz.

Anträge, die den Formerfordernissen des VfGG nicht entsprechen, sind zur Verbesserung innerhalb einer Frist zurückzustellen (§ 18 VfGG). Diese Frist ist bei Anträgen, deren Einbringung an eine Frist gebunden ist (zB Art 144 B-VG), nicht erstreckbar (§ 85 Abs 2 ZPO; zB VfSlg 7929/1976). Als fristgebunden gelten in allen Fällen Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (§ 66 Abs 1 ZPO; zB VfSlg 14.487/1996). Wird der Mangel nicht behoben, so ist der Antrag zurückzuweisen (§ 19 Abs 3 Z 2 lit c VfGG; zB VfSlg 2315/1952).

Mängelbehebung

Anträge, denen ein nicht verbesserungsfähiger Mangel anhaftet, sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen (§ 18 VfGG; zB VfSlg 19.232/2010 mwN).

inhaltliche Mängel

Verweisungen auf den Inhalt eines in einem anderen – nicht verbundenen – Verfahren erstatteten Schriftsatzes sind keine gesetzmäßigen Ausführungen und damit unbeachtlich (zB VfSlg 8602/1979).

Schriftsätze

B. Einbringung

An den VfGH gerichtete Anträge sind **unmittelbar** bei diesem einzubringen (vgl zB VfSlg 14.578/1996 mwN).

VfGH als
Eingangsgesicht

Jeder Antrag hat auf den Artikel des B-VG Bezug zu nehmen, auf Grund dessen der VfGH angerufen wird (§ 15 Abs 2 VfGG; VfSlg 19.232/2010 mwN).

Bezugnahme auf
Verfassungsartikel

C. Form

Anträge an den VfGH sind schriftlich zu stellen (§ 15 Abs 1 VfGG). Alle Schriftsätze sind entweder in **Papierform** oder – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – **elektronisch** einzubringen, uzw

Papier oder
elektronisch

- im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs oder
- über elektronische Zustelldienste oder
- im Wege des Elektronischen Aktes oder
- mit auf der Website www.vfgh.gv.at abrufbaren elektronischen Formblättern (§ 14a Abs 1 und 2 VfGG iVm § 1 VfGH-EVV).

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind Rechtsanwälte und Behörden zu dieser Form der Einbringung verpflichtet. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung begründet einen Mangel, der zu verbessern ist (§ 14a Abs 4 VfGG; vgl § 89c Abs 6 iVm Abs 5 GOG).

D. Gebühren

Für alle – das Verfahren einleitenden – Anträge (nicht: Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Abtretung der Beschwerde an den VwGH, Beschwerde wegen Verletzung in Rechten gemäß der DSGVO) ist eine **Eingabengebühr** in Höhe von € 240,- zu entrichten (§ 17a VfGG; vgl → S 37).

Gebührenpflicht

E. Anwaltpflicht

Folgende Anträge sind durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen (§ 17 Abs 2 VfGG):

absolute Anwaltpflicht

- Klagen nach Art 137 B-VG;
- Anträge auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes nach Art 138 Abs 1 B-VG;
- Anträge auf Normenkontrolle;
- Beschwerden nach Art 138b Abs 1 Z 7 und 144 B-VG
- (Datenschutz-)Beschwerden nach § 88b VfGG.

Für die Einleitung des Verfahrens vor dem VfGH gilt insoweit **absolute Anwaltpflicht** (nicht verfassungswidrig: VfSlg 7564/1975; EGMR 18.3.2014, 17.402/08, *Lanschützer*).

Rechtsanwälte können sich in eigener Sache vor dem VfGH selbst vertreten (§ 28 ZPO; siehe VfSlg 1651/1948). Angehörige anderer Rechtsberufe (zB Notare: VfSlg 1188/1929), aber auch emeritierte Rechtsanwälte (zB VfSlg 17.296/2004), sind von der Anwaltpflicht nicht befreit.

Ausnahmen

Anträge eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages **können** durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden. Wird im Antrag kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, gilt der erstunterzeichnete Antragsteller als bevollmächtigt (§ 24 Abs 4 VfGG).

Durch ihre vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Organe werden vertreten: Gebietskörperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen der Gebietskörperschaften verwaltet werden, sonstige Selbstverwaltungskörperschaften sowie deren Behörden (§ 24 Abs 2 VfGG; vgl VfSlg 17.738/2005, 18.460/2008).

Mit der Vertretung des Bundes, der Länder, der Gemeinden, ihrer Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie von deren Behörden kann auch die **Finanzprokurator** (§ 3 ProkG), mit der Vertretung der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, ihrer Stiftungen, Fonds und Anstalten, sowie von deren Behörden kann auch das sachlich in Betracht kommende **Bundesministerium** betraut werden (§ 24 Abs 3 VfGG).

Weder § 24 VfGG noch eine andere Rechtsvorschrift hindert eine Behörde, zu ihrer Vertretung im verfassungsgerichtlichen Verfahren einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen.

Im Übrigen können die Parteien ihre Sache selbst führen oder sich durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 24 Abs 1 VfGG; **relative Anwaltpflicht**). Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt schließt nicht aus, dass die Parteien selbst erscheinen und im eigenen Namen Erklärungen abgeben (§ 24 Abs 5 VfGG).

relative Anwaltpflicht

Die erteilte Prozessvollmacht wird weder durch den **Tod** der Partei noch durch eine Änderung in ihrer Prozessfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung aufgehoben (§ 35 Abs 1 ZPO).

F. Verfahrenshilfe

Der Partei kann auf Antrag Verfahrenshilfe bewilligt werden (§§ 63 ff ZPO; vgl → S 39).

Voraussetzungen

Über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe entscheidet im Fall der Bewilligung der Referent allein, im Fall der Ab- oder Zurückweisung, wenn der VfGH versammelt ist, dieser, sonst der Präsident auf Antrag des Referenten (§ 20 Abs 2 VfGG).

Zuständigkeit

Im Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe verständigt der VfGH den Ausschuss der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei zuständigen Rechtsanwaltskammer, der einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestellt (§ 45 Abs 2 RAO). Wünschen der Partei über die Auswahl dieses Rechtsanwalts ist im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen (§ 67 ZPO).

Verfahren

G. Befangenheit

In den Fällen des § 12 VfGG sind Mitglieder von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen. Die Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit ist jedoch **nicht zulässig** (§ 12 Abs 1 VfGG); ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet der VfGH in nichtöffentlicher Sitzung (§ 12 Abs 6 VfGG).

kein Ablehnungsrecht

Die behauptete Mitwirkung eines befangenen Mitglieds bildet daher keinen Nichtigkeitsgrund, der (allenfalls: § 34 VfGG) mit Klage gemäß § 529 ZPO geltend gemacht werden könnte (VfSlg Anh 22/1924).

H. Verhandlung

Der VfGH entscheidet grundsätzlich nach öffentlicher mündlicher Verhandlung (§ 19 Abs 1 VfGG).

öffentliche Erörterung

Ohne Verhandlung – also in nichtöffentlicher Sitzung – können beschlossen werden (§ 19 Abs 3 und 4 VfGG):

- die Ablehnung der Behandlung eines Partei- oder Individualantrages auf Normenkontrolle und einer Beschwerde (→ S 117)
- die Zurückweisung des Antrages (vgl → S 113)
- die Einstellung des Verfahrens (→ S 117)
- die Abweisung einer Beschwerde, wenn ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht offenkundig nicht verletzt worden ist
- die Entscheidung in Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung bereits genügend klargestellt ist.

Im Übrigen kann der VfGH von einer Verhandlung absehen, wenn die Schriftsätze der Parteien und die dem VfGH vorgelegten Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 19 Abs 4 Satz 1 VfGG).

Dies gilt aber nicht bei Anträgen auf Mandatsverlust (§ 19 Abs 4 Satz 2 VfGG) sowie ganz allgemein in Fällen, in denen Art 6 EMRK oder Art 47 GRC eine mündliche Verhandlung gebietet (zB VfSlg 18.824/2009, 19.587/2011, 20.186/2017; vgl EGMR 14.10.2010, 65.631/01, *Kugler*).

I. Akteneinsicht

Die Parteien können in die ihre Rechtssache betreffenden, beim VfGH befindlichen Akten Einsicht nehmen (§ 219 Abs 1 ZPO). Von der Einsicht ausgenommen sind Entwürfe von Erkenntnissen und Beschlüssen sowie Niederschriften über Beratungen und Abstimmungen.

Einsicht in alle
Prozessakten

Die Behörde kann bei der Vorlage der Akten an den VfGH verlangen, dass bestimmte Akten oder Aktenteile im öffentlichen Interesse (dazu VfSlg 16.424/2002 mwN) von der Einsicht auszuschließen sind. Wird dieses Verlangen vom Referenten als zu weitgehend erachtet, so hat er die Behörde über sein Bedenken einzuvernehmen und allenfalls einen Beschluss des Gerichtshofes einzuholen (§ 20 Abs 4 VfGG).

V. Die Gesetzes- und Verordnungsprüfung

A. Überblick

Der VfGH erkennt über

Normenkontrolle

- Verfassungswidrigkeit von Gesetzen (Art 140 B-VG),
- Gesetzswidrigkeit von Verordnungen (Art 139 B-VG),
- Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen (Art 140a B-VG),
- Gesetzswidrigkeit von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes oder eines Staatsvertrages (Art 139a B-VG).

Auf politische, gesetzändernde, Gesetzesergänzende und solche **Staatsverträge**, mit denen die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden (Art 50 B-VG), ist Art 140 B-VG, auf alle sonstigen Staatsverträge Art 139 B-VG sinngemäß anzuwenden, bzw mit der Maßgabe, dass der VfGH gegebenenfalls **festzustellen** hat, dass der Staatsvertrag von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen **nicht mehr anzuwenden** ist (Art 140a Z 1 B-VG).

Auf die Kundmachung von **Wiederverlautbarungen** ist Art 139 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art 139a letzter Satz B-VG).

B. Konkrete Normenprüfung

Die Fälle der konkreten Normenkontrolle sind dadurch gekennzeichnet, dass das Verfahren aus Anlass eines anderen Verfahrens (des Anlassfalles) eingeleitet wird, in dem die bedenkliche Rechtsvorschrift **anzuwenden wäre**.

Begriff

Zur Einleitung eines Verfahrens der inzidenten Normenkontrolle sind legitimiert:

Prüfungsinitiative

- alle Gerichte (Gerichts Antrag)
- der VfGH selbst (amtswegige Prüfung)
- jede Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Rechtsvorschrift in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels (Partei Antrag).

C. Abstrakte Normenprüfung

In den Fällen der abstrakten Normenkontrolle ist es gleichgültig, ob die Rechtsvorschrift in einer Rechtssache anzuwenden wäre bzw überhaupt geeignet ist, Dritten gegenüber Rechtswirkung zu entfalten.

Begriff

Zur Einleitung eines Verfahrens der abstrakten Normenkontrolle sind legitimiert:

Gesetzesprüfung
<p><i>a) Bundesgesetze</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Landesregierung – ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates – ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates <p><i>b) Landesgesetze</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bundesregierung – ein Drittel der Mitglieder des Landtages, wenn dies landesverfassungsgesetzlich vorgesehen ist (Bgl: Art 36 L-VG; Ktn: Art 36 K-LVG; NÖ: § 40a LGO; OÖ: Art 40 L-VG; Sbg: Art 26 L-VG; Stmk: § 21b L-VG; Tir: Art 42 LO; Vbg: Art 39 LV; Wien: § 131a StV)

Prüfungsinitiative

Verordnungsprüfung
<p>a) <i>Verordnungen einer Bundesbehörde</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Landesregierung – Volksanwaltschaft <p>b) <i>Verordnungen einer Landesbehörde</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bundesregierung – Volksanwaltschaft, wenn sie landesverfassungsgesetzlich auch für die Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklärt wurde (so in allen Ländern außer Tirol und Vorarlberg) – der Volksanwaltschaft nachgebildete Einrichtungen der Länder (Landesvolksanwalt) (Tirol und Vorarlberg) <p>c) <i>Verordnungen der Gemeindeaufsichtsbehörde iSd Art 119a Abs 6 B-VG</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – jene Gemeinde, deren Verordnung aufgehoben wurde

Die Begriffe „Bundesbehörde“ und „Landesbehörde“ sind funktionell zu verstehen (VfSlg 5637/1967, 14.593/1996). „Bundesbehörden“ sind alle im Vollziehungsbereich des Bundes (Art 10 B-VG), „Landesbehörden“ alle im Vollziehungsbereich des Landes (Art 11, 12, 15 B-VG) ordnungsgebend tätig werdenden Organe. Demnach ist jede Verordnung – auch eines selbständigen Rechtsträgers (Gemeinde, sonstiger Selbstverwaltungskörper, ausgegliederter Verwaltungsträger) – entweder dem Bund oder dem Land zuzuordnen (VfSlg 8875/1980).

Bundesbehörde,
Landesbehörde

Bei Anträgen der Bundesregierung oder einer Landesregierung ist die Antragstellung an den VfGH dem Kollegium der Regierung vorbehalten (VfSlg 5573/1967, 7593/1975).

Kollegiale
Beschlussfassung

Auch die einstweilige Bundesregierung (Art 71 B-VG) ist im vollen Umfang befugt, Gesetze und Verordnungen beim VfGH anzufechten (VfSlg 1208/1929).

Das zur Antragstellung legitimierte Drittel der Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaft ist ab der wirksamen und zulässigen Antragstellung vor dem VfGH einer einheitlichen Verfassenspartei gleichzuhalten, die als solche unabhängig davon fortbesteht (und zufolge der Bestellung einer bevollmächtigten, subsidiär durch die an erster Stelle stehende Person auch unverändert prozessual handlungsfähig ist), ob einzelne ihrer Mitglieder die für die Antragstellung erforderliche Qualifikation als Abgeordneter in weiterer Folge durch Neuwahlen oder auf andere Weise verlieren (VfSlg 8644/1979). Die „Zurückziehung der Zustimmung“ einzelner Abgeordneter zu einem wirksam eingebrachten Antrag kann der Zurückziehung des Antrages (durch den Bevollmächtigten) nicht gleichgesetzt werden (VfSlg 18.116/2007).

parlamentarische
Gruppe als
selbständige
Verfassenspartei

D. Individualantrag

Der VfGH erkennt über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen (Gesetzswidrigkeit von Verordnungen) auch auf Antrag einer Person, die **unmittelbar** durch diese Verfassungs- bzw Gesetzswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn das Gesetz (die Verordnung) ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist (siehe S 97 ff).

E. Allgemeine Prozessvoraussetzungen

1. Prüfungsgegenstand

a) Gesetzesprüfung

Ein Gesetzesprüfungsverfahren kann sich nur auf Gesetze im **formellen** Sinn beziehen. Dazu gehören – neben einfachen Gesetzen – auch:

- Bundesverfassungsgesetze (VfSlg 16.327/2001, 17.156/2004);
- Landesverfassungsgesetze (zB VfSlg 16.241/2001);
- Grundsatzgesetze iSd Art 12 B-VG (zB VfSlg 20.359/2019);
- Selbstbindungsgesetze iSd Art 17 B-VG (VfSlg 20.199/2017);
- Bundesfinanzgesetze iSd Art 51 B-VG (zB VfSlg 16.587/2002).

jedes Gesetz

Keine Gesetze iSd Art 140 B-VG sind:

- Kundmachungen über die Berichtigung von **Druckfehlern** in der Publikation eines Gesetzes (VfSlg 16.852/2003 mwN: Verordnungen);
- Kundmachungen über die **Wiederverlautbarung** eines Gesetzes (siehe Art 139a B-VG);
- sonstige Beschlüsse einer gesetzgebenden Körperschaft, die nicht in die Form eines Gesetzes gekleidet sind („**schlichte Parlamentsbeschlüsse**“), so etwa der Beschluss auf Durchführung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung (VfSlg 8370/1978) oder der Beschluss auf Genehmigung eines Staatsvertrages (VfSlg 18.576/2008). Ein derartiger Beschluss ist **absolut nichtig**, wenn er gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstößt (VfSlg 6277/1970, 7607/1975).

nicht: „schlichte“
Parlamentsbeschlüsse

b) Verordnungsprüfung

Unter Verordnung ist – unabhängig von der Bezeichnung – eine von einem Verwaltungsorgan erlassene, an die Allgemeinheit überhaupt oder an einen nach Gattungsmerkmalen umschriebenen Personenkreis adressierte Rechtsvorschrift zu verstehen, welche die Rechtslage der Betroffenen gestaltet (zB VfSlg 17.137/2004 mwN; grundlegend VfSlg 1398/1931).

Verordnungsbegriff

Beispiel: Auch Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sind Verordnungen iSd Art 139 B-VG (zB VfSlg 4871/1964, 5794/1968, 6857/1972, 7146/1973, 7585/1975, 8119/1977, 8351/1978).

Verordnungen können nur von Verwaltungsorganen erlassen werden, nicht auch von Organen der Gesetzgebung (zB VfSlg 2542/1953) oder von Gerichten iSd Art 87 Abs 2 B-VG (zB VfSlg 6090/1969).

Für die Ordnungsqualität eines Verwaltungsaktes ist allein sein Inhalt maßgebend: Ein als „Durchführungs-rundschreiben“, „Richtlinie“, „Erlass“ oä bezeichneter Verwaltungsakt ist daher als Verordnung zu deuten, wenn er sich nicht in einer bloßen Wiederholung des Gesetztextes erschöpft, sondern das Gesetz bindend auslegt (zB VfSlg 5905/1969, 13.632/1993).

Relevanz des Inhalts

Auch sogenannte „**Verwaltungsverordnungen**“, mit denen lediglich – nach Art einer Weisung – Dienstpflichten für Organwalter begründet, nicht aber auch Rechte und Pflichten von Dritten gestaltet werden, sind Verordnungen iSd Art 139 B-VG (VfSlg 12.286/1990 mwN; siehe auch schon BGH Slg 1067 A/1936; aM zB VwSlg 8109 A/1971, 13.425 A/1991). Der Begriff der Verordnung iSd Art 139 B-VG ist also nicht auf „Rechtsverordnungen“ beschränkt (VfSlg 5637/1967).

„Verwaltungsverordnungen“

c) Fortsetzung des Verfahrens bei Wegfall des Prüfungsgegenstandes?

Die Anhängigkeit eines Verfahrens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes beim VfGH hat idR keinen rechtlichen Einfluss auf die Tätigkeit des Gesetzgebers. Er kann seine Funktion ohne Rücksicht auf das pendente Prüfungsverfahren in jeder Richtung ausüben, insbesondere kann er ein in Prüfung stehendes Gesetz aufheben oder abändern und dadurch auf das Normenkontrollverfahren Einfluss nehmen, etwa mit dem Ergebnis, dass der VfGH (nach Maßgabe des Art 140 Abs 4 B-VG) nicht die Aufhebung des geltenden Gesetzes auszusprechen, sondern bloß die Verfassungswidrigkeit des außer Kraft getretenen Gesetzes festzustellen hat.

Novellierung der angefochtenen Rechtsvorschrift

Diese Schrankenlosigkeit in der Funktionsausübung besteht jedoch jedenfalls insofern nicht, als der Gesetzgeber eine mit der in Prüfung stehenden Vorschrift völlig inhaltsgleiche Bestimmung rückwirkend in der erweislichen oder doch vom Ergebnis her erschließbaren Absicht erlässt, ein anhängiges Gesetzesprüfungsverfahren ganz oder teilweise zu **vereiteln**; in diesem Fall handelt der Gesetzgeber im Hinblick auf die Zielsetzung des Art 140 B-VG verfassungswidrig, eine umfassende Kontrolle der Legislativakte auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu gewährleisten (VfSlg 10.091/1984). Dies gilt auch für sonstige prozesshindernde Eingriffe in ein beim VfGH anhängiges Verfahren (VfSlg 10.402/1985, 20.211/2017).

Vereitelungsverbot

d) (Gehörige) Kundmachung der zu prüfenden Rechtsvorschrift

Die Prüfung der Gültigkeit „**gehörig kundgemachter**“ Rechtsvorschriften steht den ordentlichen Gerichten **nicht** zu (Art 89 Abs 1 B-VG); Gleiches gilt auch für die Verwaltungsgerichte (Art 135 Abs 4 B-VG). Rechtsvorschriften, die der „gehörigen Kundmachung“ entbehren, sind von diesen Gerichten überhaupt nicht anzuwenden (zB VwSlg 8109 A/1971, 8877 A/1975, 9283 A/1977, 5628 F/1981,

Kundmachung

13.576 A/1992); insofern sind diese Gerichte gehindert, diese Rechtsvorschriften aus dem Grund der nicht gehörigen Kundmachung beim VfGH anzufechten (VfSlg 14.457/1996).

Eine Rechtsvorschrift ist jedoch nicht bereits dann als nicht gehörig kundgemacht anzusehen, wenn sie bloß gesetzwidrig kundgemacht ist (VfSlg 20.182/2017; überholt VfSlg 14.457/1996). Für die Anwendung einer Rechtsvorschrift (durch alle Behörden: VfSlg 20.182/2017) ist lediglich maßgebend, dass die Rechtsvorschrift ein solches „**Mindestmaß an Publizität**“ erlangt hat, dass sie in die Rechtswelt eingetreten ist: etwa durch Versendung des Verwaltungsaktes an nachgeordnete Behörden (zB VfSlg 14.154/1995 mwN) oder durch dauernde Anwendung des Verwaltungsaktes gegenüber den Normadressaten (VfSlg 12.382/1990).

Mindestmaß an
Publizität

2. Keine entschiedene Sache

Über bestimmt umschriebene Bedenken ob der Rechtmäßigkeit einer Rechtsvorschrift kann nur ein einziges Mal entschieden werden. Diese Entscheidung schafft nicht nur gegenüber der antragstellenden Partei bzw der Partei des Anlassverfahrens, sondern nach allen Seiten hin („erga omnes“) Rechtskraft (VfSlg 5872/1968).

„ne bis in idem“

Diese **res-iudicata-Wirkung** abweisender Erkenntnisse wird bestimmt durch

- die Identität der **Rechtsvorschrift** und
- die Identität der gegen die Verfassungsmäßigkeit (Gesetzmäßigkeit) ins Treffen geführten **Bedenken**.

Die (erfolglose) Prüfung einer Rechtsvorschrift schließt es daher nicht aus,

- eine Bestimmung zu prüfen, die mit unverändertem Wortlaut an die Stelle der geprüften Bestimmung getreten ist (VfSlg 6281a/1970, 6282/1970, 10.091/1984);

Hiebei ist zu beachten, dass eine **Novelle** auch den bestehenden (unverändert bleibenden) Gesetzestext erfasst, soweit dieser Voraussetzung für den neuen Gesetzestext ist. Soweit zwischen dem bestehenden Gesetzestext und der Novelle dieser untrennbare Zusammenhang besteht, wird durch die Novelle das Gesetz neu erlassen (VfSlg 3685/1960; siehe zB auch VfSlg 4883/1964, 8099/1977, 15.203/1998, 17.570/2005 mwN).

Novellierung

Wird ein Gesetz **wiederverlautbart**, so sind die alten Vorschriften auch jetzt noch vorhanden und die wiederverlautbarten Vorschriften identisch mit den in der früheren Fassung des Gesetzes enthaltenen. Werden daher anstelle der Wiederverlautbarung die „alten“ Vorschriften angefochten, so macht dies den Antrag nicht unzulässig (VfSlg 6281a/1970, 6282/1970; siehe auch VfSlg 12.282/1990, 14.187/1995).

Wiederverlautbarung

- ein und dieselbe Bestimmung unter dem Gesichtspunkt eines **neuen Bedenkens** zu prüfen (siehe VfSlg 16.565/2002).

3. Antragsbegehren

Der Antrag, ein Gesetz aufzuheben, muss begehren, dass entweder das Gesetz seinem ganzen Inhalt nach oder dass „bestimmte Stellen“ aufgehoben werden (§ 62 Abs 1 VfGG).

Dem VfGH ist es verwehrt, ein Gesetz auf Grund bloßer Vermutungen darüber, welche Stellen der Antragsteller ins Auge gefasst haben könnte, in Prüfung zu ziehen (zB VfSlg 8552/1979).

Ein Antrag, der sich bloß gegen die „geltende Fassung“ einer Bestimmung richtet, ohne diese konkret – durch genaue Angabe der Fundstelle der Bestimmung in der maßgeblichen Fassung oder zumindest durch deren wörtliche Wiedergabe – zu bezeichnen, ist unzulässig, wenn sich auch aus dem Blickwinkel des Anlassverfahrens die „geltende Fassung“ der angefochtenen Bestimmung nicht mit hinreichender Deutlichkeit ersehen lässt (VfSlg 14.040/1995).

4. Anfechtungsumfang

Der Anfechtungsumfang ist so zu wählen, dass

- einerseits der verbleibende Teil der Bestimmung **nicht einen völlig veränderten**, dem Gesetzgeber nicht mehr zusinnbaren Inhalt erhält und
- andererseits die mit der aufzuhebenden Bestimmung untrennbar zusammenhängenden Vorschriften auch erfasst werden (zB VfSlg 8155/1977, 8461/1978 mwN).

Grundsätze für die Abgrenzung

Der Anfechtungsumfang darf insofern **nicht zu eng** gewählt werden.

Der Antrag hat sich gegen all jene Bestimmungen zu richten, die aus dem Blickwinkel der geltend gemachten Bedenken eine untrennbare Einheit bilden. Es ist dann Sache des VfGH, darüber zu befinden, auf welche Weise eine solche Verfassungswidrigkeit – sollte der VfGH die Bedenken teilen – beseitigt werden kann (VfSlg 16.756/2002). Diese Entscheidung darf nicht durch Anfechtung nur eines Teiles der für eine Aufhebung in Frage kommenden Bestimmungen vorweggenommen werden (VfGH 7.10.2015, G 315/2015).

Ein **zu weites Aufhebungsbegehren** macht den Antrag nicht in jedem Fall unzulässig. Umfasst der Antrag auch Bestimmungen, die zwar nicht präjudiziell sind, mit den behauptetermaßen verfassungswidrigen Bestimmungen aber in einem Regelungszusammenhang stehen, ist zu differenzieren:

- Sind diese Bestimmungen von den behauptetermaßen verfassungswidrigen Bestimmungen **offensichtlich trennbar**, führt dies zur **teilweisen Zurückweisung** des Antrages.
- Sind diese Bestimmungen **nicht offensichtlich trennbar**, ist der Antrag zur Gänze zulässig (VfSlg 20.111/2016).
- Dies gilt aber nicht, wenn Bestimmungen mitangefochten werden (etwa alle eines ganzen Gesetzes), gegen die gar keine verfassungsrechtlichen Bedenken vorgebracht werden und zu denen auch kein konkreter Regelungszusammenhang dargelegt wird (VfSlg

19.894/2014; VfGH 29.9.2015, G 324/2015). Die Anfechtung sämtlicher Bestimmungen eines Gesetzes ist nur dann zulässig, wenn diese Bestimmungen derart ineinandergreifen, dass die isolierte Anfechtung einer einzelnen Bestimmung nicht möglich ist (vgl VfSlg 20.179/2017).

Vgl auch EGMR 4.7.2023, 32467/22, *Mittendorfer*, Rz 36.

Eine **Regelungslücke** kann nur dann als Verfassungswidrigkeit aufgegriffen werden, wenn es sich bloß um eine partielle Untätigkeit des Gesetzgebers handelt, wenn also ein Zusammenhang zu einer bestehenden Rechtsvorschrift gegeben ist, der es erlaubt, diese als Bezugspunkt für die Auswirkungen anzusehen, die das gesetzgeberische Unterlassen nach sich zieht (VfSlg 14.453/1996). Die Verfassungswidrigkeit liegt in diesem Fall zunächst in jener Bestimmung, aus der sich das verfassungswidrige Ergebnis implizit ergibt (VfSlg 13.582/1993; vgl VfSlg 19.989/2015).

Einzelfragen

Die Anfechtung einer bloßen **Novellierungsanordnung** – anstelle der Stammfassung der Bestimmung idF der Novelle – ist nur zulässig, wenn eine Bestimmung durch eine Novelle aufgehoben worden ist und sich das Bedenken (etwa auf Grund des Fehlens von Ausnahmen oder Übergangsbestimmungen) gegen diese Aufhebung richtet, sodass die behauptete Verfassungswidrigkeit anders nicht beseitigt werden könnte (VfSlg 16.764/2002, 19.522/2011).

Eine gesetzliche **Begriffsbestimmung** hat für sich allein keine normative Bedeutung. Sie erhält eine solche Bedeutung erst im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen, die diesen Begriff verwenden. Begriffsbestimmungen sind daher einer gesonderten Prüfung nicht zugänglich (VfSlg 17.340/2004, 18.087/2007;

Der **Überschrift** einer Gesetzesbestimmung kommt für sich allein grundsätzlich keine normative Wirkung zu (VfSlg 8389/1978).

5. Darlegung der Bedenken

Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit sprechenden Bedenken „im Einzelnen“ darzulegen (§ 62 Abs 1 VfGG).

Dieses Erfordernis ist nur dann erfüllt, wenn die Gründe der behaupteten Verfassungswidrigkeit – in überprüfbarer Art – präzise ausgebreitet werden, also dem Antrag mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen ist, mit welcher Verfassungsbestimmung die bekämpfte Gesetzesstelle in Widerspruch stehen soll und welche Gründe für diese Annahme sprechen. Die Behauptung, dass die bekämpften Gesetzesstellen gegen eine oder mehrere – wenn auch näher bezeichnete – Verfassungsbestimmung(en) verstoßen, genügt für sich allein nicht; vielmehr muss konkret dargelegt werden, aus welchen Gründen den bekämpften Rechtsvorschriften die behauptete Verfassungswidrigkeit anzulasten ist (VfSlg 17.651/2005).

Substantiierungspflicht

Bezieht sich der Antrag auf ein ganzes Gesetz oder auf verschiedene Gesetzesbestimmungen, so hat er auch Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit aller Bestimmungen darzulegen. Es ist nicht Aufgabe des VfGH, pauschal vorgetragene Bedenken einzelnen Bestimmungen zuzuordnen und – gleichsam stellvertretend – das Vor-

bringen für den Antragsteller zu präzisieren (VfGH 13.9.2013, G 61/2013 mwN).

Verweisungen auf in anderen – nicht verbundenen – Verfahren erstattete Ausführungen sind keine gesetzmäßige Darlegung der Bedenken und damit unbeachtlich (zB VfSlg 8241/1978).

Verweisung
a) auf andere Anträge

Eine bloße Verweisung auf Entscheidungen des VfGH ist nur dann als gesetzmäßige Darlegung der Bedenken anzusehen, wenn die seinerzeit aufgehobene und die nunmehr bekämpfte Rechtsvorschrift in den maßgeblichen Bestimmungen und auch in Ansehung des von ihnen erfassten Lebenssachverhaltes offenkundig gleich sind (zB VfSlg 8308/1978).

b) auf bisherige
Rechtsprechung des
VfGH

F. Besondere Prozessvoraussetzungen

1. Gerichtsantrag

Hat ein Gericht gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit **Bedenken**, so ist es verpflichtet, den Antrag auf Aufhebung des Gesetzes beim VfGH zu stellen. Diese Verpflichtung gilt für die ordentlichen Gerichte (Art 89 Abs 2 B-VG) ebenso wie für die Verwaltungsgerichte (Art 135 Abs 4 B-VG).

Antragspflicht bei
Bedenken

Gerichtsbareit ist Vollziehung von Gesetzen durch Organe, die in Ausübung ihres Amtes mit den verfassungsgesetzlichen Garantien der Unabhängigkeit (Art 87 Abs 1) und Unabsetzbarkeit (Art 88 Abs 2) ausgestattet sind (VfSlg 3696/1960).

Gericht

In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung der ihm zufallenden gerichtlichen Geschäfte einschließlich der **Justizverwaltungssachen**, die durch richterliche Senate oder Kommissionen besorgt werden (Art 87 Abs 2 B-VG). Wird eine Justizverwaltungssache durch einen Einzelrichter besorgt, so schreitet dieser nicht als Gericht, sondern als Verwaltungsbehörde ein. In dieser Eigenschaft ist der Richter zur Antragstellung beim VfGH nicht legitimiert (VfSlg 5018/1965).

Bei Gerichten ist zur Antragstellung ausschließlich jener Spruchkörper (Einzelrichter, Senat) berufen, der die anzufechtende Bestimmung bei der Entscheidung in der Sache anzuwenden hätte (VfSlg 12.845/1991, 18.097/2007). Gerichtliche Organe, die die im Anlassfall zu erledigende Rechtssache nicht zu entscheiden haben, sind von der Antragstellung ausgeschlossen (VfSlg 3992/1961).

Spruchkörper

Die Antragsbefugnis ist gegeben, wenn die Rechtsvorschrift anzuwenden, also **Voraussetzung** für eine zu treffende Entscheidung ist (VfSlg 4771/1964).

Präjudizialität

Eine präjudizielle Bestimmung kann – losgelöst von den Umständen des Anlassfalls – in jeder Hinsicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft werden (VfSlg 11.190/1986). Die möglichen Auswirkungen des Normenprüfungsverfahrens auf den Anlassfall sind für die Frage der Präjudizialität ohne Bedeutung (VfSlg 3719/1960).

Grundtatbestand und etwaige **Ausnahmen** bilden eine Einheit. Wenn die Behörde eine Ausnahme als nicht gegeben erachtet, muss sie somit

auch den Grundtatbestand anwenden (zB VfSlg 4466/1963), aber auch jede sonstige Bestimmung, die sich als „negatives Tatbestandselement“ darstellt (VfSlg 14.805/1997, 15.267/1998, 15.391/1998), also Bestimmungen, durch deren Berücksichtigung sich der normative Gehalt des Grundtatbestands erst erschließt (VfSlg 19.683/2012).

Das antragstellende Gericht hat auch jene Bestimmungen anzuwenden, aus denen sich die Zuständigkeit des Gerichts sowie jene der Vorinstanzen – deren Zuständigkeit das Gericht zu beurteilen hatte – ergibt (zB VfSlg 12.067/1989, 17.341/2004).

Ein Organ gilt so lange als richtig zusammengesetzt, bis auf Grund eines hierfür etwa vorgesehenen Verfahrens (zB einer Wahlanfechtung nach Art 141 B-VG) das Gegenteil festgestellt worden ist. Gibt es ein solches Verfahren, kann in Beschwerden gegen Entscheidungen dieses Organs die Frage der Rechtmäßigkeit der Besetzung dieses Organs nicht aufgerollt werden (VfSlg 7607/1975).

Im Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Baubewilligung, in dem die Situierung des Bauwerkes innerhalb des Gemeindegebietes außer Frage steht, sind jene Vorschriften, mit denen die Gemeindegrenzen festgelegt werden, nicht anzuwenden (VfSlg 9751/1983).

Der VfGH ist nicht befugt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichts in der Hauptsache vorgreifen würde.

Ausschluss bei „Denkmöglichkeit“ der Anwendung

Ein Gerichtsantrag ist daher wegen mangelnder Präjudizialität nur dann zurückzuweisen, wenn es **offenkundig unrichtig (denk unmöglich)** ist, dass das Gesetz eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichts im Ausgangsverfahren bildet (VfSlg 5357/1966, 8136/1977, 8318/1978; vgl → S 95).

Nach Art 12 B-VG aufgestellte **Grundsätze** richten sich ausschließlich an die Landesgesetzgebung; solche Grundsätze können daher von einem Gericht denk mäßig nicht anzuwenden sein (VfSlg 15.576/1999, 16.244/2001).

Eine **gesetzliche Verordnungsermächtigung** bzw die materiell-rechtliche Basis einer Verordnung kann nicht gesondert, sondern nur gemeinsam mit der (im Ausgangsverfahren anzuwendenden) Verordnung angefochten werden (VfSlg 16.144/2001 mwN).

Die Präjudizialität ist auch dann zu verneinen, wenn die „Anwendung“ bereits erfolgt ist, also die **Entscheidung**, für welche die Rechtsvorschrift präjudizial ist, **bereits getroffen** worden ist (VfSlg 4771/1964).

Der Umstand, dass die angefochtene Rechtsvorschrift bereits **außer Kraft getreten** ist, steht einer Antragstellung nicht entgegen, sondern ist ausschließlich für den Inhalt der Sachentscheidung von Belang (→ S 106). Hat das Gericht – in der Annahme, dass die angefochtene Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten sei – den Antrag gestellt auszusprechen, dass die Rechtsvorschrift verfassungswidrig war (Art 89 Abs 3 B-VG), so ist der VfGH nicht gehindert, die Rechtsvorschrift aufzuheben, wenn er zur Auffassung gelangt, dass sie – dieser

Außerkräfttreten der angefochtenen Bestimmung

Annahme zuwider – noch in Kraft steht (VfSlg 4920/1965, 8253/1978, 8871/1980).

2. Amtswegige Prüfung

Der VfGH erkennt über die Verfassungswidrigkeit einer Rechtsvorschrift von Amts wegen, wenn er die Vorschrift in einer bei ihm anhängigen Rechtssache **anzuwenden hätte** (Art 140 Abs 1 Z 1 lit b B-VG).

Präjudizialität

Dies ist der Fall, wenn die Vorschrift eine **Voraussetzung** des vom VfGH zu schöpfenden Erkenntnisses darstellt (VfSlg 9751/1983; vgl Art 140 Abs 1, Art 139 Abs 1 B-VG 1920). Ziel der amtswegigen Prüfung ist es, dem beim VfGH anhängigen Anlassverfahren eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage zu geben (VfSlg 3431/1958).

Bei Beschwerden gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte (Art 144 B-VG) sind daher präjudiziell:

- Rechtsvorschriften, die im Anlassfall **zumindest denkmöglich** (wenn auch vielleicht zu Unrecht) angewendet wurden (zB VfSlg 4625/1963, 5373/1966, 8999/1980);
- Rechtsvorschriften, die im Anlassfall **anzuwenden waren**, gleichgültig, ob das Verwaltungsgericht dieser Verpflichtung nachgekommen ist (zB VfSlg 3307/1958, 4571/1963, 5598/1967, 8647/1979, 16.116/2001 mwN);
- Rechtsvorschriften, die im zweiten Rechtsgang (nach Aufhebung der geprüften Rechtsvorschrift) **anzuwenden wären** (VfSlg 10.617/1985; Präjudizialität der „bereinigten Rechtslage“);
- Rechtsvorschriften, die **ausschließlich vom VfGH anzuwenden** sind (zB Grundsätze für die Landesgesetzgebung: VfSlg 3024/1956; das verfassungsgerichtliche Verfahren betreffende Vorschriften: VfSlg 8028/1977, 10.402/1985, 18.014/2006, 19.917/2014, 20.008/2015, 20.107/2016; siehe auch VfSlg 10.292/1984, 13.273/1992, 16.327/2001).

Wird in einer beim VfGH anhängigen Rechtssache, in der der VfGH eine Rechtsvorschrift anzuwenden hat, die Partei **klaglos gestellt**, so ist ein bereits eingeleitetes (VfSlg 12.494/1990, 15.280/1998) Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsvorschrift dennoch fortzusetzen (Art 140 Abs 2 B-VG).

Klaglosstellung

Die in Art 140 Abs 2 B-VG ausdrücklich genannte Klaglosstellung ist lediglich als Beispielsfall dafür anzusehen, dass der Verwaltung ein Einfluss auf den Gang des eingeleiteten Prüfungsverfahrens verwehrt sein soll, dem andere, nach einer möglichen materiellen Einwirkung durch das Verwaltungsorgan zur Prozessbeendigung führende Fälle gleichzustellen sind (VfSlg 10.456/1985).

Der Beschluss, mit dem das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift eingeleitet wird (**Prüfungsbeschluss**), bildet eine nicht rechtskraftfähige verfahrensleitende Verfügung. Die Parteien des Normenprüfungsverfahrens sind berechtigt, sich gegen die darin zum Ausdruck kommende (vorläufige) rechtliche Beurteilung zu wenden, und der VfGH kann von dieser Meinung bei seiner Entscheidung abgehen (VfSlg 3446/1958).

Prüfungsbeschluss

3. Parteiantrag auf Normenprüfung

Zur Antragstellung ist berechtigt, wer Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen **Rechtssache** ist.

„Subsidiär Antrag“

Durch Bundesgesetz kann die Stellung eines Parteiantrags für unzulässig erklärt werden, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens erforderlich ist (Art 140 Abs 1a Satz 1 B-VG; siehe § 62a Abs 1 letzter Satz VfGG). Der zeitliche Aspekt der Verzögerung des gerichtlichen Verfahrens rechtfertigt es für sich allein nicht, die Stellung eines Parteiantrags für unzulässig zu erklären (VfSlg 20.008/2015).

Zulässigkeit ratione materiae

Im strafgerichtlichen Ermittlungsverfahren ist (nur) dann vom Vorliegen einer in erster Instanz entschiedenen Rechtssache auszugehen, wenn der betreffende Akt nicht (mehr) durch Rechtsmittel gegen das auf Grund einer Anklage im Hauptverfahren ergehende (kondemnierende) Urteil angefochten werden kann (VfSlg 20.001/2015).

entschiedene Rechtssache

Der Antrag kann nur **aus Anlass der Erhebung eines Rechtsmittels** gegen die Entscheidung des ordentlichen Gerichts erster Instanz gestellt werden.

Rechtzeitigkeit

Gleichzeitigkeit ist nicht erforderlich; es genügt, wenn der Parteiantrag innerhalb der Rechtsmittelfrist bzw bei zweiseitigen Rechtsmitteln (vom Rechtsmittelgegner) innerhalb der Frist zur Beantwortung des Rechtsmittels eingebracht wird (VfSlg 20.074/2016). Die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist grundsätzlich vom ordentlichen Gericht zu beurteilen. Zu diesem Zweck hat der VfGH das Gericht erster Instanz von der Stellung eines Parteiantrags unverzüglich zu verständigen; dieses wiederum hat dem VfGH seine Entscheidung über die Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels mitzuteilen (§ 62a Abs 5 VfGG).

Auch ein Parteiantrag ist nur zulässig, wenn die angefochtene Bestimmung eine **Voraussetzung** der Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das ordentliche Gericht die angefochtene Bestimmung ausdrücklich – und nicht geradezu denkmöglich – angewendet hat (VfSlg 20.342/2019; vgl → S 95). Es schadet aber nicht, wenn die angefochtene Bestimmung erst im Rechtsmittelverfahren zur Anwendung kommt (VfSlg 20.152/2017).

Präjudizialität

4. Individualantrag

a) Rechtliche Betroffenheit

Die unmittelbare Anfechtung einer Rechtsvorschrift setzt voraus, dass sich diese Rechtsvorschrift an oder gegen den Antragsteller wendet, dieser also Adressat der Rechtsvorschrift ist („**rechtliche Betroffenheit**“). Personen, denen gegenüber die an andere gerichtete Rechtsvorschrift bloß tatsächliche (zB wirtschaftliche) Reflexwirkungen äußert, sind daher nicht antragslegitimiert (zB VfSlg 8060/1977 – Linksabbiegeverbot).

Normadressat

Die erforderliche rechtliche Betroffenheit liegt auch dann vor, wenn die nominell an andere Personen gerichtete Rechtsvorschrift ihrem **Zweck und Inhalt** nach von einer solchen Wirkung auf den Antragsteller ist, dass damit nicht nur die wirtschaftliche Lage, sondern auch die – auch durch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte geprägte – Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar gestaltet wird (VfSlg 13.038/1992, 19.349/2011).

b) Aktuelle Betroffenheit

Der Antrag hat weiters zur Voraussetzung, dass die angefochtene Vorschrift in die Rechtssphäre des Antragstellers **aktuell** (nicht bloß potentiell) eingreift.

Gegenwärtigkeit des Eingriffs

Eine Vorschrift, die entweder überhaupt noch nicht in Kraft steht oder zumindest für den Antragsteller (nach seinen persönlichen Verhältnissen) noch nicht wirksam geworden ist, kann daher nicht bekämpft werden, es sei denn, sie äußert „**Vorwirkungen**“, die es als unzumutbar erscheinen lassen, mit der Anfechtung weiter zuzuwarten (zB VfSlg 11.402/1987, 15.773/2000).

Beispiel: Der Eigentümer eines Grundstückes muss „konkrete Bauabsichten“ bekunden, um darzutun, dass eine – die Bebaubarkeit des Grundstückes beeinträchtigende – Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes in seine Rechtssphäre aktuell eingreift (zB VfSlg 15.144/1998, 18.684/2009 mwN).

Eine Vorschrift, die im Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH bereits **außer Kraft getreten** ist, entfaltet idR nicht mehr die eine Antragstellung rechtfertigende rechtliche Wirkung. Das Ziel eines Individualantrages, die verfassungswidrige Rechtsvorschrift ohne Verzug mit genereller Wirkung aus dem Rechtsbestand zu beseitigen, ist mit deren Außerkrafttreten obsolet (zB VfSlg 14.033/1995, 16.280/2001, 16.799/2003), es sei denn, das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers reicht über den Zeitraum hinaus, in dem die angefochtene Vorschrift in Geltung gestanden ist (zB VfSlg 10.313/1984, 12.227/1989; vgl Art 140 Abs 4 und Art 139 Abs 4 B-VG), so insbesondere bei **strafbewehrten Vorschriften** (VfSlg 20.399/2020).

c) Unmittelbare Betroffenheit

Die direkte Anfechtung von Rechtsvorschriften setzt weiters voraus, dass der Eingriff durch die angefochtene Rechtsvorschrift selbst nach Art und Ausmaß eindeutig bestimmt wird, ohne einer weiteren Konkretisierung durch einen behördlichen Akt zu bedürfen.

Unmittelbarkeit des Eingriffs

Beispiele:

Jedes Steuergesetz greift in rechtliche Interessen der Steuerpflichtigen ein, doch ist dieser Eingriff nicht unmittelbar: In welcher Höhe Steuern tatsächlich zu zahlen sind, ergibt sich nicht schon aus dem Gesetz, sondern erst aus der an den Steuerpflichtigen ergehenden Verschreibung.

Ein Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan, der Nachbargrundstücke des Antragstellers betrifft, greift zwar in die Rechtssphäre des Antragstellers ein; einen unmittelbaren Eingriff in diese Rechtssphäre könnte aber erst ein Baubewilligungsbescheid bewirken (VfSlg 11.464/1987).

d) Fehlen eines – zumutbaren – anderen Weges

Ein Individualantrag ist als streng **subsidiärer** Rechtsbehelf konzipiert: Er kann zulässigerweise nur dann gestellt werden, wenn dem Antragsteller kein anderer – zumutbarer – Weg zur Verfügung steht, seine Bedenken gegen die Rechtsvorschrift an den VfGH heranzutragen.

Subsidiarität des Individualantrags

Ein derartiger anderer Weg wird prinzipiell sowohl durch den Verwaltungsweg als auch durch den ordentlichen Rechtsweg eröffnet. Für die Frage der Zumutbarkeit dieses Weges kommt es nicht darauf an, ob dessen Beschreitung in der Sache selbst irgendeine Aussicht auf Erfolg hätte (zB VfSlg 9394/1982).

Steht der **Verwaltungsweg** offen, so kann die Partei vor dem zuständigen Verwaltungsgericht auf die behauptete Verfassungswidrigkeit mit dem Ziel hinweisen, dass das Verwaltungsgericht einen Prüfungsantrag stellt, und – wenn dies nicht geschieht – gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Rechtsvorschrift unmittelbar Beschwerde an den VfGH (Art 144 B-VG) erheben.

Ist der **ordentliche Rechtsweg** eröffnet, so kann die Partei wiederum darauf hinwirken, dass das Gericht einen Prüfungsantrag stellt, und nach Entscheidung der Rechtssache in erster Instanz selbst einen Parteienantrag beim VfGH stellen.

Dem Antragsteller ist es aber nicht zumutbar, durch **rechtswidriges** Verhalten – also durch gezieltes Zuwiderhandeln gegen die als bedenklich erachteten Vorschriften – ein Strafverfahren zu provozieren oder sich schadenersatzrechtlichen Verpflichtungen auszusetzen, nur um auf diese Weise eine Normenprüfung zu erwirken (zB VfSlg 8396/1978, 8464/1978, 13.659/1993).

anderer Weg nicht zumutbar

Im Falle behaupteter Gesetzwidrigkeit eines **Flächenwidmungsplans** kann vom Betroffenen „nicht erwartet“ werden, allein zu diesem Zweck ein förmliches Baubewilligungsansuchen zu stellen und die für eine Baubewilligung erforderlichen Planunterlagen anfertigen zu lassen (zB

VfSlg 8463/1978). Die Einleitung eines baurechtlichen Vorprüfungsverfahrens, für das die Beibringung eines Belegs über das Eigentum und einer skizzenhaften zeichnerischen Darstellung des geplanten Bauwerks genügt, ist aber zumutbar (VfSlg 9135/1981).

Ist ein gerichtliches Verfahren bereits **anhängig** oder war ein solches Verfahren anhängig, das dem Betroffenen Gelegenheit zur Anregung einer amtswegigen Antragstellung an den VfGH bietet bzw geboten hat, so erweist sich ein Individualantrag nur bei Vorliegen „besonderer, außergewöhnlicher Umstände“ als zulässig (siehe VfSlg 15.786/2000 und 16.772/2002); andernfalls ergäbe sich nämlich eine Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes, die mit dem Grundprinzip des Individualantrages als eines bloß subsidiären Rechtsbehelfes nicht im Einklang stünde (VfSlg 8312/1978, 8552/1979, 9285/1981 mwN).

5. Abstrakte Normenprüfung

Eine abstrakte Normenkontrolle kann sich nur auf Rechtsvorschriften beziehen, die im Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses des VfGH noch in Kraft stehen (zB VfSlg 7936/1976, 9897/1983, 13.185/1992, 14.802/1997; siehe auch VfSlg 4692/1964).

Inkraftstehen der angefochtenen Bestimmung als Prozessvoraussetzung

Ist die angefochtene Bestimmung zwar wirksam erlassen, aber noch nicht in Kraft getreten („Legisvakanz“), so steht dies einer Prüfung nicht entgegen (zB VfSlg 6460/1971).

G. Normenkontrolle und Unionsrecht

1. Vorrang des Unionsrechts als Prozesshindernis?

In den Fällen der **konkreten Normenkontrolle** steht ein möglicher Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht der Prüfung einer Rechtsvorschrift nicht entgegen, wenn die Vorschrift im Anlassfall zumindest „denkmöglich“ anzuwenden wäre. Steht die Vorschrift hingegen in **offenkundigem** Widerspruch mit unmittelbar anwendbarem Unionsrecht, so ist der Vorrang des Unionsrechts auch im Normenprüfungsverfahren zu beachten (VfSlg 15.215/1998, 15.368/1998, 16.293/2001).

konkrete Normenkontrolle

Ein Verstoß gegen Unionsrecht ist dann als offenkundig anzusehen, wenn er derart offen zutage liegt, dass für vernünftige Zweifel keinerlei Raum bleibt (acte-clair-Doktrin; vgl → S 149).

Ein **Individualantrag** kann nur dann als zulässig angesehen werden, wenn **feststeht**, dass der Anwendung der angefochtenen Vorschrift nicht unmittelbar anwendbares Unionsrecht entgegensteht (VfSlg 15.771/2000).

Individualantrag

Den Fällen der abstrakten Normenkontrolle liegt **kein Anlassfall** zugrunde, in dem der Vorrang des Unionsrechts schlagend werden könnte. Ein allfälliger Verstoß gegen Unionsrecht kann daher auf die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens keinen Einfluss haben.

abstrakte Normenkontrolle

2. Unionsrecht als Prüfungsmaßstab?

Ein Verstoß gegen Unionsrecht ist nicht als Verfassungs- oder Gesetzeswidrigkeit zu qualifizieren (zB VfSlg 16.627/2002, 16.628/2002, 16.771/2002), sondern führt dazu, dass die innerstaatliche Rechtsvorschrift **unangewendet** zu bleiben hat.

kein Prüfungsmaßstab

Die Rechte und Freiheiten der **Charta der Grundrechte der EU** gelten als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (VfSlg 19.632/2012); als solche bilden sie – ungeachtet der Zugehörigkeit der GRC zum Unionsrecht (Art 6 Abs 1 EUV) – einen Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (VfSlg 19.845/2014).

Charta der Grundrechte
a) Prüfungsmaßstab für einfache Gesetze

Dem VfGH ist es jedoch verwehrt, bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen am Maßstab verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte zu prüfen. Bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen haben daher im Fall eines Verstoßes gegen die GRC (bloß) unangewendet zu bleiben (VfSlg 20.291/2018).

b) Prüfungsmaßstab für Bundesverfassungsgesetze

Bei der Umsetzung von Unionsrecht, insbesondere von Richtlinien, bleibt der Gesetzgeber jedenfalls insoweit an die Bundesverfassung gebunden, als dadurch die Umsetzung des Unionsrechts nicht inhibiert wird. Der Gesetzgeber unterliegt insoweit einer **doppelten Bindung**, nämlich an das Unionsrecht und – innerhalb des durch das Unionsrecht eingeräumten Spielraums – an die Bundesverfassung (zB VfSlg 15.106/1998). Der VfGH ist daher gehindert, eine Bestimmung, mit der Unionsrecht umgesetzt wird, als verfassungswidrig aufzuheben, wenn das Unionsrecht der nationalen Gesetzgebung keinen Spielraum für eine – auch den Vorgaben der Bundesverfassung entsprechende – inhaltliche Gestaltung lässt (VfSlg 18.642/2008, 19.892/2014, 20.070/2016, 20.209/2017; VfGH 13.12.2023, G 212/2023; vgl EuGH 22.6.2010, C-188/10, *Melki und Abdeli*).

Umsetzungsrecht

H. Verfahren

1. Parteistellung

Im Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift haben Parteistellung:

Gesetzesprüfung	Verordnungsprüfung
<ul style="list-style-type: none"> – Antragsteller (in auf Antrag eingeleiteten Verfahren) – Parteien des Anlassverfahrens (konkrete Normenkontrolle) 	
<ul style="list-style-type: none"> – Bundesregierung (bei Anfechtung eines BG) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – Landesregierung (bei Anfechtung eines LG) 	<ul style="list-style-type: none"> – die verordnungserlassende Behörde sowie – die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Bundes oder Landes (wenn diese nicht auch verordnungserlassende Behörde ist)

Parteien des Normenprüfungsverfahrens

Als zuständige oberste Verwaltungsbehörde gilt

oberste Verwaltungsbehörde

- in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung (Art 10 B-VG) der zuständige Bundesminister oder die Bundesregierung;

- in den Angelegenheiten der Landesvollziehung (Art 11, 12, 15 B-VG) die Landesregierung.

Bei Verordnungen von Organen **selbständiger Rechtsträger** (Beliehene, ausgegliederte Rechtsträger, Selbstverwaltungskörper) ist die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde als oberste Verwaltungsbehörde zu beteiligen (zB VfSlg 8283/1978).

Hat in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung ein Mitglied der Landesregierung eine Verordnung im Namen des Landeshauptmannes erlassen (vgl Art 103 Abs 2 B-VG), so ist diese Verordnung nicht vom Landeshauptmann, sondern von diesem Regierungsmitglied zu vertreten (VfSlg 17.773/2006).

2. Erstattung einer Äußerung

Zur Vorbereitung der Entscheidung ergeht die Aufforderung an die zur Vertretung der angefochtenen Rechtsvorschrift berufenen Organe, innerhalb einer Frist eine schriftliche Äußerung zum Gegenstand zu erstatten (vgl § 63 Abs 2 VfGG).

Vorverfahren

Äußerungen, denen kein Beschluss der **Regierung, welche das Gesetz oder die Verordnung zu vertreten hat** (§ 58 Abs 1, § 63 Abs 1 VfGG), zugrunde liegt, können nicht berücksichtigt werden (VfSlg 5573/1967, 10.690/1985, 10.739/1985, 14.084/1995).

Willensbildung der Regierung

Hat jedoch die Landesregierung als **zuständige oberste Verwaltungsbehörde** einzuschreiten (§ 58 Abs 1 VfGG), kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Landesregierung bzw des Amtes der Landesregierung die Erstattung der Äußerung einem Mitglied der Landesregierung oder einem **Bediensteten** des Amtes der Landesregierung übertragen werden (VfSlg 11.460/1987, 11.654/1988).

3. Einstweiliger Rechtsschutz

Individualanträge haben keine aufschiebende Wirkung; eine solche kann auch nicht vom VfGH zuerkannt werden (VfSlg 13.706/1994).

Individualantrag

§ 20a VfGG ermächtigt den VfGH, in den bei ihm anhängigen Rechtsachen – also auch bei Individualanträgen – einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren, soweit dies durch Unionsrecht geboten ist (vgl EuGH 13.3.2007, C-432/05, *Unibet*; siehe aber auch VfSlg 19.495/2011).

Hat ein **Gericht** einen Antrag auf Aufhebung einer Rechtsvorschrift gestellt, so dürfen in dem beim antragstellenden Gericht anhängigen Verfahren bis zur Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses des VfGH nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des VfGH nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub erlauben (§ 62 Abs 3 VfGG; vgl Art 89 Abs 4 B-VG).

Gerichtsantrag

Die Entscheidungspflicht des antragstellenden Gerichts ist für die Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens gehemmt; diese Zeit ist in allfällige Entscheidungsfristen nicht einzurechnen (§ 38 Abs 2 Z 2 VwGG; → S 70).

Im Fall eines **Parteiantrages** dürfen in dem beim Rechtsmittelgericht anhängigen Verfahren bis zur Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses des VfGH nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des VfGH nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten (§ 62a Abs 6 VfGG; abweichend § 80a Abs 2 AußStrG).

Parteiantrag

Trifft das Rechtsmittelgericht in Kenntnis der Antragstellung während des beim VfGH anhängigen Verfahrens eine die Sache erledigende Entscheidung, so ist diese mit Rechtswidrigkeit belastet (OGH 24.5.2017, 15 Os 33/17t), doch bleibt dieser Verstoß ohne Folgen, wenn bei Zustellung der Entscheidung des VfGH der OGH das gegen die Rechtsmittelentscheidung erhobene Rechtsmittel noch nicht erledigt hat (OGH 22.2.2016, 10 Ob S 153/15w).

I. Erledigung

1. Zurückweisung des Antrages

Der Antrag auf Normenkontrolle ist zurückzuweisen, wenn die Prozessvoraussetzungen im Zeitpunkt der Beschlussfassung im VfGH nicht (mehr) vorliegen (zB VfSlg 17.790/2006: Zuweisung eines Gerichtsanspruches auf Normenkontrolle infolge zwischenzeitig erfolgter Novellierung der angefochtenen Rechtsvorschrift).

Zurückweisung wegen eines Prozesshindernisses

2. Einstellung des Verfahrens

Ein **auf Antrag** eingeleitetes Prüfungsverfahren ist einzustellen, wenn der Antrag zurückgezogen worden ist.

Prüfung auf Antrag: Zurückziehung des Antrags

Ein **von Amts wegen** eingeleitetes Verfahren zur Prüfung einer Rechtsvorschrift ist einzustellen, wenn eine Prozessvoraussetzung dieses Verfahrens nicht (mehr) vorliegt.

amtswegige Prüfung: Prozessvoraussetzungen nicht (mehr) gegeben

3. Ablehnung der Behandlung des Antrages

Die Behandlung eines Partei- oder Individualantrages auf Normenkontrolle kann bis zur Verhandlung durch Beschluss abgelehnt werden, wenn er **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat (Art 140 Abs 1b B-VG; zB VfGH 24.2.2015, G 13/2015).

Parteianträge und Individualanträge

4. Sachentscheidung

Erweist sich das Verfahren als zulässig, so hat der VfGH über die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Rechtsvorschrift wie folgt abzusprechen:

Stattgabe	
Ausspruch	Art des Verfahrens
„§ ... wird als verfassungswidrig (gesetzswidrig) aufgehoben.“	alle Verfahren

Stattgabe

„§ ... war verfassungswidrig (gesetzwidrig).“	konkrete Prüfung Individualantrag (in Fällen, in denen die geprüfte Rechtsvorschrift nicht mehr in Kraft steht)
---	---

Abweisung	
Ausspruch	Art des Verfahrens
„§ ... wird nicht als verfassungswidrig (gesetzwidrig) aufgehoben.“	amtswegige Prüfung
„§ ... war nicht verfassungswidrig (gesetzwidrig).“	amtswegige Prüfung (in Fällen, in denen die geprüfte Rechtsvorschrift nicht mehr in Kraft steht)
„Der Antrag, § ... als verfassungswidrig (gesetzwidrig) aufzuheben, wird abgewiesen.“	abstrakte Prüfung konkrete Prüfung auf Antrag Individualantrag

Abweisung

5. Prüfungsmaßstab

Für die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift sind alle Bestimmungen maßgebend, die den (zulässigen) **Inhalt** der Vorschrift sowie ihr **Zustandekommen** zum Gegenstand haben.

Erzeugungsbedingungen

Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von **Gesetzen** ist daher auch wahrzunehmen:

Gesetzesprüfung

- die Beschlussfassung durch die verfassungsmäßig berufene gesetzgebende Körperschaft (VfSlg 5996/1969);
- die Beachtung der Geschäftsordnung der gesetzgebenden Körperschaft (VfSlg 16.151/2001), sofern es sich nicht bloß um Ordnungsvorschriften handelt (VfSlg 16.733/2002, 17.173/2004);
- die vorgeschriebene Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung (zB nach Art 97 Abs 2 B-VG: VfSlg 8155/1977);
- die vorgeschriebene Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung (zB nach Art 102 Abs 4 B-VG: VfSlg 8466/1978);
- bei Bundesgesetzen die Übereinstimmung des im BGBl verlautbarten Textes mit dem Wortlaut des vom Bundespräsidenten (unter Gegenzeichnung des Bundeskanzlers) beurkundeten Gesetzesbeschlusses (VfSlg 16.152/2001 – Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000; VfSlg 16.848/2003 – Behandlungsbeitrag-Ambulanz; siehe schon VfSlg 5996/1969).

Ein allfälliger Verstoß gegen **unionsrechtliche Informationspflichten** (zB nach Art 108 Abs 3 AEUV) hat auf das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzes keinen Einfluss (VfSlg 16.771/2002).

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung erstreckt sich auch auf die Frage, ob das im Gesetz zur Gewinnung einer ausreichenden **Entscheidungsgrundlage** vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist. Die Verordnung ist gesetzwidrig, wenn die dem VfGH erkennbaren Entscheidungsgrundlagen so mangelhaft sind, dass nicht

Verordnungsprüfung

– Ermittlungs- und Dokumentationspflicht

beurteilt werden kann, ob die Verordnung den vom Gesetz vorgegebenen Zielen entspricht (zB VfSlg 8280/1978), oder wenn dem Verfahren zur Verordnungserlassung sonstige „erhebliche“ Mängel anhaften, etwa die Verletzung einer gesetzlichen Anhörungs- oder Auflagepflicht (zB VfSlg 8213/1977).

Hat die verordnungserlassende Behörde bei Maßnahmen, die mit Grundrechtseingriffen verbunden sind, nach dem Gesetz auf verschiedene Umstände Bedacht zu nehmen, ist sie verpflichtet, diese Umstände sorgfältig und detailliert zu ermitteln und dies – um eine Kontrolle der Gesetzmäßigkeit zu gewährleisten – auch **aktenkundig** zu machen (VfSlg 11.756/1988; vgl VfSlg 20.398/2020).

Eine Verordnung ist – mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung – „ortsüblich“ zu verlautbaren: Es muss gewährleistet sein, dass die Normadressaten vom Verordnungsinhalt Kenntnis erlangen können (VfSlg 2828/1955, 3714/1960, 4865/1964, 5890/1969, 6843/1972). Mit dem Wesen der Kundmachung einer Rechtsvorschrift wäre es daher nicht vereinbar, den Verordnungstext (bloß) einzelnen Normadressaten individuell zu übermitteln (VfSlg 16.281/2001).

– Kundmachung

Raumordnungsrechtliche **Pläne** sind in der Weise zu verlautbaren, dass die Rechtslage eindeutig und unmittelbar, also ohne technische Hilfsmittel wie den Grenzkataster, aus der planlichen Darstellung selbst ersehen werden kann (VfSlg 20.329/2019 mwN).

Genauigkeit

Widerspricht der kundgemachte Text dem betreffenden Willensakt der Behörde, so ist die Verordnung nicht „absolut nichtig“, sondern es handelt sich (bloß) um eine vom VfGH wahrzunehmende Gesetzeswidrigkeit (VfSlg 7451/1974).

In der Kundmachung von Verordnungen ist (bei sonstiger Gesetzeswidrigkeit) auszuweisen:

- a) die verordnungserlassende Behörde (VfSlg 6555/1971, 7281/1974, 7903/1976, 15.741/2000) sowie
- b) die vom Gesetz vorgeschriebene, tatsächlich erfolgte Mitwirkung anderer Stellen (die auch zu bezeichnen sind):
 - Einvernehmen: zB VfSlg 2378/1952, 2573/1953, 3467/1958, 3624/1959, 3896/1961, 4995/1965;
 - Zustimmung oder Genehmigung: zB VfSlg 4292/1962, 6843/1972, 7064/1973, 7065/1973, 10.719/1985, 13.584/1993, 15.851/2000;
 - Antrag: zB VfSlg 7463/1974; dazu auch VfSlg 14.938/1997.

Die – gesetzlich vorgeschriebene – bloße **Anhörung** anderer Organe vor Erlassung der Verordnung muss **nicht** festgestellt werden (VfSlg 4088/1961, 8086/1977, 9122/1981).

Die **gesetzliche Grundlage** einer Verordnung muss nicht zitiert werden; es schadet auch nicht, wenn die angeführte Gesetzesbestimmung keine (hinreichende) Deckung bietet. Es genügt, wenn die Rechtsordnung irgendeine gesetzliche Regelung enthält, als deren Ausführung die Verordnung gelten kann (zB VfSlg 2276/1952).

6. Maßgebende Sach- und Rechtslage

Die maßgebende Sach- und Rechtslage wird durch das Prüfungsthema bestimmt:

a) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Die inhaltliche Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift ist nach der Sach- und Rechtslage in dem für die Entscheidung des Anlassfalls maßgeblichen Zeitpunkt zu beurteilen (zB VfSlg 8699/1979).

– konkrete Normenkontrolle

In den Fällen der abstrakten Normenkontrolle sowie bei Individualanträgen ist die materielle Verfassungsmäßigkeit der in Prüfung gezogenen Rechtsvorschrift nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH zu beurteilen (zB VfSlg 14.762/1997, 15.116/1998).

– abstrakte Normenkontrolle, Individualantrag

Rechtsvorschriften können durch Änderung der tatsächlichen Verhältnisse verfassungswidrig werden, mögen sie auch im Zeitpunkt ihrer Erlassung verfassungsmäßig gewesen sein. Zwar muss die Anpassung einer Vorschrift an geänderte tatsächliche Verhältnisse nicht unverzüglich erfolgen. Vielmehr ist dem Gesetzgeber bzw der verordnungserlassenden Behörde hierfür eine gewisse Zeitspanne zuzubilligen. Die Verzögerung ist jedoch nur solange hinnehmbar, bis der Gesetzgeber bzw die verordnungserlassende Behörde von der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse Kenntnis erlangt hat oder erlangen musste und es ihm sodann zumutbar ist, die Anpassung der Rechtsvorschrift vorzunehmen (VfSlg 12.290/1990, 20.340/2019; vgl VfSlg 12.568/1990, 13.917/1994).

Invalidation durch Zeitablauf

b) Zuständigkeit und Verfahren

Die Frage, ob eine Rechtsvorschrift **verfassungsmäßig zustande gekommen**, also vom zuständigen Organ unter Einhaltung des vorgesehenen Verfahrens erlassen worden ist, ist stets nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung der Rechtsvorschrift zu beurteilen (zB VfSlg 3364/1958, 3735/1960, 6346/1970, 12.382/1990 mwN, 16.242/2001, 16.567/2002).

Zeitpunkt der Erlassung der Rechtsvorschrift

Beispiel: Die Gesetzmäßigkeit einer in Übereinstimmung mit der früheren Zuständigkeitsordnung erlassenen Verordnung wird durch eine spätere Neuregelung der Zuständigkeit nicht berührt.

7. Bindung an die erhobenen Bedenken

Der VfGH entscheidet über die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Rechtsvorschrift (Art 140 Abs 1 B-VG). Der VfGH ist daher auf die Erörterung der im Antrag geltend gemachten Bedenken beschränkt (zB VfSlg 9287/1981 mwN).

Erörterung der im Antrag geltend gemachten Bedenken

Es ist dem VfGH verwehrt, auf Bedenken einzugehen, die – von welcher Seite immer – erst in einem späteren Verfahrensabschnitt (zB in der mündlichen Verhandlung) vorgetragen werden (zB VfSlg 9260/1981, 14.802/1997 mwN).

Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer **anderen**, der angefochtenen Vorschrift zugrunde liegenden Rechtsvorschrift hat der VfGH auch dann wahrzunehmen, wenn solche im Prüfungsantrag nicht geltend gemacht worden sind (VfSlg 7382/1974).

8. Aufhebung oder Feststellung

Ist die in Prüfung gezogene Rechtsvorschrift im Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH bereits außer Kraft getreten, ist also ihr zeitlicher **Bezugsbereich** beendet, so hat der VfGH in den Fällen der konkreten Normenkontrolle und bei Individualanträgen auszusprechen, dass die Rechtsvorschrift **verfassungswidrig** bzw **gesetzwidrig war** (Art 140 Abs 4 B-VG).

Außerkräfttreten

Steht die als verfassungswidrig bzw gesetzwidrig erkannte Rechtsvorschrift mit einem auf die Vergangenheit beschränkten zeitlichen Anwendungsbereich weiterhin in Geltung (**zeitbezogene Norm**), so ist mit **Aufhebung** vorzugehen (zB VfSlg 4139/1962, 9587/1982 mwN).

Ausnahme:
zeitbezogene Normen

Kommt der VfGH zu dem Ergebnis, dass die geprüfte Rechtsvorschrift zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum verfassungswidrig war, nicht aber auch noch im Zeitpunkt der Fällung seines Erkenntnisses verfassungswidrig ist (**Konvalidation**), so hat er (in analoger Anwendung des Art 140 Abs 4 B-VG: VfSlg 5824/1968) auszusprechen, bis zu welchem Zeitpunkt die Vorschrift verfassungswidrig war (zB VfSlg 17.001/2003, 19.698/2012, 19.763/2013, 20.038/2016; vgl auch VfSlg 13.015/1992 und 17.070/2003: Konvalidation der im Anlassfall maßgebenden Rechtslage).

Konvalidation

9. Aufhebungsumfang

Der VfGH darf eine Rechtsvorschrift nur insoweit aufheben, als ihre Aufhebung **ausdrücklich beantragt** wurde bzw der VfGH die Rechtsvorschrift in der bei ihm anhängigen Rechtssache **anzuwenden** hätte (Art 140 Abs 3 Satz 1 B-VG).

Bindung an den
Anfechtungs- bzw
Prüfungsumfang

Hiebei sind die Grenzen der Aufhebung derart zu ziehen, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall ist, dass aber andererseits der verbleibende Teil keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt. Da beide Ziele gleichzeitig niemals vollständig erreicht werden können, hat der VfGH in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit diesem oder jenem Ziel der Vorrang vor dem anderen gebührt (zB VfSlg 7376/1974, 8461/1978, 10.834/1986, 12.000/1989, 14.131/1995).

Gelangt der VfGH zu der Auffassung, dass das **ganze Gesetz**

Aufhebung zur Gänze

- von einem nach der Kompetenzverteilung nicht berufenen Gesetzgebungsorgan erlassen (zB VfSlg 10.403/1985) oder
- in verfassungswidriger Weise kundgemacht ist

so **hat** der VfGH – über den ursprünglichen Prüfungsumfang hinaus – das ganze Gesetz aufzuheben (Art 140 Abs 3 Satz 2 B-VG).

Ebenso ist gemäß Art 139 Abs 3 Satz 2 B-VG die **ganze Verordnung** aufzuheben, wenn sie

- der gesetzlichen Grundlage entbehrt,
- von einer unzuständigen Behörde erlassen oder
- in gesetzwidriger Weise kundgemacht ist.

Dies gilt auch dann, wenn die festgestellte Verfassungswidrigkeit den ausdrücklich genannten Mängeln **gleichzuhalten** ist (zB VfSlg 8213/1977, 16.031/2000: Verkürzung der Frist für die Auflage des Verordnungsentwurfes; VfSlg 12.398/1990: Beschlussfassung ohne vorherige Bekanntmachung in der Tagesordnung; VfSlg 14.605/1996, 20.339/2019: Kundmachung ohne gehörige Beschlussfassung; VfGH 9.3.2023, V 1/2023: Verstoß gegen das Öffentlichkeitsgebot nach Art 117 Abs 4 B-VG).

Mit Aufhebung des ganzen Rechtsaktes ist jedoch **nicht** vorzugehen, wenn eine Aufhebung in diesem Umfang **offensichtlich den rechtlichen Interessen** der antragstellenden Partei bzw der Partei des Anlassverfahrens (auch bei auf Antrag eines Gerichts eingeleiteten Normenprüfungsverfahren: VfSlg 18.331/2007) **zuwiderlaufen würde** (Art 140 Abs 3 letzter Satz B-VG; siehe zB VfSlg 8697/1979).

10. Anlassfallwirkung

Eine vom VfGH aufgehobene Rechtsvorschrift ist auf die vor ihrer Aufhebung verwirklichten Sachverhalte weiterhin anzuwenden (Art 140 Abs 7 Satz 2 B-VG).

Die Aufhebung einer Rechtsvorschrift durch den VfGH wirkt somit nur für die Zukunft (**pro-futuro-Wirkung**; VfSlg 1415/1931). Frühere Sachverhalte sind weiterhin nach der bisherigen Rechtslage zu beurteilen. Vollziehungsakte, die auf eine vom VfGH aufgehobene Vorschrift gestützt sind, bleiben unberührt (VfSlg 3303/1957).

Grundsatz: pro-futuro-Wirkung

Gleiches gilt für den Fall, dass der VfGH feststellt, dass das Gesetz oder die Verordnung verfassungswidrig bzw gesetzwidrig war (VfSlg 10.834/1986, 17.020/2003).

Die einzige – sachlich gerechtfertigte (VfSlg 3519/1959, 5141/1965) – Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die **Anlassfallwirkung**: Der Anlassfall ist so zu beurteilen, als hätte die als verfassungswidrig beurteilte Vorschrift bereits im Zeitpunkt der Verwirklichung des im Anlassfall zu entscheidenden Sachverhalts nicht mehr dem Rechtsbestand angehört (VfSlg 3674/1960, 7651/1975).

Ausnahme: Anlassfallwirkung

Soweit durch die Aufhebung gesetzliche Bestimmungen wieder in Kraft treten (→ S 111), sind diese im Anlassfall bereits anzuwenden (zB VfSlg 4840/1964, 8314/1978).

Für den Anlassfall ist der „unmittelbare Zusammenhang“ zwischen einer bestimmten Rechtssache und der Aufhebung charakteristisch. Der Begriff des Anlassfalls kann demnach nicht dahin erweitert werden, dass die einmal erfolgreich gewesene Partei dem aufgehobenen Gesetz gleichsam „ad personam“ nicht mehr unterläge (VfSlg 5466/1967).

Anlassfallwirkung ist begrenzt durch die „Sache“ des Anlassverfahrens

Ein Erkenntnis, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, ist daher weder als neue Tatsache noch als abweichende Entscheidung einer Vorfrage zu qualifizieren, die eine Wiederaufnahme

rechtskräftig erledigter Verfahren rechtfertigen könnte (§ 69 AVG, § 530 ZPO).

Anlassfall ist jene Rechtssache, die Anlass für die Einleitung des Normenprüfungsverfahrens gegeben hat (zB VfSlg 8234/1978).

Zum Begriff
„Anlassfall“
a) Anlassfall ieS
Quasi-Anlassfall

Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, den Vorteil des Anlassfalles nur deshalb zu versagen, weil die Notwendigkeit der Einbeziehung eines Falles in das anhängige Normenprüfungsverfahren nicht rechtzeitig erkannt wurde. Dem Anlassfall stehen deshalb jene Rechtssachen gleich („**Quasi-Anlassfälle**“), in denen die als verfassungswidrig beurteilte Bestimmung anzuwenden wäre und die zu Beginn des Normenprüfungsverfahrens (öffentliche mündliche Verhandlung oder nichtöffentliche Beratung) bereits anhängig waren, sei es beim VfGH (VfSlg 10.616/1985 – Gesetzesprüfung; VfSlg 11.818/1988 – Verordnungsprüfung) oder bei einem anderen Gericht (VwSlg 19.182 A/2015).

In Rechtssachen, denen ein **auf Antrag eingeleitetes Verfahren** zugrunde liegt, muss allerdings der einleitende Antrag **vor Bekanntmachung des Prüfungsbeschlusses** eingebracht worden sein (VfSlg 17.687/2005).

Wird die Beschwerde durch einen zur **Verfahrenshilfe** bestellten Rechtsanwalt eingebracht, so gilt sie als im Zeitpunkt der Einbringung des Verfahrenshilfeantrages erhoben (§ 464 Abs 3 ZPO); sie steht daher einem Anlassfall gleich, wenn der Antrag auf Verfahrenshilfe vor Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung bzw der nichtöffentlichen Beratung im Normenprüfungsverfahren beim VfGH eingelangt ist (VfSlg 11.748/1988).

Durch die Bewilligung der **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist gilt die Beschwerde als am letzten Tag der versäumten Frist eingebracht (§ 150 Abs 1 ZPO). Liegt dieser fiktive Einbringungszeitpunkt vor Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung bzw der nichtöffentlichen Beratung im Normenprüfungsverfahren, so ist die Beschwerdesache einem Anlassfall gleichgestellt (VfSlg 11.471/1987).

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die „Versäumung“ des Stichtags für die Qualifikation als Anlassfall eines Normenprüfungsverfahrens (Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung bzw der nichtöffentlichen Beratung) ist aber nicht vorgesehen (VfSlg 11.244/1987).

Gemäß Art 140 Abs 7 Satz 2 ist der VfGH ermächtigt, in seinem aufhebenden Erkenntnis „anderes“ auszusprechen, also die Anlassfallwirkung auch für andere vor der Aufhebung verwirklichte Sachverhalte herbeizuführen („Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden“).

Erstreckung der
Anlassfallwirkung

Ein derartiger Ausspruch hat zur Folge, dass auch diese anderen Fälle **als Anlassfälle im engeren Sinne gelten** (zB VfSlg 15.401/1999), selbst wenn sie erst nach Beginn der Verhandlung oder Beratung im Normenprüfungsverfahren anhängig geworden sind (zB VfSlg 19.419/2011).

In den Fällen der **abstrakten Normenkontrolle** und bei **Individualanträgen** gibt es **keinen Anlassfall im engeren Sinn** (zB VfSlg 16.145/2001). Es liegt im Ermessen des VfGH, auch in solchen Normenprüfungsverfahren anderes auszusprechen (zB VfSlg 15.786/2000, 20.398/2020). Ein stattgebendes Erkenntnis ist zudem bei allfälligen Quasi-Anlassfällen zu beachten.

abstrakte Prüfung,
Individualantrag:
kein „Anlassfall“ im
engeren Sinn

11. Entscheidung im Anlassfall

Rechtssachen, die von der (allenfalls erweiterten) Anlassfallwirkung erfasst sind, sind nach der „bereinigten Rechtslage“ zu erledigen. Die Aufhebung der Rechtsvorschrift bzw die Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit, im Fall der Aufhebung auch das Wiederinkrafttreten früherer Bestimmungen, werden in Ansehung dieser Anlassfälle sofort wirksam (VfSlg 8314/1978, 8316/1978).

Allgemeines

a) Gerichtsantrag und Parteiantrag

Alle Gerichte sind an den Spruch des VfGH gebunden (Art 140 Abs 7 Satz 1 B-VG). Der Entscheidung im Anlassfall ist die bereinigte Rechtslage zugrunde zu legen (zB VwGH 29.8.1996, 96/06/0131).

Prüfung auf Antrag

b) Amtswegige Prüfung

Handelt es sich beim Anlassfall um eine Beschwerde nach Art 144 B-VG, so ist auszusprechen, ob der Beschwerdeführer durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung der als verfassungs- bzw gesetzwidrig erkannten Rechtsvorschrift „in seinen Rechten verletzt“ worden ist. Dieser Ausspruch kommt in Betracht, wenn es nach Lage des Falles

amtswegige Prüfung

- offenkundig oder
- nicht von vornherein ausgeschlossen ist,

dass die Anwendung der betreffenden Rechtsvorschrift für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nachteilig war (VfSlg 10.303/1984 und 10.323/1985; anders noch VfSlg 8690/1979).

Die Beschwerde ist daher abzuweisen (oder ihre Behandlung abzulehnen), wenn es nach Lage des Falles von vornherein ausgeschlossen ist, dass die Anwendung der als verfassungs- bzw gesetzwidrig erkannten Rechtsvorschrift für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nachteilig war (zB VfSlg 17.680/2005).

12. Kundmachung

Ein **stattgebendes** Erkenntnis des VfGH ist unverzüglich kundzumachen:

Kundmachungspflicht

- in Gesetzesprüfungsverfahren: vom Bundeskanzler bzw Landeshauptmann (Art 140 Abs 5 Satz 1 B-VG);
- in Verordnungsprüfungsverfahren: von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Bundes bzw Landes (Art 139 Abs 5 Satz 1 B-VG; dazu etwa VfSlg 3714/1960; siehe auch VfSlg 7586/1975 mwN).

Die Form der Kundmachung ist von der Verfassung nicht vorgegeben (VfSlg 3622/1959), sondern durch BG bzw LG geregelt; idR hat sie im BGBl oder LGBl zu erfolgen (zB § 3 Z 3 BGBIG; unrichtig VfSlg 17.944/2006).

Die Kundmachung hat das aufhebende Erkenntnis **genau** zu bezeichnen (§ 64 Abs 2 VfGG). Im Fall der Aufhebung eines Gesetzes hat die Kundmachung auch zu verlautbaren, ob und welche gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft treten (Art 140 Abs 6 letzter Satz B-VG; → S 111).

Die Kundmachung der Aufhebung eines auf bestimmte Zeit erlassenen Gesetzes vermag dessen Geltungsdauer nicht zu verlängern (VfSlg 3378/1958).

Die Exekution der Kundmachungspflicht obliegt dem Bundespräsidenten (Art 146 Abs 2 B-VG).

Vollstreckung

13. Inkrafttreten der Aufhebung – Fristsetzung

Die Aufhebung eines Gesetzes tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Aufhebung in Kraft (Art 140 Abs 5 Satz 3 B-VG).

Ablauf der Tag der Kundmachung – Fristsetzung

Der VfGH kann jedoch für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmen:

- bei der Aufhebung von Gesetzen: höchstens 18 Monate (Art 140 Abs 5 letzter Satz B-VG)
- bei der Aufhebung von Verordnungen: höchstens sechs Monate, soweit gesetzliche Vorkehrungen (vgl Art 18 Abs 2 iVm Abs 1 B-VG) erforderlich sind, höchstens 18 Monate (Art 139 Abs 5 letzter Satz B-VG).

Hat die aufzuhebende Rechtsvorschrift einen befristeten zeitlichen Geltungsbereich, so wird dies vom VfGH bei der Setzung einer Frist für das Außerkrafttreten berücksichtigt (VfSlg 8410/1978).

Bis zum Ablauf der Frist ist das Gesetz (die Verordnung) auf alle bis dahin verwirklichten Sachverhalte **mit Ausnahme des Anlassfalles** anzuwenden (Art 140 Abs 7 letzter Satz B-VG). Die Rechtsvorschrift steht insofern einem verfassungsmäßigen Bestandteil der Rechtsordnung gleich (VfSlg 4718/1964), sie gilt als **unangreifbar** (zB VfSlg 7301/1974). Eine (neuerliche) Aufhebung auf Grund anderer Bedenken kommt nicht in Betracht (VwGH 1.3.2017, Ro 2015/03/0022).

Wirkung der Fristsetzung

Auch **Verordnungen**, die ausschließlich auf Grund des unter Fristsetzung aufgehobenen Gesetzes ergangen sind, gelten als „immunisiert“; solche Verordnungen können nicht wegen Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlage als gesetzwidrig beurteilt werden (VfSlg 102/1922, 5220/1966). Die Unangreifbarkeit der gesetzlichen Grundlage bedeutet aber nicht die Sanierung von Verordnungen, deren Inhalt mit dem Gesetz im Widerspruch steht (VfSlg 5243/1966).

Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen Grundsatzgesetzgebung des Bundes und Ausführungsgesetzgebung des Landes (VfSlg 7263/1974, 13.284/1992, 13.955/1994).

Es ist mit den Garantien der EMRK – grundsätzlich – vereinbar, wenn eine für konventionswidrig befundene gesetzliche Regelung bis zum Ablauf der vom VfGH gesetzten Frist vorübergehend in Kraft bleibt (zB EGMR 28.11.2013, 7345/12, *Glien*).

Fristsetzung und
EMRK

Die Bestimmung einer Frist für das Außerkrafttreten einer für verfassungswidrig erkannten gesetzlichen Regelung kann kein staatliches Gericht hindern, diese Regelung unangewendet zu lassen, wenn es der Auffassung ist, dass sie gegen unmittelbar wirksames Unionsrecht verstößt (EuGH 8.9.2010, C-409/06, *Winner Wetten*).

Fristsetzung und
Unionsrecht

14. Wiederinkrafttreten älterer Bestimmungen

Hat der VfGH ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben, so treten mit Inkrafttreten der Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft, die das aufgehobene Gesetz selbst aufgehoben hatte (Art 140 Abs 6 Satz 1 B-VG).

Gesetzesprüfung:
Wiederinkrafttreten
älterer Bestimmungen

Der VfGH kann „anderes“ aussprechen, also anordnen, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten. Der VfGH hat es insoweit in der Hand, „nach seinem Ermessen die künftige Rechtslage zu gestalten“ (VfSlg 3153/1957).

Ob und welche gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft treten, ist (vom Bundeskanzler bzw Landeshauptmann) in der Kundmachung über die Aufhebung des Gesetzes zu verlautbaren (Art 140 Abs 6 letzter Satz B-VG), aber auch bereits vom VfGH im Spruch des Erkenntnisses zum Ausdruck zu bringen (§ 38 Abs 1 VfGH-GO). Einem derartigen Ausspruch kommt nur „klarstellende Bedeutung“ zu; der VfGH ist nicht ermächtigt, gesetzliche Bestimmungen wieder in Kraft zu setzen, die nicht auf Grund des Art 140 Abs 6 B-VG in Kraft treten (VfSlg 15.196/1998).

Bei den sonach wieder in Kraft tretenden Bestimmungen kann es sich auch um solche handeln, denen die aufgehobene Bestimmung materiell derogiert hätte, wären sie nicht – mit der die aufgehobene Bestimmung enthaltenden Novelle – formell aufgehoben worden (VfSlg 15.117/1998).

Für die **Verordnungsprüfung** gibt es keine Art 140 Abs 6 B-VG entsprechende Regelung. Wird daher eine Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben, so treten frühere Verordnungen nicht wieder in Kraft.

Verordnungsprüfung:
kein
Wiederinkrafttreten

Hat sich aber die Wirkung einer vom VfGH aufgehobenen Verordnung darin erschöpft, eine andere Verordnung außer Kraft zu setzen, so wird diese andere Verordnung (der die als gesetzwidrig erklärte Verordnung materiell nicht derogiert hätte) infolge der Anlassfallwirkung (Art 139 Abs 6 Satz 2 B-VG) der Aufhebung wieder wirksam (VfSlg 8994/1980, 11.024/1986, 16.987/2003).

Wiederinkrafttreten
infolge
Anlassfallwirkung

Beispiel: Hat die Aufsichtsbehörde – mit Verordnung (Art 119a Abs 6 B-VG) – eine Gemeindeverordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben und hebt der VfGH diese aufhebende Verordnung ihrerseits auf, so tritt die ursprüngliche Gemeindeverordnung wieder in Kraft (VfSlg 14.067/1995).

15. Kostenersatz

Ein Kostenersatz ist **nur** für den Fall der Aufhebung einer Rechtsvorschrift **auf Antrag einer Einzelperson** (Individualantrag) vorgesehen (§ 65a VfGG).

Kostenersatz an den
obsiegenden
Individualantragsteller

Der Kostenersatz ist aufzuerlegen:

- bei Aufhebung eines BG (LG): dem Bund (Land)
- bei Aufhebung einer Verordnung: jenem Rechtsträger, für den die Behörde bei Erlassung der Verordnung gehandelt hat (vgl VfSlg 17.024/2003).

Unterliegt der Antragsteller, sind Kosten nicht zuzusprechen (zB VfSlg 9947/1984, 11.374/1987, 12.133/1989, 14.277/1995). Gleiches gilt auch dann, wenn der Antragsteller „klaglos gestellt“ wird, die Rechtsvorschrift also aus einem anderen Grund wegfällt (VfSlg 11.488/1987, 13.711/1994, 14.478/1996).

Höhe des Kostenersatzes: **Pauschalsatz** (→ S 84).

In Verfahren der **konkreten Normenkontrolle** ist es Sache des antragstellenden Gerichtes (bei amtswegigen Prüfungen: des VfGH), nach den für das Anlassverfahren maßgeblichen Vorschriften über Ansprüche auf Kostenersatz für im Normenprüfungsverfahren erfolgte Interventionen zu entscheiden (zB VfSlg 7380/1974, 8572/1979, 8871/1980, 9703/1983, 10.832/1986).

Parteiانträge und Äußerungen zu solchen Anträgen sind vom zuständigen ordentlichen Gericht nach TP 3 C des RATG zu entlohnen (TP 3 C Abschnitt Ia RATG).

VI. Die Beschwerde gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte

Der VfGH erkennt über Beschwerden gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch das Erkenntnis

- a) in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht **oder**
- b) wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, Staatsvertrag, Wiederverlautbarungskundmachung) in sonstigen Rechten

verletzt zu sein (Art 144 Abs 1 B-VG).

Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte, die in den Angelegenheiten des **Art 141 B-VG** ergehen, unterliegen ausschließlich der Anfechtung nach Art 141 Abs 1 lit j B-VG; eine Beschwerde nach Art 144 B-VG kann in diesem Fall nicht erhoben werden (VfSlg 19.944/2015).

Wahlgerichtsbarkeit

Ob das angefochtene Erkenntnis in jeder Hinsicht dem Gesetz entspricht, hat der VfGH nicht zu prüfen. Die einfachgesetzliche Rechtswidrigkeit von Erkenntnissen der Verwaltungsgerichte kann (nur) mit Revision beim VwGH geltend gemacht werden (Art 133 B-VG).

Grobprüfung

Ein **verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht** liegt vor, wenn an der Einhaltung einer objektiven Verfassungsbestimmung ein hinlänglich individualisiertes Parteiinteresse besteht (VfSlg 723/1926). Auch die durch die **Charta der Grundrechte der EU** verbürgten Rechte können beim VfGH als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte geltend gemacht werden (VfSlg 19.632/2012).

verfassungsgesetzlich
gewährleistetes Recht

A. Prozessvoraussetzungen

1. Legitimation

Das durch Art 144 B-VG eingeräumte Beschwerderecht kann nur wegen behaupteter Verletzung subjektiver Rechte ausgeübt werden. Die Berechtigung zur Beschwerdeerhebung ist somit an die Möglichkeit der Verletzung in einem subjektiven Recht geknüpft (vgl → S 9; zB VfSlg 17.587/2005 mwN, 17.847/2006). Eine „Amtsbeschwerde“ (vgl → S 12) entbehrt für das verfassungsgerichtliche Verfahren der notwendigen verfassungsgesetzlichen Rechtsgrundlage (VfSlg 17.220/2004).

Berechtigung zur
Beschwerdeerhebung

Soll im Namen einer **juristischen Person des öffentlichen Rechts** Beschwerde erhoben werden, so muss der Beschwerde ein (innerhalb der Beschwerdefrist gefasster) Beschluss des statutenmäßig zuständigen Organs zugrunde liegen (VfSlg 10.646/1985; VfGH 28.2.2022, E 4497/2021 mwN).

Wurde die angefochtene Entscheidung **mündlich verkündet**, so ist eine Beschwerde nur zulässig, wenn ein hiezu Berechtigter rechtzeitig einen Antrag auf schriftliche Ausfertigung der Entscheidung gestellt hat (§ 82 Abs 3b VfGG; vgl → S 7).

Antrag auf schriftliche
Ausfertigung

2. Beschwerdegegenstand

Die **Erkenntnisse** der Verwaltungsgerichte sind von Verfassungs wegen ohne jede sachliche Beschränkung anfechtbar (Art 144 Abs 1 B-VG).

Erkenntnisse

Inwieweit auch gegen **Beschlüsse** der Verwaltungsgerichte Beschwerde erhoben werden kann, ergibt sich aus dem VfGG (Art 144 Abs 4 B-VG). Der Ausspruch des Verwaltungsgerichts über die Zulässigkeit der Revision an den VwGH ist mit Beschwerde nicht bekämpfbar (Art 144 Abs 5 B-VG).

Beschlüsse

Gemäß § 88a VfGG sind auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte prinzipiell die für deren Erkenntnisse geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Eine Beschwerde ist jedoch **nicht** zulässig gegen

- im Zusammenhang mit dem **Revisionsverfahren** stehende Beschlüsse (§ 88a Abs 2 VfGG);
- **verfahrensleitende** Beschlüsse (§ 88a Abs 3 VfGG); sie können erst in der Beschwerde gegen das die Rechtssache erledigende Erkenntnis angefochten werden (§ 88a Abs 3 VfGG). Welche Beschlüsse als gesondert anfechtbar gelten, richtet sich nach dem Rechtsschutzbedürfnis der Partei (VfSlg 19.188/2010; vgl VfGH 20.9.2012, U 1740/11).

Nicht anfechtbar sind auch Entscheidungen, die durch **Rechtspfleger** gefällt werden; vgl → S 42.

3. **Beschwerdefrist**

Die – nicht erstreckbare (§ 464 Abs 1 ZPO; VfSlg 14.352/1995) – Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts beträgt sechs Wochen ab Zustellung (§ 82 Abs 1 VfGG; VfGH 29.6.2022, E 1256/2022). Die Tage des Postlaufes werden in die Beschwerdefrist nicht eingerechnet (§ 35 Abs 2 VfGG). Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so gilt der nächste Werktag als Ende der Frist (§ 126 Abs 2 ZPO).

sechs Wochen ab
Zustellung

Eine mit der Post an eine **unzuständige** Stelle (zB das Verwaltungsgericht) adressierte Beschwerde, die erst von dieser an den VfGH weitergeleitet worden ist, gilt nicht mit dem Tag der Postaufgabe, sondern erst mit dem Tag des **Einlangens** beim VfGH als eingebracht (VfSlg 12.805/1991).

Ist das Erkenntnis bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, so kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Erkenntnis Kenntnis erlangt hat (§ 82 Abs 2 VfGG; zur gleichartigen Regelung des § 26 Abs 2 VwGG vgl → S 44).

Hat eine Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe (einschließlich der Beigebung eines Rechtsanwaltes: § 464 Abs 3 ZPO) beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist

Verfahrenshilfe

- mit der Zustellung des Bescheides des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer über die Bestellung des Rechtsanwaltes (und einer Ausfertigung des anzufechtenden Erkenntnisses: § 464 Abs 3 ZPO) an diesen bzw
- mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses des VfGH an die Partei (§ 82 Abs 3 VfGG).

Es gibt keine Rechtsvorschrift, welche die gemäß § 26 Abs 3 VwGG (→ S 44) eintretende Wirkung der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes auf den Fristenlauf im Revisionsverfahren vor dem VfGH über dieses Verfahren hinaus auf ein anderes Verfahren ausdehnt, insbesondere nicht auf ein dasselbe Erkenntnis betreffendes Beschwerdeverfahren vor dem VfGH (VfSlg 19.386/2011 mwN).

Wird der Antrag **zurück**gewiesen, so tritt keine Unterbrechung der Beschwerdefrist ein (zB VfSlg 12.363/1990).

Einem Rechtsanwalt, der seine Sache selbst vertritt, kommt die Rechtswohltat der Fristunterbrechung durch Stellung eines Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht zugute (OLG Wien 7.6.1999, 14 R 41/99y).

4. Keine Gerichtshängigkeit oder entschiedene Sache

Die Erhebung zweier oder mehrerer Beschwerden gegen dasselbe Erkenntnis ist unzulässig (vgl → S 16, 45).

res iudicata

B. Inhaltliche Erfordernisse der Beschwerde

Die Beschwerde hat zu enthalten (§ 82 Abs 4 VfGG; zu den Parallelbestimmungen der § 9 VwGVG und § 28 Abs 1 VwGG vgl → S 16, 45):

notwendiger Inhalt der Beschwerde

- die Bezeichnung des angefochtenen Erkenntnisses;
- die Bezeichnung des Verwaltungsgerichts, das das Erkenntnis erlassen hat;
- den Sachverhalt (vgl § 15 Abs 2 VfGG);

Es ist nicht Aufgabe des VfGH, erstmals durch Einsicht in die Verwaltungsakten zu ermitteln, welche tatsächlichen Vorgänge Gegenstand der Beschwerde sind (VfSlg 16.605/2002)

- die Angabe, ob der Beschwerdeführer durch das angefochtene Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Rechtsvorschrift in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;

Wird in der Beschwerde die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Rechtsvorschrift behauptet, so ist die betreffende Rechtsvorschrift zu bezeichnen.

- ein bestimmtes Begehren (vgl § 15 Abs 2 VfGG): Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses oder (ausnahmsweise: → S 117) Feststellung, dass der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt wurde (vgl VfSlg 18.014/2006);

Eine Beschwerde, die nur dann als erhoben gelten soll, wenn der VfGH eine bestimmte Rechtsmeinung teilt, enthält kein „bestimmtes Begehren“ (zB VfSlg 18.121/2007 mwN).

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Der Beschwerde ist eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des angefochtenen Erkenntnisses anzuschließen, wenn es dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist (§ 82 Abs 5 VfGG).

C. Verfahren

1. Parteistellung

Parteien des Verfahrens sind:

Verfahrensbeteiligte

- der Beschwerdeführer;
- das Verwaltungsgericht (VfSlg 19.917/2014);
- die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht;

- sonstige Beteiligte, denen im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Parteistellung zugekommen ist (VfSlg 8042/1977).

2. Vorverfahren

Eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen wird dem Verwaltungsgericht und der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht gestellt

Vorlage der Akten

- mit der Aufforderung, die Akten vorzulegen (§ 20 Abs 3 VfGG), sowie
- mit der Einladung, innerhalb angemessener Frist eine Gegenschrift zu erstatten.

Gegenschrift

Der VfGH kann die Parteien auffordern, binnen angemessener Frist weitere schriftliche (Gegen-)Äußerungen zu erstatten. Die Parteien können auch unaufgefordert schriftliche (Gegen)Äußerungen erstatten (§ 83 Abs 2 VfGG).

Äußerungen

„Ohne weiteres Verfahren“, also ohne Vorverfahren, können in nicht-öffentlicher Sitzung auf Antrag des Referenten beschlossen werden:

- die Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde;
- die Zurückweisung einer unzulässigen Beschwerde;
- die Einstellung des Verfahrens wegen Zurückziehung der Beschwerde oder Klaglosstellung;
- die Entscheidung in Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung des VfGH bereits genügend klargestellt ist (§ 19 Abs 3 VfGG).

3. Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 85 Abs 1 VfGG). Auf Antrag des Beschwerdeführers hat der VfGH der Beschwerde mit Beschluss aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der mit dem Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (§ 85 Abs 2 VfGG; vgl → S 50).

Aussetzung des Vollzugs des angefochtenen Erkenntnisses

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn dadurch Interessen Dritter berührt werden.

Beschlüsse über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung werden vom Gerichtshof gefasst; ist dieser nicht versammelt, so entscheidet der Präsident auf Antrag des Referenten (§ 85 Abs 4 VfGG).

Ein Beschluss, mit dem der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt worden ist, kann vom Bundespräsidenten vollstreckt werden (VfSlg 7433/1974).

Soweit dies durch Unionsrecht geboten ist, kann der VfGH durch Beschluss **einstweiligen Rechtsschutz** zuerkennen (§ 20a VfGG; VfSlg 18.967/2009 mwN).

4. Aussetzung des Verfahrens bei „Massenverfahren“

§ 86a VfGG enthält eine § 38a VwGG (→ S 54) nachgebildete Regelung (siehe BGBl I 2016/57 und BGBl I 2016/91).

„Musterprozess“

Eine entgegen der Sperrwirkung eines Beschlusses iSd § 86a VfGG getroffene Entscheidung verletzt die Parteien des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (VfSlg 20.147/2017).

D. Erledigung

1. Ablehnung der Beschwerdebehandlung

Der VfGH kann die Behandlung der Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn

Ablehnung der Beschwerdebehandlung

- die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat **oder**
- von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art 144 Abs 2 B-VG).

Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn die maßgebenden Fragen auch ohne „spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen“ beantwortet werden können (VfSlg 11.267/1987).

Ein Beschluss auf Ablehnung der Beschwerdebehandlung kann nur **ein-stimmig** gefasst werden (§ 31 letzter Satz VfGG); er ist durch eine „kurze Angabe der dafür wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte“ zu begründen (§ 84 Abs 1 VfGG).

2. Einstellung

Die Beschwerde ist als gegenstandslos geworden zu erklären und das Beschwerdeverfahren einzustellen, wenn

Gegenstandslosigkeit

- die Beschwerde zurückgezogen wird (§ 19 Abs 3 Z 3 VfGG) oder
- vor Schluss der mündlichen Verhandlung (bzw der nichtöffentlichen Beratung; dazu VfSlg 16.521/2002) der Nachweis erbracht wird, dass der Beschwerdeführer **klaglos gestellt** erscheint (§ 86 VfGG).

Hat der Beschwerdeführer die Beschwerde vor der mündlichen Verhandlung (nichtöffentlichen Beratung) zurückgezogen, ohne klaglos gestellt worden zu sein, so ist er zum Kostenersatz verpflichtet (§ 88 Satz 2 VfGG).

Die Erklärung des Beschwerdeführers, sich als klaglos gestellt zu erachten, bringt – unabhängig davon, ob tatsächlich eine Klaglosstellung iSd § 86 VfGG vorliegt – seinen Willen zum Ausdruck, das Beschwerdeverfahren zu beenden. Eine solche Erklärung ist als Zurückziehung der Beschwerde zu deuten (zB VfSlg 5292/1966, 15.920/2000 mwN).

Zurückziehung – Klaglosstellung

3. Sachentscheidung

Das Erkenntnis des VfGH hat auszusprechen, ob der Beschwerdeführer durch das angefochtene Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Rechtsvorschrift in seinen Rechten verletzt worden ist.

Erkenntnis

a) „Beschwerdepunkte“?

Behauptet die Beschwerde die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes, so prüft der VfGH von Amts wegen, ob durch das angefochtene Erkenntnis **irgendein** solches Recht verletzt worden ist.

Kognitionsbefugnis des VfGH

a) bei behaupteter Verletzung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht

Es genügt die allgemeine Behauptung, durch das angefochtene Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt zu sein; dieses Recht braucht nicht näher bezeichnet zu werden. Der VfGH prüft von Amts wegen, ob die Verletzung eines in Betracht kommenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts erfolgt ist (VfSlg 7370/1974).

Wird ausdrücklich oder der Sache nach (zB VfSlg 19.682/2012) ausschließlich die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Rechtsvorschrift behauptet, so geht der VfGH nur auf diese Behauptung ein; ob auch eine Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten vorliegt, wird in diesem Fall nicht geprüft (zB VfSlg 12.495/1990).

b) bei behaupteter Anwendung einer verfassungswidrigen Rechtsvorschrift

Behauptet der Beschwerdeführer, wegen Anwendung eines **gleichheitswidrigen** Gesetzes in seinen Rechten verletzt zu sein, so ist auf diese Behauptung auch dann einzugehen, wenn der Beschwerdeführer – als Ausländer – das Staatsbürgern (und sonstigen Unionsbürgern: VfSlg 19.077/2010) vorbehaltene verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz für sich gar nicht in Anspruch nehmen kann (VfSlg 9758/1983, 11.282/1987; vgl VfSlg 5513/1967).

b) Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses

Stellt der VfGH eine relevante Rechtsverletzung fest, so hat er das angefochtene Erkenntnis **aufzuheben** (§ 87 Abs 1 VfGG).

Beseitigung des angefochtenen Rechtsaktes

Die Feststellung, dass das angefochtene Erkenntnis verfassungswidrig **war**, ist dem VfGH verwehrt. Ist das angefochtene Erkenntnis weggefallen (oder entfaltet es dem Beschwerdeführer gegenüber keine nachteilige Wirkung mehr), so ist die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären (zB VfSlg 5939/1969, 8262/1978).

c) Feststellung der Rechtswidrigkeit

Liegt die **einzige** (nach Art 144 B-VG relevante) Rechtsverletzung darin, dass das Verwaltungsgericht nicht innerhalb angemessener Frist (Art 6 Abs 1 EMRK, Art 47 Abs 2 GRC, Art 5 Abs 1 PersFrBVG) oder nicht innerhalb der einwöchigen Frist nach Art 6 Abs 1 PersFrBVG entschieden hat, so ist auszusprechen, dass die Partei im Recht auf Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist verletzt worden ist. Das angefochtene Erkenntnis ist in diesem Fall **nicht aufzuheben** (VfGH 14.12.2022, E 3150/2021; vgl VfSlg 17.307/2004).

Verletzung der
Entscheidungspflicht

Eine derartige Feststellung bietet indes keine wirksame (Art 13 EMRK) Abhilfe gegen eine überlange Verfahrensdauer (EGMR 28.1.2010, 20.087/06, *Stechauner*).

Hat die nach überlanger Verfahrensdauer ergangene verwaltungsgerichtliche Entscheidung eine strafrechtliche Anklage iSd Art 6 Abs 1 EMRK zum Gegenstand, so ist die Entscheidung wegen Verletzung im Recht auf Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist im Umfang des **Strafausspruchs** und eines allfälligen Kostenausspruchs **aufzuheben**, es sei denn, das Verwaltungsgericht hätte die überlange Verfahrensdauer festgestellt und strafmildernd gewertet (VfGH 27.11.2017, E 2736/2017; vgl VfSlg 16.385/2001).

4. Maßgebende Sach- und Rechtslage

Das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts hat idR (siehe aber → S 21) der im Zeitpunkt seiner Erlassung gegebenen Sach- und Rechtslage zu entsprechen (zB VfSlg 2009/1950); dies gilt auch für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts und der Verwaltungsbehörde (zB VfSlg 8355/1978). Auf den Zeitpunkt der internen Willensbildung kommt es nicht an (zB VfSlg 16.907/2003).

Zeitpunkt der
Erlassung

Wird die Rechtslage **rückwirkend** auf einen vor Fällung des angefochtenen Erkenntnisses liegenden Zeitpunkt geändert, so ist dieses nicht an der „historisch echten“, sondern an der rückwirkend hergestellten Rechtslage zu messen (zB VfSlg 17.066/2003 mwN; anders die Rechtsprechung des VwGH, vgl → S 62).

rückwirkende
Änderung der
Rechtslage

Der VfGH ist nicht gehindert, den maßgebenden Sachverhalt selbständig zu beurteilen (VfSlg 1412/1931, 2628/1953).

kein Neuerungsverbot

5. Ex-tunc-Wirkung

Durch die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses tritt die Rechtsache in jene Lage zurück, in der sie sich vor Fällung des angefochtenen Erkenntnisses befunden hat (zB VfSlg 17.045/2003 mwN; analoge Anwendung des § 42 Abs 3 VwGG, vgl → S 62).

Rückwirkung

E. Bindungswirkung der Entscheidung

Hat der VfGH der Beschwerde **stattgegeben**, so sind die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des VfGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen (§ 87 Abs 2 VfGG; vgl → S 64).

Ist das Verwaltungsgericht bei neuerlicher Entscheidung der Rechtssache von der Rechtsanschauung des VfGH abgegangen, ohne dass sich die maßgebende Sach- oder Rechtslage geändert hätte (dazu etwa VfSlg 7597/1975, 7705/1975), so verletzt sein Erkenntnis dasselbe verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht wie das im ersten Rechtsgang gefällte (zB VfSlg 6043/1969, 8571/1979).

Folgen eines
Verstoßes gegen
Bindungswirkung

F. Kostenersatz

1. Anspruch

Zum Kostenersatz kann – auf Antrag – verpflichtet werden:

Ersatzpflichtige

- die Partei, die unterlegen ist;
- die Partei, die den Beschwerdeführer klaglos gestellt hat (vgl → S 117);
- der Beschwerdeführer, wenn er die Beschwerde zurückgezogen hat, ohne klaglos gestellt worden zu sein (§ 88 VfGG).

Sonstige Beteiligte, also vom Beschwerdeführer und -gegner verschiedene Parteien, können in keinem Fall zum Kostenersatz verpflichtet werden (VfSlg 3372/1958).

Höhe des Kostenersatzes: **Pauschalsatz** (→ S 84).

Der an den Beschwerdeführer zu leistende Kostenersatz ist von jenem **Rechtsträger** zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht gehandelt hat.

Kostenersatz kann idR nur der obsiegenden Partei zuerkannt werden (**Erfolgsprinzip**).

Erfolgsprinzip

Aus diesem Grundsatz des Kostenersatzrechts folgt, dass im Fall der **Ablehnung** der Beschwerdebehandlung (Art 144 Abs 2 B-VG; → S 117) – weil hier weder von Obsiegen noch von Unterliegen einer Partei die Rede sein kann – keine Kosten zugesprochen werden (VfSlg 9466/1982).

kein Kostenanspruch
bei Ablehnung

Hat jedoch der Beschwerdeführer die amtswegige Prüfung einer Rechtsvorschrift mit Erfolg **angeregt**, so sind ihm auch dann Kosten zuzusprechen, wenn die Beschwerde in der Folge abgewiesen (zB VfSlg 9449/1982), zurückgewiesen (zB VfSlg 17.020/2003) oder ihre Behandlung abgelehnt (VfSlg 17.089/2003) wird (vgl VfSlg 12.188/1989).

Im Falle der **Klaglosstellung** (iwS) ist zu unterscheiden:

Dem Beschwerdeführer ist Kostenersatz zuzuerkennen, wenn er „von einer Partei“ (§ 88 Satz 1 VfGG) klaglos gestellt worden ist:

- durch **Aufhebung** des angefochtenen Erkenntnisses (§ 289 BAO);
- durch **Berichtigung** des angefochtenen Erkenntnisses iSd § 17 VwGVG iVm § 62 Abs 4 AVG (vgl zB VwGH 28.2.2012, 2008/15/0005 mwN);
- durch **Wiederaufnahme** des dem angefochtenen Erkenntnis zugrunde liegenden Verfahrens iSd § 32 VwGVG (zB VfSlg 19.353/2011, 19.604/2011);
- durch **Wiedereinsetzung** des Beschwerdeführers in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht iSd § 33 VwGVG (VfSlg 1530/1947, 18.848/2009).

Wird das (auch beim VfGH angefochtene) Erkenntnis vom VwGH aufgehoben oder entscheidet der VwGH in der Sache selbst, so liegt keine kostenpflichtige Klaglosstellung iSd § 88 Satz 1 VfGG vor (zB VfSlg 9427/1982; anders die Rechtslage nach § 56 VwGG, vgl → S 65), es sei denn, die Rechtssache bildet den **Anlassfall** eines Normenprüfungsverfahrens (→ S 107; VfSlg 12.896/1991).

Erweist sich die Beschwerde als gegenstandslos, ohne dass Klaglosstellung iSd § 88 Satz 1 VfGG vorläge, so ist das Verfahren ohne Kostenzuspruch einzustellen (zB VfSlg 14.662/1996; siehe aber auch VfSlg 16.339/2001 und 16.437/2002).

2. Anspruchsberechtigte

Der mit der Erstattung der Gegenschrift, der Vorlage der Akten sowie der Wahrnehmung der Parteirechte in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verbundene (Amts-)Aufwand des Verwaltungsgerichts oder der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht ist nicht erstattungsfähig (zB VfSlg 10.003/1984; vgl § 42 Abs 1 ZPO).

Eine allfällige Vertretung des Verwaltungsgerichts (der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht) durch einen Rechtsanwalt oder durch die Finanzprokurator bildet prinzipiell keinen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwand (VfSlg 7455/1974, 11.882/1988).

Notwendige Reisekosten für die Teilnahme an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sind aber zu ersetzen (VfSlg 7460/1974).

Den **sonstigen Beteiligten** gebührt Kostenersatz für die Teilnahme an öffentlichen mündlichen Verhandlungen (Reisekosten), weiters für die Erstattung schriftlicher Äußerungen (Pauschalsatz), sofern diese vom VfGH abverlangt waren (§ 83 Abs 2 Satz 1 VfGG) und zur Rechtsfindung beigetragen haben (zB VfSlg 18.315/2007 mwN).

Klaglosstellung

a) durch eine Partei

erfolgreiche
„Parallelrevision“

b) sonstige
Gegenstandslosigkeit

Amtsaufwand

Vertretungskosten

3. Vollstreckung

Die Exekution der Kostenbeschlüsse des VfGH obliegt dem Bundespräsidenten auf Antrag des VfGH (Art 146 Abs 2 B-VG; VfSlg 7433/1974 mwN). Eine „Bestätigung der Vollstreckbarkeit“ solcher Entscheidungen durch den VfGH kommt demgemäß nicht in Betracht (VfSlg 12.898/1991).

Zuständigkeit des Bundespräsidenten

G. Die Abtretung der Beschwerde an den VwGH

Lehnt der VfGH die Behandlung einer Beschwerde ab oder weist er die Beschwerde ab, so hat er auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde dem VwGH abzutreten (Art 144 Abs 3 B-VG).

Sukzessivrevision

Ein solcher Antrag kann gestellt werden

- entweder bis zur Entscheidung des VfGH über die Beschwerde

„Für den Fall, dass der VfGH die Beschwerde abweist oder ihre Behandlung ablehnt, wird der Antrag gestellt, die Beschwerde dem VwGH abzutreten.“

- oder innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des VfGH (§ 87 Abs 3 VfGG).

Hat der VfGH eine Beschwerde dem VwGH abgetreten, so beginnt die Revisionsfrist mit der Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses des VfGH (§ 26 Abs 4 VwGG). Darin erschöpft sich gleichzeitig die Wirkung der Abtretung: Der VwGH hat nicht etwa über die „abgetretene Beschwerde“, sondern über die neu einzubringende Revision zu entscheiden (VfSlg 19.867/2014). Allein mit der „Abtretung der Beschwerde“ durch den VfGH wird also kein Verfahren beim VwGH in Gang gesetzt (VwGH 24.4.2020, Ra 2020/16/0034). Die Beschwerde ist daher auch dann abzutreten, wenn eine Revision an den VwGH – aus welchen Gründen immer – nicht zulässig ist (VfSlg 19.867/2014).

Revisionsfrist

Die in § 26 Abs 4 VwGG normierte Rechtsfolge der Unterbrechung der Revisionsfrist setzt voraus, dass die Beschwerde an den VfGH rechtzeitig und auch sonst zulässig war (VwSlg 19.255 A/2015). An die diesbezügliche Auffassung des VfGH ist der VwGH nicht gebunden (VwGH 24.5.2016, Ra 2015/21/0172). Die Revision ist daher nur dann zulässig, wenn auch die Prozessvoraussetzungen der an den VfGH erhobenen Beschwerde gegeben waren; dies hat der VwGH jedenfalls dann zu prüfen, wenn der VfGH die Behandlung der Beschwerde „ohne Prüfung der Prozessvoraussetzungen“ abgelehnt hat (VwGH 8.9.2020, Ra 2020/03/0112).

Auch hinsichtlich der (sonstigen) Prozessvoraussetzungen der Revision kommt einem Abtretungsbeschluss keine bindende Wirkung zu (VwGH 26.6.2019, Ro 2018/03/0009: Anfechtungsgegenstand).

Die vom VfGH bewilligte Verfahrenshilfe gilt auch für das Revisionsverfahren (§ 61 Abs 7 VwGG).

VII. Die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände

A. Prozessvoraussetzungen

Gemäß Art 137 B-VG erkennt der VfGH über

- a) vermögensrechtliche Ansprüche, das sind Ansprüche auf Geld oder eine geldwerte Leistung (vgl VfSlg 8048/1977),
- b) gegen den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband,

Andere selbständige Rechtsträger können nur dann belangt werden, wenn sie öffentliche Aufgaben in einer Weise besorgen, die einer passiv klagslegitimierten Körperschaft zurechenbar ist, sodass der selbständige Rechtsträger lediglich als **Erscheinungsform** dieser Körperschaft anzusehen ist (siehe VfSlg 14.372/1995 – Wirtschaftskammer Vorarlberg/Stickereiförderungsfonds; VfSlg 17.662/2005 – E-Control; VfSlg 20.265/2018 – AMA).

- c) die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.

Mit Klage nach Art 137 B-VG können insbesondere folgende Arten von Ansprüchen geltend gemacht werden:

- Ansprüche aus den **finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften untereinander** (zB Zahlung von Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Abgaben, Ersatz des in Erfüllung einer fremden Aufgabe getätigten Aufwands).
- Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der einem Einzelnen durch einen Österreich zurechenbaren – qualifizierten – Verstoß gegen Unionsrecht entstanden ist, wenn dieser Verstoß einer **Entscheidung des VfGH, des OGH oder des VwGH** (VfSlg 17.019/2003, 17.095/2003; EuGH 30.9.2003, C-224/01, *Köbler*) oder **unmittelbar** der **Gesetzgebung** zuzurechnen ist (VfSlg 16.107/2001, 17.002/2003);

Ein Verstoß gegen Unionsrecht ist jedenfalls dann hinreichend qualifiziert, wenn eine gefestigte einschlägige Rechtsprechung des EuGH offenkundig verkannt worden ist (EuGH 5.3.1996, C-46/93, *Brasserie du Pêcheur und Factortame*).

Sonstige unionsrechtliche Staatshaftungsansprüche, also solche, die aus dem privatrechtsförmigen Handeln eines staatlichen Organs oder aus dem hoheitlichen Handeln eines Organs der Vollziehung abgeleitet werden, gehören vor die ordentlichen Gerichte (VfSlg 16.107/2001).

- **Liquidierung** (Auszahlung) von Geldleistungen, die bescheidmäßig zuerkannt worden sind (VfSlg 3259/1957). Über die Rechtsfrage der Gebührlichkeit solcher Leistungen ist allerdings im Streitfall durch Bescheid zu entscheiden (VfSlg 7172/1973);

Kausalgerichtsbarkeit

vermögensrechtlicher Anspruch

gegen Gebietskörperschaft (iwS)

suppletorische Zuständigkeit

Finanzausgleich

Staatshaftung

Liquidierungsansprüche

- Ansprüche aus **ungerechtfertigter Bereicherung**, wenn der Vermögenszuwachs auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruht.

Bereicherungs-
rechtliche Ansprüche

Beispiele: Rückzahlung einer Geldleistung, die ohne Rechtsgrund irrtümlich erbracht worden ist (§ 1431 ABGB, *condictio indebiti*; zB VfSlg 6093/1969) oder deren Rechtsgrund nachträglich weggefallen ist (§ 1435 ABGB, *condictio causa finita*; zB VfSlg 5001/1965: Rückzahlung einer Geldstrafe nach Wegfall des Strafbescheides).

B. Verfahren

Das Klagebegehren hat auf Zahlung oder auf Feststellung (§ 38 VfGG iVm § 228 ZPO) zu lauten. Eine Feststellungsklage kann nicht auf Klärung einer abstrakten Rechtsfrage zielen (VfSlg 1356/1930); sie ist auch ausgeschlossen, wenn eine Leistungsklage zulässig wäre (VfSlg 1356/1930).

Leistungs- oder
Feststellungsklage

Eine Ausfertigung der Klage (samt Beilagen) ist der beklagten Partei mit der Aufforderung zuzustellen, eine **Gegenschrift** zu erstatten (§ 39 Abs 1 VfGG).

Vorverfahren

C. Erledigung

Der VfGH ist nicht berechtigt, über die Aufrechenbarkeit strittiger Forderungen zu entscheiden, die nicht auch selbst beim VfGH eingeklagt werden könnten: VfSlg 5732/1968, 6198/1970, 7003/1973, 15.820/2000 – (Ersatz-)Anspruch gegen Privaten, Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte; VfSlg 15.174/1998 – (Ersatz-)Anspruch gegen Wirtschaftskammer Österreich.

Kompensation

Forderungen, die bereits **rechtskräftig** zuerkannt worden sind, können jedoch stets einredeweise geltend gemacht werden (VfSlg 16.784/2003, 17.662/2005; siehe auch VwSlg 14.046 A/1994).

Bei öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen sind auch privatrechtliche Vorschriften direkt oder analog (VfSlg 991/1928) anwendbar, um die vorhandenen Lücken des öffentlichen Vermögensrechtes zu schließen. Dies gilt vor allem für die Bestimmungen über **Verzugszinsen** (§§ 1333 und 1334 ABGB; dazu schon VfSlg 28/1919). Die gesetzlichen Verzugszinsen (4 % pa; § 1000 Abs 1 ABGB) sind unabhängig vom Verschulden des Schuldners zu vergüten (§ 1333 Abs 1 ABGB; VfSlg 7571/1975).

Verzugszinsen

Hingegen kann **Verjährung** im öffentlichen Recht nur dort eintreten, wo dies vom Gesetz ausdrücklich bestimmt wird (zB VfSlg 7617/1975, 7735/1976, 10.889/1986; VwSlg 7134 A/1967, 10.907 A/1982).

Verjährung

D. Kostenersatz

Die unterliegende Partei ist schuldig, der obsiegenden Partei die zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen, sofern:

Ersatz des
zweckentsprechenden
und notwendigen
Aufwands

- die Kosten ziffernmäßig verzeichnet sind: § 27 Satz 2 VfGG, wonach regelmäßig anfallende Kosten nicht verzeichnet werden müssen (→ S 84), bezieht sich nicht auf Klagen gemäß Art 137

B-VG (zB VfSlg 10.161/1984, 10.986/1986, 11.939/1988, 14.447/1996);

- die obsiegende Partei durch einen Rechtsanwalt oder die Finanzprokurator vertreten war (VfSlg 11.589/1987, 11.613/1988, 12.085/1989, 15.718/2000);
- die Vertretung der obsiegenden Partei zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war (zB VfSlg 9281/1981).

Der Kostenentscheidung ist das Kostenverzeichnis zugrunde zu legen (§ 54 Abs 1a ZPO); der VfGH ist aber nicht gehindert, Schreib- und Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten wahrzunehmen (VfSlg 19.526/2011).

Die zuzusprechenden Kosten sind nach dem RATG auszumessen (§ 41 Abs 2 ZPO).

Rechtsanwaltstarif

E. Vollstreckung

Erkenntnisse, mit denen eine Zahlungspflicht ausgesprochen wird („Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei ... binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.“), sind vollstreckbar; die Exekution obliegt den ordentlichen Gerichten (Art 146 Abs 1 B-VG). Das Erkenntnis des VfGH bildet den Exekutionstitel (§ 36 VfGG).

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

VIII. Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten

A. Überblick

Gemäß Art 138 Abs 1 B-VG entscheidet der VfGH über Kompetenzkonflikte

Verfassungsrechtliche Kompetenzkonflikte

- zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden;
- zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten oder dem VwGH sowie zwischen dem VfGH und allen anderen Gerichten;
- zwischen dem Bund und einem Land oder zwischen den Ländern untereinander.

Über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem VwGH entscheidet der VwGH (Art 133 Abs 1 Z 3 B-VG).

B. Kompetenzkonflikte zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten

1. Bejahende Kompetenzkonflikte

Ein bejahender (**positiver**) Kompetenzkonflikt liegt vor, wenn ein ordentliches Gericht und ein Verwaltungsgericht die Entscheidung derselben Sache in Anspruch genommen haben (§ 42 Abs 1 VfGG), aber eines dieser Gerichte zu Unrecht (zB VfSlg 1720/1948).

Inanspruchnahme der Zuständigkeit

„**Sache**“ kann nur die Angelegenheit sein, die einer Entscheidung im prozessrechtlichen Sinn – also durch Spruch eines Gerichtes – zugeführt werden soll. Ein positiver Kompetenzkonflikt kann niemals dadurch entstehen, dass eine Frage für ein Gericht eine ausschließlich von ihm zu entscheidende Sache bildet, für ein anderes Gericht aber lediglich eine **Vorfrage** für die in einer anderen Sache zu fällende Entscheidung darstellt (zB VfSlg 1341/1930).

Ob dieselbe Sache vorliegt, richtet sich vor allem danach, ob die vom Einschreiter an die beiden Behörden gerichteten Begehren identisch sind (VfSlg 8756/1980, 14.295/1995).

Identität der Sache

Der Begriff der **Identität** der Sache darf jedoch nicht allzu streng ausgelegt werden, weil sich gewisse Verschiedenheiten in der Geltendmachung des Anspruches schon daraus ergeben müssen, dass die Verteilung der Zuständigkeit von materiell-rechtlichen Umständen abhängt, die bei der Geltendmachung vor den ordentlichen Gerichten anders geartet sind als bei der Geltendmachung vor den Verwaltungsbehörden und -gerichten nach den insoweit geltenden Verwaltungsvorschriften (VfSlg 20.164/2017).

Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn in der Hauptsache ein **rechtskräftiger Spruch** noch nicht gefällt ist (§ 43 Abs 1 VfGG; VfSlg 16.683/2002). Hat ein Gericht bereits einen rechtskräftigen Spruch in der Hauptsache gefällt, so bleibt die alleinige Zuständigkeit dieses Gerichtes aufrecht (§ 43 Abs 2 VfGG).

noch kein
rechtskräftiger Spruch

Ist jedoch eine Rechtssache den ordentlichen Gerichten entzogen, so hat der OGH auf Antrag der obersten Verwaltungsbehörde die Nichtigkeit des durchgeführten gerichtlichen Verfahrens auszusprechen (§ 42 Abs 2 JN).

Das Verfahren zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes ist einzuleiten, sobald der VfGH von dem Konflikt, sei es durch **Anzeige** eines beteiligten Gerichtes oder der an der Sache beteiligten Behörden oder Parteien, sei es durch den Inhalt seiner eigenen Akten, Kenntnis erlangt (§ 43 Abs 3 VfGG).

Anzeige

Die an der Sache beteiligten Behörden sind zu dieser Anzeige verpflichtet (§ 43 Abs 4 VfGG; VfSlg 16.631/2002). Die Einleitung des Verfahrens beim VfGH unterbricht die bei den Gerichten anhängigen Verfahren bis zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes (§ 43 Abs 5 VfGG).

Die am Verfahren beteiligten Parteien haben kein Antragsrecht. Ein dennoch gestellter Antrag ist bloß als Anzeige iSd § 43 Abs 3 VfGG zu deuten (VfSlg 11.925/1988).

kein Antragsrecht der
Parteien

2. Verneinende Kompetenzkonflikte

Ein verneinender (**negativer**) Kompetenzkonflikt liegt vor, wenn ein ordentliches Gericht und ein Verwaltungsgericht die Zuständigkeit in derselben Sache abgelehnt haben, aber eines dieser Gerichte zu Unrecht (zB VfSlg 20.133/2016, 20.164/2017).

Ablehnung der
Zuständigkeit

Kein negativer Kompetenzkonflikt liegt somit vor, wenn eines der Gerichte seine Zuständigkeit zur Entscheidung in der Sache nicht

schlechthin verneint, sondern den Antrag etwa mangels Legitimation, mangels Parteistellung, wegen entschiedener Sache oder wegen Fristversäumnis zurückgewiesen (VfSlg 19.499/2011) oder (wenn auch abweisend: VfSlg 2289/1952) in der Sache entschieden hat (zB VfSlg 4370/1963, 4793/1964), unabhängig davon, ob diese Entscheidung rechtmäßig war (VfSlg 459/1925).

(Auch) ein negativer Kompetenzkonflikt kann nur dann entstehen, wenn eine Entscheidung in derselben Sache verweigert wird.

Identität der Sache

Der Antrag auf Entscheidung eines **verneinenden** Kompetenzkonflikts kann nur von der beteiligten Partei gestellt werden (§ 46 Abs 1 VfGG).

Antragsrecht

C. Verfahren

Zur Verhandlung (Erstattung schriftlicher Äußerungen) sind die beteiligten Parteien zu laden. Den beteiligten Behörden einschließlich der Gerichte ist das Erscheinen (die Erstattung schriftlicher Äußerungen) freizustellen (§ 45, § 46 Abs 2 VfGG).

Einholung von Äußerungen

Im Falle eines verneinenden Kompetenzkonfliktes sind die beteiligten Gerichte nicht gehindert, auch noch während des beim VfGH anhängigen Verfahrens in der Sache zu entscheiden und die Partei damit klaglos zu stellen (zB VfSlg 13.087/1992).

D. Erledigung

Ist weder der Antrag zurückzuweisen noch das Verfahren einzustellen, so hat der VfGH in seinem Erkenntnis

Feststellung des zuständigen Gerichtes

- auszusprechen, welches Gericht zur Entscheidung in der Sache (allein) zuständig ist, und
- die diesem Ausspruch entgegenstehenden behördlichen Akte aufzuheben (§ 51 VfGG).

E. Kostenersatz

Im Falle eines **durch eine Partei anhängig gemachten** Kompetenzkonfliktes kann der VfGH der Gebietskörperschaft, dessen Gericht die Kompetenz zu Unrecht abgelehnt oder in Anspruch genommen hat, den Ersatz der der Partei entstandenen Prozesskosten auferlegen (§ 52 Satz 1 VfGG); im Fall eines negativen Kompetenzkonfliktes auch dann, wenn die Partei während des verfassungsgerichtlichen Verfahrens klaglos gestellt wird (VfSlg 13.087/1992).

Erfolgsprinzip

Hingegen kann der Partei der Ersatz von Kosten auferlegt werden, wenn sie ihren Antrag vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückzieht (§ 52 Satz 2 VfGG) oder der Antrag **zurückgewiesen** wird (VfSlg 11.925/1988) wird. Anspruchsberechtigt sind in diesem Fall Beteiligte, denen im Verfahren bereits Kosten (für die Erstattung schriftlicher Äußerungen) entstanden sind.

Die Rechtsträger der beteiligten Behörden haben keinen Anspruch auf Kostenersatz (VfSlg Anh 17/1954, 11.925/1988, 15.352/1998).

Die regelmäßig anfallenden Kosten werden mit dem **Pauschalsatz** vergütet (→ S 84).

Kapitel 4: Die Volksanwaltschaft

I. Rechtsgrundlagen

- Art 148a bis 148j B-VG
- VolksanwaltschaftsG 1982
- VA-GO 2018
- VA-GV 2022

B-VG, VAnwG, VA-GO
und VA-GV

II. Einrichtung

Die VAnw besteht aus **drei Mitgliedern**; diese werden vom **Nationalrat** auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses **gewählt**. Der Hauptausschuss beschließt den Gesamtvorschlag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Die drei mandats- bzw stimmenstärksten Parteien haben das Recht, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen (Art 148g Abs 2 B-VG).

Bestellung

Die VAnw ist in Ausübung ihres Amtes **unabhängig** (Art 148a Abs 6 B-VG).

Unabhängigkeit

Die VAnw gilt als selbständiges (Hilfs-)Organ des Nationalrates zur Kontrolle der Verwaltung; ihre Tätigkeit ist daher der gesetzgebenden Staatsfunktion zuzuordnen. Die Akte der VAnw unterliegen daher nicht der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte (VwGH 26.6.2019, Ro 2018/03/0009).

Organ der
Gesetzgebung

Die Mitglieder der VAnw müssen **zum Nationalrat wählbar** sein und über Kenntnisse der Organisation und Funktionsweise der Verwaltung sowie über Kenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen (Art 148g Abs 5 B-VG).

Qualifikation

Die Mitglieder der VAnw dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehören, nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein und **keinen anderen Beruf** ausüben (Art 148g Abs 5 B-VG).

Unvereinbarkeiten

Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt **sechs Jahre**. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig (Art 148g Abs 1 B-VG).

Amtsdauer

Hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit sind die Mitglieder der VAnw den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt (Art 148g Abs 6 B-VG). Der VfGH erkennt auf Antrag des Nationalrates auf Amtsverlust eines Mitglieds der VAnw (Art 141 Abs 1 lit e B-VG).

Verantwortlichkeit

Die VAnw beschließt eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung; darin ist insbesondere zu bestimmen, welche Aufgaben von den Mitgliedern der VAnw selbständig wahrzunehmen sind (Art 148h Abs 4 B-VG).

Kollegialprinzip

Der **Vorsitz** in der VANw wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern in der Reihenfolge der Mandatsstärke bzw – bei Mandatsgleichheit – der Stimmenstärke der die Mitglieder namhaft machenden Parteien (Art 148g Abs 3 B-VG).

Vorsitz

Die **Diensthoheit** des Bundes gegenüber den bei der VANw Bediensteten wird vom Vorsitzenden ausgeübt (Art 148h Abs 2 B-VG), dem in dieser Hinsicht die Stellung eines obersten Organs zukommt.

VANw-Verwaltung

III. Wirkungskreis

Die VANw hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung von **Misständen in der Verwaltung des Bundes und der Länder** (→ S 130 ff);
2. Prüfung der **Säumnis eines Gerichtes** bei der Vornahme einer Verfahrenshandlung;
3. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit von **Fragen an Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses** (§ 57 VO-UA);
4. Prüfung von Anträgen auf Zuerkennung einer **Rentenleistung an Opfer von Gewalt in Heimen** (§ 15 HOG);
5. Mitwirkung an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten **Petitionen und Bürgerinitiativen** (vgl §§ 100b und 100c GOG-NR).

Misstandskontrolle

Parlamentarische
Schiedsstelle

Entschädigung von
Heimopfern

Petitionen und
Bürgerinitiativen

Entstehen zwischen der VANw und der Bundesregierung oder einem Bundesminister Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der VANw, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder der VANw der **VfGH** (Art 148f B-VG).

Meinungs-
verschiedenheiten
über die Zuständigkeit
der VANw

IV. Allgemeine Bestimmungen

A. Verfahrensrecht

Auf das Verfahren der VANw sind das AVG (mit Ausnahmen) und das ZustellG sinngemäß anzuwenden (§ 5 VANwG).

AVG

B. Einbringung

Soweit bei Behörden und Dienststellen Anbringen in einer anderen als der deutschen Sprache zulässig sind (vgl zB § 13 VolksgruppenG), können auch Anbringen bei der VANw in dieser Sprache eingebracht werden (§ 8 VANwG).

Verfahrenssprache

C. Gebühren und Kosten

Eingaben an die VANw und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren bei der VANw errichtet werden, sind von den Gebühren befreit (§ 10 VANwG).

Gebührenfreiheit

Hält die VANw Erhebungen zur Ermittlung des der Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalts für erforderlich, so trägt der Bund die dafür entstehenden Kosten (§ 9 VANwG).

D. Amtshilfe und Amtsverschwiegenheit

Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper haben die VANw bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art 148b Abs 1 B-VG).

Akteneinsicht und
Auskunftsrecht

Die Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs 3 B-VG) besteht für diese Organe nicht gegenüber der VANw (Art 148b Abs 1 B-VG); diese unterliegt der Amtsverschwiegenheit im selben Umfang wie das Organ, an das die VANw in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist (Art 148b Abs 2 B-VG).

Geheimhaltung

V. Die Missstandskontrolle

A. Verfahrensgegenstand

Die VANw ist berufen, sowohl behauptete als auch vermutete **Missstände** zu prüfen (Art 148a Abs 1 und 2 B-VG). Unter Missstand ist jeder Sachverhalt zu verstehen, der negativ bewertet wird; dazu gehören auch Rechtswidrigkeiten, insbesondere **Verletzungen in Menschenrechten** (Art 148a Abs 3 B-VG).

Missstand

Die Zuständigkeit der VANw erstreckt sich auf die gesamte Verwaltung des Bundes, gleichgültig, ob diese unmittelbar oder mittelbar, obrigkeitlich oder privatrechtsförmig ausgeübt wird (VfSlg 14.139/1995). Die privatrechtsförmige Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch selbständige (ausgegliederte) Rechtsträger ist dem Bund allerdings nicht mehr zurechenbar (VfSlg 13.323/1992).

Verwaltung des
Bundes

Für die Verwaltung der Länder können die Länder durch Landesverfassungsgesetz die Zuständigkeit der VANw vorsehen oder Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die VANw („Landes-VANw“) schaffen (Art 148i Abs 1 und 2 B-VG).

Verwaltung der Länder

Als Missstand gilt auch die **Säumnis** eines Gerichtes mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung (Art 148a Abs 4 B-VG).

Gerichtbarkeit

B. Legitimation

Wegen behaupteter Missstände kann sich jedermann bei der VANw beschweren, sofern er von diesem Missstand betroffen ist und ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht (Art 148a Abs 1 B-VG).

Beschwerderecht

Im Übrigen ist die VANw befugt, von ihr vermutete Missstände von Amts wegen zu prüfen (Art 148a Abs 2 B-VG); eines „Anlassfalls“ bedarf es dazu nicht (VfSlg 14.139/1995).

amtswegige Prüfung

Zum Schutz der Menschenrechte obliegt es der VANw, den Ort einer Freiheitsentziehung zu besuchen und zu überprüfen, das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe zu beobachten und begleitend zu überprüfen sowie für Menschen mit Behinderungen bestimmte Einrichtungen und Programme zu besuchen und zu überprüfen (Art 148a Abs 3

präventiver
Menschenrechtsschutz

B-VG). Die VANw erfüllt dabei auch die Funktion des **Nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter** (Art 3 OPCAT) bzw des nationalen **Überwachungsmechanismus** zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art 33 Abs 2 UN-Behindertenrechtskonvention).

Zur Besorgung dieser Aufgaben hat die VANw **Kommissionen** und einen **Menschenrechtsbeirat** einzusetzen (Art 148h Abs 3 B-VG). Die Kommissionen oder einzelne von ihr bestimmte Mitglieder führen Besuche und Überprüfungen für die VANw durch, berichten an die VANw und erstatten ihr Vorschläge für Missstandsfeststellungen und Empfehlungen (§ 13 VANwG). Der Menschenrechtsbeirat berät die VANw, insbesondere bei der Festlegung genereller Prüfungsschwerpunkte (§ 14 VANwG). Die Mitglieder des Menschenrechtsbeirats sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden (Art 148h Abs 3 B-VG).

Menschenrechtsbeirat
und Kommissionen

C. Erledigung

Die VANw kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes (Landes) betrauten Organen Empfehlungen für Maßnahmen erteilen, die in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles zu treffen sind (Art 148c B-VG).

Empfehlungen

Das Organ ist verpflichtet, innerhalb von **acht Wochen** entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der VANw mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde (Art 148c B-VG; § 6 VANwG). Die achtwöchige Frist kann auf begründetes Ersuchen verlängert werden (§ 6 VANwG).

Berichtspflicht

Im Fall der Säumnis eines Gerichtes kann die VANw einen Fristsetzungsantrag stellen sowie Maßnahmen der Dienstaufsicht anregen (Art 148c B-VG).

Fristsetzungsantrag

Auf Antrag der VANw erkennt der VfGH über die Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen (Art 139 Abs 1 Z 5 und Z 6 B-VG; **abstrakte Normenkontrolle**).

Anfechtung von
Verordnungen

Die VANw hat dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen (Art 148a Abs 1 B-VG).

Mitteilung an den
Beschwerdeführer

Die VANw hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten; zudem kann die VANw über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Nationalrat und den Bundesrat berichten (Art 148d Abs 1 B-VG). Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die VANw zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist (Art 148b Abs 2 B-VG).

Tätigkeitsbericht
Wahrnehmungsbericht

Kapitel 5: Der Gerichtshof der Europäischen Union

I. Rechtsgrundlagen

- Art 19 EUV, Art 251 bis 281 AEUV
- Protokoll über die Satzung des EuGH
- Verfahrensordnung – VfO
- Praktische Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem EuGH
- Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen

EU-Vertrag, AEU-Vertrag, Satzung, VfO

II. Einrichtung

Der „Gerichtshof der Europäischen Union“ umfasst den Gerichtshof (EuGH), das Gericht und Fachgerichte (Art 19 Abs 1 EUV). (Das 2005 errichtete „Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union“ wurde 2016 in das Gericht eingegliedert.)

Gerichtshof, Gericht, Fachgerichte

Der EuGH hat seinen Sitz in Luxemburg (Protokoll [Nr 6] zum AEUV über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der EU).

Sitz

Dem EuGH gehört ein **Richter** je Mitgliedstaat an (Art 19 Abs 2 EUV), er besteht daher seit 1.2.2020 aus **27 Richtern**. Er wird von elf **Generalanwälten** unterstützt (Art 252 Abs 1 AEUV iVm Beschluss des Rates 2013/336/EU).

Richter und Generalanwälte

Die Generalanwälte sind berufen, öffentlich in völliger Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen zu stellen, in denen nach der Satzung des Gerichtshofes ihre Mitwirkung vorgesehen ist (Art 252 AEUV).

Zu Richtern und Generalanwälten des EuGH sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind (Art 253 AEUV).

Qualifikation

Die Richter und Generalanwälte dürfen weder ein politisches Amt noch ein Amt in der Verwaltung ausüben. Eine sonstige – entgeltliche oder unentgeltliche – Berufstätigkeit darf nur mit Bewilligung des Rates ausgeübt werden (Art 4 Satzung).

Unvereinbarkeit

Die Richter und Generalanwälte sind keiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Der Gerichtshof kann diese Befreiung durch Plenarentscheidung aufheben (Art 3 Satzung).

Immunität

Die Richter und Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt (Art 253 AEUV). Die Ernennung erfolgt nach Anhörung eines Ausschusses, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters oder Generalanwaltes abzugeben (Art 255 AEUV).

Bestellung

Die Richter und Generalanwälte werden auf sechs Jahre ernannt. Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig (Art 253 AEUV). Alle drei Jahre werden vierzehn Richterstellen sowie abwechselnd sechs bzw fünf Stellen eines Generalanwaltes neu besetzt (Art 9 Satzung). Jeder Richter und Generalanwalt bleibt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt (Art 6 Satzung).

Amtsdauer

Ein Richter kann nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn er nach einstimmigen Urteil der Richter und Generalanwälte nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt (Art 6 Satzung).

Der Präsident und der Vizepräsident werden aus der Mitte der Richter auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig (Art 9a Satzung).

Der EuGH übt seine Tätigkeit in verschiedenen **Spruchkörpern** aus (Art 251 AEUV; dazu Art 16, 17 Satzung, Art 27 ff VfO):

Spruchkörper

- in **Kammern**, die mit drei oder fünf Richtern besetzt sind (Präsenzquorum: jeweils drei Richter);
- als **Große Kammer**, bestehend aus fünfzehn Richtern (Präsenzquorum: elf Richter) einschließlich des Präsidenten, des Vizepräsidenten und von drei Präsidenten einer Kammer mit fünf Richtern, wenn es die Bedeutung der Rechtssache erfordert oder wenn eine Verweisung an die Große Kammer von einem am Verfahren beteiligten Mitgliedstaat oder EU-Organ verlangt worden ist;
- als **Plenum** (Präsenzquorum: siebzehn Richter) in Amtsenthebungsverfahren, weiters in Rechtssachen, die nach Auffassung des EuGH von „außergewöhnlicher Bedeutung“ sind.

Der EuGH kann nur in der Besetzung mit einer **ungeraden** Zahl von Richtern rechtswirksam entscheiden (Art 17 Abs 1 Satzung).

III. Wirkungskreis

Die praktisch wichtigsten Zuständigkeiten des EuGH sind:

- Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Handlungen, die von den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU ausgehen („**Nichtigkeitsverfahren**“; → S 135 ff);
- Entscheidung über Klagen wegen Verletzung des Unionsrechts („**Vertragsverletzungsverfahren**“; → S 140 ff);
- Entscheidung über die Auslegung des Unionsrechts sowie über die Gültigkeit von Handlungen, die von Organen der EU ausgehen („**Vorabentscheidungsverfahren**“; → S 145 ff).

IV. Allgemeine Bestimmungen

Die Mitgliedstaaten sowie die EU-Organe werden durch Bevollmächtigte vertreten, die übrigen Parteien durch einen in einem Mitgliedstaat zugelassenen Rechtsanwalt (Ausnahme: Vorabentscheidungsverfahren). Hochschullehrer, die Angehörige von Mitgliedstaaten sind, deren Rechtsordnung ihnen erlaubt, vor Gericht als Vertreter einer Partei aufzutreten, sind Rechtsanwälten gleichgestellt (Art 19 Satzung).

Vertretung der Parteien

Als Verfahrenssprache gilt:

Verfahrenssprache

- grundsätzlich die vom Kläger gewählte Sprache;
- bei Klagen gegen einen Mitgliedstaat die Amtssprache dieses Staates;
- in Vorabentscheidungsverfahren die Sprache des vorlegenden Gerichtes (Art 37 VfO).

Mitgliedstaaten, die sich an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen, einem beim EuGH anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten (dazu Art 40 Satzung) oder Vertragsverletzungsklage erheben, können sich ihrer eigenen Amtssprache bedienen (Art 38 Abs 4 VfO).

Die Fassung der Entscheidung in der Verfahrenssprache ist allein verbindlich (Art 41 VfO).

Einer Partei, die außerstande ist, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise selbst zu bestreiten, ist – auf Antrag – **Prozesskostenhilfe** zu bewilligen. Über diesen Antrag entscheidet die zuständige Kammer mit Beschluss; dieser ist (nur) im Fall der Versagung der Prozesskostenhilfe zu begründen (Art 115 ff, 185 ff VfO).

Prozesskostenhilfe

Das Verfahren gliedert sich in ein schriftliches und (allenfalls) ein mündliches Verfahren.

Verfahren ...

Das **schriftliche Verfahren** umfasst die Übermittlung von Schriftsätzen (Klagen, Klagebeantwortungen, Repliken, Dupliken). Nach Abschluss des **schriftlichen Verfahrens** (Austausch von Schriftsätzen) erstattet der Berichterstatter an die Generalversammlung des EuGH einen **Vorbericht**, in dem vorgeschlagen wird, an welchen Spruchkörper die Rechtssache verwiesen werden sollte (Art 59 VfO).

... schriftlich

Das **mündliche Verfahren** umfasst die Anhörung der Bevollmächtigten (Anwälte) und der Schlussanträge des Generalanwalts, gegebenenfalls auch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

... mündlich

Eine **mündliche Verhandlung** findet statt, wenn dies innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Abschlusses des schriftlichen Verfahrens beantragt wird (Art 76 Abs 1 VfO). Ungeachtet eines solchen Antrages kann der EuGH von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn sich der EuGH durch die eingebrachten Schriftsätze für hinreichend unterrichtet hält, um eine Entscheidung zu erlassen (Art 76 Abs 2 VfO).

Nach dem Schluss der öffentlichen Verhandlung werden die **Schlussanträge** des Generalanwalts gestellt; sodann erklärt der Präsident das mündliche Verfahren für beendet (Art 82 VfO). Ist der EuGH der Auffassung, dass die Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft, so kann er nach Anhörung des Generalanwalts beschließen, dass ohne Schlussanträge in der Sache entschieden wird (Art 20 Satzung).

Schlussanträge

Die Urteile werden in öffentlicher Sitzung **verkündet** (Art 88 Abs 1 VfO).

Über jede beim EuGH anhängig gewordene Rechtssache wird im ABl eine Mitteilung veröffentlicht (Art 21 Abs 4 VfO). In gleicher Weise wird auch jedes Endurteil und jeder das Verfahren beendende Beschluss verlautbart (Art 92 VfO).

V. Das Nichtigkeitsverfahren

A. Rechtsgrundlagen

Der EuGH überwacht die Rechtmäßigkeit der Gesetzgebungsakte sowie der Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Zu diesem Zweck ist der EuGH für Klagen zuständig, die wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verträge oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhoben werden.

Art 263 AEUV

Art 14.2. ESZB/EZB-Satzung eröffnet die Nichtigkeitsklage auch gegen einen Beschluss, mit dem der Präsident einer nationalen Zentralbank aus seinem Amt entlassen wird. In diesem Fall kann – ausnahmsweise – die Entscheidung einer nationalen Behörde dem EuGH zur Überprüfung vorgelegt werden (EuGH 26.2.2019, C-202/18, *Rimšēvičs*).

ESZB/EZB-Satzung

B. Funktion

Zweck des Nichtigkeitsverfahrens ist es, im Zusammenhalt mit dem Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV eine lückenlose Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Union zu gewährleisten (EuGH 23.4.1986, 294/83, *Les Verts/Parlament*).

Funktion des Nichtigkeitsverfahrens

Die Rechtswidrigkeit von Handlungen der Union kann geltend gemacht werden:

- als „**Angriffsmittel**“: mit Klage (Art 263 AEUV);
- als „**Verteidigungsmittel**“: mit Einrede (Art 277 AEUV).

C. Prozessvoraussetzungen

1. Anfechtungsgegenstand

Die Klage kann nur gegen Handlungen erhoben werden, die von **Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union** ausgehen.

Handlungen der Union

Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (uneigentliche Ratsbeschlüsse) unterliegen daher nicht der Kontrolle durch den EuGH (EuGH 16.6.2021, C-684/20 P, *Sharpston*).

Gegenstand der Klage können nur Handlungen sein, die **Rechtswirkungen gegenüber Dritten** entfalten; auf die Bezeichnung der Handlung kommt es dabei nicht an (zB EuGH 31.3.1971, 22/70, *Kommission/Rat*; 23.4.1986, 294/83, *Les Verts/Parlament*; 11.11.2004, C-249/02, *Portugal/Kommission*).

Verbindlichkeit und Außenwirksamkeit

2. Legitimation

Es sind drei Gruppen von Klageberechtigten zu unterscheiden:

Klagslegitimation

Privilegierte Kläger	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedstaaten • Europäisches Parlament • Rat • Kommission • Ausschuss der Regionen (wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip)
Teilprivilegierte Kläger („zur Wahrung ihrer Rechte“)	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungshof • EZB • Ausschuss der Regionen
Sonstige Kläger	<ul style="list-style-type: none"> • Jede natürliche oder juristische Person

privilegierte Kläger

Die Mitgliedstaaten, das Parlament, der Rat sowie die Kommission können **ohne Rechtsschutzinteresse** Klage erheben.

Dies gilt auch für den Ausschuss der Regionen bei Klagen gegen einen Gesetzgebungsakt wegen behaupteten Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip (Art 8 Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit).

Der Rechnungshof, die EZB und der Ausschuss der Regionen sind nur insoweit klageberechtigt, als die Klage auf die **Wahrung ihrer Rechte** abzielt; die Klage ist daher zulässig, wenn sie lediglich auf den Schutz der Befugnisse dieser Organe gerichtet ist und nur auf Klagegründe gestützt wird, mit denen eine Verletzung dieser Befugnisse geltend gemacht wird (EuGH 22.5.1990, C-70/88, *Parlament/Rat*). In der Klage sind der Gegenstand des verteidigten Rechts (etwa des Rechts, im Gesetzgebungsverfahren der Union gehört zu werden) sowie die behauptete Rechtsverletzung schlüssig darzulegen (zB EuGH 2.3.1994, C-316/91, *Parlament/Rat*).

teilprivilegierte Kläger

Einzelpersonen können folgende Arten von Handlungen mit Nichtigkeitsklage bekämpfen:

natürliche und
juristische Personen

- Handlungen, die an sie gerichtet sind;
- Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen („Konkurrentenklage“);
- Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen (dazu EuGH 3.10.2013, C-583/11 P, *Kanatami*).

Im Übrigen ist es Sache der Mitgliedstaaten, durch **Rechtsbehelfe vor den einzelstaatlichen Gerichten** einen effektiven Rechtsschutz gegen Handlungen der EU zu gewährleisten (Art 19 Abs 1 EUV). Zu diesem Zweck sind die nationalen Verfahrensvorschriften möglichst so auszulegen und anzuwenden, dass jede nationale Handlung, mit der eine Handlung der Union durchgeführt wird, gerichtlich angefochten und das einzelstaatliche Gericht veranlasst werden kann, dem EuGH Fragen der Gültigkeit dieser Handlung zur **Vorabentscheidung** vorzulegen (EuGH 3.10.2013, C-583/11 P, *Kanatami*).

Die Entscheidung über Klagen steht in erster Instanz dem **Gericht** zu, mit Ausnahme jener Klagen, deren Behandlung dem EuGH gemäß dessen Satzung vorbehalten ist (Art 256 Abs 1 AEUV); es sind dies Klagen der Mitgliedstaaten (mit Ausnahmen), der EU-Organe sowie der EZB (Art 51 Satzung).

Zuständigkeit des
Gerichts

3. Frist

Die Klage ist binnen **zwei Monaten** zu erheben, uzw – nach Lage des Falles – ab Bekanntgabe des angefochtenen Aktes, Mitteilung des Aktes an den Kläger oder Kenntnis des Klägers von diesem Akt (Art 263 AEUV).

Soweit diese Frist mit der Veröffentlichung der Handlung beginnt, ist sie vom Ablauf des vierzehnten Tages nach der Veröffentlichung des Aktes im ABl an zu berechnen (Art 50 VfO).

Ist diese Frist verstrichen, ohne dass Klage erhoben worden wäre, so erwächst die Handlung jenen Parteien gegenüber in Bestandskraft, die **ohne jeden Zweifel** zu deren Anfechtung berechtigt gewesen wären. Damit ist diesen Parteien die Möglichkeit genommen, sich in einem anderen Verfahren darauf zu berufen, dass die Handlung rechtswidrig sei (zu Klagen wegen Verletzung des Vertrages zB EuGH 12.10.1978, 156/77, *Kommission/Belgien*; 30.6.1988, 226/87, *Kommission/Griechenland*).

keine Doppelgleisigkeit
des Rechtsschutzes

Diese Beschränkung gilt nur für „andere“ Verfahren, nicht jedoch für Nichtigkeitsverfahren (EuGH 15.5.2008, C-442/04, *Spanien/Rat*).

Ungeachtet des Ablaufs der Anfechtungsfrist kann die Unanwendbarkeit eines Rechtsakts mit allgemeiner Geltung dann geltend gemacht werden, wenn diesem Rechtsakt „besonders schwere und offensichtliche Fehler“ anhaften, sodass von einem **inexistenten** Rechtsakt ausgegangen werden könnte (zB EuGH 26.2.1987, 15/85, *Consortio Cooperative d’Abruzzo*).

Diese „Präklusionswirkung“ erfasst auch Verfahren vor nationalen Gerichten, in denen die Frage der Rechtmäßigkeit einer Handlung aufgeworfen wird; wäre die Partei eines solchen Verfahrens „ohne jeden Zweifel“ berechtigt gewesen, gegen diese Handlung Nichtigkeitsklage zu erheben, so hindert dies den EuGH, über die Gültigkeit der Handlung im Wege der **Vorabentscheidung** zu erkennen (grundlegend EuGH 9.3.1994, C-188/92, *TWD Textilwerke Deggendorf*).

Beispiel: Ein Unternehmen, das eine staatliche Beihilfe bezogen hat, ist berechtigt, gegen die Entscheidung der Kommission, mit der diese Beihilfe als unzulässig beurteilt und dem Mitgliedstaat die Rückforderung aufgetragen wird, Klage gemäß Art 263 AEUV zu erheben. Die Rechtmäßigkeit dieser Kommissionsentscheidung kann bei ihrer innerstaatlichen Durchführung (durch Rückforderung der ausbezahlten Beihilfe) nicht mehr bestritten werden.

4. Verfahren

Die Klageschrift ist an den Kanzler des EuGH zu richten; sie muss Namen und Wohnsitz des Klägers, die Bezeichnung des Beklagten, den Streitgegenstand, die geltend gemachten Klagegründe sowie die Anträge enthalten (Art 120 VfO).

Klage

Die Parteien können nur durch ihren Bevollmächtigten oder Anwalt vertreten werden (Art 119 VfO; **Vertretungszwang**).

Die Klageschrift ist dem Beklagten zuzustellen (Art 123 VfO); diesem obliegt es, innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Klage eine Klagebeantwortung zu erstatten (Art 124 VfO). Klageschrift und Klagebeantwortung können durch eine Erwiderung des Klägers und eine Gegenerwiderung des Beklagten ergänzt werden (Art 126 VfO). Neue Klage- oder Verteidigungsgründe können im Laufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, sie stützen sich auf rechtliche oder tatsächliche Gründe, die erst während des Verfahrens hervorgekommen sind (Art 127 Abs 1 VfO; „**Eventualmaxime**“).

schriftliches Verfahren

Auf Antrag des Klägers kann die Klage einem **beschleunigten Verfahren** unterworfen werden, wenn die Art der Rechtssache ihre rasche Erledigung erfordert (Art 133 ff VfO).

beschleunigtes
Verfahren

Die Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Der EuGH kann jedoch vorläufigen Rechtsschutz gewähren (Art 278 AEUV: Aussetzung des Vollzugs; Art 279 AEUV: einstweilige Anordnungen). Über Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz entscheidet der Präsident; dieser kann die Entscheidung dem EuGH übertragen (Art 161 Abs 1 VfO).

vorläufiger
Rechtsschutz

D. Erledigung

1. Aufhebungsgründe

In einem Nichtigkeitsverfahren können nur aufgegriffen werden:

- Unzuständigkeit;
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften;
- Verletzung des Vertrags;
- Verletzung einer „bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm“;
- Ermessensmissbrauch.

Aufhebungsgründe

Die Verletzung wesentlicher Formvorschriften (zB mangelhafte Begründung des angefochtenen Rechtsaktes, Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs) kann vom EuGH auch **von Amts wegen** wahrgenommen werden (so schon EuGH 20.3.1959, 18/57, *Nold/Hohe Behörde*).

Die Rechtmäßigkeit eines Aktes ist nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Erlassung zu beurteilen (EuGH 7.2.1979, 15/76, *Frankreich/Kommission*); sie kann jedenfalls nicht von nachträglichen Betrachtungen über dessen Wirkungsgrad abhängen (EuGH 7.2.1973, 40/72, *Schroeder*).

maßgebende
Sach- und Rechtslage

2. Rechtswirkung

Ist die Klage begründet, so wird der angefochtene Rechtsakt vom EuGH für „**nichtig**“ erklärt (Art 264 AEUV). Die Nichtigklärung wirkt ex tunc (die Rechtslage ist daher so zu beurteilen, als wäre der nichtig erklärte Akt nicht erlassen worden) sowie erga omnes (also über den Kreis der Verfahrensbeteiligten hinaus).

Nichtigklärung wirkt
a) ex tunc
b) erga omnes

Der EuGH kann die Wirkungen des für nichtig erklärten Rechtsaktes ganz oder teilweise aufrechterhalten, wenn er dies (etwa aus Gründen der Rechtssicherheit) für notwendig hält (Art 264 AEUV). Mit solchen Anordnungen kann

Fortgeltung des Aktes

- sichergestellt werden, dass Rechtsakten, die auf Grund des für nichtig erklärten Aktes erlassen worden sind, nicht im nachhinein die Grundlage entzogen ist,

Beispiel: (EuGH 13.12.2001, C-93/00, *Parlament/Rat*)

„1. Die Verordnung (EG) Nr. 2772/1999 des Rates vom 21. Dezember 1999 mit den allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch wird für nichtig erklärt.

2. Die Wirkungen der Vorschriften der angefochtenen Verordnung, zu deren Durchführung die Mitgliedstaaten möglicherweise Entscheidungen erlassen haben, die in Frage gestellt werden könnten, sind als fortgeltend zu betrachten.“

- das Entstehen einer Regelungslücke vermieden werden.

Beispiel: (EuGH 21.1.2003, C-378/00, *Kommission/Rat*)

„1. Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) wird für nichtig erklärt.

2. Die zum Zeitpunkt des vorliegenden Urteils bereits angenommenen Durchführungsmaßnahmen zur Verordnung Nr. 1655/2000 sind von diesem Urteil nicht betroffen.

3. Die Wirkungen von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1655/2000 werden in vollem Umfang aufrechterhalten, bis das Parlament und der Rat neue Bestimmungen über das Ausschussverfahren für Durchführungsmaßnahmen zu der genannten Verordnung erlassen.“

3. Kostenersatz

In jedem Endurteil und in jedem das Verfahren beendenden Beschluss ist auch über die Kosten abzusprechen (Art 137 VfO). Die unterliegende Partei ist auf Antrag zum Kostenersatz verpflichtet (138 Abs 1 VfO). Mitgliedstaaten, EFTA-Vertragsstaaten und EU-Organe, die dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind, tragen ihre eigenen Kosten (Art 140 VfO).

Antragsprinzip
Erfolgsprinzip

VI. Das Vertragsverletzungsverfahren

A. Rechtsgrundlagen

Hat nach Auffassung

- der Kommission (Art 258 AEUV) oder
- eines Mitgliedstaates (Art 259 AEUV)

ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem Unionsrecht verstoßen, so kann gegen diesen Mitgliedstaat ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH eingeleitet werden.

Die Kommission kann auch Klage erheben, wenn sie der Ansicht ist, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, **Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie mitzuteilen** (Art 260 Abs 3 AEUV).

Die Feststellung, dass ein Mitgliedstaat seiner Verpflichtung, ein „übermäßiges öffentliches Defizit“ zu vermeiden, nicht entsprochen hat, löst einen besonderen Mechanismus aus (Art 126 AEUV); eine Klage wegen Vertragsverletzung kann in diesem Fall nicht erhoben werden (Art 126 Abs 10 AEUV).

Ausnahmen:
a) übermäßiges
öffentliches Defizit

Mitgliedstaaten, die Parteien des **Vertrages über Stabilität, Koordination und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion** sind, können wegen Nichtumsetzung des sogenannten Fiskalpaktes („Schuldenbremse“) vor dem EuGH geklagt werden. Dieses Klagerecht steht nur den Parteien dieses Vertrages zu (Art 8).

Der EuGH stellt fest, ob die nationalen Zentralbanken ihren sich aus dem Unionsrecht ergebenden Verpflichtungen nachgekommen sind. Die Anrufung des EuGH ist dem EZB-Rat der Gouverneure vorbehalten (Art 271 lit d AEUV).

b) Pflichtwidrigkeit einer nationalen Zentralbank

B. Funktion

Zweck des Vertragsverletzungsverfahrens ist es, eine Verhaltensänderung des betreffenden Mitgliedstaates zu erwirken, nicht jedoch, ein in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten bloß festzustellen (EuGH 25.10.2001, C-276/99, *Deutschland/Kommission*).

Funktion des Vertragsverletzungsverfahrens

Der Union gegenüber ist die ordnungsgemäße Anwendung des Unionsrechts von den Mitgliedstaaten allein zu verantworten, selbst wenn

Verantwortung des Gesamtstaates

- die Durchführung des Unionsrechts nach innerstaatlichem Recht selbständigen Verwaltungsträgern (zB Land, Gemeinde) obliegt (zB EuGH 10.6.2004, C-87/02, *Kommission/Italien*);
- die behauptete Vertragsverletzung einem verfassungsmäßig unabhängigen Staatsorgan (zB einem nationalen Höchstgericht) vorzuwerfen ist (EuGH 9.12.2003, C-129/00, *Kommission/Italien*).

Vertragsverletzungsklage kann auch erhoben werden, wenn die behauptete Vertragsverletzung der Entscheidung einer staatlichen Behörde anzulasten ist, die selbst noch dem innerstaatlichen Rechtszug unterliegt (EuGH 10.6.2004, C-87/02, *Kommission/Italien*).

C. Vorprozessuales Verfahren

1. Allgemeines

Der Anrufung des EuGH (durch Klagserhebung) ist grundsätzlich erst nach Durchführung eines **vorprozessualen Verfahrens** zulässig (Art 258 AEUV). Dieses Verfahren soll den Mitgliedstaat in die Lage versetzen, der Kritik der Kommission wirksam entgegenzutreten, aber auch seinen sich aus dem Unionsrecht ergebenden Verpflichtungen (doch noch) nachzukommen. Mit dem vorprozessualen Verfahren wird auch der Gegenstand eines möglicherweise anschließenden Verfahrens vor dem EuGH festgelegt.

Zweck des vorprozessualen Verfahrens

Die Klage ist daher für unzulässig zu erklären,

- soweit sie Klagegründe enthält, die nicht Gegenstand des in Art 258 AEUV vorgesehenen vorprozessualen Verfahrens gewesen sind (zB EuGH 14.7.1988, 298/86, *Kommission/Belgien*);

Völlige Übereinstimmung zwischen den im Aufforderungsschreiben enthaltenen Rügen, dem Tenor der mit Gründen versehenen Stellungnahme und den Anträgen in der Klageschrift wird hiebei nicht verlangt, sofern der Streitgegenstand nicht erweitert oder geändert, sondern nur präzisiert oder beschränkt worden ist (zB EuGH 16.9.1997, C-279/94, *Kommission/Italien*).

- wenn die Kommission dem Mitgliedstaat im vorprozessualen Verfahren unangemessen kurze Fristen gesetzt hat (zB EuGH 2.2.1988, 293/85, *Kommission/Belgien*).

Die Kommission hat dem Mitgliedstaat zunächst Gelegenheit zu geben, sich zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu äußern. Hierzu ergeht eine **schriftliche Aufforderung zur Äußerung**, auch als Aufforderungs- oder **Mahnschreiben** (mise en demeure) bezeichnet. Das Aufforderungsschreiben soll den Gegenstand des Rechtsstreits – „in allgemeiner Form“ (zB EuGH 28.3.1985, 274/83, *Kommission/Italien*) – abgrenzen.

Mahnschreiben

Hat der Mitgliedstaat innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerung erstattet oder nichts vorgebracht, was nach Auffassung der Kommission geeignet wäre, den erhobenen Vorwurf zu entkräften, so beschließt die Kommission eine **mit Gründen versehene Stellungnahme** (avis motivé). Darin legt sie – „zusammenhängend und detailliert“ (zB EuGH 28.3.1985, 274/83, *Kommission/Italien*) – dar, weshalb ihrer Auffassung nach eine Vertragsverletzung vorliegt, und richtet an den Mitgliedstaat die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist Abhilfe zu schaffen.

mit Gründen
versehene
Stellungnahme

Die Kommission hat die mit Gründen versehene Stellungnahme sowie die Klagserhebung nach gemeinschaftlicher Beratung im Kollegium zu beschließen (EuGH 29.9.1998, C-191/95, *Kommission/Deutschland*).

Kommt der Mitgliedstaat dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den EuGH anrufen, also **Klage** erheben.

Klagserhebung

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem Unionsrecht verstoßen hat, so hat er zunächst die Kommission zu befassen. Klage kann erst erhoben werden,

Anrufung des EuGH
durch einen anderen
Mitgliedstaat

- nachdem die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme beschlossen hat oder
- wenn die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Einlangen eines entsprechenden Antrages keine solche Stellungnahme beschlossen hat.

2. Ausnahmen

Bei bestimmten Verstößen gegen das Unionsrecht kann der EuGH **unmittelbar** – ohne vorprozessuales Verfahren – angerufen werden, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat zu der Auffassung gelangt ist, dass:

Fälle, in denen ohne
vorprozessuales
Verfahren Klage
erhoben werden kann

- a) ein Mitgliedstaat der Entscheidung der Kommission, dass eine von ihm gewährte Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar ist oder missbräuchlich gehandhabt wird und daher (innerhalb einer bestimmten Frist) aufgehoben oder umgestaltet werden muss, nicht rechtzeitig nachgekommen ist (Art 108 Abs 2 AEUV);
- b) ein Mitgliedstaat seine Befugnis, von einer Harmonisierungsmaßnahme (Richtlinie) abweichende Bestimmungen beizubehalten oder zu schaffen, missbraucht (Art 114 Abs 9 AEUV);
- c) ein Mitgliedstaat seine Befugnisse auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik (Art 346, 347 AEUV) missbraucht (Art 348 AEUV).

D. Erledigung

1. Feststellung des Vorliegens eines Verstoßes

Wird die Klage nicht zurückgezogen oder vom EuGH als unzulässig zurückgewiesen, so entscheidet der EuGH, ob die geltend gemachte Vertragsverletzung vorliegt.

Beispiel: (EuGH 16.6.2022, C-328/20, *Kommission/Österreich*)

„Die Republik Österreich hat durch die [...] Einführung eines Anpassungsmechanismus in Bezug auf die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag für Erwerbstätige, deren Kinder ständig in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4 und 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie aus Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union verstoßen.“

Das Vorliegen einer Vertragsverletzung ist anhand jener Lage zu beurteilen, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befand, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt worden war; spätere Änderungen sind ohne Belang (EuGH 29.1.2004, C-209/02, *Kommission/Österreich*).

maßgebende
Sach- und Rechtslage

Hat die Kommission von der Fortsetzung eines Verfahrens Abstand genommen (weil der Mitgliedstaat die behauptete Vertragsverletzung beendet hat), so ist dies nicht als Anerkennung der Rechtmäßigkeit des kritisierten Verhaltens zu deuten (EuGH 7.2.1979, 15/76, *Frankreich/Kommission*).

Stellt der EuGH fest, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, **Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie mitzuteilen**, so kann dieser Mitgliedstaat unmittelbar zur Zahlung eines Pauschalbetrages oder eines Zwangsgeldes bis zur Höhe des von der Kommission genannten Betrages verpflichtet werden (Art 260 Abs 3 AEUV; EuGH 8.7.2019, C-543/17, *Kommission/Belgien*).

Verstoß gegen
Mitteilungspflicht

2. Rechtswirkung im Bereich des verurteilten Mitgliedstaates

Hat der EuGH eine Vertragsverletzung festgestellt, so ist der verurteilte Mitgliedstaat verpflichtet, „innerhalb kürzestmöglicher Frist“ (EuGH 19.1.1993, C-101/91, *Kommission/Italien*) die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus diesem Urteil ergeben (Art 260 Abs 1 AEUV). Die Feststellung, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, ist auch für die Behörden des Mitgliedstaates wirksam: Handelt es sich um einen Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht, so haben die zuständigen nationalen Behörden das entgegenstehende staatliche Recht künftig unangewendet zu lassen (EuGH 13.7.1972, 48/71, *Kommission/Italien*).

Beachtung des
EuGH-Urteils

Stellt der EuGH fest, dass Österreich gegen eine Verpflichtung aus dem Unionsrecht verstoßen hat, und handelt es sich um eine Angelegenheit, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt, so geht die Zuständigkeit, dies Maßnahmen zu ergreifen, auf den Bund über (Art 23d Abs 5 B-VG). Eine vom Bund getroffene Maßnahme tritt außer Kraft, sobald das Land die Maßnahme nachgeholt hat.

bundesstaatliche
Kompetenzverteilung

Beispiel: Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bediensteten des Landes Kärnten sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände dieses Landes gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, BGBl II 2002/173 (vgl. EuGH 14.6.2001, C-473/99, *Kommission/Österreich*).

Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verfahren vor dem EuGH wegen des EU-rechtswidrigen Verhaltens eines Landes oder einer Gemeinde entstehen, sind vom betroffenen Land bzw von der betroffenen Gemeinde zu tragen (§ 3 Abs 2 und 3 FAG 2017; siehe auch Art 12 Abs 2 Bund-Länder-Vereinbarung BGBl 1992/775).

3. Vollstreckung des Urteils

Hat der in einem Vertragsverletzungsverfahren verurteilte Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des EuGH ergeben, nach Auffassung der Kommission nicht ergriffen, so kann die Kommission den EuGH anrufen (**Art 260 AEUV**).

neuerliche Anrufung
des EuGH

Dem verurteilten Mitgliedstaat ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben („**Mahnschreiben**“).

vorprozessuales
Verfahren (ohne
begründete
Stellungnahme)

Wird der EuGH angerufen, so benennt die Kommission die Höhe des dem Mitgliedstaat aufzuerlegenden Pauschalbetrages oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der EuGH fest, dass der Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem früheren Urteil ergeben, nicht getroffen hat, so kann er dem Mitgliedstaat die Zahlung eines Pauschalbetrages oder eines Zwangsgelds auferlegen (Art 260 Abs 2 AEUV). Pauschalbetrag und Zwangsgeld können auch nebeneinander verhängt werden (EuGH 12.7.2005, C-304/02, *Kommission/Frankreich*).

finanzielle Sanktionen

Beispiel: (EuGH 7.9.2016, C-584/14, *Kommission/Griechenland*)

„1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art 260 Abs 1 AEUV verstoßen, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil vom 10.9.2009, *Kommission/Griechenland* (C-286/08), ergeben.

2. Die Hellenische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ ein Zwangsgeld von € 30.000 für jeden Tag zu zahlen, um den sich die Umsetzung der Maßnahmen verzögert, die erforderlich sind, um dem Urteil vom 10.9.2009, *Kommission/Griechenland* (C-286/08), nachzukommen, beginnend mit dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils und bis zur vollständigen Durchführung des Urteils vom 10.9.2009, *Kommission/Griechenland* (C-286/08). Dieser Betrag wird entsprechend den drei von der Kommission geltend gemachten Rügen in drei Teile geteilt, wobei auf die erste Rüge 10 % des Gesamtbetrags des Zwangsgelds, nämlich € 3.000, und auf die zweite Rüge 45 % dieses Betrags, nämlich € 13.500 entfallen, ebenso wie auf die dritte Rüge;

hinsichtlich dieser, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der sogenannten „Altabfälle“ betreffenden Rüge erfolgt eine halbjährliche Reduzierung im Verhältnis zum Umfang des Volumens dieser Abfälle, das unionsrechtskonform bewirtschaftet wird, wobei diese Reduzierung auf 50 % des dieser Rüge entsprechenden Zwangsgeldebetrags, also € 6.750 begrenzt wird.

3. Die Hellenische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag in Höhe von € 10 Mio zu zahlen.“

Das **Zwangsgeld** bildet ein Druckmittel, dessen Einsatz nur gerechtfertigt ist, wenn die Vertragsverletzung bis zur Prüfung des Sachverhalts durch den EuGH andauert.

Zwangsgeld

Ein **Pauschalbetrag** wird verhängt, wenn der Verstoß gegen das erste Urteil lange Zeit fortbestanden hat. Mit dieser Sanktion wird den Folgen Rechnung getragen, die mit dem Verstoß für die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen verbunden waren.

Pauschalbetrag

Die Kommission benennt dem EuGH die Höhe des Zwangsgeldes und des Pauschalbetrags, die sie den Umständen nach für angemessen hält. Dafür hat die Kommission folgende Berechnungsmethoden entwickelt (siehe Mitteilung C/2020/6043 vom 11. September 2020):

„Formeln“

- Zwangsgeld = Grundbetrag (€ 3154,- [2020]) * Schwerekoeffizient (1 bis 20) * Dauerkoeffizient (0,1 pro Monat ab Verkündung des Urteils, mindestens 1 und höchstens 3) * Faktor n.
- Pauschalbetrag = Grundbetrag (€ 1052,- [2020]) * Schwerekoeffizient (1 bis 20) * Zahl der Tage, an denen der Verstoß anhält * Faktor n, wobei für jeden Mitgliedstaat ein Mindestpauschalbetrag vorgesehen ist (Österreich: € 1.749.000,- [2020]).

Der **Faktor n** berücksichtigt die Zahlungsfähigkeit des Mitgliedstaates (nach dem BIP) sowie – als Ausdruck seines institutionellen Gewichts – die Zahl seiner Sitze im Europäischen Parlament (Österreich: 0,67 [2020]).

Länderfaktor

4. Kostenersatz

Die unterliegende Partei ist auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen (Art 138 Abs 1 VfO).

VII. Das Vorabentscheidungsverfahren

A. Rechtsgrundlage

Der EuGH entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

Art 267 AEUV

- über die **Auslegung** der Verträge
- über die **Auslegung** der Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union
- über die **Gültigkeit** der Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung dafür zur Erlassung seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorlegen.

B. Funktion

Das Verfahren der Vorabentscheidung ist Ausdruck des für die Anwendung des Unionsrechts charakteristischen „dualen Rechtsschutzes“: Die Durchführung des Unionsrechts (unter Wahrung der Rechte der Betroffenen) liegt grundsätzlich in den Händen der staatlichen Gerichte; stellt sich aber in einem solchen Verfahren eine Frage der Auslegung des EU- oder des AEU-Vertrages oder der Gültigkeit oder Auslegung einer EU-Handlung, so ist diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorzulegen.

Element des dualen Rechtsschutzsystems

C. Prozessvoraussetzungen

1. „Gericht eines Mitgliedstaats“

a) Allgemeines

Ausschließlich die „Gerichte“ eines Mitgliedstaates sind berechtigt, dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Dieser Gerichtsbegriff ist nach autonom unionsrechtlichen Kriterien auszulegen, die sich allerdings an den von Art 6 EMRK beeinflussten, gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten orientieren (vgl auch Art 47 GRC). Welche staatlichen Organe nach nationalem Recht als „Gericht“ bezeichnet sind, ist gleichgültig.

Der Begriff des „Gerichts“ stellt auf mehrere Merkmale ab, die einerseits die Einrichtung der Behörde als solche und andererseits die Stellung der Behörde im zugrunde liegenden Verfahren betreffen (zB EuGH 17.9.1997, C-54/96, *Dorsch Consult*):

Kriterien des Gerichtsbegriffs

Institutionelle Kriterien	Funktionelle Kriterien
– gesetzliche Grundlage	– Entscheidung nach Rechtsnormen
– ständige Einrichtung	– Rechtsprechungscharakter der Entscheidung
– obligatorische Zuständigkeit	– Streitiges („kontradiktorisches“) Verfahren
– Unabhängigkeit	

Das Kriterium der **Unabhängigkeit** umfasst zwei Aspekte (EuGH 21.1.2020, C-274/14, *Santander*).

insbesondere:
– Unabhängigkeit

Der erste, das Außenverhältnis betreffende Aspekt erfordert, dass die Einrichtung ihre Funktionen in völliger Autonomie ausübt, ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten, so dass sie vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder gefährden und deren Entscheidungen beeinflussen könnten. Eine wesentliche Garantie für die Unabhängigkeit der Einrichtung bildet die **Unabsetzbarkeit** ihrer Mitglieder. Dieser Grundsatz erfordert insbesondere, dass die

Mitglieder im Amt bleiben dürfen, bis sie das Ruhestandsalter erreicht haben, ihre Amtsperiode abgelaufen ist oder ein legitimer und zwingender Grund vorliegt, der eine vorzeitige Abberufung rechtfertigt (zB Dienstunfähigkeit oder schwere Verfehlungen).

Der zweite, das Innenverhältnis betreffende Aspekt der Unabhängigkeit steht mit dem Begriff der **Unparteilichkeit** in Verbindung. Dieser Aspekt verlangt, dass den Parteien des Rechtsstreits und ihren jeweiligen Interessen am Streitgegenstand mit dem gleichen Abstand begegnet wird; dazu gehört, dass Sachlichkeit obwaltet und neben der strikten Anwendung der Rechtsnormen keinerlei Interesse am Ausgang des Rechtsstreits besteht.

Die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit setzen voraus, dass es Regeln insbesondere für die Zusammensetzung der Einrichtung, die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für Enthaltung, Ablehnung und Abberufung ihrer Mitglieder gibt, die es ermöglichen, jeden berechtigten Zweifel an der Unempfänglichkeit der Einrichtung für Einflussnahmen von außen und an der Neutralität gegenüber den Interessen der Parteien des Rechtsstreits auszuschließen.

Eine Entscheidung trägt „**Rechtssprechungscharakter**“, wenn sie einen Rechtsstreit verbindlich erledigt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Stelle im Ausgangsverfahren materiell als „Verwaltungsbehörde“ tätig zu werden hat (zB EuGH 14.6.2001, C-178/99, *Salzmann I* – Bezirksgericht als Grundbuchgericht erster Instanz; 15.1.2002, C-182/00, *Lutz* – Handelsgericht als Firmenbuchgericht erster Instanz).

– Rechtsprechungscharakter

Ein „**kontradiktorisches**“ Verfahren setzt voraus, dass die Parteien Gelegenheit hatten, sich zum Gegenstand des Rechtsstreits zu äußern. Dabei handelt es sich aber um kein „absolutes“ Kriterium (zB EuGH 17.9.1997, C-54/96, *Dorsch Consult*).

– kontradiktorisches Verfahren

b) „Gerichte“ in Österreich

Nach den soeben genannten Kriterien sind als vorlageberechtigt anzusehen:

- alle ordentlichen Gerichte, soweit sie eine materiell rechtsprechende Tätigkeit ausüben;
- alle Verwaltungsgerichte, soweit sie eine materiell rechtsprechende Tätigkeit ausüben;
- VfGH und VwGH; sie üben stets eine materiell rechtsprechende Tätigkeit aus.

2. Zulässigkeit der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage

a) Inhaltliche Zulässigkeit

Nach Art 267 AEUV können dem EuGH nur Fragen der Auslegung („Auslegungsvorlage“) oder der Gültigkeit („Nichtigkeitsvorlage“) des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorgelegt werden, nicht aber solche der Anwendung des Unionsrechts auf einen bestimmten Fall oder der Vereinbarkeit einer innerstaatlichen Maßnahme mit dem Unionsrecht.

nicht:
– Auslegung des nationalen Rechts
– Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht

Der EuGH ist aber befugt, aus einer unvollkommen gefassten Frage die Fragen „herauszuschälen“, die die Auslegung des Unionsrechts betreffen (zB EuGH 15.7.1964, 6/64, *Costa/ENEL*).

b) Entscheidungserheblichkeit der Frage

Da die Hauptsache vor dem innerstaatlichen Gericht anhängig ist, das die Verantwortung für die zu treffende Entscheidung trägt, ist es auch seine Aufgabe, im Hinblick auf den ihm zur Entscheidung vorgetragenen Sachverhalt zu beurteilen, ob für seine Entscheidung die Beantwortung einer Frage im Wege der Vorabentscheidung „erforderlich“ ist (zB EuGH 16.12.1981, 244/80, *Foglia/Novello*).

Präjudizialität des Unionsrechts

Art 267 AEUV weist dem EuGH aber nicht die Aufgabe zu, Gutachten zu „allgemeinen oder hypothetischen Fragen“ zu erstatten (zB EuGH 16.12.1981, 244/80, *Foglia/Novello*). Der EuGH ist daher nicht zuständig, Fragen zu beurteilen, die ihm aus Anlass eines (offensichtlich) „konstruierten“ oder „fiktiven“ Rechtsstreits vorgelegt werden (EuGH 16.12.1981, 244/80, *Foglia/Novello*), oder Fragen, die im Zusammenhang mit einem Fall gestellt werden, der (offensichtlich) nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt (zB EuGH 29.5.1997, C-299/95, *Kremzow*).

nicht:
hypothetische Fragen

D. Vorlagepflicht

1. „Letztinstanzlichkeit“ des Gerichtes

a) Allgemeines

Wird eine Frage der Auslegung des Unionsrechts in einem Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht verpflichtet, diese Frage dem EuGH vorzulegen (Art 267 AEUV).

Rechtsmittel

Der Umstand, dass ein Rechtsmittel durch das oberste Gericht nur dann in der Sache geprüft werden kann, wenn es vom obersten Gericht für zulässig erklärt worden ist, bedeutet nicht, dass den Parteien kein Rechtsmittel zustünde (EuGH 4.6.2002, C-99/00, *Lyckeskog*; 16.12.2008, C-210/06, *Cartesio*; VfSlg 17.214/2004).

Zulassungssystem

b) Zur Einholung einer Vorabentscheidung verpflichtete Gerichte in Österreich

- alle in erster Instanz einschreitenden ordentlichen Gerichte (in Rechtssachen, in denen der Rekurs jedenfalls unzulässig ist);
- alle als Berufungs- oder Rekursgericht einschreitenden ordentlichen Gerichte (außer in Rechtssachen, in denen die Revision bzw der Revisionsrekurs an den OGH nicht jedenfalls unzulässig ist);
- OGH;
- die Verwaltungsgerichte (in Rechtssachen, in denen die Revision unzulässig ist);

- VwGH (VfSlg 19.896/2014; zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 VfSlg 14.390/1995);
- VfGH (nicht bei Beschwerden nach Art 144 B-VG: VfSlg 14.390/1995; EuGH 22.5.2003, C-462/99, *Connect Austria*).

c) **Ausnahme: Rechtmäßigkeitskontrolle**

Hegt ein Gericht Bedenken gegen die Gültigkeit einer Handlung der Union, so ist es verpflichtet, den EuGH anzurufen (EuGH 22.10.1987, 314/85, *Foto-Frost*), unabhängig davon, ob gegen seine Entscheidung noch ein Rechtsmittel erhoben werden kann.

2. **Klärungsbedürftige Frage**

Das System der Vorabentscheidung stellt keinen Rechtsbehelf dar, der den Parteien des anhängigen Verfahrens eingeräumt wäre. Das Gericht muss also nicht schon allein deshalb, weil eine Partei geltend macht, der Rechtsstreit werfe eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts auf, davon ausgehen, dass eine solche Frage iSd Art 267 AEUV gestellt wird (EuGH 6.10.2021, C-561/19, *Conorzio Italian Management*). Eine Verpflichtung zur Einholung einer Vorabentscheidung besteht vielmehr nur, wenn die Frage – nach Auffassung des Gerichtes – überhaupt der Klärung bedarf.

Keine Vorlagepflicht ist gegeben, wenn

- die gestellte Frage bereits in einem gleichgelagerten Fall Gegenstand einer Vorabentscheidung gewesen ist oder
- bereits eine gesicherte Rechtsprechung des EuGH vorliegt, durch welche die in Rede stehende Frage gelöst ist, unabhängig davon, in welcher Art von Verfahren sich diese Rechtsprechung gebildet hat, und selbst dann, wenn die Fragen nicht vollkommen identisch sind („**acte éclairé**“).

acte éclairé

Den einzelstaatlichen Gerichten bleibt es dennoch unbenommen, auch in diesen Fällen den EuGH anzurufen, wenn sie es für „angebracht“ halten (EuGH 6.10.1982, 283/81, *CILFIT*).

Von einer Vorlage kann schließlich dann abgesehen werden, wenn „die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig“ ist, „dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel an der Entscheidung der gestellten Frage bleibt“ („**acte clair**“). Dies setzt die Überzeugung des Gerichts voraus, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den EuGH die gleiche Gewissheit bestünde (EuGH 6.10.1982, 283/81, *CILFIT*).

acte clair

Diese Grundsätze gelten **nicht**, wenn sich im Verfahren vor einem innerstaatlichen Gericht die Frage der Gültigkeit einer Handlung der Union stellt: Eine solche Frage ist dem EuGH stets zur Vorabentscheidung vorzulegen, auch dann, wenn der EuGH gleichartige Bestimmungen einer anderen Handlung bereits für ungültig erklärt hat (EuGH 6.12.2005, C-461/03, *Schul*).

Ausnahme:
Rechtmäßigkeits-
kontrolle

3. Folgen eines Verstoßes gegen die Vorlagepflicht

Verstößt ein Gericht gegen seine Vorlagepflicht, so sind die Parteien des Verfahrens in ihrem durch Art 83 Abs 2 B-VG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem **gesetzlichen Richter** verletzt (zB VfSlg 14.390/1995; ebenso OGH 27.5.1997, 5 Ob 160/97h).

EuGH als „gesetzlicher Richter“

Hat sich ein Gericht geweigert, eine von den Parteien aufgeworfene Frage der Auslegung des Unionsrechts dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen, ohne die Nichtvorlage zu begründen, so verletzt dies **Art 6 Abs 1 EMRK** (EGMR 8.4.2014, 17.120/09, *Dhahbi*).

Ein Verstoß gegen die Vorlagepflicht begründet eine Vertragsverletzung, die mit Klage nach Art 258 AEUV gegen den Mitgliedstaat geltend gemacht werden kann (EuGH 4.10.2018, C-416/17, *Kommission/Frankreich*).

Hat das Gericht – unter Verstoß gegen seine Vorlagepflicht – Unionsrecht (grob) unrichtig ausgelegt und angewendet und ist den Parteien dadurch ein Schaden entstanden, so kann dieser im Wege der Staatshaftung geltend gemacht werden (VfSlg 17.330/2004; → S 123).

E. Verfahren

1. Vorschriften des Unionsrechts

Der Vorlagebeschluss des nationalen Gerichts ist dem EuGH zu übermitteln. Dieser Beschluss ist – vom Kanzler des EuGH – den beteiligten Parteien, den Mitgliedstaaten sowie der Kommission zuzustellen, außerdem den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen, von denen die strittige Handlung ausgegangen ist (Art 23 Abs 1 Satzung), schließlich, soweit der Anwendungsbereich des EWR-Abkommens berührt ist, auch den Vertragsstaaten dieses Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind (Art 23 Abs 3 Satzung).

Vorlagebeschluss

Die Parteien, die Mitgliedstaaten, die Kommission sowie – gegebenenfalls – die Organe, von denen die strittige Handlung ausgegangen ist, können innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung beim EuGH Schriftsätze einreichen oder „schriftliche Erklärungen“ abgeben (Art 23 Abs 2 Satzung).

Hinsichtlich der Vertretung der Parteien trägt der EuGH den vor dem vorlegenden Gericht maßgeblichen Verfahrensvorschriften Rechnung (Art 97 Abs 3 VfO).

Vertretung der Parteien

Stimmt die zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage mit einer Frage überein, über die der EuGH bereits entschieden hat, oder lässt die Beantwortung der Frage aus anderen Gründen keinen Raum für vernünftige Zweifel (**acte clair**), so kann der EuGH durch mit Gründen versehenen **Beschluss** entscheiden (Art 99 VfO).

Auf Antrag des vorlegenden Gerichts – ausnahmsweise von Amts wegen – kann die Vorlage einem **beschleunigten Verfahren** unterworfen werden, wenn die Art der Rechtssache ihre rasche Erledigung erfordert (Art 105 VfO).

Dass von der Vorabentscheidung eine große Zahl von Personen oder Rechtsverhältnissen betroffen wäre, stellt für sich allein keinen außergewöhnlichen Umstand dar, der geeignet wäre, die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zu rechtfertigen (EuGH 5.10.2012, C-394/12, *Abdullahi*).

Ersuchen um Vorabentscheidung zum **Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** iSd Art 67 ff AEUV (Grenzkontrollen, Asyl, Einwanderung, justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, polizeiliche Zusammenarbeit) können auf Antrag des vorlegenden Gerichts – ausnahmsweise von Amts wegen – einem **Eilverfahren** unterworfen werden (Art 107 VfO).

Ein Eilverfahren ist etwa dann durchzuführen, wenn sich eine Verfahrenspartei in Haft befindet (Art 267 Abs 4 AEUV; EuGH 12.8.2008, C-296/08 PPU, *Santesteban Goicoechea*) oder das Kindeswohl eine dringliche Erledigung erfordert (EuGH 11.7.2008, C-195/08 PPU, *Rinau*).

Die Entscheidung über die Kosten des Vorabentscheidungsverfahrens ist Sache des vorlegenden Gerichts (Art 102 VfO). Diese Entscheidung richtet sich nach den einzelstaatlichen Bestimmungen, soweit diese nicht „weniger günstig“ gestaltet sind als gleichartige Verfahrensvorschriften, die nur innerstaatliches Recht betreffen (**Grundsatz der Gleichwertigkeit**), und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (**Effektivitätsgrundsatz**): EuGH 6.12.2001, C-472/99, *Clean Car Autoservice II*.

Kostenersatz

Die den sonstigen Beteiligten (Organe, Mitgliedstaaten) entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig (zB EuGH 6.4.1962, 13/61, *Bosch*).

2. Vorschriften des österreichischen Rechts

Art 267 AEUV räumt jedem staatlichen Gericht ein „unbeschränktes“ Recht zur Vorlage ein. Dem Gericht steht es daher frei, dem EuGH „in jedem Moment des Verfahrens, den es für geeignet hält“, jede Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, die es für erforderlich hält (zB EuGH 4.6.2015, C-5/14, *Kernkraftwerk Lippe-Ems GmbH*).

Befugnis des Gerichts

Zulässig sind daher nur Vorschriften, die diese – weitgehende – Befugnis an sich nicht berühren:

- § 38a AVG für das Verwaltungsverfahren;
- § 290 BAO für das Abgabenverfahren;
- § 38b VwGG für das Verfahren des VwGH;
- § 19a VfGG für das Verfahren des VfGH;
- § 90a GOG für das Verfahren der ordentlichen Gerichte.

Demnach dürfen bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Entscheidungen getroffen und nur solche Handlungen vorgenommen werden, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub dulden. Wird das Ausgangsverfahren in diesem Umfang fortgesetzt, so

Aussetzung des
Ausgangsverfahrens

verstößt dies nicht gegen Art 267 AEUV (EuGH 17.5.2023, C-176/22, *BK und ZhP*).

Der Beschluss, dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, ist den Parteien zuzustellen (zB § 38b Abs 1 VwGG). Ein (abgesonder-tes) Rechtsmittel ist dagegen nicht zulässig (vgl EuGH 16.12.2008, C-210/06, *Cartesio*; 23.11.2021, C-564/19, *IS*: Soweit ein Vorabent-scheidungsersuchen als rechtsmittelfähige Entscheidung ausgefertigt und dagegen ein Rechtsmittel erhoben wird, darf die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts nicht dazu führen, dass das Gericht daran gehin-dert wird, von der ihm durch Art 267 AEUV eingeräumten Befugnis zur Anrufung des EuGH Gebrauch zu machen).

kein (abgesonder-tes) Rechtsmittel gegen Vorlagen

F. Erledigung – Rechtswirkung

1. inter partes oder erga omnes?

Ein Urteil, mit dem eine Handlung der Union für **ungültig** erklärt wird, stellt – obwohl sein unmittelbarer Adressat nur das Gericht ist, das den EuGH angerufen hat – für „jedes“ andere Gericht einen ausreichenden Grund dafür dar, diese Handlung bei den von ihm zu erlassenden Ent-scheidungen als ungültig anzusehen (EuGH 13.5.1981, 66/80, *International Chemical Corporation*).

Nichtigkeitsvorlagen

2. ex nunc oder ex tunc?

a) Auslegungsurteile

Durch die Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts im Wege der Vorabentscheidung wird „erläutert und erforderlichenfalls verdeutlicht ..., in welchem Sinn und mit welcher Tragweite diese Vorschrift seit ihrem Inkrafttreten zu verstehen und anzuwenden ist oder gewesen wäre“. Daraus folgt, dass die Vorschrift in dieser Auslegung auch auf Rechtsverhältnisse anzuwenden ist, die vor Erlassung der Vorabent-scheidung entstanden sind (zB EuGH 27.3.1980, 61/79, *Denkavit*).

ex-tunc-Wirkung

Eine derartige Anwendung setzt freilich voraus, dass „alle sonstigen Voraussetzungen für die Anrufung der zuständigen Gerichte in einem die Anwendung dieser Vorschrift betreffenden Streit vorliegen“ (EuGH 27.3.1980, 61/79, *Denkavit*).

Dem Unionsrecht kann demnach nicht entnommen werden, dass **rechtskräftige** Entscheidungen zurückgenommen werden müssten, um einer späteren Vorabentscheidung des EuGH zu entsprechen (EuGH 13.1.2004, C-453/00, *Kühne & Heitz*).

keine Verpflichtung zur Wiederaufnahme

Eine Vorabentscheidung bildet dementsprechend weder eine neue Tat-sache noch eine abweichende Entscheidung einer Vorfrage iSd § 38 AVG, welche die **Wiederaufnahme** eines rechtskräftig abgeschlos-senen Verfahrens (§ 69 AVG) rechtfertigen könnte (VwGH 21.9.2009, 2008/16/0148).

Ausnahmsweise kann sich der EuGH veranlasst sehen, die zeitlichen Wirkungen seines Urteils im Interesse der Rechtssicherheit auszuschließen oder auf eine „**Anlassfallwirkung**“ zu beschränken.

„Anlassfallwirkung“

Beispiel: (EuGH 9.3.2000, C-437/97, *Evangelischer Krankenhausverein*)

„Niemand kann sich auf Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 92/12 berufen, um Ansprüche betreffend Abgaben wie die Steuer auf alkoholische Getränke, die vor Erlass dieses Urteils entrichtet wurden oder fällig geworden sind, geltend zu machen, es sei denn, er hätte vor diesem Zeitpunkt Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt.“

Unter „Rechtsbehelf“ ist in diesem Zusammenhang jeder Schritt zu verstehen, der vom Betroffenen zur Wahrung seiner Rechte gesetzt wird (VwGH 19.6.2000, 2000/16/0296).

b) Nichtigkeitsurteile

Wird eine EU-Handlung vom EuGH im Wege der Vorabentscheidung für nichtig erklärt, so stellt sich die Rechtslage so dar, als wäre der Rechtsakt nie erlassen worden.

ex-tunc-Wirkung

Der EuGH kann die Wirkungen des für nichtig erklärten Rechtsaktes ganz oder teilweise aufrechterhalten, soweit dies von ihm als notwendig erachtet wird.

Anordnung der Fortgeltung

Beispiel: (EuGH 15.1.1986, 41/84, *Pinna*)

„1. Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist insoweit ungültig, als er ausschließt, daß den Arbeitnehmern, die den französischen Rechtsvorschriften unterliegen, für ihre im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnenden Familienangehörigen französische Familienleistungen gewährt werden.“

2. Die festgestellte Ungültigkeit des Artikels 73 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 kann nicht zur Begründung von Forderungen herangezogen werden, die sich auf Leistungen für Zeiträume vor dem Erlaß des vorliegenden Urteils beziehen. Eine Ausnahme gilt für Arbeitnehmer, die vor diesem Zeitpunkt eine Klage eingereicht oder eine gleichwertige Beschwerde erhoben haben.“

„Anlassfallwirkung“

Kapitel 6: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

I. Rechtsgrundlagen

- EMRK idF 15. ZP (1.8.2021)
- Verfahrensordnung (idF 1.6.2015)
- Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor dem EGMR teilnehmenden Personen

Rechtsgrundlagen

II. Einrichtung

Der EGMR hat seinen Sitz in Straßburg (Art 19 Abs 1 VfO).

Sitz

Dem EGMR gehört ein Richter je Vertragsstaat an (Art 20 EMRK); er besteht daher (seit 16.9.2022: Austritt Russlands) aus **46** Richtern.

Richter

Die Richter werden von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates für jeden Vertragsstaat mit Stimmenmehrheit aus einer Liste von drei Kandidaten gewählt, die der Vertragsstaat vorgeschlagen hat (Art 22 EMRK).

Bestellung

Die Richter müssen hohes sittliches Ansehen genießen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein (Art 21 Abs 1 EMRK). Die vorgeschlagenen Kandidaten dürfen das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Art 21 Abs 2 EMRK).

Qualifikation

Während ihrer Amtszeit dürfen die Richter keine Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit, ihrer Unparteilichkeit oder mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt unvereinbar ist (Art 21 Abs 3 EMRK).

Unvereinbarkeit

Die Richter werden für neun Jahre gewählt; ihre Wiederwahl ist nicht zulässig (Art 23 Abs 1 EMRK). Jeder Richter bleibt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt (Art 23 Abs 3 EMRK).

Amtsdauer

Ein Richter kann nur entlassen werden, wenn die anderen Richter mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt (Art 23 Abs 3 EMRK).

Den Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten wählt das Plenum aus der Mitte der Richter auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig (Art 25 lit a EMRK).

Präsident und Vizepräsidenten

Der EGMR entscheidet durch Einzelrichter, in Ausschüssen (drei Richter), Kammern (sieben Richter) sowie als Große Kammer (siebzehn Richter).

Spruchkörper

Ein Richter, der als Einzelrichter tagt, prüft keine Beschwerde gegen den Vertragsstaat, für den er gewählt worden ist (Art 26 Abs 3 EMRK).

Den Kammern sowie der Großen Kammer gehört von Amts wegen der für den als Partei beteiligten Staat gewählte Richter an. Ist ein solcher nicht vorhanden oder kann er an den Sitzungen nicht teilnehmen, so nimmt eine Person in der Eigenschaft des Richters an den Sitzungen

teil, die der Präsident des Gerichtshofes aus einer Liste auswählt, die ihm der Vertragsstaat vorab unterbreitet hat (Art 26 Abs 4 EMRK; **ad-hoc-Richter**).

III. Wirkungskreis

Der EGMR erkennt über

- Beschwerden eines Vertragsstaates („**Staatenbeschwerden**“; Art 33 EMRK)
- Beschwerden einer Person, die behauptet, von einem Vertragsstaat in einem durch die EMRK (bzw deren Zusatzprotokolle) zuerkannten Recht verletzt zu sein („**Individualbeschwerden**“; Art 34 EMRK).

Beschwerdearten

IV. Die Individualbeschwerde

A. Prozessvoraussetzungen

Die Beschwerdeerhebung setzt voraus („**positive**“ Voraussetzungen):

- a) Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe „in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts“ (Art 35 Abs 1 EMRK);

Dieses Kriterium ist „flexibel“ zu handhaben; die Erhebung eines (nach Lage des Falles) von vornherein aussichtslosen Rechtsmittels ist nicht erforderlich (zB EGMR [GK] 12.5.2005, 46.221/99, *Öcalan*).

positive
Voraussetzungen
a) Erschöpfung des
innerstaatlichen
Rechtswegs

- b) Wahrung einer Frist von **vier Monaten** ab dem Zeitpunkt der Erlassung der „endgültigen innerstaatlichen Entscheidung“ (Art 35 Abs 1 EMRK);

b) Rechtzeitigkeit

- c) „Opfereigenschaft“ des Beschwerdeführers

c) Betroffenheit

Die durch Art 34 EMRK gewährleistete Beschwerde ist nicht als actio popularis gegen staatliche Rechtsvorschriften gedacht:

- a) Zur Erhebung der Beschwerde ist daher nur berechtigt, wer durch eine (dem Konventionsstaat zuzurechnende) Handlung oder Unterlassung persönlich betroffen zu sein behauptet (EGMR 6.9.1978, 5029/71, *Klass*).

Beschwerdeberechtigt sind auch „nahe Angehörige“, die wegen ihrer engen Beziehung zu dem persönlich Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an der Rechtsverfolgung haben (VfSlg 16.109/2001 mwN).

- b) Der EGMR hat nicht zu entscheiden, ob eine staatliche Rechtsvorschrift an sich gegen die EMRK verstößt, sondern festzustellen, ob die Art und Weise, wie staatliche Rechtsvorschriften dem Beschwerdeführer gegenüber angewendet worden sind, die EMRK verletzt.

Auf die bloße Existenz einer Rechtsvorschrift kann die Beschwerde nur ausnahmsweise gestützt werden, wenn diese Vorschrift für den Beschwerdeführer unmittelbar – ohne Erlassung einer behördlichen Entscheidung – nachteilig wirksam geworden ist (EGMR 26.10.1988, 10.581/83, *Norris*).

Die Beschwerde ist – in jedem Stadium des Verfahrens – als unzulässig zurückzuweisen („**negative**“ Voraussetzungen),

- a) wenn sie anonym ist (Art 35 Abs 2 lit a EMRK);
- b) wenn entschiedene Sache (res iudicata) vorliegt (Art 35 Abs 2 lit b EMRK);
- c) bei Gerichtshängigkeit (Art 35 Abs 2 lit b EMRK);
- d) wenn sie „offensichtlich unbegründet“ („manifestly ill-founded“) ist (Art 35 Abs 3 lit a EMRK);
- e) wenn sie missbräuchlich erhoben worden ist (Art 35 Abs 3 lit a EMRK);
- f) wenn dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist und die Achtung der Menschenrechte keine inhaltliche Prüfung der Beschwerde erfordert (Art 35 Abs 3 lit b EMRK).

negative
Voraussetzungen

B. Verfahren

1. Einleitung

Die Einbringung von Individualbeschwerden unterliegt keinem **Vertretungszwang** (Art 36 Abs 1 VfO). Wird die Beschwerde nicht a limine (ohne nähere Prüfung) zurückgewiesen oder zugelassen, so kann der Kammerpräsident die Vertretung des Beschwerdeführers anordnen (Art 36 Abs 2 VfO). Der Vertreter muss ein in einem Vertragsstaat zugelassener Rechtsbeistand mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat sein (Art 36 Abs 4 lit a VfO).

Vertretung der
Parteien

Dem Beschwerdeführer kann auf seinen Antrag oder von Amts wegen **Verfahrenshilfe** bewilligt werden, wenn der Kammerpräsident feststellt, dass die Bewilligung dieser Hilfe für eine ordnungsgemäße Prüfung der Rechtssache durch die Kammer notwendig ist und der Beschwerdeführer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die anfallenden Kosten ganz oder teilweise zu tragen (Art 91 ff VfO).

Verfahrenshilfe

Die **Amtssprachen** des Gerichtshofes sind Englisch und Französisch (Art 34 Abs 1 VfO). Der Gebrauch einer davon verschiedenen Amtssprache eines Vertragsstaates

Amtssprache

- ist im Verfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde generell vorgesehen (Art 34 Abs 2 VfO);
- kann nach Zulassung der Beschwerde gestattet werden (Art 34 Abs 3 VfO).

Der EGMR kann – durch die Kammer oder deren Präsidenten – den Parteien auf Antrag einer Partei, jedes anderen Betroffenen oder von Amts wegen **vorläufige Maßnahmen** empfehlen, die im Sinne der Parteien oder eines ordnungsgemäßen Verfahrens angezeigt erscheinen (Art 39 Abs 1 VfO).

vorläufiger
Rechtsschutz

Lässt der Vertragsstaat eine derartige Empfehlung außer Acht, so verstößt er gegen seine Verpflichtung aus Art 34 EMRK, die wirksame Ausübung des Rechts auf Beschwerde beim EGMR nicht zu behindern (EGMR [GK] 4.2.2005, 46.827/99, *Mamatkulov*).

Vgl § 45a Abs 3 und § 50 Abs 3 FremdenpolizeiG 2005: Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, solange ihr „die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht“.

2. Prüfung der Beschwerde

Die Beschwerde kann von einem **Einzelrichter** für unzulässig erklärt oder gestrichen werden, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann (Art 27 Abs 1 EMRK).

Einzelrichter:
Zurückweisung oder
Streichung

Erklärt der Einzelrichter die Beschwerde nicht für unzulässig (und ist sie auch nicht zu streichen), so legt er sie zur weiteren Prüfung einem Ausschuss oder einer Kammer vor (Art 27 Abs 3 EMRK).

Der **Ausschuss** kann die Beschwerde für unzulässig erklären oder aus dem Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann (Art 28 Abs 1 lit a EMRK) oder aber die Beschwerde für zulässig erklären und gleichzeitig ein Urteil fällen, sofern die der Rechtssache zugrunde liegende Rechtsfrage Gegenstand einer gefestigten Rechtsprechung des EGMR ist (Art 28 Abs 1 lit b EMRK). Diese Entscheidungen des Ausschusses bedürfen der **Einstimmigkeit**.

Ausschuss:
Zurückweisung
Streichung
Sachentscheidung in
„WECL-Cases“

Ergeht keine Entscheidung eines Einzelrichters oder Ausschusses, so entscheidet eine **Kammer** (mit Stimmenmehrheit) über die Zulässigkeit und in der Sache. Die Entscheidung über die Zulässigkeit kann gesondert ergehen (Art 29 Abs 1 EMRK).

Kammer:
Entscheidung in
sonstigen Fällen

Rechtssachen,

- die eine „schwerwiegende Frage“ der Auslegung der EMRK oder eines Zusatzprotokolls aufwerfen oder
- deren Entscheidung eine Abweichung von der Rechtsprechung des EGMR bedeuten könnte,

Verweisung an die
Große Kammer

kann die zuständige Kammer jederzeit an die Große Kammer abgeben (Art 30 EMRK, Art 72 VfO).

Der EGMR hält sich in jedem Stadium des Verfahrens zur Verfügung der Parteien, um eine **gütliche Einigung** zu erreichen (Art 39 EMRK). Im Falle einer derartigen Einigung wird die Rechtssache durch eine kurze Entscheidung aus dem Register des EGMR gestrichen. Diese Entscheidung wird dem Ministerkomitee zugeleitet, das die Durchführung der gütlichen Einigung überwacht.

Vergleichsversuch

Die Verhandlungen über eine gütliche Einigung sind vertraulich (Art 39 Abs 2 EMRK); in diesen Verhandlungen getätigte Äußerungen dürfen in einem allfälligen streitigen Verfahren nicht erwähnt oder geltend gemacht werden (Art 62 Abs 2 VfO).

Ist der EGMR der Auffassung, dass die Beschwerde ihre Ursache in strukturellen oder systemischen Mängeln hat, die zu gleichartigen Beschwerden geführt haben oder führen könnten, so kann er – auf Antrag oder von Amts wegen – nach Anhörung der Parteien ein Verfahren zur Fällung eines **Piloturteils** einleiten (Art 61 VfO).

Piloturteilsverfahren

Die für das Piloturteilsverfahren ausgewählte Beschwerde ist vorrangig zu behandeln; sofern dies angemessen erscheint, kann die Behandlung gleichartiger Fälle vertagt werden (Art 61 Abs 6 VfO).

Das Piloturteil hat das strukturelle oder systemische Problem, das die Beschwerde ausgelöst hat, zu bezeichnen und einen Vorschlag für Abhilfemaßnahmen zu enthalten (Art 61 Abs 3 VfO); hierfür kann der EGMR dem Vertragsstaat eine angemessene Frist setzen (Art 61 Abs 4 VfO). Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Entschädigung kann bis zur Erlassung dieser Maßnahmen vorbehalten werden (Art 61 Abs 5 VfO).

Beispiel (EGMR 7.7.2015, 72.287/10, *Rutkowski*)

„For these reasons, the Court, unanimously, [...]

3. Holds that there has been a violation of Article 6 § 1 of the Convention on account of the unreasonable length of proceedings in the applicants' cases;

4. Holds that there has been a violation of Article 13 of the Convention on account of the deficient operation of the complaint under the 2004 Act in that it did not provide the applicants with appropriate and sufficient compensation for a breach of Article 6 § 1;

5. Holds that the above violations of Articles 6 § 1 and 13 originated in a practice that was incompatible with the Convention, consisting in the unreasonable length of civil and criminal proceedings in Poland and in the Polish courts' non-compliance with the Court's case-law on the assessment of the reasonableness of the length of proceedings and „appropriate and sufficient redress“ for a violation of the right to a hearing within a reasonable time;

6. Holds that the respondent State must, through appropriate legal or other measures, secure the national courts' compliance with the relevant principles under Article 6 § 1 and Article 13 of the Convention; [...]

10. Adjourns adversarial proceedings in communicated cases for two years from the date on which the judgment becomes final;

11. Adjourns adversarial proceedings in future similar cases for one year from the date of the delivery of this judgment.“

C. Erledigung

1. Feststellung der Rechtsverletzung

Wird die Beschwerde weder zurückgewiesen noch aus dem Register gestrichen, so fällt der EGMR (durch einen Ausschuss, eine Kammer oder die Große Kammer) ein **Urteil**, in dem über die geltend gemachte Rechtsverletzung abgesprochen wird.

Der EGMR hat seinem Urteil grundsätzlich jene Sachlage zugrunde zu legen, von der die staatlichen Behörden ausgegangen sind oder auszugehen gehabt hätten.

Wird in der Beschwerde gegen eine aufenthaltsbeendende Maßnahme eine drohende Verletzung des Art 2 oder 3 EMRK geltend gemacht, so

nachprüfende
Kontrolle

sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Urteils des EGMR ausschlaggebend (EGMR [GK] 15.11.1996, 22.414/93, *Chahal*).

Jeder Richter, der an der Entscheidung der Rechtssache mitgewirkt hat, ist berechtigt, dem Urteil eine Darlegung seiner persönlichen zustimmenden („**concurring opinion**“) oder abweichenden Meinung („**dissenting opinion**“) oder die bloße Feststellung seines abweichenden Votums beizufügen (Art 45 Abs 2 EMRK, Art 74 Abs 2 VfO).

Separatvoten

Jede Partei kann innerhalb von drei Monaten ab Verkündung des Urteils der Kammer in Ausnahmefällen die **Verweisung** der Rechtssache an die Große Kammer **beantragen**, sofern die Rechtssache eine „schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung“ der Konvention oder eines Zusatzprotokolls oder eine „schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung“ aufwirft, die ihrer Meinung nach eine Prüfung durch die Große Kammer rechtfertigt. Über diesen Antrag entscheidet ein fünfgliedriger Ausschuss der Großen Kammer (Art 43 EMRK, Art 73 VfO).

Verweisung an die Große Kammer

2. Entschädigung

Stellt der EGMR eine Konventionsverletzung fest und können die Folgen dieser Verletzung nach dem innerstaatlichen Recht nur unvollkommen wiedergutmacht werden, so spricht der EGMR der verletzten Partei eine **gerechte Entschädigung** zu, wenn dies notwendig ist (Art 41 EMRK). Der EGMR kann beschließen, dass der zugesprochene Betrag zu verzinsen ist, wenn die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist geleistet wird (**Verzugszinsen**; Art 75 Abs 3 VfO).

Schadenersatz

Unter Umständen kann eine gerechte Entschädigung auch zuerkannt werden, ohne dass die verletzte Partei einen entsprechenden Antrag gestellt hat (EGMR [GK] 30.3.2017, 35.589/08, *Nagmetov*).

Ein Urteil des EGMR, mit dem eine gerechte Entschädigung zuerkannt wird, bildet nach österreichischem Recht keinen Exekutionstitel (vgl § 1 EO). Zur zwangsweisen Einbringung eines zugesprochenen Entschädigungsbetrages steht vielmehr die Klage gemäß Art 137 B-VG zur Verfügung (VfSlg 18.887/2009).

3. Rechtswirkung im Bereich des verurteilten Vertragsstaates

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, in Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des EGMR zu befolgen (Art 46 Abs 1 EMRK). Jedes endgültige Urteil wird dem Ministerkomitee zugeleitet; dieses überwacht seine Durchführung (Art 46 Abs 2 EMRK).

Vollstreckung

Weigert sich ein Vertragsstaat nach Auffassung des Ministerkomitees, ein endgültiges Urteil zu befolgen, so kann das Ministerkomitee, nachdem es den Vertragsstaat gemahnt hat, den EGMR mit der Frage befassen, ob dieser Vertragsstaat seiner Verpflichtung aus Art 46 EMRK nachgekommen ist (Art 46 Abs 4 EMRK; EGMR [GK] 29.5.2019, 15.172/13, *Mammadov*).

Ein Urteil, mit dem eine Verletzung der EMRK festgestellt worden ist, bindet die staatlichen Behörden insoweit, als es diesen künftig verwehrt ist, den von dieser Feststellung betroffenen Staatsakt als konventionsgemäß zu qualifizieren (OGH 18.11.2003, 1 Ob 236/03t).

Bindung staatlicher
Behörden

Wegen behaupteter Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit steht dem Betroffenen allenfalls – nach Erschöpfung des gerichtlichen Instanzenzuges – die Grundrechtsbeschwerde an den OGH zu Gebote (zB OGH 10.3.2008, 15 Os 149/07m).

Eine Verpflichtung des Vertragsstaates, dem Urteil des EGMR widersprechende **rechtskräftige** Behördenakte aus dem Rechtsbestand zu beseitigen, ist aus einer derartigen Feststellung nicht abzuleiten (VfSlg 18.951/2009 mwN).

keine Verpflichtung zur
Wiederaufnahme

Ein EGMR-Urteil ist daher weder eine „neue Tatsache“ (§ 69 Abs 1 Z 2 AVG) noch eine abweichende Entscheidung einer Vorfrage (§ 69 Abs 1 Z 3 AVG), die zur Wiederaufnahme eines innerstaatlichen Verfahrens führen könnte.

Hat jedoch der EGMR festgestellt, dass die EMRK durch die Entscheidung eines **Strafgerichtes** verletzt worden ist, so ist das strafgerichtliche Verfahren – auf Antrag – insoweit zu erneuern, als nicht auszuschließen ist, dass die Verletzung einen für den hievon Betroffenen nachteiligen Einfluss auf den Inhalt einer strafgerichtlichen Entscheidung haben konnte (§ 363a StPO). Über den Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens entscheidet der OGH.

Erneuerung des
strafgerichtlichen
Verfahrens

Eine Erneuerung des Strafverfahrens kann auch dann erfolgen, wenn nicht der EGMR, sondern der OGH selbst eine Verletzung der EMRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle festgestellt hat (OGH 1.8.2007, 13 Os 135/06m). Der Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens stellt sich insofern als Rechtsbehelf iSd Art 35 Abs 1 EMRK dar, dessen Erschöpfung Voraussetzung für eine Beschwerde beim EGMR ist (EGMR 6.10.2015, 58.842/09, *ATV-Privatfernseh-GmbH*).